

Fachbereich III STADT BARSINGHAUSEN



Flächennutzungsplan 2015
= Erläuterungsbericht =

zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes

- Wirksamkeit am 16.04.2004 -

Beiträge zur
Stadtentwicklung **13** 04/2004

Inhaltsverzeichnis:

Übersicht der Erläuterungspläne	5
Übersicht der Tabellen und Übersichten in der Anlage	5
Vorwort.....	7
1 Planungsrahmen	9
1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplanes	9
1.2 Zielkonzepte zur Flächennutzungsplanung.....	9
1.3 Gründe für die Einleitung dieses Verfahrens	9
1.4 Planerische Grundlagen für dieses Verfahren	10
1.5 Standortbestimmung der Stadt – Lage im Raum	10
1.5.1 Geografische Lage	10
1.5.2 Politische Lage	11
1.5.3 Wirtschaftliche Lage	11
1.5.4 Verkehrslage	11
1.5.5 Naturräumliche Lage	11
1.5.6 Oberflächengestalt, Geologie und Boden.....	12
1.5.7 Gewässer	12
1.5.8 Klima.....	12
1.6 Ziele der Raumordnung	12
1.6.1 Raum- und Siedlungsstruktur	13
1.6.2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter.....	13
1.6.3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen.....	14
1.7 Historische Entwicklung der Stadt	14
1.8 Denkmalpflege	14
1.8.1 Baudenkmale.....	14
1.8.2 Kulturdenkmale.....	15
2 Teilkonzept Wohnen	15
2.1 Entwicklung der Bevölkerung und der Haushalte.....	15
2.2 Allgemeine Rahmenbedingungen für Baulandangebote.....	17
2.3 Nachfragepotenziale für die Baulandausweisung.....	17
2.4 Handlungsempfehlungen für eine Baulandstrategie der Stadt.....	20
2.5 Planerische Rahmenbedingungen für das „Zielkonzept Wohnen“	21
2.6 Städtebauliche Bewertung der einzelnen Entwicklungsflächen.....	22
2.7 Wohn- und gemischte Bauflächen mit Nachverdichtungspotential	35
2.8 Modellrechnung zur weiteren Bevölkerungsentwicklung	36
3 Teilkonzept Wirtschaft	37
3.1 Leitbild Gewerbe.....	37
3.2 Leitbild Einzelhandel.....	40
3.2.1 Analyse der vorhandenen Versorgungssituation.....	40
3.2.2 Ziele und Entwicklungsperspektiven für das Leitbild Einzelhandel	42
3.2.3 Konsequenzen für die Flächennutzungsplanung	44
3.2.4 Fazit.....	47

3.3	Sonstige Sonderbauflächen	47
3.3.1	Sporthotel Fuchsbachtal / Sportschule des Nds. Fußballverbandes	47
3.3.2	Bergwerkshalde Barsinghausen	47
3.3.3	Hohe Warte	48
3.4	Leitbild Landwirtschaft	48
3.4.1	Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange	49
3.4.2	Bestimmung der Planungsziele	49
3.4.3	Vorsorgeflächen für Aussiedlungsvorhaben	49
3.5	Leitbild Forstwirtschaft.....	50
3.6	Leitbild Verkehr	52
3.6.1	Ausgangslage und Aufgabenstellung	52
3.6.2	Bestandsanalyse	53
3.6.3	Zukünftige verkehrliche Entwicklung	61
3.6.4	Handlungsspielräume	64
3.6.5	Bewertung der Entwicklungsgebiete	67
3.6.6	Bewertung und Empfehlung zu einzelnen Verkehrsvorhaben.....	67
3.6.7	Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs	70
3.6.8	Rad- und Fußwegenetz	72
3.6.9	Verkehrsmengenprognose	74
3.6.10	Fazit.....	76
3.7	Leitbild Öffentliche Dienstleistungen	76
3.7.1	Öffentliche Verwaltungen	77
3.7.2	Gesundheitsfürsorge	83
3.7.3	Kirchliche Einrichtungen	83
3.7.4	Kulturelle Einrichtungen.....	84
3.7.5	Sonstige Freizeiteinrichtungen	85
3.7.6	Jugendpflege	86
3.7.7	Senioreneinrichtungen.....	87
3.7.8	Flüchtlingswohnheime	88
3.7.9	Festplätze	89
3.7.10	Friedhöfe	89
3.8	Leitbild Technische Infrastruktur.....	90
3.8.1	Oberflächenwasser.....	90
3.8.2	Schmutzwasser	91
3.8.3	Trinkwasserversorgung	92
3.8.4	Löschwasserschutz	92
3.8.5	Energiewirtschaft allgemein.....	92
3.8.6	Windenergie	93
3.8.7	Abfallbeseitigung	103
3.8.8	Richtfunk.....	103
3.8.9	Kabelnetz.....	103
4	Teilkonzept Umwelt.....	104
4.1	Leitbild Natur und Landschaft	104
4.1.1	Grundlagen.....	104
4.1.2	Entwicklungsziele Natur und Landschaft.....	105
4.1.3	Flächennutzungsplan-Darstellungen	107
4.1.4	Landschaftsplanerische Beurteilung von Bauflächen	120
4.1.5	Sonstige Landschaftsplanungen	123
4.2	Leitbild Freizeit und Erholung.....	123
4.2.1	Sportflächen und Sportanlagen	123
4.2.2	Schwimmbäder.....	125

4.2.3	Spielflächen	126
4.2.4	Dauerkleingartenanlagen	127
4.2.5	Reisemobilstellplatz	127
4.2.6	Sonstiges	127
4.2.7	Verkehrswege für Freizeit und Erholung	128
4.3	Leitbild Umweltschutz.....	128
4.3.1	Immissionen	128
4.3.2	Wasserrechtliche Regelungen.....	131
4.3.3	Bodenschutz.....	132
4.3.4	Bergbau	134
Genehmigungsverfahren		135
Literaturverzeichnis		138
Anlagen		

Übersicht der Erläuterungspläne:

- Plan 1 Teilkonzept Wohnen
- Plan 2 Teilkonzept Wirtschaft / Leitbild Gewerbe und Einzelhandel
- Plan 3 Teilkonzept Wirtschaft / Leitbild Landwirtschaft
- Plan 4 Teilkonzept Wirtschaft / Leitbild Öffentliche Dienstleistungen
- Plan 5 Teilkonzept Wirtschaft / Leitbild Technische Infrastruktur
- Plan 6 Teilkonzept Umwelt / Leitbild Natur und Landschaft /
..... Kompensationsflächenkonzept
- Plan 7 Teilkonzept Umwelt / Leitbild Spiel- und Bolzplätze (Spielflächenleitplan)
- Plan 8 Teilkonzept Umwelt / Leitbild Umweltschutz / Altlasten

Übersicht der Tabellen und Pläne in der Anlage:

Anlage 1	Wohnbauentwicklung - Vorschauflächen im Stadtgebiet / Prioritäten 1 und 2	
Anlage 2	Wohnbauentwicklung - Nachverdichtungspotential	
Anlage 3	Wohnbauentwicklung - Einwohner- und Haushaltseinwicklung	
Anlage 4	Übersicht der Gewerbeflächen im Stadtgebiet	
Anlage 5	Tabellen zum Einzelhandelsbesatz	
-	Übersicht 8	Zentralitätskennziffern nach Warengruppen
-	Übersicht 9	Zentralitätskennziffern im Vergleich
-	Übersicht 15	Einzelhandelszentralität „Perspektive 2010“
-	Übersicht 16	Verkaufsflächenbedarf „Perspektive 2010“
Anlage 6	Verkehr	
-	6.1.....	Lage der Stadt Barsinghausen im Raum
-	6.2.....	Netz der verkehrswichtigen Straßen - Außenbereich
-	6.3.....	Netz der verkehrswichtigen Straßen - Innenbereich
-	6.4.....	Verkehrsmengen im Bestand (Kfz/24 h) – Außenbereich
-	6.5.....	Verkehrsmengen im Bestand (Kfz/24 h) – Innenbereich
-	6.6.....	Schwerverkehrsmengen im Bestand (SV/24 h) – Außenbereich
-	6.7.....	Schwerverkehrsmengen im Bestand (SV/24 h) – Innenbereich
-	6.8.....	Tempo-30-Zonen im Bestand – Außenbereich
-	6.9.....	Tempo-30-Zonen im Bestand – Innenbereich
-	6.10.....	ÖPNV-Netz und Bedienungshäufigkeit im Bestand – Außenbereich
-	6.11.....	ÖPNV-Netz und Bedienungshäufigkeit im Bestand – Innenbereich
-	6.12.....	Vorhandene Radverkehrsanlagen – Außenbereich
-	6.13.....	Vorhandene Radverkehrsanlagen – Innenbereich
-	6.14.....	Ziele und Quellen – Außenbereich
-	6.15.....	Ziele und Quellen – Innenbereich
-	6.16.....	Verkehrliche Bewertung der Wohnbau-Entwicklungsflächen
-	6.17.....	Netz der verkehrswichtigen Straßen – Planung Außenbereich
-	6.18.....	Netz der verkehrswichtigen Straßen – Planung Innenbereich
-	6.19.....	Entfernungen und Wegezeiten im Radverkehr
-	6.20.....	Radwegenetz – Konzept
-	6.21.....	Verkehrsmengen Prognosenufall – Prognose 2020 [Kfz/24 h]
-	6.22.....	Verkehrsmengen Planungsfall – Prognose 2020 [Kfz/24 h]
-	6.23.....	Differenz Prognosenufall – Planungsfall Prognose 2020 [Kfz/24 h]
Anlage 7	Übersicht der Gemeinbedarfseinrichtungen	
Anlage 8	Bedarfplanung Schulen	
Anlage 9	Bedarfplanung Kindergärten	
Anlage 10	Natur und Landschaft	
-	Tabelle 1	Bilanz der Landschaftsschutzgebiete
-	Tabelle 2	Biotop gemäß § 28 a NNatSchG
-	Tabelle 3.....	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatSchG
-	Tabelle 4.....	Naturdenkmale gemäß § 27 NNatSchG
-	Tabelle 5	Kulturdenkmale
-	Tabelle 6	Denkmalgruppen nach DenkmalschutzG
Anlage 11	Wasserrechtliche Regelungen	
-	Tabelle 1	Bilanzierung der Wasserschutzgebiete
-	Tabelle 2.....	Bilanzierung der Heilquellenschutzgebiete
Anlage 12	Übersicht der Altstandorte im Stadtgebiet	
Anlage 13	Spielplatzbedarfsplanung / Übersicht der Spiel- und Bolzplätze	

Vorwort

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses sind die ersten drei Absätze im grundlegenden § 1 des Baugesetzbuches, die auch die Zweistufigkeit der Bauleitplanung zum Ausdruck bringen.

Dazu wird im Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.06.1954 darauf hingewiesen, dass „unter Umständen die Erfordernisse des modernen Städtebaues dazu zwingen, die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes in der dafür zuständigen Ortsstufe durch Pläne vorzubereiten, die zunächst einmal die Flächenaufteilung im Großen vornehmen und die Bebauung im Allgemeinen festlegen. Die Aufstellung der vorbereitenden Pläne kann also eine notwendige Voraussetzung für die richtige Erfüllung der der Ortsstufe gestellten Verwaltungsaufgabe sein, die Bebauung planvoll zu leiten. Obwohl diese vorbereitenden Pläne Rechtswirkungen nur innerhalb der Verwaltung entfalten, hängen sie doch untrennbar mit dem letzten, für den Eigentümer verbindlichen Plan zusammen.“

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Dieses sind die formalen Ausgangspunkte des Ihnen vorliegenden neuen Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet von Barsinghausen.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung, den Wohnungsbau sowie für die Gewerbe- und Verkehrsentwicklung haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Inzwischen nimmt die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland bereits ab, auch wenn die Haushalte noch bis voraussichtlich ca. 2010 (Leerstandskommission im BM-Bau) zunehmen werden. Die geburtenstarken Jahrgänge 1974 bis 1987 bewirken diese zeitlich begrenzte Zunahme. Während heute noch 82 Mio. Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland leben, wird für 2050 nur noch mit 65 Mio. Einwohnern kalkuliert. In Niedersachsen lebten 1950 noch 2,97 Einwohner pro Haushalt, im Jahr 2000 waren es nur noch 2,15.

Diese Veränderungen der Haushaltsgrößen bei abnehmender Bevölkerungszahl wird erhebliche Auswirkungen auf das kommunale Handeln und Wirtschaften haben. Eine geregelte Zuwanderung, verbunden mit einer wirkungsvollen Integration, kann zukünftig für die Bundesrepublik Deutschland zu einer Überlebensfrage werden.

Insbesondere folgende Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind dabei zu betrachten:

- = Nachfrageorientiertes Wohnungsangebot
- = Auslastung von Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen
- = Sporteinrichtungen, Freizeit- und Kulturangebote
- = Individual- und öffentlicher Personennahverkehr
- = Wasser, Abwasser, Energie- und Abfallwirtschaft
- = attraktive Angebote im Bereich Einkaufen und Gastronomie
- = Arbeitsstätten, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- = Umweltschutz, Fremdenverkehr und Naherholung

Diese Bevölkerungsverluste sind kein bundesrepublikanisches Thema, sondern werden Gesamt Europa betreffen. Die Geburtenraten in Europa bewegen sich mittlerweile zwischen 1,1 (im „kinderfreundlichen“ Italien) und 1,8 (in Norwegen - bedingt durch eine umfassende Familienförderung). Die Bundesrepublik Deutschland liegt mit 1,3 auf dem vorletzten Platz.

Folgende Konsequenzen für die Stadtentwicklung sind zu erwarten:

- = Die Entleerung der Stadtzentren wird zunehmend den Handlungsrahmen bestimmen.
- = Die Nachnutzung unattraktiver Wohn- und Gewerbestandorte wird ein zentrales Handlungsfeld.
- = Die Grundannahme eines permanenten Wachstums ist deutlich in Frage zu stellen. Ein Paradigmenwechsel in den Entwicklungsbedingungen von Städten wird nicht abzuwenden sein.

Vieles muss überprüft werden, was bisher Gut und Richtig war. Ein Steuern in Zeiten der Stagnation erfordert neue Ansätze und Modelle in der Stadtentwicklung.

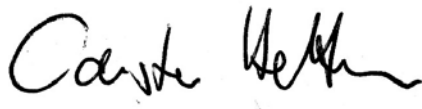
Wenn ein Überangebot an Gebäuden, Flächen und Wohnungen festzustellen ist muss auch über den Abriss von Gebäuden oder die Zusammenlegung von Wohnungen diskutiert werden. Die gesamte Eigentumsförderung ist hinsichtlich neuer Schwerpunkte zu überdenken, es kann nicht mehr vorrangig um Neubauförderung gehen. Schrumpfungprozesse bieten aber immer auch die Chance zur Entwicklung neuer Qualitäten.

Dennoch zeigt der vorliegende Flächennutzungsplan 2015 positive Entwicklungsmöglichkeiten für Barsinghausen auf. Sie leiten sich insbesondere aus der besonderen Standortgunst der Stadt ab:

- = attraktiver Wohnstandort am Deister bzw. im Deistervorland
- = gute Arbeits-, Einkaufs- und Naherholungsmöglichkeiten
- = solide Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen
- = leistungsfähige Verkehrsanbindung zur Landeshauptstadt Hannover mittels Pkw und / oder S-Bahn

Dabei wird bei der vorgesehenen Flächenentwicklung zunehmend mehr Wert auf vorsorgenden Umwelt- und Klimaschutz im öffentlichen und privaten Bereich gelegt werden müssen. Die Grundannahmen der Planung sind in diesem Sinne in geeigneten Abständen zu hinterfragen und ggf. zu korrigieren und anzupassen. Eine an den Bedürfnissen orientierte Planung befindet sich kontinuierlich im Wandel, sie ist prozessorientiert.

Barsinghausen, den 25.03.2004



Carsten Hettwer
Baudezernent

1 Planungsrahmen

1.1 Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Mit dem Flächennutzungsplan (F-Plan) sollen die unterschiedlichen Anforderungen und Ansprüche an den Raum – an das gesamte Stadtgebiet von Barsinghausen – in ihren Grundzügen definiert, abgestimmt und koordiniert werden.

Im § 5 Abs. 1 BauGB heißt es dazu:

„Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Der F-Plan ist damit ein maßgebliches Instrument zur grundlegenden Steuerung der flächenbezogenen Stadtentwicklung. Sein Rechtsstatus ist allerdings nur vorbereitend. Direkte Außenwirkung auf Bürger und andere Nutzer hat er nur in einem sehr begrenzten Rahmen. Verbindlichkeit erreichen die im F-Plan definierten planerischen Grundzüge erst mit der Aufstellung und Konkretisierung in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.

1.2 Zielkonzepte zur Flächennutzungsplanung

Die Erarbeitung eines neuen F-Planes bedeutet, die bisherigen und künftigen Flächenansprüche der unterschiedlichen Funktionsbereiche der Stadtentwicklung in einem flächendeckenden Gesamtkonzept zusammenzuführen.

Dies setzt voraus, dass für die einzelnen Teilaspekte Zielvorstellungen konkretisiert werden. Im Einzelnen sind dies:

- = **Teilkonzept Wohnen** mit dem Leitbild
 - Wohnen
- = **Teilkonzept Wirtschaft** mit den Leitbildern
 - Gewerbe
 - Einzelhandel
 - Landwirtschaft
 - Verkehr
 - Öffentliche Dienstleistungen
 - Technische Infrastruktur
- = **Teilkonzept Umwelt** mit den Leitbildern
 - Natur und Landschaft
 - Freizeit und Erholung
 - Umweltschutz

Die Flächennutzungsplanung selbst entsteht daraus in einem Abwägungsprozess der unterschiedlichen Aspekte gegeneinander und untereinander.

1.3 Gründe für die Einleitung dieses Verfahrens

Der gegenwärtige F-Plan ist im Jahre 1981 wirksam geworden. Seine planerischen Grundzüge waren bereits in den Jahren 1977 /78 definiert worden. In den Folgejahren sind bisher 35 Änderungsverfahren wirksam geworden, weitere 25 Verfahren befinden sich in der Bearbeitung und Vorbereitung.

Massive Defizite insbesondere im Teilkonzept Wohnen, aber auch wesentliche Änderungen bei den planerischen Grundlagen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zeigten, dass eine Neubewertung der künftigen Stadtentwicklung überfällig war.

In seiner Sitzung am 29.01.1997 hatte der Verwaltungsausschuss dazu der Verwaltung den Auftrag erteilt das Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des F-Planes einzuleiten. Das Teilkonzept Wohnen ist vom Verwaltungsausschuss am 29.05.2000 beschlossen worden.

In diesem Verfahren ist es daher erforderlich die bisherigen Darstellungen zu überprüfen und insgesamt zu einer Neubewertung aller flächenhaften Darstellungen zu kommen. Wesentliche Korrekturen in einem Teilkonzept haben dabei Konsequenzen für alle anderen Teile.

1.4 Planerische Grundlagen für dieses Verfahren

Zur Vorbereitung dieses Planungsprozesses wurden diverse Gutachten beauftragt, die sowohl für die Vorbereitung des Zielfindungsprozesses wie auch zur Beurteilung der planerischen Konsequenzen erforderlich waren, im Einzelnen sind dies:

- = Wohnungsmarktanalyse
- = Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung
- = Verkehrsentwicklungsplanung
- = Einzelhandelsgutachten
- = Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
- = Landschaftsplan
- = Gesonderter Fachbeitrag zum Vogelschutz
- = Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Die Stadt verfügt damit über fundierte Grundlagen für diesen Planungsprozess.

1.5 Standortbestimmung der Stadt – Lage im Raum

1.5.1 Geografische Lage

Barsinghausen liegt am südwestlichen Rand der Region Hannover ca. 20 bis 25 km entfernt vom Zentrum der Landeshauptstadt Hannover. Die Nachbarstädte in der Region sind Wunstorf, Seelze, Gehrden und Wennigsen. Westlich grenzt der Landkreis Schaumburg mit der Samtgemeinde Nenndorf und im Süden der Landkreis Hamel-Pyrmont mit der Samtgemeinde Rodenberg und der Stadt Bad Münder an.

Geprägt wird das Stadtgebiet durch den im Südwesten verlaufenden Höhenzug des Deisters. Am bewaldeten Deisternordhang liegen die Hauptsiedlungsorte Barsinghausen, Egestorf, Kirchdorf, Hohenbostel und Bantorf.

Der niedrigste Punkt von Barsinghausen liegt mit 48,2m in der Gemarkung Groß Munzel an der Josefsbrücke. Der nördliche Teil des Ortsteiles Barsinghausen (Glückauf-Straße / Neue Wiese) liegt auf 80m, die Marktstraße am Kaiserhof (Fußgängerzone) auf 110m und der Bereich der Sportschule liegt bereits auf 135m. Der höchste Punkt des Stadtgebietes liegt mit 382m in Höhe des Nordmannsturmes auf dem Kammweg.

1.5.2 Politische Lage

Seit der kommunalen Neugliederung am 01.03.1974 bildet das Stadtgebiet Barsinghausen mit insgesamt 18 Ortsteilen eine Verwaltungseinheit. Die Siedlungsschwerpunkte sind Barsinghausen, Egestorf und Kirchdorf. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 102,9 qkm. Am 31.12.2002 betrug die Einwohnerzahl **36.166**.

1.5.3 Wirtschaftliche Lage

Der Wirtschaftsstandort Barsinghausen wird sehr wesentlich durch die Verflechtungen mit der Region Hannover geprägt. Dabei hat das breite Arbeitsplatzangebot in der Landeshauptstadt einen besonderen Stellenwert.

Weitere Synergieeffekte ergeben sich durch den Messestandort sowie die leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur der Region.

Für die örtliche Wirtschaft und den Arbeitsplatzbesatz von Bedeutung sind insbesondere die Firmen:

- = Keksfabrik Bahlsen,
- = TRW Automotive GmbH,
- = Bergmann Automotive GmbH,
- = Schollglas
- = Nordzucker AG

1.5.4 Verkehrslage

Barsinghausen liegt überregional sehr verkehrsgünstig an der Ost-West-Autobahn A2. Im Stadtgebiet bestehen zwei direkte Zu- und Abfahrten (Bad Nenndorf / Barsinghausen-Bantorf und Kolenfeld / Barsinghausen-Holtensen). Die B65 ist eine weitere leistungsfähige Verbindung nach Hannover sowie in Richtung westliches Umland (Landkreis Schaumburg / Minden).

An das Netz der Deutschen Bahn AG ist Barsinghausen über die Deisterstrecke mit 5 Haltepunkten angebunden (Egestorf, Kirchdorf, Barsinghausen, Hohenbostel / Winninghausen und Bantorf). Der vertaktete S-Bahnbetrieb verbindet Barsinghausen sowohl mit der Landeshauptstadt wie mit Nienburg und Minden. Über diese Bahntrasse wird in geringfügigem Umfang auch Güterverkehr abgewickelt.

Weitere verkehrliche Verflechtungen bestehen mit dem Flughafen Hannover-Langenhagen (Entfernung ca. 35km / Fahrzeit über die BAB A2 ca. 20min) und dem Mittellandkanal (Papierhafen Wunstorf und Hafenanlagen in Hannover-Linden).

Diese begünstigte Verkehrslage bestimmt in nicht unerheblichem Maße die besonderen Standortvorteile von Barsinghausen.

1.5.5 Naturräumliche Lage

Das Stadtgebiet von Barsinghausen gehört überwiegend zum Naturraum Calenberger Lößbörde und im südwestlichen Teil, mit dem Deister, zum Calenberger Bergland.

Der Deister erstreckt sich in Nordwest-Südost-Richtung. Am Nordhang verlaufen zahlreiche Bachtälerchen in nordöstlicher Richtung. In Barsinghausen erreicht der Deister seine maximale Höhe bei 382,10m (Kammweg am Nordmannsturm).

Die Calenberger Lößbörde wird im Norden von Flachwellen und Hügeln (Kirchwehner Hügelland) und von Möseke- und Südaue- Niederung durchzogen. Zwischen dem Kirchwehner Hügelland

und dem Deister liegt der Landschaftsraum Gehrdeener Lößhügel, der sowohl den Stemmer Berg wie auch die Deistermulde umfasst. Zahlreiche, mehr oder weniger parallel verlaufende Bäche, die heute allerdings weitgehend begradigt sind, durchfließen dieses Gebiet in überwiegend nördlicher Richtung.

1.5.6 Oberflächengestalt, Geologie und Boden

Deister und Stemmer Berg sind aus den sogenannten Obernkirchenschichten der Unterkreide aufgebaut. Diese Formation besteht aus einer Wechselfolge von Sandsteinen mit Einschaltungen von Ton- und Schluffsteinen, die in einem küstennahen Milieu durch Flüsse abgelagert wurden. Weiter gibt es hier Einschaltungen von geringmächtigen Steinkohleflözen.

Im Norden des Stadtgebietes stehen Kalkmergelsteine der Ober-Kreide-Formation in Oberflächennähe an, die aufgrund ihrer Seltenheit für Niedersachsen von landesweiter Bedeutung sind.

Die Böden im Stadtgebiet sind vorwiegend aus weichseleiszeitlichem Löß und dem zutage tretenden Grundgebirge hervorgegangen. Fünf Bodenarten kommen dabei großräumig vor: Ranker, Parabraunerden, Pseudogley-Parabraunerden, Pseudogleye und Gleye. Fruchtbare Parabraunerden mit z.T. mächtigen humosen Oberboden kommen großflächig insbesondere im nördlichen Stadtgebiet vor sowie am unteren Rand des Stemmer Berges sowie direkt unterhalb des Deisters zwischen Hohenbostel und Wichtringhausen. Aufgrund der guten Durchwurzelbarkeit und Belüftung des Unterbodens stellen sie äußerst günstige Ackerstandorte dar.

1.5.7 Gewässer

Im Deister und in der Börde existiert ein weit verzweigtes System von Fließgewässern, das außerhalb des Waldes wasserbaulich stark verändert wurde. Die Feldmark ist von einem weitverzweigten kleinteiligen Grabensystem durchzogen. Stillgewässer sind in der Bördelandschaft kaum vertreten.

1.5.8 Klima

Das Stadtgebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima, wobei die maritimen Einflüsse überwiegen. Dies wird an den relativ milden Temperaturen im Januar und den warmen Spätsommern deutlich. Diese Aussagen sind allerdings gegenüber dem Deister einzuschränken, da die Reliefunterschiede lokal unterschiedliche Klimaverhältnisse bedingen.

Die jährlichen Niederschlagsmengen betragen im langjährigen Mittel zwischen 633mm (in Stemmen), 755mm (in Deisterrandlage) und 885mm (am Annaturm / Deisterkamm). Hier macht sich der Einfluss des Deisters erheblich bemerkbar.

Die vorherrschende Windrichtung im Juni ist West bis Nordwest, im Dezember Südwest bis West. Die mittlere Windstärke im Jahr beträgt 2 Grad Beaufort. Durch den Deister kommt es zu Ablenkungen der Winde. So kommt es zu Verschiebungen der Nordwinde hin zu häufiger auftretenden Nordwestwinden. Die seltener auftretenden Ost- und Südwinde werden häufiger zu Südostwinden abgelenkt. Der bei Südwestwinden auftretende Deisterleewirbel führt im Deister und am Deisterstrand zu einer erhöhten Böigkeit.

1.6 Ziele der Raumordnung¹

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung sind das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i.d.F. vom 23.02.1998 und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Hannover von 1996 (RROP`96) einschließlich der Änderungsverfahren bis Nr. 4 (Regionales Einzelhandelskonzept / Rechtskraft mit der Bekanntmachung am 24.10.2001).

Für den Raum Barsinghausen wird insbesondere folgendes ausgeführt:

Im gesamträumlichen Leitbild stellt sich die Region Hannover der Aufgabe sich im verschärften Wettbewerb der Regionen zu behaupten. Diese Wettbewerbsfähigkeit hängt davon ab, ob es gelingt, die vielfältigen Stärken als langfristig attraktiver Wirtschaftsraum mit einer hohen Umwelt- und Lebensqualität weiterzuentwickeln und sich den anstehenden Herausforderungen zu stellen. Die Region Hannover fühlt sich dabei der Agenda 21, dem Schlussdokument der UN-Konferenz von Rio de Janeiro zur Zusammenarbeit im Bereich von Entwicklung und Umwelt vom Juni 1992, verpflichtet (Stichwort „Nachhaltigkeit“).

1.6.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei vornehmlich auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV auszurichten. Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist der Bereich Barsinghausen Nordwest (Hartjehäuser Weg). Im Einzugsbereich der Haltepunkte sind höhere Siedlungsdichten durch verdichtete Bau- und Wohnformen vorzusehen. Dabei kommt der Innenentwicklung auch unter dem Aspekt einer verkehrssparenden und verdichteten Siedlungsstruktur besondere Bedeutung zu.

Außerhalb der zentralörtlichen Bereiche ist eine ergänzende Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Bantorf, Groß Munzel, Hohenbostel und Winninghausen gegeben.

Die Umweltqualität ist durch die Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft zu verbessern.

Der Tendenz einer zunehmenden räumlichen Funktionstrennung mit ihren umweltbelastenden und sozialunverträglichen Folgen ist entgegenzuwirken. Insbesondere bei der Planung und Entwicklung größerer Siedlungsgebiete ist eine enge gegenseitige Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung nach dem Prinzip der „kurzen Wege“ anzustreben.

Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitstätten von herausgehobener Bedeutung sind die Gewerbegebiete Bantorf und Uhlenbruch.

Der Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken.

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist im Großraum Hannover auf das zentralörtliche System, das sich in Oberzentrum, Mittelzentrum und Unterzentrum gliedert, ausgerichtet. Barsinghausen ist dort als Mittelzentrum eingestuft, ergänzende Funktionen haben die Ortsteile Kirchdorf und Egestorf. In Mittelzentren sind danach zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bereich bereitzustellen.

Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der zentralen Orte zu entsprechen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen dürfen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.6.2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter

Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Es ist eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen einzuleiten.

In der zeichnerischen Darstellung sind weite Teile des Stadtgebietes im Süden (Deister) und Norden (Zone zwischen Groß Munzel und Ostermunzel sowie Wichtringhausen und Großgol-

tern) als Vorsorgegebiet bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft definiert. Weiterhin ist nahezu das gesamte Stadtgebiet Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (Wasserschutzgebiete Forst Esloh, Landringhausen, Eckerde und Deisterquellen).

1.6.3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

Die Entwicklung der Wirtschaft und Infrastruktur ist so zu gestalten und zu steuern, dass eine umwelt- und ressourcenschonende Wirtschaftsweise gefördert und die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Aufgrund der hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenziale sind in Barsinghausen die außerhalb der Siedlung gelegenen Flächen nördlich des Deisters als Vorsorgegebiet Landwirtschaft dargestellt. Insbesondere entlang der örtlichen Bachläufe sind darüber hinaus auch Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes definiert worden.

Deister und Großmünzeler Mark sind als Vorsorgegebiet Forstwirtschaft dargestellt. Barsinghausen ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Nördlich der Bundesautobahn A2, übergreifend nach Wunstorf, sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kalkmergel) bestimmt worden.

1.7 Historische Entwicklung der Stadt

Der Name Barsinghausen wird im Zusammenhang mit dem Marienkloster 1193 erstmals urkundlich erwähnt. Nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) gewannen neben den Bauern insbesondere Steinbildhauer an gesellschaftlicher Bedeutung. Ihnen folgten ab 1817 Bergleute und Bergbeamte die planmäßig die örtliche Steinkohle abbauten. 1872 wurde Barsinghausen an das Eisenbahnnetz angeschlossen. Mit der Anbindung an das Straßenbahnnetz nach Hannover kam auch der elektrische Strom nach Barsinghausen.

Die Kohleförderung lief in den Jahren 1956/57 aus. Bedingt durch die verkehrsgünstige Lage gelang es den damaligen Gemeinden moderne Nachfolgeunternehmen (Keksfabrik Bahlsen ab 1953 und Alfred Teves - Autoteile ab 1957) hier anzusiedeln. Der Name Barsinghausen verbindet sich bereits seit den 50er Jahren mit der Einrichtung des Verbandsheimes des Niedersächsischen Fußballverbandes.

Die räumliche Verflechtung mit den Nachbargemeinden Egestorf und Kirchdorf führte im Jahre 1968 zu einer deutlichen Vergrößerung der Gemeinde, die seit dem 21. August 1969 das Recht hat „Stadt“ genannt zu werden. Mit dem Hannover-Gesetz wurden am 1. März 1974 weitere, bisher selbstständige Gemeinden der Stadt Barsinghausen angegliedert.

1.8 Denkmalpflege

1.8.1 Baudenkmale

Für das Stadtgebiet liegt eine flächendeckende und aktuelle Übersicht der Baudenkmale vor. Sie beinhaltet die

- = Einzeldenkmale i.S. von § 3 Abs. 2 DenkmalschutzG²
- = Gruppen baulicher Anlagen i.S. von § 3 Abs. 3 DenkmalschutzG
- = sowie die denkmalpflegerischen Interessenbereiche.

Diese Übersichten liegen der zuständigen Denkmalbehörde (ab 01.01.2002 Stadt Barsinghausen) vor und können dort eingesehen werden. Die o.a. Gruppen baulicher Anlagen sind im Plan nachrichtlich übernommen und in der **Anlage 10** (Tabelle 6) aufgelistet

1.8.2 Kulturdenkmale

Auch die Kulturdenkmale (Archäologie) im Stadtgebiet sind flächendeckend dokumentiert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Grabhügel im Bereich des OT Hohenbostel.

Die laufende Fortschreibung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale erfolgt durch das Institut für Denkmalpflege. Die Gemeinde wird dazu unterrichtet.

Auch diese Anlagen sind im Plan nachrichtlich übernommen und in der **Anlage 10** (Tabelle 5) aufgelistet.

2 Teilkonzept Wohnen

Die Grundlagen für dieses Teilkonzept wurden vom Eduard Pestel Institut, Hannover erarbeitet. In den Ausführungen ab 2.1 wird Bezug genommen auf die folgenden Untersuchungen:

- = „Vom Wohnungsbedarf zur Wohnungsnachfrage“, Kreissparkasse Hannover (Hrsg.), Hannover, 8/2000
In dieser Untersuchung wurde eine Modellrechnung zur Bevölkerungs-, Haushalts- und Wohnungsbedarfsentwicklung für die gesamte Region vorgelegt.
- = „Vom Wohnungsbedarf zur Wohnungsnachfrage: Vorschläge für eine Baulandstrategie der Stadt Barsinghausen“, Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 10, 02/2001
Hier wurde der Versuch unternommen den zu erwartenden Bevölkerungszug aufgrund der Nachfrage und der Baulandpreisunterschiede (insbesondere zwischen Stadt Hannover und Region) für den Westkreis (Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, Wennigsen und Wunstorf) zu ermitteln.
Dieses Gutachten hatte nicht das Ziel, den Baulandbedarf der Stadt zu prognostizieren. Es sollte vielmehr ein Rahmen abgesteckt werden, innerhalb dessen sich die Stadt mit ihrem Baulandangebot bewegen sollte.
- = Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung, Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 10, 02/2001.
Für diese Bevölkerungsmodellrechnung waren seitens der Stadt bereits die vorgesehenen Entwicklungsflächen der F-Planung vorgegeben. Sie diente in erster Linie zur vorausschauenden Planung von Schülerzahlen und Serviceangeboten in den einzelnen Ortsteilen. Es war davon ausgegangen worden, dass im Stadtgebiet bis zum Jahr 2020 ca. 2000 Bauplätze angeboten werden.
- = Überprüfung der Modellrechnung 2000 zur weiteren Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Barsinghausen aus der Sicht des Jahres 2003, 01/2003.
Hier wurden die Rahmenbedingungen (insbesondere zur Baulandstruktur und zur allgemeine Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Hannover) aus der Sicht des Jahres 2003 überprüft.

2.1 Entwicklung der Bevölkerung und der Haushalte

Die Gesamtbevölkerung der Stadt stieg zwischen 1987 (Volkszählung) und 1999 um 1.980 Personen auf 34.629 (Zunahme von 6,1% in 12 Jahren)³. Dieses Bevölkerungswachstum ist ausschließlich durch Zuwanderung erreicht worden, der Saldo zwischen Geburten und Sterbefällen war in diesen 12 Jahren negativ.

Im Jahre 1998 hatte Barsinghausen nach langsamen, aber stetigem Wachstum einen Bevölkerungsbestand von 34.743 Personen. 1999 ist die Bevölkerungszahl durch einen erstmals seit 1987

negativen Wanderungssaldo und dem negativen natürlichen Saldo um rund 100 Personen geschrumpft.

Am Ende des Jahres 1987 bildeten die 24.258 Erwachsenen in Barsinghausen 14.116 Haushalte. Die durchschnittliche Zahl Erwachsener pro Haushalt lag mit 1,718 Personen relativ hoch (z.B. Hannover 1,453 Personen pro Haushalt). Entgegen dem langjährigen Trend stieg die durchschnittliche Haushaltgröße nach 1987, in der Phase starker Zuwanderung nach Barsinghausen, an, erreichte aber schon im Jahre 1991 mit 1,754 Personen einen Höchstwert. Am Ende des Jahres 1999 liegt dieser Wert bei ca. 1,702 Erwachsenen pro Haushalt.

Die Gründe für die relativ schwache Bevölkerungszunahme, vor allem in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts (nach 1995), liegen in der unterdurchschnittlichen Zuwanderung. Während der Kreisdurchschnitt bei einem Wanderungsgewinn seit 1987 von 11,2 % liegt, erreicht Barsinghausen nur 8,2 %. Nach 1995 ist der Unterschied besonders auffällig (Landkreis 3 % Wanderungsgewinn – Barsinghausen 1 %). In der Überprüfung von 2003⁴ wird diese unterschiedliche Entwicklung noch sehr viel deutlicher. Zwischen 1987 und 2001 lag die Bevölkerungsentwicklung in Barsinghausen bei 5,39%, im ehemaligen Landkreis lag sie bei 10,83%, der Anteil von Barsinghausen an der Gesamtbevölkerung des Landkreises ging in diesem Zeitraum von 6,0% auf 5,7% zurück.

Als Ursache für diese schwache Zuwanderung wird im Wesentlichen das beschränkte Baulandangebot angesehen. Dies liegt an dem relativ hohe Preisniveau bei den Grundstücken, dass auch aus dem guten Stadtimage resultiert. Hierdurch ist auch eine Abwanderung Einheimischer in die westlich angrenzenden Gemeinden des Kreises Schaumburg zu beobachten.

Nur 35 % der in Barsinghausen wohnenden Beschäftigten arbeiten auch hier. Fast 40 % arbeiten in der Stadt Hannover. Diese, für eine Stadt im Einzugsbereich eines Oberzentrums durchaus typische Situation, hat sich im Laufe der 90er Jahre durch ein immer stärkeres Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort verstärkt. Ermöglicht hat dies die ständig wachsende (kleinräumige) Mobilität der Bevölkerung durch die Ausstattung der Haushalte mit PKW. Barsinghausen als Wohnstandort von Erwerbstätigen mit Arbeitsplatz in Hannover steht damit in Konkurrenz zu allen unmittelbar angrenzenden Kommunen, auch zu denen des Landkreises Schaumburg.

Die Umsetzung des ermittelten Bedarfs innerhalb der Region wird dabei auf der Ebene der jeweiligen Stadt entscheidend von den folgenden Kriterien abhängen:

- = Verfügbarkeit
- = Attraktivität und
- = Preise der angebotenen Grundstück

Zur Prognose der Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung sind in der Wohnungsmarktanalyse⁵ die Städte Barsinghausen, Seelze, Gehrden, Ronnenberg, Wunstorf und Wennigsen zum Westkreis zusammengefasst worden.

Folgende Rahmenbedingungen werden dabei unterstellt

- = Ein ausgeglichener Wanderungssaldo ist sehr unwahrscheinlich.
- = Die seit Jahrzehnten festzustellende Stadt-Umland-Wanderung wird sich auch im kommenden Jahrzehnt fortsetzen. Die Diskrepanz zwischen Wohnwünschen der Bevölkerung und der Wohnrealität klafft zu weit auseinander.
- = Es wird auch zukünftig eine hohe Zuwanderung aus dem übrigen Niedersachsen und der Bundesrepublik in den Landkreis um das Arbeitszentrum Region Hannover zu erwarten sein.

2.2 Allgemeine Rahmenbedingungen für Baulandangebote

Die Baulandentwicklung wird in Zukunft nicht mehr vom Bedarf, sondern von der Nachfrage bestimmt. Während sich der Bedarf an der Haushaltsbildung der Bevölkerung orientiert, ist die Nachfrage durch qualitativer Kriterien (Haushalte, die im Laufe ihres Lebenszyklus ihre qualitativen Wohnansprüche bezüglich Standort, Umfeld und Bauqualität laufend verbessern wollen) bestimmt. Nachfrage kann auch dann auftreten wenn der Bedarf gesättigt ist. Ist andererseits das Preisniveau zu hoch entsteht keine Nachfrage obwohl ein Bedarf vorhanden ist.

In Zukunft werden die Käufer (Nachfrager) mehr und mehr zwischen Baulandangeboten in den einzelnen Städten und Gemeinden wählen und dabei das Wohnimage der Gemeinde, die Lage der Grundstücke und deren Preis prüfen. Die Stadt Barsinghausen wird sich daher künftig in Konkurrenz zu den benachbarten Städten und Gemeinden der Region (einschließlich Landeshauptstadt) und des Landkreis Schaumburg behaupten müssen⁶.

2.3 Nachfragepotenziale für die Baulandausweisung

Im vorliegenden Gutachten⁷ ist der Versuch gemacht worden, die Nachfrage im Westkreis durch eine Modellrechnung zu prognostizieren.

Im Westkreis ist für die zurückliegenden 20 Jahre eine relativ stabile Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern in einer Größenordnung von im Durchschnitt 21 Fällen pro 1.000 Einwohner (ortsansässige Bevölkerung) in der Altersgruppe der 30 bis 45 jährigen festzustellen. Hinzu kommt die Nachfrage der neu in den Westkreis hinzuziehenden Personen, die in einem weit höheren Maße Einfamilienhäuser nachfragen (ca. 150 pro 1.000 Einwohner in dieser Altersgruppe).

Seit der Untersuchung aus dem Jahr 2000 ist die Preisstruktur der Baulandangebote zwischen der Stadt Hannover und den Städten und Gemeinden im ehemaligen Landkreis unverändert, Preisniveau und Preisdifferenzen sind nach wie vor in gleicher Größenordnung vorhanden. Aus konjunkturellen Gründen hat sich zwar die durchschnittliche Nachfrageziffer der 30- bis 45-jährigen aktuell abgeschwächt, da diese aber eine sehr langfristige Stabilität aufweist, kann auch in Zukunft davon ausgegangen werden, dass sich nach einer konjunkturellen Erholung das alte Nachfrageverhalten wieder einstellen wird. Hieraus folgt, dass kein Anlass besteht, die in der Modellrechnung aus dem Jahr 2000 unterstellten Zuzugszahlen aus der Bevölkerungsgruppe der 30- bis 45-jährigen aus der Stadt Hannover in den Westkreis im Durchschnitt der Jahre bis 2015 zu verändern⁸.

Gegenüber den Modellrechnungen des Jahres 2000 hat sich eine Veränderung ergeben, welche den Zuwanderungssaldo aus dem Auslands betrifft. Seinerzeit war als Rahmenbedingung unterstellt worden, dass durch das neue „Zuwanderungsgesetz“ die Möglichkeiten des legalen Zuzugs von Ausländern gegenüber der bisherigen Praxis eingeschränkt werden. Zuzug ist (außer als Familienzuzug oder begründetes Asylgesuch) nur noch möglich, wenn eine Branche einen akuten Arbeitskräftemangel nachweisen kann. Das Pestel Institut war daher seinerzeit von einer weiteren Abnahme des Zuzugsstroms ausgegangen, der sich zwischen 2000 und 2002 auch einstellte.

Neu beurteilt werden muss jedoch die Höhe des „Rückwanderungsstroms“ von Ausländern in die früheren Heimatländer, die in den 90er Jahren jeweils 80 % bis 90 % des Zuzugsstroms ausmachten. Es ist seit 2000 zu beobachten, dass derzeit der Rückwanderungsstrom stärker sinkt als der Zuwanderungsstrom, so dass der zwischen beiden Größen entstehende Saldo trotz rückläufiger Stromzahlen höher wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich jährlich zwischen 60.000 und 70.000 Personen aus dem Ausland in Niedersachsen legal niederlassen (Familiennachzug, Spätaussiedler, Erwerbstätige mit Arbeitsverträgen) werden. Damit wird der Zuwanderungssaldo in Niedersachsen von derzeit 20.000 Personen auf 35.000 Personen ansteigen.

Auch für die Landeshauptstadt Hannover bedeutet dieser höhere Zuwanderungssaldo, dass die bisherige Prognose eines Bevölkerungsrückgangs auf nur noch 470.000 Personen im Jahr 2010 nach oben korrigiert werden muss. Die Bevölkerung in der Landeshauptstadt wird nicht unter 500.000 Personen sinken. Entsprechend stärker wird damit in der Region auch die Personenzahl in der Altersgruppe der 30- bis 45-Jährigen ausfallen. Die durchschnittliche Nachfrage nach Einfamilienhäusern innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe wird damit ebenfalls hoch bleiben.

Aufgrund der Baulandpreisstruktur und der Stärke der Altersgruppe 30 bis 45 Jahre ist aus der Sicht des Jahres 2003 eher ein größeres Zuwanderungssaldo von Personen aus der Stadt Hannover in den westlichen Teil der Region zu erwarten. Die Zahl der Nettozuwanderer bis 2010, die 2001 noch mit 10.800 prognostiziert wurde muss auf rd. 12.000 Personen korrigiert werden. Auch nach dem Jahr 2010 wird dieser Zuwanderung in den Westkreis bestehen bleiben, weil auch dann Bauland zu einem Preisniveau unterhalb der Angebote in Hannover Stadt bereitgestellt wird. Es ist damit zu rechnen (so das Pestel Institut), dass für die fünf Jahre von 2011 bis 2015 (jeweils einschließlich) ein Zuwanderungssaldo von 3.500 Personen eintritt. Insgesamt werden also über die Zeit von Ende 2002 bis Ende 2015 netto 15.500 Personen in den "Westkreis" zuziehen.

In Barsinghausen müsste davon ein Anteil von 21,5 % (Höhe des Anteils an der Bevölkerung im "Westkreis") realisiert werden können. Bis 2015 wären dies 3.333 Personen. Dabei darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass Barsinghausen bis zum Jahr 2000 gegenüber den übrigen Städten und Gemeinden im ehemaligen Landkreis einen erheblichen Zuwanderungsmalus aufzuweisen hat. Der Bevölkerungsanteil sank von 5,97 % auf 5,7 %. Dieses „Nachhängen“ in der baulichen Entwicklung ist mit Sicherheit auf die zu geringe Ausweisung von Bauland in den 90er-Jahren zurückzuführen. Sie hat dazu geführt, dass auch die Bevölkerungsentwicklung in Barsinghausen unterdurchschnittlich verlaufen ist.

Neben Springe weist Barsinghausen die höchste Differenz (1.776 Personen) zum Durchschnitt der Bevölkerungsentwicklung im ehemaligen Landkreis auf (siehe dazu Tabelle 2.1). Es ist daher legitim, die Bauleitplanung der Stadt so auszurichten, dass der Anschluss an die Normalentwicklung des Landkreises bis zum Jahr 2015 wieder aufgeholt wird.

Kommune	Bevölkerung 1987	Bevölkerung 2001	Veränderung	in v.H.	theoretischer Bevölkerungsstand bei gleichmäßigem Wachstum	Bevölkerungsnachholbedarf
Barsinghausen	32.649	34.408	1.759	5,39	36.184	1.776
Burgdorf	28.128	30.204	2.076	7,38	31.173	969
Burgwedel	17.928	19.861	1.933	10,78	19.869	8
Garbsen	58.394	63.271	4.877	8,35	64.716	1.445
Gehrden	12.696	14.630	1.934	15,23	14.070	-560
Hemmingen	16.021	18.196	2.175	13,58	17.755	-441
Isernhagen	20.554	22.496	1.942	9,45	22.779	283
Laatzen	36.155	38.965	2.810	7,77	40.069	1.104
Langenhagen	45.971	49.506	3.535	7,69	50.948	1.442
Lehrte	39.570	44.200	4.630	11,70	43.854	-346
Neustadt	38.189	45.343	7.154	18,73	42.323	-3.020
Pattensen	12.997	13.337	340	2,62	14.404	1.067
Ronnenberg	19.657	23.134	3.477	17,69	21.785	-1.349
Seelze	29.777	33.160	3.383	11,36	33.001	-159
Sehnde	17.573	21.123	3.550	20,20	19.475	-1.648
Springe	29.239	29.907	668	2,28	32.404	2.497
Uetze	17.121	19.854	2.733	15,96	18.974	-880
Wedemark	23.897	28.567	4.670	19,54	26.484	-2.083
Wennigsen	12.874	13.919	1.045	8,12	14.268	349
Wunstorf	37.074	41.542	4.468	12,05	41.088	-454
Summe	546.464	605.623	59.159	10,83	605.623	0

Tabelle 2.1: Bevölkerungsentwicklung zwischen 1987 und 2001 in den 20 Städten und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover

Um den Anschluss an die Entwicklung des früheren Landkreises wieder herzustellen, müsste zusätzlich vom Zuwanderungssaldo in den „Westkreis“ ein Bevölkerungsanteil von knapp 1.800 Personen bis zum Jahr 2005 in die Stadt Barsinghausen hereingeholt werden. In diesem Fall hätte die Stadt dann mit einem Bevölkerungsanteil von 5,97 % im Jahr 2015 wieder den gleichen Anteil wie 1987. Insgesamt liegt damit für die nachfolgende Modellberechnung der Bevölkerungsentwicklung die Zuwanderung bei 5.133 Personen. Damit würde die Bevölkerung der Stadt von gegenwärtig 34.400 auf 37.300 Personen ansteigen (berücksichtigt wird dabei, dass ein natürlicher Saldo von minus 2.270 Personen durch die Zuwanderungen auszugleichen ist).

Bei der Bemessung der daraus resultierenden Haushaltszahlen bis 2015 wird eine abnehmende Haushaltsgröße (Singularisierung) und eine Zunahme der Zahl der Personen über 23 Jahre, die sich aufgrund des natürlichen Saldo und des Wanderungssaldos ergibt, unterstellt. Es folgt daraus eine Zunahme der Haushalte um 2.172. Sie ist zu gut 80 % auf die Zunahme der erwachsenen Bevölkerung und zu knapp 20 % auf die Verkleinerung der durchschnittlichen Zahl der Haushaltsmitglieder zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsentwicklung und der Wohnungsabgänge, aber bei konstanter Leerwohnungszahl (Mobilitätsreserve) von rund 350 WE, ergibt sich ein Wohnungsbedarf von 2.826 WE bis zum Jahr 2015.

Der Wohnungsbedarf in Barsinghausen bis zum Jahr 2015 setzt sich aus folgenden Teilkomponenten zusammen (siehe Tabelle 2.2):

	WE
Wohnungsabgänge durch Abriss, Umwidmung oder Herausnahme aus dem Angebot	622
Veränderung der Untermieter- und der Leerwohnungszahl	32
Autonome Vergrößerung der Haushaltszahl durch weitere Singularisierung der Bevölkerung	366
Erhöhung der Haushaltszahlen durch die Zunahme an Erwachsenen	1.806
Wohnungsbedarf insgesamt:	2.826

Tabelle 2.2: Wohnungsbedarf in der Stadt Barsinghausen bis 2015 nach Bedarfskomponenten

Es ist nicht davon auszugehen, dass der gesamte Wohnungsbedarf sich in Form von Neubauten auf neu ausgewiesenen Grundstücken realisiert. Der Anteil von Geschosswohnungen in bestehenden Baulücken wird jedoch äußerst gering sein, er wird auf höchstens 10 % des Gesamtbedarfs geschätzt (so das Pestel Institut). Hinzu kommt noch der Bau von Einfamilienhäusern in Baulücken, der nicht über 20 % des Gesamtbedarfs liegen wird.

Damit ergibt sich folgende Notwendigkeit zu Ausweisung von neuem Bauland (siehe Tabelle 2.3):

		WE
Gesamtbedarf an Wohnungen	100%	2.826
hiervon: Geschosswohnungen	10%	280
hiervon: Einfamilienhäuser in Baulücken	20%	560
verbleibt: Ausweisung als Bauland:	70%	1.986

Tabelle 2.3: In der Stadt Barsinghausen bis zum Jahr 2015 erforderliche Baulandausweisung

2.4 Handlungsempfehlungen für eine Baulandstrategie der Stadt

Wie oben dargelegt ist aufgrund der Wohnwünsche der Bevölkerung und des Gesamtbedarfs an Wohnungen generell genügend potenzielle Nachfrage vorhanden.

Wenn weitere Bauflächen aktiviert und zusätzliche Einwohner gewonnen werden sollen, ist das planerische Handeln auf das Konkurrenzverhältnis zu den angrenzenden Kommunen des Westkreises und des Landkreises Schaumburg abzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Barsinghausen in den vergangenen 12 Jahren im Vergleich zu den übrigen Kommunen des Westkreises eine unterdurchschnittliche Einwohnerentwicklung aufwies. Ein Teil der Nachfrage aus der einheimischen Bevölkerung ist daher nachweislich in benachbarten Kommunen des Kreises Schaumburg realisiert worden. Wenn also Flächen kurzfristig vermarktet werden sollen, muss ein ausreichendes Angebot vorgehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, mit dieser Planung nicht nur darauf abzustellen den Einwohnerstand zu halten, sondern sich auch um Zuwachs zu bemühen, hat den Hintergrund, dass nur auf diesem Wege die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gesichert werden kann. Dies betrifft sowohl die

sozialen Einrichtungen, wie auch die Schulen und nicht zuletzt auch die gesamte technische Infrastruktur dieser Stadt. Weiter unten wird dazu der Nachweis geführt, dass dies selbst bei der vorgesehenen Entwicklung nicht vollständig gelingen wird. Insbesondere die Auslastung der Kindergärten und Schulen in den ländlichen Ortsteilen wird in den Jahren bis 2015 nicht unbeträchtlich schrumpfen.

2.5 Planerische Rahmenbedingungen für das „Zielkonzept Wohnen“

Das vorgesehene „Zielkonzept Wohnen“ ist eingebunden in die folgenden städtebaulichen Rahmenbedingungen:

- = Es wird vornehmlich auf eine hohe Lebensqualität in den neuen Siedlungsflächen abgestellt. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Vorhaben sind daher jeweils in ein ökologisches Gesamtkonzept einzubinden.
- = Schwerpunkte der künftigen Siedlungsflächen sind die Einzugsbereiche der S-Bahn-Haltestellen. Ein Radius von etwa 1.000m wird hier als akzeptable Fußwegentfernung zwischen Wohnen und Haltestelle angenommen.
- = Die Standorte der vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Einkaufen, Schulen, Kindergärten u.a.) sollen von diesen Siedlungsflächen aus auf möglichst kurzen Wegen erreichbar sein.
- = Die Zuordnung zu vorhandenen Arbeitsplatzpotenzialen (Gewerbeflächen) soll berücksichtigt werden. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob innerhalb der neuen Siedlungsflächen auch Mischformen von Wohnen und Arbeiten möglich sein können. Die Einbeziehung nicht störender Betriebsformen entspricht dem Charakter städtischer Siedlungsformen und ermöglicht einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.
- = In den ländlichen Ortsteilen ohne S-Bahn Anschluss kommt vornehmlich nur eine Eigenentwicklung in Betracht. Auf größere Entwicklungsflächen soll hier verzichtet werden.
- = Bei der Realisierung dieser Flächenpotentiale wird ein ausgewogenes Wohnungsangebot auch in sozialer Hinsicht angestrebt.

Dem Zielkonzept liegt ein differenziertes städtebauliches Dichtemodell zugrunde, so dass die jeweiligen siedlungsstrukturellen Besonderheiten berücksichtigt werden können. Dabei werden die folgenden Netto-Bauland –Werte angesetzt:

- = 80 bis 90 %
Nachverdichtungen und Straßenrandbebauungen
mit sparsamen Erschließungs- und Grünflächenanteilen, ggf. Ortsrandeingrünung.
- = 65 bis 80 %
Bauflächenerweiterungen mit einer üblichen Ausstattung von Erschließungs- und Grünflächen, Rückhaltung der anfallenden Regenwassermengen und Ausgleichsflächen tlw. im Plangebiet.
- = 40 bis 65 %
Bauflächenerweiterungen für empfindliche Ortsrandlagen (z.B. am Rande von Landschaftsschutzgebieten) mit einer großzügigeren Ausstattung von Grün- und Ausgleichsflächen.

Es werden dabei an den Standorten unterschiedliche mittleren Grundstücksgrößen pro Wohneinheit in Ansatz gebracht:

- = 250 bis 350 m²
überwiegend verdichtete Bauweise mit Einfamilienhäusern in mind. 2-geschossiger Bauweise – teilweise auch Mehrfamilienhäuser
/ ausschließlich in den Siedlungsschwerpunkten im Einzugsbereich des schienengebundenen ÖPNV

- = 350 bis 450 m²
vorwiegend verdichtete Bauweise mit Einfamilienhäusern in 1- bis 2-geschossiger Bauweise
/ ausschließlich in den Siedlungsschwerpunkten im Einzugsbereich des schienengebundenen ÖPNV
- = 450 m² und größer
Einzel- und Doppelhäuser, tlw. auch 1-geschossige Reihen- und Kettenhäuser
/ vorwiegend im Randbereich der Siedlungsschwerpunkte sowie in den ländlichen Ortsteilen.

2.6 Städtebauliche Bewertung der einzelnen Entwicklungsflächen

Auf dieser Grundlage sind den einzelnen Ortsteilen geeignete Entwicklungsflächen zugeordnet worden (siehe dazu im Einzelnen die **Anlage 1**). Erste Entwicklungspriorität haben dabei die Siedlungsschwerpunkte Barsinghausen, Egestorf und Kirchdorf, es folgen die weiteren Ortsteile mit Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV (Hohenbostel/ Winninghausen und Bantorf) und erst in dritter Priorität die sonstigen ländlichen Ortsteile (Zielrichtung primär Eigenentwicklung).

Die wesentlichen städtebaulichen Standorteigenschaften lassen sich wie folgt beschreiben:

= Barsinghausen:

Städtebauliche Beschreibung:

Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Hartjehäuser Weg (Flächen-Nrn. 11 und 12) und südlich der Calenberger Straße (Nrn. 13, 14 und 15). Die Siedlungsentwicklungen sollen damit im Westen und Norden ihren Abschluss finden. Den östlichen Teilen dieser Bereiche sind jeweils erste Priorität für deren Realisierung zugeordnet worden. Sie sind noch sehr gut an das Zentrum der Stadt mit seiner Fußgängerzone und seinem sonstigen Dienstleistungsangebot angebunden und auch vom S-Bahn Haltepunkt auf kurzen Wegen erreichbar.

Die westliche Begrenzung der Entwicklungsfläche südlich der Calenberger Straße resultiert aus einem schalltechnischen Gutachten für die benachbarte Keksfabrik Bahlsen. Da dieser Industriestandort in seinem Bestand wie auch in seinem Entwicklungspotenzial nicht eingeschränkt werden soll hat die Siedlungsentwicklung für das Wohnen in dieser Zone den erforderlichen Abstand einzuhalten. Die an das Gewerbegebiet angrenzende Teilfläche wird daher als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Fläche ist zwar relativ klein (ca. 5.600qm), dennoch besteht die Absicht hier eine verträgliche Mischnutzung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe vorzusehen. Eine Ausweitung der gewerblichen Nutzung kam hier nicht in Betracht, da dieser Teil über die östlich angrenzenden Sammelstraßen der Wohnbauflächen erschlossen werden müssen. In der verbindlichen Bauleitplanung ist dieser Aspekt weiter zu vertiefen und durch geeignete Festsetzungen zu regeln.

Auch die östliche Teilfläche dieses Entwicklungsbereiches nördlich des Friedhofes ist als gemischte Baufläche (M) dargestellt (Größe ca. 13.300qm). In den letzten Jahren wurden hier bereits ein Steinmetzbetrieb (einschließlich Wohnen) und eine Gärtnerei, als Dienstleister für den benachbarten Friedhof angesiedelt. Es ist daher vorgesehen, eine entsprechende Nutzungsmischung auch in den angrenzenden Flächen fortzusetzen.

Eine weitere kleinere gemischte Baufläche (Größe ca. 5.700qm) wurde südlich des Egestorfer Kirchweges dargestellt. Sie dient einzig der Bestandssicherung der dort vorhandenen ehemaligen Betriebsgebäude (ehemalige Gasanstalt und Metallverarbeitung Rose). Eine gewerbliche Nutzung kommt auch hier nicht in Betracht, da dieser Bereich über die, durch die angrenzenden Wohngebiete führenden Sammelstraßen erschlossen werden müssen. Es ist daher nur eine auf das benachbarte Wohnen abgestimmte nicht wesentlich störende gewerbliche bzw. Mischnutzung denkbar.

Die Nachverdichtungspotentiale im Innenbereich werden unter 2.6 abgehandelt.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei diesen Entwicklungsflächen nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Ackerflächen (Nrn. 11 und 12) liegen am Deisterhang beiderseits eines vorhandenen Wirtschaftsweges mit begleitenden Gras – und Hochstaudensäumen sowie abschnittsweise älteren Baum- und Strauchpflanzungen. Hinzu kommen weitere Feldraine und ein Graben. Der Feldweg zwischen der Landesstraße und dem Bahnübergang ist das wichtigste gliedernde Element vor dem gegenwärtigen westlichen Ortsrand der vorhandenen Bebauung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Flächen vollständig überformt und eine neue Verkehrserschließung angelegt. Im Bezug auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bereits weitreichende Konzepte vorbereitet. Die großen Ackerflächen (Nrn. 13 und 14) zwischen dem nördlichen Siedlungsrand und dem neuen Lärmschutzwall entlang der Calenberger Straße und befinden sich derzeit noch im Flurbereinigungsverfahren. Es wurden bereits zwei neue Wassergräben angelegt und mit Feldgehölzen bepflanzt. Auch der Lärmschutzwall ist abschnittsweise mit Feldgehölzen und einer jungen Obstbaumreihe begrünt. Die Fläche Nr. 15 südlich vom Betriebsgelände der Firma Bahlsen wird als Ackerfläche genutzt. In den Randbereichen zum Betriebsgelände, zum Werksparkplatz und zum Graben sind jeweils Gehölzstrukturen einheimischer Arten vorhanden. Diese sollten bei der anstehenden Bauleitplanung integriert werden.

Beurteilung: Nach der landschaftsplanerischen Beurteilung haben diese Flächen mittlere bis hohe (Fläche Nr. 12) Konfliktpotenziale.

Bei Flächen mit höheren Konfliktpotenzialen ist in der verbindlichen Bauleitplanung im Regelfall ein höherer Untersuchungsaufwand bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung zu beachten.

Insgesamt werden die vorgesehenen Entwicklungsflächen als vertretbar beurteilt, sofern planerisch eine Grünzäsur zwischen Barsinghausen und Hohenbostel eingehalten und der westliche Ortsrand durch Eingrünungen in die Landschaft eingebunden wird.

Empfehlungen: Die Grundzüge der landschaftsplanerischen Schutz- und Entwicklungsziele sind zu berücksichtigen. Sie sind im Leitbild Natur und Landschaft dargelegt und beschrieben.

= Egestorf:

Städtebauliche Beschreibung:

Die Wohnbauflächenenerweiterungen liegen in den Bereichen Erleneck (Nrn. 21 und 22), Zahrenkamp (Nr. 23) und Warte (Nr. 26). Die Planung für den Bereich Stockfeld ist mit dem Bebauungsplan Nr. 149 im Jahre 2002 rechtskräftig geworden. Die dortigen Grundstücke sind zwischenzeitlich nahezu vollständig vermarktet. Mit dem Bau der ersten Einfamilienhäuser wurde bereits begonnen.

Die Vorschaufläche Nr. 26 (Warte) wird im Norden durch den 3. Bauabschnitt der geplanten Nördlichen Entlastungsstraße tangiert. Es sind daher für diese Fläche die schalltechnischen Auswirkungen zu bewerten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist für das Projekt Entlastungsstraße vom Büro GTA (Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover) eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet worden.

Als Ergebnis sind folgende Werte in Ansatz zu bringen:

in den inneren Bereichen:

Schallimmissionen Straße / Nacht: 45 bis 50 dB (A)

und in den Randbereichen um jeweils 5 dB (A) höher.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sehen für eine gemischte Baufläche (vergleichbar MI) Nachtwerte 50 dB (A) - bezogen auf Verkehrslärm - von vor.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass innerhalb dieser Vorschauflächen die schalltechnischen Orientierungswerte nachts nur in den Randbereichen um 5 dB (A) und mehr überschritten werden. In der verbindlichen Bauleitplanung sind erforderlichen Schutzanforderungen abzuklären. Durch geeignete Festsetzungen sind gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass in den Randbereichen passive Schutzvorkehrungen ausreichen. Dies kann aber im Rahmen dieser vorbereitenden Planung noch nicht abschließend bestimmt werden.

Eine kleinere Flächenarrondierung (ca. 1.500qm) ergibt sich südlich des Rottkampweges. Die ehemals von der Telekom als Ortsvermittlungsstelle genutzte und als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Fläche wird nunmehr als gemischte Baufläche dargestellt. Eine Wohnbaunutzung kommt hier aufgrund der direkten Nachbarschaft zur östlich gelegenen Tischlerei nicht in Be-

tracht. Eine gewerbliche Nutzung sollte hier nicht vorgesehen werden da hier nur der vorhandene Betrieb erhalten aber keine Erweiterung der gewerblichen Nutzung vorgesehen werden sollte. Dieser Gewerbestandort wird ausschließlich über die benachbarten, durch Wohnbereiche führende Sammelstraßen erschlossen. Es ist daher nur vorstellbar, dass diese Fläche der ehemaligen Ortsvermittlungsstelle (ggf. auch mit den vorhandenen Baulichkeiten) einer gemischten Nutzung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe zugeführt wird.

Sämtliche Flächen liegen in gut erreichbarer Nähe zum Haltepunkt Kirchdorf. Auch die wichtigsten Dienstleistungseinrichtungen in der Ortslage sind gut erreichbar.

Besondere Rücksichten ergeben sich aus der Nähe der Standorte Zahrenkamp und Erleneck zu den Wiesen und Feldern des Beerbeekenkampfeldes als Teil des Landschaftsschutzgebietes H23 „Nordeister“. Die Siedlungsentwicklung in Richtung Deister wird in diesem Abschnitt damit abgeschlossen.

Die ehemals als gemischte Bauflächen dargestellten Flächen nördlich der Nienstedter Straße wurden aufgegeben und als Wohnbaufläche ausgewiesen. Zum einen ist hier die Mischnutzung ausgelaufen – es befinden sich hier ausschließlich Wohngebäude - und zum zweiten wird die neue Straßenführung über das Stockfeld – Heinrich-Benne-Straße – hier zu einer wesentlichen Beruhigung der Verkehrssituation führen.

Im Bereich Birkengrasebrink (zwischen Wohnbebauung und Bahn) verbleiben einige innenliegende landwirtschaftliche Flächen, die nicht als Baufläche ausgewiesen wurden, obwohl sie im Prinzip eine entsprechende Standortqualität aufweisen. Sie mussten in diesem Verfahren zurückgestellt werden. Anderen, gleichwertigen Flächen wurde stattdessen der Vorzug gegeben.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei diesen Entwicklungsflächen nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Das Beerbeekenkampfeld ist ein offener Landschaftsraum zwischen dem Waldrand des Deisters im Süden und der deutlich tiefer liegenden S-Bahn-Linie im Nordosten zwischen den Wohnquartieren der Ortsteile Kirchdorf und Egestorf, mit Wiesen und Feldern, Bächen und Gräben, Hecken und markanten Einzelbäumen, Feldwegen und Randstreifen. Mit der Siedlungsflächenerweiterung werden die Abstandsflächen (Ackerflächen, Wiesen) zwischen den vorhandenen Ortsrändern und der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ganz (Nr 23) oder teilweise (Nr. 21, 22) überplant.

Beurteilung: Aus landschaftsplanerischer Sicht werden diese Flächen mit geringen (Nr. 26) sowie (mittleren bis) hohen (Flächen Nr. 21, 22 und 23) Konfliktpotenzialen bewertet. Diese ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme von Bereichen, die von größerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung am Deisterrand sind. Dabei haben die z.T. wechselnden Hangneigungen einen besonderen Stellenwert.

Empfehlungen: In der künftigen städtebaulichen Entwicklung ist daher darauf abzustellen, die verbleibenden Freiräume vollständig zu sichern (Grünzäsuren) und die dort geplante Bebauung mit entsprechender Eingrünung ins Landschaftsbild einzubinden.

= Kirchdorf:

Städtebauliche Beschreibung:

In Kirchdorf liegen die Entwicklungsflächen am nordwestlichen Ortsrand (Hegefeld / Nrn. 31 und 33), nördlich des Schulzentrums (Nr. 34) sowie im Unterdorf (Nr.36). Mit Ausnahme der Fläche im Unterdorf (Nr. 36) befinden sich alle anderen in unmittelbarer Nähe des Haltepunktes und der örtlichen Dienstleistungseinrichtungen. Die Siedlungsentwicklung im Nordwesten soll mit den vorgesehenen Flächen abgeschlossen werden. Zwischen Barsinghausen und Kirchdorf soll ein unbesiedelter Freiraum (mit Einbindung der dort vorhandenen Freiflächen) erhalten bleiben.

Die Fläche Nr. 36 – Kirchdorf / Unterdorf – ist in der landschaftsplanerischen Beurteilung der Siedlungsflächen (Büro von Luckwald, Hameln) mit einem mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial bewertet worden. Die Konflikte ergeben sich insbesondere aus der Überplanung von Grünlandflächen (überwiegend Weiden) – Bestand und Bewertung siehe weiter unten-.

Dennoch soll an dieser Darstellung festgehalten werden. Es wird dazu folgendes ausgeführt:

Auch in diesem Bereich ist eine örtliche Arrondierung von den betroffenen Eigentümern schon über viele Jahre betrieben worden. Die Flächen stehen daher auf jeden Fall für eine

Bebauung zur Verfügung.

In anderen Teilen dieser Ortslage müssten größere zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen angeschnitten werden. Dies ist für das Unterdorf, das auch über den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (Haltepunkt Kirchdorf) nur mäßig gut angebunden ist, nicht vorgesehen. Es sollte daher nur eine rel. kleine Erweiterungsfläche vorgesehen werden.

Diese Abrundung begrenzt das Unterdorf zur Trasse der Entlastungsstraße.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (hier: Kirchdorfer Landstraße / K237) ist für diese Fläche völlig unproblematisch, da sie an die Kreisstraße angrenzt. Zur künftigen Entlastungsstraße ist in der verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Immissionschutz sicherzustellen..

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft der Fläche Nr. 36 einige landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist.

Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche am Schulzentrum (Nr. 34) ist eine größere Wiese, die an vier Seiten von einer Baumreihe (hochstämmigen Linden) umgeben ist und von ausgeprägten Trampelpfaden gequert wird. Die Wiese wird zweimal jährlich gemäht und regelmäßig von einem Wanderzirkus oder für ähnliche Veranstaltungen genutzt.

Die Fläche Nr. 36 am östlichen Ortsrand von Alt-Kirchdorf besteht aus einigen kleineren, mesophilen Grünlandflächen, die mit Weidezäunen oder teilweise Hecken unterteilt und z.T. mit einigen alten Obstbäumen und anderen Laubgehölzen bestanden sind.

Die weiträumigen Ackerflächen am nordwestlichen Ortsrand (Nrn. 31 und 33) sind von einzelnen Gräben und Feldrainen durchzogen und grenzen an die Verlängerung der Straße „Hegefeld“ an. Die vorhandene Baumreihe (Stieleichen) am Wegesrand haben als gliederndes Element in der Landschaft eine besondere Bedeutung und sind bei der verbindlichen Bauleitplanung zu integrieren. Fläche 33 grenzt an Hausgärten mit z. T. gut entwickelten Gehölzbeständen und in einem Abschnitt an den Kirchdorfer Mühlbach an. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Erfordernisse der naturnahen Gewässerentwicklung und der Ortsrandeingrünung in besonderer Weise zu integrieren.

Beurteilung: Landschaftsplanerisch haben die Flächen Nr. 34 und 36 mittlere bis hohe Konfliktpotenziale. Bei der Fläche Nr. 36 handelt es sich um eine der letzten landschaftstypischen Ortsränder innerhalb des Stadtgebietes. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild ist diese Fläche daher als kulturhistorische Besonderheit schutzwürdig. Dennoch soll auf eine Darstellung als Baufläche zur Abrundung des Unterdorfes nicht verzichtet werden.

Empfehlungen: In der verbindlichen Bauleitplanung sind (Fläche Nr. 36) die Aspekte des Landschaftsschutzes zu vertiefen. Es ist insbesondere darauf abzustellen wesentliche Teile des dortigen Ortsrandes in der vorhandenen Ausgestaltung zu bewahren. Durch geeignete Festsetzungen sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren. Durch den Verlauf der Entlastungsstraße bietet sich hier die Gelegenheit diesen Ortsrand entlang der Trassenverläufe zu überplanen. Es wird daher ein höherer Frei- und Grünflächenanteil erhalten bleiben müssen.

= Hohenbostel:

Städtebauliche Beschreibung:

Auch die Flächen in Hohenbostel (Nrn. 41, 42, 43 und 44) befinden sich im Einzugsbereich des Haltepunktes und der örtlichen Dienstleistungseinrichtungen. Sie sind zwischen der vorhandenen Siedlung und der Bahntrasse angeordnet. Ein Ausufer in Richtung Barsinghausen ist nicht vorgesehen. Die verbleibenden Freiräume sollen hier weitestgehend erhalten bleiben (Grünzäsuren).

Die Aspekte des Immissionsschutzes zur Trasse der Deutschen Bahn AG sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang abzuarbeiten.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei diesen Entwicklungsflächen nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Entwicklungsflächen Nrn. 41 und 42 sind Bestandteil einer sehr großen Ackerfläche mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Fläche Nr. 41 grenzt im Süden und Westen an den vorhandenen, wenig strukturierten Siedlungsrand und im Norden an die Grabelandfläche am Bahndamm.

Im Bereich der Flächen Nrn. 43 und 44 (ebenso wie Fläche Nr. 42) ist der vorhandene Ortsrand mit Privatgärten und öffentlichen und privaten Gehölzstrukturen deutlich besser ausgeprägt. Die Felder, Wiesen und Weiden sind durch die vorhandenen Wirtschaftswege, Gräben und Feldraine sowie die begleitenden Baum- und Strauchreihen gut strukturiert.

Beurteilung: Diese Flächen haben ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Mit der Entwicklung von Wohnbauland in diesem Bereich ist die Chance zum Aufbau einer gestuften Ortsrandeinguünung verbunden.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen aus der Landschaftsplanung liegen für diese Flächen nicht vor, sie haben ein mittleres Konfliktpotenzial. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind abschnittsweise mit heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt und bei Fußgängern und Radfahrern aus diesem Ortsteil sehr beliebt. Dieses Wegenetz in seiner Qualität für die Landwirtschaft und für die Naherholung sollte bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und ggf. noch weiter verfeinert werden, z.B. in Form von innerörtlichen Verbindungswegen für Fußgänger. Es sollte eine angemessene Ortsrandgestaltung zur offenen Landschaft berücksichtigt werden.

= Winninghausen:

Städtebauliche Beschreibung:

Wie in Hohenbostel ist auch die am nordöstlichen Ortsrand gelegene Entwicklungsfläche (Nr. 52) vom Haltepunkt aus sowie den Dienstleistungseinrichtungen an der Heerstraße sehr gut erreichbar. Sie schließen sich an die dortigen Neubaugebiete an. (Die in Hohenbostel befindlichen Einrichtungen sind auch für diesen OT nutzbar.)

Der Planbereich „Vehskamp“ ist bereits im Jahre 2002 mit dem B-Plan Nr. 164 überplant worden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Bauflächen weiter nach Süden, bis zur Trasse der Bahn erweitert (Nr. 53), so dass in Verbindung mit der südlich angrenzenden Siedlungsgrenze in Hohenbostel (Nrn. 42 bis 44) ein durchgehender neuer Siedlungsrand entstehen kann. Nahezu alle Grundstücke sind in der Zwischenzeit veräußert und bebaut worden.

Landwirtschaft: Konflikte zur örtlichen Landwirtschaft werden mit dieser Entwicklungsperspektive ausgeschlossen, da die örtlichen Betriebe ausschließlich am westlichen Ortsrand liegen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Entwicklungsfläche (Nr. 52) ist Bestandteil einer größeren Ackerfläche nördlich der Heinrich-Bock-Straße. Südlich dieser Straße befinden sich ein jüngeres und ein älteres Neubaugebiet. Eine Ortsrandgestaltung nach Norden ist nicht vorhanden.

Beurteilung: Diese Fläche hat ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen liegen für diese Flächen nicht vor. Es sollte eine angemessene Ortsrandgestaltung berücksichtigt werden.

= Groß Munzel:

Städtebauliche Beschreibung:

Groß Munzel hat keinen Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV, verfügt aber über eine Grundausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Das vorgesehene Angebot stellt daher im Wesentlichen auf die Eigenentwicklung ab. Diesbezüglich ist in der verbindlichen Bauleitplanung abzuwägen ob für eine zeitliche Streckung des Angebotes (Nr. 61) eine Abschnittsbildung sinnvoll sein könnte.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen auch auf den benachbarten Friedhof abzustellen.

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft dieser Fläche einige landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist.

Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Entwicklungsfläche Nr. 61 (Ackerland) liegt vor dem östlichen Ortsrand von Groß Munzel, nördlich der Kreisstraße K 251 und zwischen dem alten Dorffriedhof und einer landwirtschaftlichen Hofstelle (Einzelhoflage).

Beurteilung: Diese Fläche hat ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen liegen für diese Flächen nicht vor. Es sollte aber eine angemessene Ortsrandgestaltung berücksichtigt werden.

= Bantorf:

Städtebauliche Beschreibung:

Bantorf ist der kleinste Ortsteil mit einer direkten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV. Von besonderem Gewicht für die Bestimmung der Größenordnung von Entwicklungsflächen (Nr. 71 und 72) in dieser Ortslage ist insbesondere die Nähe zum örtlichen Gewerbegebiet an der Bundesautobahn A2.

Der Standort Bantorf ist im RROP 1996 als Arbeitsstättenschwerpunkt definiert worden. Es ist daher unverzichtbar hier auch eine angemessene Anzahl von zusätzlichen Wohneinheiten vorzusehen. Dies unterstützt letztlich auch der Attraktivität dieses überregionalen Gewerbebestandes.

Diese Flächen werden allerdings durch umgebende Verkehrsstrassen berührt. Dies sind im Westen die BAB A2, im Norden die B65 und die Deisterstrecke der Deutschen Bahn AG sowie im Süden die L391. Es sind daher an dieser Stelle einige Ausführungen zur Wahrung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (i.S. des § 1 Abs. 5 Nr. 1) zu machen. Diese Flächen sind daher auch anhand des vorliegenden Schallimmissionsplanes (SIP, 1992) abgeglichen worden. Für den Belastungsfall Straßenverkehr berücksichtigt dieses Planwerk bereits die Zunahme der Verkehrsbelastungen insbesondere auf den Ost-West-Trassen nach 1989. Als Ergebnis lässt sich daraus ableiten, dass für diesen Entwicklungsbereiche folgende Werte in Ansatz zu bringen sind:

in den inneren Bereichen:

Schallimmissionen Straße / Nacht: 45 bis 50 dB (A)

Schallimmissionen Straße / Tag: 50 bis 55 dB (A)

und in den Randbereichen um jeweils 5 dB (A) höher.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (keine Grenzwerte sondern erwünschte Zielwerte) sehen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) folgendes vor:

Nacht: 45 dB (A) - bezogen auf Verkehrslärm

Tag: 55 dB (A) - bezogen auf Verkehrslärm

Der Schienenverkehr in diesem Bereich bedarf ergänzenden Beurteilung, da seit 2001 die Deisterstrecke ausschließlich mit S-Bahn Wagen des Typs ET 240 befahren wird. In Abhängigkeit von den Parametern Zuganzahl, Anteil schiebengebremsster Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Zuglänge und Zugattung errechnet sich daraus der folgende Emissionspegel:

Nacht: 49,2 dB (A)

Tag: 53,5 dB (A)

Der gemäß Schall 03 zu berücksichtigende „Schienenbonus“ von 5 dB (A) für durchgehende Strecken muss für die Immissionsberechnung noch in Abzug gebracht werden.

Als Fazit lässt sich insgesamt festhalten, dass innerhalb dieser Vorschauflächen die schalltechnischen Orientierungswerte (durch den Straßenverkehr) nachts teilweise um 5 dB (A) und (in den

Randbereichen) auch um mehr überschritten werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Schutzanforderungen abzuklären. Durch geeignete Festsetzungen sind gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen. Ob hier aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind oder aber passive ausreichen kann im Rahmen der vorbereitenden Planung noch nicht abschließend geklärt werden.

Zur städtebaulichen Bewertung dieser Flächen ist weiter auszuführen, dass es keine alternativen Standorte in Bantorf gibt. Die Bereiche nordwestlich der Ortslage liegen im unmittelbaren Immissionsbereich der BAB A2 mit noch höheren Lärmwerten als innerhalb der Vorschauflächen Nr. 71 und 72. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet H25 – Norddeister – unmittelbar an die Ortslage an. Auch im Osten ist die Grenze des LSG nur 150 bis 200 m von der vorhandenen Bebauung entfernt. Dieser Bereich wurde aus Gründen des Siedlungsbildes bewusst ausgespart, da im direkten Deistervorland die Bebauung nicht weiter in die dortige empfindliche Hanglage entwickelt werden soll.

Der vorgesehene Standort zwischen L391 und B65 greift dagegen vorhandene Siedlungsteile auf (im Westen den Siedlungsrand der Ortslage und im Osten die Splittersiedlung „Alte Zeche“) und verbindet diese.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil dieser Lage ist die direkte und unmittelbare Zuordnung zum Haltepunkt Bantorf. Dieser kann auf direktem Wege (Entfernung 200 bis 700m) erreicht werden. Daneben ermöglichen die unmittelbar tangierende B65 und auch die BAB A2 schnelle und direkte Verbindungen in die westlichen und nördlichen Teile der Landeshauptstadt.

Private Dienstleistungseinrichtungen sind in Bantorf gegenwärtig nicht vorhanden. Sie könnten aber künftig im Sondergebiet Krons Kamp entstehen.

In den Bereichen nördlich und südlich des Zuckerkuchenweges verbleiben einige innenliegende landwirtschaftliche Flächen, die nicht als Baufläche ausgewiesen wurden. Zumindest die nördlich gelegene Fläche weist im Prinzip eine entsprechende Standortqualität auf. In den zurückliegenden Jahren waren bereits mehrfach Versuche unternommen worden diese baulich zu nutzen. Zwischen den Eigentümern war aber kein Konsens herzustellen. Die südlich gelegene Ackerfläche grenzt an die hofnahen Wirtschaftsflächen des benachbarten Hofes. Beide Flächen sollen auch langfristig in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. In diesem Verfahren wurden sie daher zurückgestellt.

Private Dienstleistungseinrichtungen sind in Bantorf gegenwärtig nicht vorhanden. Sie könnten aber künftig im Sondergebiet Krons Kamp entstehen.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei diesen Entwicklungsflächen nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Entwicklungsflächen (Nr. 71 und 72) werden als Ackerflächen bewirtschaftet und grenzen an die Straße „Am goldenen Eck“ am östlichen Ortsrand an. Die z.T. erhebliche Hangneigung von der Landesstraße aus in Richtung Norden (Bundesstraße und S-Bahn) ist zu beachten. Auf Grund dieser Geländesituation hat das Landschaftsbild in diesem offenen Bereich vor dem östlichen Ortsrand einen sehr großen Stellenwert.

Beurteilung: Die Fläche Nr. 72 ist im östlichen Teil (Ackerflächen angrenzend an die Alte Zeche) mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotenzialen bewertet worden, da sie in den Hangbereich des Deistervorlandes hineinreicht.

Dennoch soll an diesen Flächen festgehalten werden. Es wird eine Abrundung der Siedlungsfläche von Bantorf bis zur vorhandenen Wohnbebauung an der Alten Zeche angestrebt.

Empfehlungen: Die dargelegten landschaftsplanerischen Aspekte sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der Eingriffsregelung zu bearbeiten. In jedem Fall ist auch in diesem Umfeld insgesamt eine Ortsrandgestaltung vorzusehen.

= Langreder:

Städtebauliche Beschreibung:

Auch in diesem ländlichen Ortsteil soll sich das künftige Angebot auf den Eigenbedarf beschränken (Flächen-Nrn: 81 und 82). In der verbindlichen Bauleitplanung sind durch geeignete Festsetzungen die Schutzansprüche des benachbart gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes

(Fläche Nr. 81 / nördlicher Teil) zu berücksichtigen. Die Bauflächenerweiterungen sind als Dorfgebiet dargestellt worden.

Die Entwicklung dieser Flächen soll zügig umgesetzt werden.

Die Teilfläche 81b – südlich Riedweg – ist in der landschaftsplanerischen Beurteilung von Siedlungserweiterungen (Büro von Luckwald, Hameln) mit einem mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial bewertet worden – Bestand und Bewertung siehe unten.

Dennoch soll an dieser Planung festgehalten werden.

Alternative Standorte für eine angemessene Eigenentwicklung in Langreder wurden aufgegeben, bzw. nicht weiter verfolgt, da eine Bebauung dieser Fläche südlich des Riedwegs bereits seit geraumer Zeit von mehreren Anwohnern betrieben wird. Andere Areale kommen insofern mittel- bis langfristig nicht in Frage, da dort Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden müssten. Dies ist in einem absehbaren Zeithorizont in diesem Bereich nicht vorgesehen. Insofern stehen in Langreder gegenwärtig keine alternativen Flächen zur Verfügung.

Der verbindlichen Bauleitplanung für diesen Bereich wird allerdings aufgegeben, dass die besonderen Werte dieses Bereiches (insbesondere Gewässerschutz und Eingrünung) berücksichtigt werden müssen und in die naturschutzrechtliche Bewertung einfließen. Durch geeignete Regelungen in einem Bebauungsplanverfahren sollen die Eingriffe weitestgehend minimiert werden.

Die vorgesehenen Flächen runden den Ortsteil im Osten ab und verdichten die dort vorhandenen Lücken. Die Erschließbarkeit der südlich des Riedweges gelegenen Flächen konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Dies muss zu gegebener Zeit in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft dieser Fläche landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist. In diesem Fall bietet es sich an, einen größeren Abstand zwischen Betriebsstandort und Bauflächen vorzusehen. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Die Flächen wurden daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche Nr. 81 besteht etwa zur Hälfte aus Ackerland sowie (südlicher Teil) großen, strukturreichen Hausgärten (Grünland) mit Laubgehölzen, Obst- und Gemüseanbau und angrenzendem Fließgewässer. Damit hat der südöstliche Ortsrand eine breite und vielgestaltige Eingrünung. Diese wird mit der planerischen Entwicklung des künftigen Baugebietes weitgehend überformt.

Auch Fläche Nr. 82 liegt am äußeren Ortsrand an der Straße zum Lohteich, als Teil einer größeren Ackerfläche, die in diesem Bereich von einer wegebegleitenden Baumreihe gegliedert wird. Weitere ältere Gehölzstrukturen befinden sich auf der anderen Straßenseite.

Beurteilung: Nur der südliche Teil der Fläche Nr. 81 (südlich Riedweg) ist mit einem (mittleren bis) hohen Konfliktpotenzialen bewertet worden, da strukturreiche Garten- und Grünflächen mit angrenzendem Fließgewässer überplant werden sollen.

Dennoch soll an dieser Darstellung festgehalten werden, damit hier eine Abrundung der östlichen Ortsrandlage erreicht wird. Einer strukturreichen Ortsrandgestaltung ist bei der verbindlichen Bauleitplanung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Empfehlungen: Die dargelegten landschaftsplanerischen Aspekte sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der Eingriffsregelung zu bearbeiten.

= Landringhausen:

Städtebauliche Beschreibung:

Landringhausen ist mit dem ÖPNV nur per Linienbus erreichbar. Das künftige Bauflächenangebot (Nr. 91) wird daher nur auf den Eigenbedarf beschränkt. Die Entwicklungsfläche grenzt im

Osten und Süden an ein Neubaugebiet an und rundet den Ortsteil bis zur Landstraße ab. Der verbleibende Abstand zur Landesstraße ist darauf abgestellt, dass hier sowohl Schallschutzvorkehrungen vorgenommen werden können und auch die naturschutzrechtliche Kompensation erfolgen kann.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei der Entwicklungsfläche nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Entwicklungsfläche wird als Ackerland genutzt und grenzt im Osten an die Landesstraße, im Norden an die Straße `Am Friedhof`. Die dort vorhandene Baumreihe (Sommerlinden) ist bei der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Beurteilung: Besondere Empfehlungen aus der Landschaftsplanung liegen für diese Fläche nicht vor, sie hat ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Es soll eine angemessene Ortsrandgestaltung berücksichtigt werden.

= Großgoltern:

Städtebauliche Beschreibung:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Siedlungsentwicklungen nur begrenzt möglich. Im Nordosten erlauben das Landschaftsschutzgebiet und die Südaue mit dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet keine weitere Entwicklung. Im Westen sollte über die in den 90iger Jahren entstandene Siedlung „Ohweg“ nicht hinausgegangen werden. Im Westen sind es die Landschaftsgegebenheiten (Bullerbach mit Niederungsbereichen) und im Süden die vorhandenen Verkehrsstrassen, die gegen eine weitere Entwicklung sprechen. Es ist daher nur eine kleinere Innenentwicklung auf einer ehemaligen Sportplatzfläche vorgesehen (Nr. 101), obwohl dieser Ortsteil über eine Grundausstattung an Einrichtungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge verfügt. Die künftige Entwicklung beschränkt sich damit ausschließlich auf den örtlichen Eigenbedarf. Zwei weitere Innenflächen in Großgoltern sind als Verdichtungspotentiale im unbeplanten Innenbereich zu nennen.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei diesen Entwicklungsflächen nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die ehemalige Sportplatzfläche ist von Privatgärten, Feldern und Wiesen umgeben. An der Südseite sind die Reste einer abgängigen Pappelreihe vorhanden. Weitere größere Gehölze stehen im Bereich des früheren Sportlerheimes und an der Hauptstraße.

Beurteilung: Die Entwicklung dieser ehemaligen Sportfläche in zentraler, innerörtlicher Lage ist mit einem mittleren Konfliktpotenzial verbunden.

Empfehlungen: Aus der Landschaftsplanung liegen keine Empfehlungen für diese Fläche vor.

= Nordgoltern:

Städtebauliche Beschreibung:

Wie Großgoltern ist auch Nordgoltern mit dem ÖPNV nur per Linienbus erreichbar. Die Entwicklungsflächen (Nrn. 111 und 112) werden daher nur auf den örtlichen Eigenbedarf abgestellt. In fußläufiger Entfernung können die öffentlichen und privaten Einrichtungen in Großgoltern mitgenutzt werden. In und zwischen den Wohnquartieren gibt es ein gut ausgebautes Netz an innerörtlichen Verbindungswegen, z.T. nur für Fußgänger und Radfahrer.

Die Fläche Nr. 111 liegt in direkter Nachbarschaft zum Gut innerhalb der Umfassungsmauer der früheren Gutsgärtnerei. Dieser Bereich steht unter dem besonderen Schutz von § 3 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz.

Landwirtschaft: Bei der Fläche Nr. 111 sind die Belange der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Für große Teile dieser Ortslage ist das Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen charakteristisch. Es wird daher in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Das Gebot der gegenseitigen Rück-

sichtnahme gilt schon aufgrund der vorhandenen Nutzungsverflechtungen von Landwirtschaft, Wohnen und Kleingewerbe in diesem Bereich. Eine Verschärfung der vorhandenen Gemengelage ist nicht zu erwarten.

Die landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Gutsanlage ist bereits vor einigen Jahren ausgelaufen. Herrenhaus und Nebengebäude stehen seitdem leer. Diese Gesamtanlage ist jedoch für Barsinghausen historisch von großer Bedeutung. Die Stadt hat daher ein besonderes Interesse daran, diese Baulichkeiten zu erhalten. Dies wird aber nur möglich sein, wenn andere Nutzungsmöglichkeiten für die Gesamtanlage gefunden werden können. Aller Erfahrung nach wird dies nur durch eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe (bzw. Forst- und Landwirtschaft) zu erreichen sein.

Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist.

Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplansplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche Nr. 111 liegt in direkter Nähe zum Gut, welches mit einer wasserführenden Gräfte umgeben ist, und innerhalb der alten Umfassungsmauer. Neben dem besonderen denkmalrechtlichen Schutz der gesamten Anlage ist die hohe Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen- und Tierarten) zu nennen. Die Gräfte ist ein traditionelles Laichbiotop für Amphibienarten, während die Keller und Dachböden der alten Gutsgebäude wichtige Teillebensräume für Fledermaus- und Greifvogelarten (Schleiereule) darstellen. In diesem Zusammenhang sind auch der Gutspark mit dem alten Baumbestand und seltenen Pflanzenarten und die Gewässer und landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung wichtige Teillebensräume für diese Arten.

Die Fläche 112 liegt nördlich der Bundesstraße 65 und grenzt im Westen an eine landwirtschaftliche Hofstelle und an die Hausgärten der Wohnbebauung am Inselweg an. Die älteren Hausgärten sind mit größeren Obst- und anderen Laubgehölzen gut strukturiert. Neben Rasen- und Wiesenflächen finden sich Gemüsebeete für die private Versorgung. Der größte Teil der geplanten Baufläche besteht aus Ackerland. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird der vorhandene Ortsrand zum offenen Landschaftsraum vollständig überformt.

Beurteilung: Auch die Landschaftsplanung legt besonderes Augenmerk auf die Fläche Nr. 111. Sie ist mit einem (mittleren bis) hohen Konfliktpotenzial bewertet worden. Es werden hier Ruderalflächen und alte Natursteinmauern sowie – möglicherweise (so der Gutachter) - Lebensstätten seltener Tier- und Pflanzenarten überplant.

Für die Fläche 112 besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Bei der verbindlichen Bauleitplanung sollte eine angemessene Ortsrandeingrünung integriert werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen am bisherigen Ortsrand sollten als gliederndes Element in die Planung miteinbezogen werden.

Empfehlungen: In der verbindlichen Bauleitplanung ist daher ein wesentlich höherer Untersuchungsaufwand bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung erforderlich. Die dargelegten Aspekte sind auch bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

= Eckerde:

Städtebauliche Beschreibung:

Siedlungsentwicklungen sind in Eckerde nur am westlichen Ortsrand möglich. Die vorgesehene Fläche (Nr. 121) stellt ausschließlich auf den örtlichen Eigenbedarf ab.

Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Belange sind bei diesen Entwicklungsflächen nicht betroffen.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche Nr. 121 erstreckt sich in Nord-Süd Ausrichtung vor dem westlichen Ortsrand von Eckerde, entlang des Amselweges und seiner nördlichen Verlängerung, einem Grasweg für den landwirtschaftlichen Verkehr. Etwa die Hälfte der betreffenden Fläche wird als Bolzplatz bzw. als Grabeland genutzt, die andere Hälfte ist Bestandteil einer größeren Ackerfläche. Der Bolzplatz und die Hausgärten am Grasweg weisen eine z.T. sehr dichte Gehölzbeplantung mit überwiegend standortheimischen Arten zum offenen Feld auf. Der Bolzplatz ist auch an den übrigen Seiten sorgfältig mit Bäumen und Büschen umgeben. Die Nutzung der Grabelandflächen wurde in den letzten Jahren schrittweise aufgegeben, so daß sich eine ruderale Hochstaudenvegetation, Brombeeren und Holunderbüsche ansiedeln konnten.

Beurteilung: Die Fläche hat ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen aus der Landschaftsplanung liegen für diese Fläche nicht vor. Es soll eine angemessene Ortsrandgestaltung und die weitgehende Erhaltung von größeren Gehölzen der vorhandenen Eingrünung berücksichtigt werden.

= Stemmen:

Städtebauliche Beschreibung:

In Stemmen sind keine Entwicklungsflächen vorgesehen.

= Göxe:

Städtebauliche Beschreibung:

Auch die Flächenerweiterungen in Göxe (Nrn. 141 und 142) stellen im Wesentlichen auf den örtlichen Eigenbedarf ab. Die Flächen runden die Ortslage nach Norden und Südwesten ab. Die Fläche Nr. 142 liegt allerdings vollständig im Landschaftsschutzgebiet H25 „Benther Berg / Südaue“.

Die Untere Naturschutzbehörde hat dazu in der Zwischenzeit ein Teillöschungsverfahren eingeleitet, dass aller Voraussicht nach bis zur Genehmigung dieses F-Planes wirksam geworden sein könnte.

Diese Entwicklungsfläche wird daher bereits in diesem frühen Stadium als Wohnbaufläche dargestellt.

Südlich der B65 kam es bei der dort dargestellten Baufläche zur öffentlichen Auslegung zu einem Übertragungsfehler. In der 56. Änderung des F-Planes war dieser Teil aufgrund des Bestandes als Gemischte Baufläche (M) dargestellt worden. In dieses Neuaufstellungsverfahren war dies nicht eingearbeitet worden, es entspricht aber der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für diesen Bereich. Dies wird daher entsprechend korrigiert, so dass hier die bereits wirksame Darstellung wieder ausgewiesen wird. Diese Darstellung ist auch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 168 planungsrechtlich festgesetzt.

Landwirtschaft: Die Fläche Nr. 141 ist Bestandteil einer größeren Ackerfläche westlich der Firma Raiffeisen / Landmaschinenhandel. Östlich des Entwicklungsstandortes Nr. 142, jenseits der Landesstraße befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit intensiver Schweinehaltung. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus West / Nordwest resultieren daraus nicht unbedingt Immissionsprobleme für die Fläche Nr. 142.

In der verbindlichen Bauleitplanung wird es aber erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt schon aufgrund der vorhandenen Nutzungsverflechtungen von Landwirtschaft und Wohnen in diesem Bereich. Eine Verschärfung der vorhandenen Gemengelage ist nicht zu erwarten.

Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist. Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Fläche Nr. 141 liegt vor dem westlichen, weitgehend eingegrünten Ortsrand auf einer Ackerfläche in leichter Hanglage zum Stemmer Berg. Die Fläche Nr. 142 grenzt an die Hausgärten am nördlichen Ortsrand von Göxe an und wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich angrenzend, auf dem stark eingegrünten Gelände des früheren Telekombunkers befindet sich ein Gewerbebetrieb. Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet am Hangfuß des Stemmer Berges, in unmittelbarer Nähe zum Waldrand (mit Wanderweg und Kinderspielplatz).

Beurteilung: Beide Flächen haben ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen aus der Landschaftsplanung liegen für die Flächen nicht vor. Es soll eine angemessene Ortsrandgestaltung berücksichtigt werden.

= Wichtringhausen:

Städtebauliche Beschreibung:

Die vorgesehenen Flächen in Wichtringhausen (Nrn. 151 und 152) stellen primär nur auf den ört-

lichen und benachbarten Eigenbedarf ab. Dies bedeutet, dass von hieraus alternativ auch der Bedarf für die Gewerbeflächen Bantorf – direkt benachbart - abgedeckt werden soll. Es muss dabei auch berücksichtigt werden, dass diese Siedlungsflächen verkehrlich sehr gut angebunden sind, da sie am Rande des Einzugsbereiches des Haltepunktes Bantorf sowie in der Nähe von Bundesstraße und Autobahn liegen.

Insgesamt sind Flächenerweiterungen in diesem Ortsteil ohnehin an keiner Stelle unproblematisch. Am westlich Ortsrand sind die Auswirkungen der Bundesautobahn A2 und der Gewerbefläche zu berücksichtigen, östlich ist es der vorhandene Baumbestand und die dortige Grenze des Landschaftsschutzgebietes H25.

Trotz landschaftsplanerischer Bedenken soll dennoch an der vorgesehenen Darstellung festgehalten werden. Beide Fläche sind die einzigen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Ortsteil. Wie von der Raumordnung angeregt soll jedoch auf der Fläche Nr. 151 (Nördlich vom Gut) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Anzahl der Wohneinheiten reduziert werden.

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft dieser Flächen einige landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt schon aufgrund der vorhandenen Nutzungsverflechtungen von Landwirtschaft, Wohnen und Kleingewerbe in diesem Bereich. Eine Verschärfung der vorhandenen Gemengelage ist nicht zu erwarten. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist. Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche Nr. 151 liegt unmittelbar nördlich des Gutshofes in Nord-Süd Ausrichtung und grenzt östlich an das Ehrenmal und die vorhandene Wohnbebauung an. Das Gelände mit Wiesen und Weiden, einer Ruderalfläche und Laubwald weist einen umfangreichen, standortheimischen Altbaumbestand entlang der Zäune und Gräben auf, der das Landschaftsbild deutlich prägt. Das gesamte Gelände ist im Vergleich zu den großen Ackerflächen der Umgebung kleinteilig strukturiert. Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet H25 an. Die Fläche Nr. 152 liegt westlich der Wichmarstraße und ist im Wesentlichen ein Teil der großen Ackerfläche in deutlicher Nord-Süd Ausrichtung. Auffällig ist der Höhenunterschied zwischen der Ackerfläche und der um ca. 1,50 Meter tiefer liegenden Wichmarstraße. Mit der entlang bzw. parallel zur Wichmarstraße geplanten Wohnbebauung wird der offene Zwischenraum zwischen der nördlichen und der südlichen Bebauung an der Straße geschlossen. Ein intakter Ortsrand ist nur eingeschränkt vorhanden, mit dem Altbaumbestand aus Stieleichen, Eschen, Rotbuchen und der großen Flatterulme unmittelbar östlich der Wichmarstraße.

Beurteilung: Als einzige Fläche mit einem hohen Konfliktpotenzial wird von der Landschaftsplanung die Fläche Nr. 151 (Nördlich vom Gut) beurteilt.

Mit der Darstellung als Baufläche wird ein Komplex aus Grünlandflächen mit z.T. sehr altem Baumbestand überplant, der in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung aufweist. Vorbehaltlich vertiefter Untersuchungen (so der Gutachter) ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Bereich um wichtige Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten handelt. Ferner besitzt dieses Areal in Verbindung mit dem angrenzenden Gut einen herausragenden Stellenwert für das Orts- und Landschaftsbild. Der Gutachter empfiehlt daher von dieser Darstellung abzusehen, da die Beeinträchtigungen insbesondere hinsichtlich des alten Baumbestandes im Sinne der Eingriffsregelung als nicht ausgleichbar einzustufen sind.

Die Fläche Nr. 152 hat ein mittleres Konfliktpotential.

Empfehlungen: In der verbindlichen Bauleitplanung ist daher für die Fläche Nr. 151 ein wesentlich höherer Untersuchungsaufwand bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung in Ansatz zu bringen. Die dargelegten Aspekte sind bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung vertiefend zu untersuchen und zu bewerten. In der verbindlichen Bauleitplanung sind dazu geeignete Festsetzungen zu treffen. Es wird aber davon ausgegangen, dass ein überproportional hoher un bebauter Grünbereich verbleiben wird.

Bei der Bauleitplanung sollte für den Bereich der Fläche Nr. 152 eine angemessene Ortsrandbegrünung berücksichtigt werden.

= Ostermunzel:

Städtebauliche Beschreibung:

Bei der vorgesehenen Fläche (Nr. 161) handelt es sich um eine kleinere Abrundung am östlichen Ortsrand. Sie ist ausschließlich auf die Eigenentwicklung abgestellt.

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft dieser Fläche einige landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt schon aufgrund der vorhandenen Nutzungsverflechtungen von Landwirtschaft und Wohnen in diesem Bereich. Eine Verschärfung der vorhandenen Gemengelage ist nicht zu erwarten. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist. Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Es wird ein strukturreicher Ortsrand mit Ackerflächen, älteren, standortheimischen Gehölzbeständen und Grünlandflächen überplant.

Beurteilung: Diese Fläche ist mit einem (mittleren bis) hohen Konfliktpotenzialen bewertet worden.

Empfehlungen: Es wird empfohlen, dass hier eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes erfolgt und die größeren Bäume und Hecken nach Möglichkeit erhalten werden. Diese landschaftsplanerischen Aspekte sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen u.a. im Rahmen der Eingriffsregelung zu bearbeiten.

= Holtensen:

Städtebauliche Beschreibung:

Auch die wenigen Entwicklungsflächen in Holtensen (Nrn. 171 und 172) stellen ausschließlich auf den örtlichen Eigenbedarf ab. Es handelt sich um Randbebauungen entlang vorhandener Straßen bzw. Wirtschaftswege.

Im Rahmen des 6-spurigen Ausbaus der BAB A2 war zum Schutz der Anwohner von Holtensen im Süden der Autobahntrasse von der Abfahrt Wunstorf-Kolenfeld an bis hinter die Feldwegbrücke nördlich von Holtensen ein Lärmschutzwall entstanden. Negative Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse in dieser Ortslage sind daher nicht zu erwarten.

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft dieser Flächen einige landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt schon aufgrund der vorhandenen Nutzungsverflechtungen von Landwirtschaft und Wohnen in diesem Bereich. Eine Verschärfung der vorhandenen Gemengelage ist nicht zu erwarten. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist. Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche Nr. 171 liegt unmittelbar nördlich der Kreisstraße 254 auf einer Ackerfläche. In diesem Bereich wird der Ortsrand nur durch einige größere Laubbäume auf zwei einzelnen Wohngrundstücken gegliedert. Südlich der Straße liegen einige landwirtschaftliche Hofstellen und Nutzgärten, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Auch die Fläche Nr. 172 am östlichen Ortsrand liegt auf einer Ackerfläche, gegenüber von landwirtschaftliche Hofstellen mit teilweise sehr ausgeprägten Baumbeständen.

Beurteilung: Die Flächen haben ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen liegen für diese Flächen nicht vor. Es soll eine angemessene Ortsrandgestaltung berücksichtigt werden.

= Barrigsen:

Städtebauliche Beschreibung:

Barrigsen ist der kleinste Ortsteil der Stadt. Bei der hier vorgesehenen Entwicklungsfläche (Nr. 181) handelt sich um die Auffüllung einer größeren Baulücke an einer vorhandenen Straße. Dies dient ausschließlich der örtlichen Eigenentwicklung.

Landwirtschaft: Da in der Nachbarschaft dieser Fläche landwirtschaftliche Betriebe liegen, wird es in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich sein durch geeignete Festsetzungen, die mit der Landwirtschaft abzustimmen sind, zu einem Interessenausgleich zu kommen. Einerseits dürfen die vorhandenen landwirtschaftlichen Standorte in ihren legitimen Nutzungsansprüchen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, andererseits müssen aber auch im Rahmen einer sehr moderaten Eigenentwicklung bauliche Erweiterungen in dieser Ortslage ermöglicht werden. Die Stadt geht davon aus, dass dieser Konflikt planungsrechtlich lösbar ist.

Die Fläche wurde daher als Dorfgebiet dargestellt.

Landschaftsplanerische Beurteilung:

Bestand: Die Fläche gehört zu einer größeren Ackerfläche am nördlichen Ortsrand, nördlich der Straße „Im Wieh“. Die benachbart gelegenen vorhandenen Hofstellen und älteren Einfamilienhausgärten weisen einen vielseitigen, z.T. höheren Gehölzbestand auf. Auch am Feldrand auf der nördlichen Straßenseite stehen zahlreiche standortheimische jüngere Bäume und Sträucher, so dass es sich hier um einen gut strukturierten Ortsrand am Übergang zum Niederungsbereich der Möseke handelt.

Beurteilung: Die Fläche hat ein mittleres Konfliktpotenzial.

Empfehlungen: Besondere Empfehlungen liegen nicht vor. Es soll eine angemessene Ortsrandgestaltung berücksichtigt und die vorhandenen Gehölzbestände weitgehend erhalten werden.

Insgesamt sind in diesem Zielkonzept in allen 18 Ortteilen ca. 1.995 Wohneinheiten – siehe dazu **Anlage 1** - ausgewiesen worden. Davon sind 86 % (1.714 WE) mit dem schienengebundenen ÖPNV erreichbar.

Das städtebauliche Zielkonzept Wohnen beinhaltet einen vertretbaren Spielraum, da erfahrungsgemäß nicht alle ausgewiesenen Bauflächen auch tatsächlich einer Bebauung zugeführt werden können. Mit diesem „Zielkonzept Wohnen“ soll ein verlässlicher Handlungsrahmen für die Wohnbautätigkeit der nächsten 15 Jahre definiert werden. Die planungsrechtliche Absicherung dieser Flächen in der verbindlichen Bauleitplanung wird sich dabei aber eng am Bedarf orientieren. Nur wenn die Wohnungsmarktbeobachtung Absatzaussichten erkennen lassen, werden Flächen einer Bebauung zugeführt.

2.7 Wohn- und gemischte Bauflächen mit Nachverdichtungspotential

In einigen Ortsteilen befinden sich innerhalb der Ortslagen noch einige Bauflächen mit Nachverdichtungspotenzial (siehe **Anlage 2**). Nicht nur aus grundsätzlichen städtebaulichen Erwägungen (Bodenschutzklausel / sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden i.S. von §1a Abs. 1 BauGB) ist diesen Flächen bereits in den zurückliegenden Jahren besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht worden. Aufgrund ihrer zentralen Lage befinden sie sich zumeist auch im Ein-

zugsbereich vorhandener Infrastruktureinrichtungen. Leider zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass es fast unmöglich ist, größere Teile davon einer baulichen Verdichtung zuzuführen. Zumeist ist eine Vielzahl von Grundstückseigentümern betroffen, deren Interessen nur sehr schwer zu Deckung zu bringen sind. In den letzten 20 Jahren war es der Stadt nur an wenigen Standorten möglich eine Nachverdichtung in nennenswertem Umfang zu realisieren. Es scheint daher aussichtslos auch nur einen wesentlichen Teil eines „Zielkonzeptes Wohnen“ darauf aufzubauen.

Dennoch wird daran festgehalten die vorhandenen Potenziale so weit wie möglich zu aktivieren. Sollte es in einzelnen Fällen zu einer Umsetzung kommen, werden die Entwicklungsflächen in entsprechender Größenordnung zurückgenommen.

Im Rahmen dieser Überlegungen ist auch eine Fläche südlich der Bahn / nördlich der Hannoverschen Straße überplant worden. Sie war im alten F-Plan aufgrund der damaligen Nutzung noch als G-Fläche dargestellt. An dieser Darstellung soll nicht mehr festgehalten werden. Es ist vorgesehen, dass sich hier sowohl Wohnen, wie auch das nicht wesentlich störende Gewerbe ansiedeln kann. Die Fläche ist daher als gemischte Baufläche dargestellt.

Landschaftspflegerisch sind diese Fläche nicht bewertet worden. Diese Aspekte sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen im Rahmen der Eingriffsregelung zu bearbeiten.

2.8 Modellrechnung zur weiteren Bevölkerungsentwicklung

Auf der Grundlage des „Zielkonzeptes Wohnen“ hat das Pestel-Institut eine Modellrechnung⁹ (einschließlich Überprüfung) erarbeitet. Für zusammengefasste Bereiche, die mit den Schuleinzugsbereichen der Stadt identisch sind, wurde die künftige Bevölkerungsentwicklung prognostiziert. Es sollte insbesondere die weitere zahlenmäßige Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen abgeschätzt werden.

Die folgenden Gebiete wurden differenziert betrachtet:

Gebiet 1	=	Barsinghausen Nord, Barsinghausen Süd
Gebiet 2	=	Bantorf, Hohenbostel, Winninghausen, Wichtringhausen,
Gebiet 3	=	Egestorf, Kirchdorf
Gebiet 4	=	Barrigsen, Groß Munzel, Holtensen, Landringhausen, Ostermunzel
Gebiet 5	=	Eckerde, Göxe, Großgoltern, Nordgoltern, Stemmen und
Gebiet 6	=	Langreder

Die Einwohnerzahl hat sich in Barsinghausen zwischen 1991 und 2001 um 670 bzw. 2,0% erhöht (siehe dazu **Anlage 3**). Dies ist im Vergleich zu den übrigen Kommunen im Landkreis Hannover (+5,7%) unterdurchschnittlich. Die Kernstadt Barsinghausen hat in diesem Zeitraum gut 278 Einwohner verloren. Deutliche Zugewinne mit von 10,5 bzw. 13,8% weisen einzig die Gebiete 4 und 5 aus. Grundlage für dieses Wachstum war die beträchtliche Neubautätigkeit in diesem Bereich, insbesondere mit Ein- und Zweifamilienhäusern. Die daraus resultierende Entwicklung des Wohnungsbestandes und der Anzahl der privaten Haushalte ist den Tabellen der **Anlage 3** zu entnehmen.

Für die weitere Entwicklung der Einwohnerzahl insgesamt wie auch für die einzelnen Altersstufen sind die folgenden Faktoren maßgeblich:

- = Anzahl der weiteren Wohnungsfertigstellungen
- = Altersstruktur der Zuwanderer
- = Altersstruktur der Abwanderer

= Geburten und Sterbefälle

Mit dem „Zielkonzept Wohnen“ stellt die Stadt darauf ab, den Wohnungsneubau in den nächsten Jahren zu forcieren. In der Modellrechnung wurde dazu ein Prognosehorizont bis zum Jahre 2015 angenommen. Auf dieser Grundlage ergibt sich rechnerisch ein durchschnittliches Bauvolumen von etwa 180 bis 200 WE pro Jahr. Zur Verteilung der Potenziale siehe **Anlage 3** (Tabelle 5).

Wie bereits dargelegt werden Wanderungsgewinne vorwiegend aus dem näheren Umfeld der Stadt kommen müssen. Die stetigen Wanderungsgewinne aus der Stadt Hannover und den zwischen Hannover und Barsinghausen liegenden Kommunen dürften ebenso auf das Preisgefälle zurückzuführen sein wie die ebenfalls stetigen Wanderungsverluste von Barsinghausen in die Kommunen im Kreis Schaumburg¹⁰. Durch eine angepasste Ausgestaltung der Grundstückskonditionen wird die Stadt bestrebt sein den Zustrom aus Richtung Osten aufrecht zuhalten und den Verlust in Richtung Westen zu mildern.

Da die im „Zielkonzept Wohnen“ vorgesehenen Vorschauflächen überwiegend eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, sowie Reihenhäusern vorsehen, wird bei der Prognose von einer für diese Bebauung typischen Belegung (Familien mit mindestens einem Kind) ausgegangen. In der **Anlage 3** (Tabelle 6) ist das Ergebnis der Modellrechnung dargestellt.

Nach dieser Modellrechnung könnte sich **bis 2015 die Anzahl der Einwohner auf ca. 38.000 erhöhen**.¹¹

Die aus dieser Modellrechnung möglicherweise resultierenden Konsequenzen für die öffentliche und private Daseinsvorsorge werden in den nachfolgenden Leitbildern betrachtet.

3 Teilkonzept Wirtschaft

3.1 Leitbild Gewerbe

Aufgabe des Leitbildes Gewerbe ist die Überprüfung der vorhandene Gewerbeflächen und der bisherigen Darstellung, das Aufzeigen von Defiziten sowie die Erarbeitung von Änderungen.

Im wirksamen F-Plan sind 18 Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von 217,3 ha dargestellt. Davon sind ca. 74,8 ha als Industriegebiete einzustufen und ca. 140,5 ha als Gewerbegebiete mit unterschiedlichen Immissionsstandards (siehe dazu **Anlage 4**).

Das vorliegende Leitbild Gewerbe stellt auf die folgenden städtebaulichen Zielsetzungen ab:

- Standortpflege für die im Stadtgebiet ansässigen Großbetriebe.
Sie sichern einen bedeutenden Anteil der in der Stadt verfügbaren Arbeitsplätze und stabilisieren das Steueraufkommen.
Dies sind die Standorte **Mühlenkämpe** (mit den Firmen Keksfabrik Bahlsen und Schollglas) sowie **Gewerbegebiet Großgoltern** (mit den Firmen Bergmann Automotive GmbH, Sealed Power Technologie GmbH und TRW Deutschland GmbH)
Das Gewerbegebiet Mühlenkämpe ist zwischenzeitlich bis zur Calenberger Straße erweitert worden. Erweiterungspotentiale bestehen dort kaum noch.
- Ausreichende Flächen für Betriebe zur standortnahen Versorgung mit Dienst- und Handwerkerleistungen sowie zur Auslagerung von Betrieben aus den innerstädtischen Siedlungsbereichen.
Dies ist hauptsächlich im **Gewerbegebiet Uhlenbruch** am nördlichen Rand von Barsinghausen vorgesehen. Die direkte Nähe zur Calenberger Straße erlaubt eine optima-

le Anbindung an die anderen Gewerbegebiete der Stadt.

Im südlichen Teil ist diese gewerbliche Baufläche gegenüber dem wirksamen F-Plan erweitert worden. Vorher war dieses Areal als gemischte Baufläche dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung für diesen Bereich (BP Nr. 121 „Nördliches Osterfeld“) waren die dort zu berücksichtigenden planerischen Konflikte (Nachbarschaft von Gewerbe und Wohne) aber besser im Rahmen eines gegliederten Gewerbegebietes zu lösen.

An diesem Gewerbebestandort sind, insbesondere im Bereich Uhlenbruch Ost noch ausreichende Freiflächen verfügbar.

- Flächen für immissionsempfindliche Betriebe insbesondere für die Auslagerung von störenden Firmen aus problematischen Gemengelagen der Stadt.
Für dieses Segment ist das **Gewerbegebiet Eckerde Schacht IV** dargestellt worden. Auch an diesem Standort sind die dargestellten Flächen noch nicht ausgeschöpft worden.
- Mit der Autobahnabfahrt Barsinghausen Bantorf und der Anbindung an die B65 verfügt die Stadt Barsinghausen über einen besonderen hochwertigen Gewerbebestandort. Insbesondere für diverse Betriebsformen der Logistik und Distribution ist dieses Areal äußerst interessant.
Der bereits Anfang der 90iger Jahre etablierte Standort Bantorf Krons kamp wurde aus diesem Grunde nördlich der Bahn um den **Gewerbebestandort Bantorf-Nord** erweitert. Diese Fläche hat insgesamt eine Größe von ca. 39 ha. Im ersten Abschnitt wurden hier im Bebauungsplan Nr. 137B ca. 21,4 ha planungsrechtlich gesichert. Die Vermarktung läuft seit 1999. In diesem Jahr wird sich hier die Fa. Lyreko auf einer Fläche von 100.000qm mit einem Bürobedarf-Logistikzentrum ansiedeln. Angrenzend stehen noch ausreichende Flächen zur Verfügung.
- Der vorhandene Standort der **Zuckerfabrik Groß Munzel** wurde in den zurückliegenden Jahren zu einem Schwerpunkt für die Verarbeitung und Veredelung landwirtschaftlicher Produkte entwickelt. Durch geeignete Festsetzungen wurde ein verträgliches Miteinander zwischen dem vorhandenen Produktionsstandort und dem südlich gelegenen Wohnen in der Ortslage erarbeitet. Für dieses gesamte Umfeld gibt es eine kontinuierliche schalltechnische Begleitung durch den TÜV-Nord.
Zur Sicherung dieses Standortes und zur Entschärfung der verbliebenen Gemeindeprobleme in diesem vorbelasteten Bereich soll langfristig erreicht werden, dass auch die östlich der Spielburg gelegenen Bauflächen (wesentliche Produktionsanlagen befinden sich auf der westlichen Straßenseite) langfristig insgesamt einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu geeignete Regelungen zu treffen. Die planerischen Grundzüge des ehemals im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 110 „Spielburg“ werden damit aufgegeben.

Die unmittelbare Nähe zur Autobahnzufahrt Kolenfeld erlaubt eine verkehrliche Anbindung ohne die Ortslage selbst zu berühren.

Die gegenwärtig dargestellten Flächen sind inzwischen nahezu vollständig in Anspruch genommen (Neuansiedlung einer Gemüsefrosterei einschließlich Erweiterungsflächen). Eine Zusammenfassung verwandter Betriebsformen an diesem Standort ermöglicht vielfältigste Synergieeffekte. Die Stadt hat daher großes Interesse daran hier Erweiterungsflächen vorzusehen

Bis zu der nördlich angrenzenden Kreisstraße zur Mülldeponie verbleibt noch ein ca. 170m breiter Streifen, der nunmehr in die gewerbliche Baufläche einbezogen werden soll.

Diese Erweiterung hat eine Größe von ca. 5,4 ha.

Auch dieses Vorhaben wurde landschaftspflegerisch beurteilt. Im vorliegenden Rastvogelschutzkonzeptes wurde festgestellt, dass für diese gewerbliche Erweiterung Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht regelmäßig, sondern lediglich vereinzelt als Rastvogellebensräume aufgesucht werden.

Diese Darstellung ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht angesichts der weitreichenden Verankerung der Belange des Rastvogelschutzes im F-Plan vertretbar.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen zum Ausgleich des Eingriffs zu treffen. Die Ziele des Leitbildes Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich des Rastvogelschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

- Am südlichen Ortrand von Göxe hat sich im Jahre 1997 eine Landmaschinenwerkstatt der **Raiffeisengenossenschaft** angesiedelt. Auch diese Fläche ist als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Die dargestellten Flächen sind auf absehbare Zeit ausreichend.
- Am nördlichen Ortsrand von Göxe befindet sich eine Telekom-Vermittlungsstelle die seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wird. Die vorhandenen unterirdischen Baulichkeiten eignen sich für bestimmte Formen der gewerbliche Nutzung (hier: Forschung und Technologie). Dieser Standort soll daher für diese Nutzung erhalten bleiben und entsprechend dargestellt werden.
Da diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet H25 „Benther Berg / Südaue“ liegt ist ein Teillöschungsverfahren erforderlich. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich eingeleitet. Aller Voraussicht nach wird dieses bis zur Genehmigung des F-Planes abgeschlossen sein. Die Darstellung wurde daher im Vorgriff darauf bereits vorgenommen.
- Es bestehen im Stadtgebiet weitere gewerbliche Standorte, die in ihrer Darstellung überprüft wurden. Im Einzelnen sind dies die folgenden Flächen:
 - **Hannoversche Straße** in Barsinghausen:
Die vormals hier vorhandene (störende) gewerbliche Nutzung (u.a. Brennstoffhandel) ist inzwischen aufgegeben worden. Eine unmittelbare Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe war gerade an diesem Standort äußerst prekär. Die Nutzungsveränderungen haben diesbezüglich zu einer wesentlichen Entspannung geführt. Dies soll auch für die zukünftige Entwicklung beibehalten werden, es ist daher eine Darstellung als gemischte Baufläche vorgesehen.
 - **Werner-von-Siemens-Straße** in Barsinghausen:
Auch diese Fläche ist durch die Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe geprägt. Durch den Bebauungsplan Nr. 128 wurden geeignete Festsetzungen für ein verträgliches Nebeneinander getroffen. Ein Ausbau dieses Standortes ist allerdings nicht vorgesehen. Das Ziel besteht einzig in der Bestandsicherung.
 - **Hinterkampstraße** in Barsinghausen:
Diese Fläche befindet sich in der westlichen Randzone der ehemaligen Halde. Die gewerbliche Nutzung beschränkt sich gegenwärtig nur noch auf den nördlichen Teil, entlang der Egestorfer Straße. Ansässig sind hier Einzelhandel, ein Busunternehmen sowie eine Spedition. Die Darstellung soll daher auf dieses Areal reduziert werden.
Das Ziel besteht auch hier einzig in der Bestandsicherung dieser vorhandenen gewerblichen Nutzung.
 - **Birkengrasebrink** in Egestorf:
Innerhalb dieser Fläche ist nur ein einziger Betrieb (Fensterbau) ansässig. Mit dem Bebauungsplan Nr. 96 „Birkengrasebrink“ wurde durch differenzierte pla-

nungsrechtliche Festsetzungen ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe erreicht. Auch an diesem Standort ist aufgrund der Nähe zu Wohnsiedlungen eine Ausweitung der gewerblichen Nutzung nicht möglich. Diese Fläche wird daher nur in ihrem Bestand gesichert.

- **Holzhandlung Könniker** südlich von Egestorf:
Auch innerhalb dieser Fläche befindet sich nur ein einziger Betrieb. Diese Fläche ist insgesamt umschlossen vom Landschaftsschutzgebiet H23 „Norddeister“. Der Betrieb hat Bestandsschutz. Dieser Standort soll erhalten bleiben, eine Erweiterung ist aber ausgeschlossen.
Diese Fläche wird daher einzig in ihrem Bestand gesichert.
- **Landmaschinenwerkstätten** in Landringhausen:
Dieser Standort war bereits um 1908 als Produktionsstätte für Landmaschinen gegründet worden. Diese Nutzung ist hier noch ansässig, ergänzt durch weitere Betriebe.
Eine Ausweitung dieser Nutzung an diesem Standort ist nicht vorgesehen, da die erforderliche Andienung nur durch die Haupteinfahrungsstraßen der Siedlung erfolgen kann. Dies würde die Immissionslage in diesem Teil beeinträchtigen.
Die Darstellung soll daher ausschließlich den Bestand sichern.

Wie bereits dargelegt ergeben sich Defizite nur für den Bereich des Industriestandortes Groß Munzel. In diesem F-Plan wurden an Änderungen nur eine Erweiterungsfläche von 5,4ha in Groß Munzel und die Bestandssicherung der G-Fläche in Göxe (Ehem. Telekom) in einer Größe von 1,3ha aufgenommen.

3.2 Leitbild Einzelhandel

Zur Abschätzung der künftigen Perspektiven für den Einzelhandel in Barsinghausen wurde die Arbeitsgemeinschaft CONVENT / gesa¹² beauftragt ein Gutachten zu erarbeiten¹³. Es wurden dabei auch die Verflechtungen mit den Nachbarräumen berücksichtigt, da sich diese Arbeit schwerpunktmäßig am Regionalen Einzelhandelskonzept für den Großraum Hannover¹⁴ orientiert.

Es wurden dabei die allgemeinen und die standortbezogenen Entwicklungsziele des Einzelhandels herausgearbeitet. Abhängig sind diese sowohl von den zukünftigen Branchentrends wie auch von der Entwicklung der Bevölkerung und den konjunkturellen Einflüssen. Weiter werden sie geprägt sein durch die zukünftige Ansiedlungspolitik und die räumliche Schwerpunktsetzung. Barsinghausen muss sich dabei auch gegenüber der Einzelhandelsentwicklung in den Nachbarkreisen (insbesondere in Bad Nenndorf) positionieren. Im Folgenden sollen dazu die städtebaulichen Zielsetzungen aufgezeigt werden.

3.2.1 Analyse der vorhandenen Versorgungssituation

3.2.1.1 Ausgangslage / städtebauliche Grundlagen

Einzelhandelsschwerpunkt ist der Kernort Barsinghausen mit seinem gewachsenen Stadtzentrum (Fußgängerzone) sowie dem HIT SB-Warenhaus in Randlage zum Zentrum (nördlich des Bahnhofes). Als weiterer Schwerpunkt hat sich in den letzten Jahren das Gewerbegebiet Brunslöhe-Ost entwickelt.

Ergänzende Versorgungsbereiche gibt es in Egestorf. In Hohenbostel, Langreder, Großgoltern, Stemmen und Groß Munzel gibt es einzelne lokale Anbieter.

Rechtswirksame Planungen für Sondergebiete - Einzelhandel – gibt es für die folgenden Standorte

(sie sind im F-Plan entsprechend als Sondergebiet bzw. Sonderbaufläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt):

- = Sondergebiet HIT SB-Warenhaus in Barsinghausen nördlich des Bahnhofes:
Im Bebauungsplan Nr. 128 (Rechtskraft am 16.06.1994) ist ein Verbrauchermarkt mit max. 5.200 qm Geschossfläche festgesetzt. Das Projekt ist realisiert.
- = Sondergebiet Krons kamp in Bantorf an der Autobahn:
Im Bebauungsplan Nr. 137A (Rechtskraft am 29.05.1999) ist ein Fachmarktzentrum einschließlich Dienstleistungen und Restauration mit einer maximalen Bruttogeschossfläche von 9.600 qm festgesetzt. Die für Einzelhandel nutzbare Verkaufsfläche darf dort 7.500 qm - zentrenrelevante Sortimente 2460 qm - nicht überschreiten.
Diesen Projekt ist noch nicht realisiert.
- = Sondergebiet Stockfeld in Egestorf:
Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 152 (Rechtskraft am 04.10.2000) ist ein Nahversorgungszentrum für einen SB-Markt (Max. Verkaufsfläche 1.500 qm , BGF 2.200 qm) und 5 Ladengeschäften (zusammen max. rd. 1.060 qm Verkaufsfläche) festgesetzt.
Der SB-Markt ist fertiggestellt, die Errichtung der Ladenzone wird vorbereitet.
- = Sondergebiet Baumarkt in Barsinghausen – Steinklippenstraße:
Im Bebauungsplan Nr. 80, 2. Änderung und Erweiterung (Rechtskraft am 14.07.2000) ist ein Baumarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 9.800 qm (Randsortimente max. 860 qm – zentrenrelevante Randsortimente sind insgesamt ausgeschlossen) festgesetzt.

Das innenstadtorientierte Einzugsgebiet umfasst neben der Stadt Barsinghausen die Städte Wennigsen und Gehrden. Das auf dieser Grundlage im Einzelhandelsgutachten abgegrenzte Einzugsgebiet zählt insgesamt ca. 66.647 Einwohner (Stand: 1.1.2000). Es wurde in 3 Zonen untergliedert:

- = Zone 1a: Kernort Barsinghausen mit 14.362 Einwohner
- = Zone 1b: Ortsteile Barsinghausen mit zusammen 21.953 Einwohner
- = Zone 2: Gehrden und Wennigsen mit zusammen 30.332 Einwohner.

Die Abgrenzungsfaktoren in diesem Umfeld lassen sich wie folgt beschreiben:

- = Raumstrukturelle Positionierung der Stadt Barsinghausen als Mittelzentrum,
- = Lage- und Verkehrsbeziehungen, Zeit- Wege- Relation und Erreichbarkeit,
- = Wettbewerbsbeziehungen zu konkurrierenden Zentren und Einkaufsorten,
- = Umfang, Qualität und Attraktivität des örtlichen Einzelhandelsbesatzes,
- = Topografische und andersweitige Sonderfaktoren (hier insbesondere der Deister als topografische Barriere).

- **Kaufkraftniveau:**

Bezogen auf den Durchschnitt der alten Bundesländer (= 100) fällt das Kaufkraftniveau in Barsinghausen mit einer Kennziffer von 100,8 leicht überdurchschnittlich aus. Deutlich überdurchschnittlich ist es dagegen in Wennigsen (Kennziffer: 111,3) und Gehrden (Kennziffer: 119,0).

- **Einzelhandelsrelevantes Nachfragevolumen:**

Der dem gebietsspezifischen Kaufkraftniveau angepasste Verbrauchsausgabensatz je Einwohner beträgt im Durchschnitt für das gesamte Einzugsgebiet 5.435 EUR¹⁵.

Für Barsinghausen errechnet sich daraus ein einzelhandelsrelevantes Nachfragevolumen von ca. 362,3 Mio EUR, davon entfallen auf das Stadtgebiet selbst ca. 51,5 % (= 186,7 Mio EUR).

- **Einzelhandelsangebot im Stadtgebiet:**

In der Stadt Barsinghausen wurde im Einzelhandelsgutachten ein Gesamtbestand von 185 Ladeneinheiten (Stand: April 2000 / 103 in der Innenstadt, 34 in der sonstigen Kernstadt und 48 in den Ortsteilen) mit einer Gesamt- Verkaufsfläche von ca. 48.900 qm erhoben. Der gesamte Einzelhandelsumsatz (ohne KFZ-, Brennstoff- und Versandhandel, inkl. Lebensmittelhandwerk und Arzneimittel) in Barsinghausen wird zum Untersuchungszeitpunkt auf ca. 158,5 Mio. EUR eingeschätzt¹⁶ (siehe **Anlage 5**).

Rd. 38 % der Barsinghäuser Verkaufsfläche befinden sich in der Innenstadt (Bereich Post-, Rehrbrink-, Altenhof-, Bergamt-, Bahnhof- und Osterstraße aber ohne HIT SB-Warenhaus nördlich des Bahnhofes), rd. 52 % im weiteren Kernstadtbereich und 10 % in den Ortsteilen. Von den rd. 25.500 qm Verkaufsflächen in der restlichen Kernstadt entfallen allein rd. 12.500 qm (25,6%) auf den Einzelhandel im Gewerbegebiet Brunslöhe-Ost. Hohe Flächenanteile resultieren auch aus dem OBI Baumarkt nördlich des Gewerbegebietes Mühlenkämpe und dem HIT SB-Warenhaus.

In der Innenstadt dominiert das Angebot im periodischen¹⁷ Bedarfsbereich. Hohe Verkaufsflächenanteile entfallen auf die Warengruppe Mode (rd. 40 %). Das Angebot der zentrenrelevanten Branche ist zu knapp 80 % auf die Innenstadt konzentriert. Auch in der restlichen Kernstadt ist das aperiodische¹⁸ Angebot gut ausgeprägt. Hohe Flächenanteile (38 %) entfallen auf die Warengruppe Baumarkt, dessen Angebot zu 90 % in diesem Teil angesiedelt ist. Aber auch das periodische Angebot ist stark im restlichen Kernbereich vertreten (rd. 38 %). Deutlich über die Hälfte dieses Verkaufsflächenbestandes liegt in dieser Gebietskategorie.

In den Ortsteilen dominiert mit einem Flächenanteil von knapp 70 % das Angebot im periodischen Bedarfsbereich. Immerhin noch gut 20 % des gesamten periodischen Angebotes ist in den Ortsteilen angesiedelt. Von den in den Ortsteilen befindlichen Verkaufsflächen (4.860 qm) entfallen rd. 3.600 qm auf die eng mit der Kernstadt verflochtenen Ortsteile Egestorf und Kirchdorf.

- **Zentralitätsziffer**

Eine maßgebliche Kennziffer zur Einschätzung der Einzelhandelsausstattung und Umlandbedeutung ist die Einzelhandelszentralität. Hierzu werden der örtliche Einzelhandelsumsatz (158,5 Mio EUR) und die örtliche Kaufkraft (186,7 Mio EUR) zueinander ins Verhältnis gesetzt. Für Barsinghausen errechnet sich daraus gegenwärtig eine Kennziffer von 85, d.h. dass der Barsinghäuser Einzelhandel erzielt einen Umsatz der um 15 Prozentpunkte niedrigeren ist als die in Barsinghausen ansässige Kaufkraft. Per Saldo fließen damit rd. 28,1 Mio EUR mehr ab als aus dem Umland zuströmt. In der **Anlage 5** (Übersicht 9) sind die Zentralitätsziffern für die Warengruppen differenziert sowie im Vergleich zu den Städten Wunstorf und Lehrte dargestellt¹⁹.

- **Kaufkraftströme und Bindungsquoten**

Auf der Grundlage einer Modellrechnung ist im Einzelhandelsgutachten ermittelt worden, dass der Einzelhandel am Ort rd. 70 % (=129,9 Mio. EUR) der Barsinghäuser Nachfrage bindet. Ca. 56,8 Mio. EUR der hier vorhandenen Kaufkraft wandern derzeit ab und nur ca. 9,2 Mio. EUR fließen aus dem Umland zu.

3.2.2 Ziele und Entwicklungsperspektiven für das Leitbild Einzelhandel

Die Abschätzung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Der Gutachter²⁰ weist daher darauf hin, dass die Entwicklungsraten und – trends auch in den zurückliegenden Jahren häufig nur begrenzt vorhersehbar waren. Insofern sei dieses Einzelhandelsgutachten nur eine Komponente der künftigen Planung, dass laufend anhand der real eintretenden Entwicklung anzupassen ist.

Die Ziele und Entwicklungsaufgaben für diese Planung lassen sich aus den im Folgenden dargelegten Aspekten ableiten, die Größenordnungen bedürfen aber in einem überschaubaren Zeitrahmen der Aktualisierung.

Ziele und Entwicklungsaufgaben:

- = Aufarbeitung der dargelegten Defizite
 - Erhöhung der Einzelhandelszentralität
 - Stärkung der Kaufkraftbindung und der Kaufkraftabschöpfungsquote
- = Einbindung der Wachstumspotential aus der prognostizierten Einwohnerentwicklung
- = Anpassung an die allgemeine Wirtschafts- und Einkommensentwicklung
- = Berücksichtigung der Entwicklung des einzelhandelsrelevanten Verbrauchs
 - Einflüsse auf die unterschiedlichen Branchen

• **Umsatzperspektiven für die Jahre bis 2010:**

Auf der Grundlage der o.a. Zielsetzungen und der vom Pestel-Institut²¹ erarbeiteten Modellrechnung sind vom Gutachter Szenarien zu den künftigen Umsatzperspektiven angestellt worden.

Es wird ein Umsatzpotential von ca. 204,5 Mio. EUR für möglich gehalten. Gegenüber dem Ist-Umsatz von rd. 158,5 Mio. EUR ist dies eine Steigerung von rd. 29 %. Auf der Grundlage dieser Prognose steht für Barsinghausen ein Expansionsspielraum von etwa 46 Mio. EUR zur Verfügung. Auf den periodischen Bedarf entfallen davon ca. 16,4 Mio. EUR und auf den aperiodischen ca. 29,7 Mio. EUR.

Dieser Umsatzzuwachs setzt sich bezogen auf die o.a. Bestimmungsfaktoren wie folgt zusammen:

= Umsatzzuwachs durch:	
- Bevölkerungsentwicklung	ca. 14,3 Mio. EUR
- Verbrauchsausgabenentwicklung	ca. 13,8 Mio. EUR
- Stärkung von Kaufkraft und Zentralität	ca. 17,9 Mio. EUR
= Umsatzzuwachs gesamt	ca. 46 Mio. EUR

Auf der Grundlage der im Gutachten dargelegten Analyseergebnisse wird Barsinghausen perspektivisch eine Zentralitätsziffer von rd. 95 anstreben. Im Vergleich zur derzeitigen Zentralität von 85 ist dies eine bedeutende Entwicklungsperspektive, die aber mit den Zielwerten des regionalen Einzelhandelskonzeptes im Einklang steht. Die nach Warengruppen differenzierte Zentralitätsziffer im Vergleich zur Ist-Situation ist in der **Anlage 5** dargestellt.

Auf dieser Basis sind durch Zugrundelegung handels- und branchenüblicher Raumleistungen Verkaufsflächenbedarfe ermittelt worden. Danach eröffnet sich bis zum Jahre 2010 perspektivisch ein modellhaft ermittelter Ansiedlungsspielraum von ca. 11.600 bis 16.050 qm Verkaufsfläche. Die branchenspezifische Aufschlüsselung des zusätzliche Flächenbedarfs ist in der **Anlage 5** abgebildet.

Mitentscheidend für die Realisierung dieser Umsatzperspektiven ist, durch welche Vertriebsformen (Fachgeschäft, -märkte), mit welchen Vertriebskonzepten (spezialisierte, höherwertige oder diskontierende Angebotsformen) und in welchen Projekten die rein rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe umgesetzt werden. Diese qualitativen Aspekte erklären die oben erkennbare Schwankungsbreite.

= **Periodischer Bedarf:**

Da kein größeres Branchenwachstum zu erwarten ist, resultieren Verkaufsflächenbedarfe maßgeblich aus einem Bevölkerungswachstum. Weitere Flächenbedarfe ergeben

sich aus der Stärkung der zentralörtlichen Positionierung bzw. aus einer Verminderung der Kaufkraftabflüsse. Dazu bieten sich insbesondere flächenattraktive Vertriebsformen wie Verbrauchermärkte²² bzw. SB-Warenhäuser²³ an.

Da sich die Bevölkerungsentwicklung überproportional im Kernort vollziehen soll, ist vorgesehen diese Vorsorgeflächen schwerpunktmäßig auch hier vorzuhalten.

Modischer Bedarf:

Da für den modischen Bedarf im Vergleich zur Gesamtentwicklung nur ein unterdurchschnittlicher Flächenbedarf ermittelt wurde soll darauf abgestellt werden speziell den Fachgeschäftsbesatz im Zentrum zu stärken. Gerade im modischen Bereich stellt eine möglichst hohe Angebotsvielfalt (Auswahl) einen besonderen Attraktivitätsfaktor dar.

Elektro- / Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer und technische Haushaltsgeräte:

Aufgrund der sehr dynamischen Branchenentwicklung sollte das Angebot in dieser Warengruppe ausgebaut werden. Mit der derzeitigen Zentralitätskennziffer von nur 56,7 ist dieser Bereich eindeutig ausbaufähig.

Möbel, Einrichtungen, Heimtextilien:

Obwohl diese Branche ein überdurchschnittliches Wachstum verzeichnet (vor allem Möbel und Einrichtungen) sind die Entwicklungsperspektiven aufgrund der Dominanz des nahegelegenen Möbelhauses Heinrich in Bad Nenndorf nur mäßig. Spielraum verbleibt ausschließlich für kleinere und spezialisierte Verkaufseinheiten.

Dennoch wird sich wohl nicht vermeiden lassen, dass diese Warengruppe die mit Abstand niedrigste Zentralitätsziffer beibehalten wird.

Baumarkt, Garten und Freizeit:

Durch die Ansiedlung eines OBI-Baumarktes ist das Angebot in Barsinghausen relativ gut entwickelt. Dennoch sollen im Rahmen der Bevölkerungsentwicklung und des allgemeinen Branchenwachstums Flächenreserven offen gehalten werden.

Sonstige Hartwaren:

Innerhalb dieser Warengruppe zeigen Bücher und vor allem Sortimente für den persönlichen Bedarf (u.a. Schmuck, Geschenkartikel) ein überdurchschnittliches Branchenwachstum. Dagegen sind bei gängigen Sortimenten (wie beispielsweise Haushaltswaren oder Spielwaren) eher stagnierende Tendenzen zu beobachten.

Die Entwicklungspotentiale sollten vor allem den Fachgeschäftsstrukturen im Zentrum zu Gute kommen.

3.2.3 Konsequenzen für die Flächennutzungsplanung

(Überprüfung der dargestellten und noch nicht realisierten Entwicklungsflächen (MK / SO / MI) und Projekte)

Der Gutachter weist darauf hin, dass der Anteil des innerstädtischen Einzelhandels am gesamten Einzelhandelsumsatz in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist und aktuell nur noch bei ca. 37 % liegt. Vor diesem Hintergrund sollten Ausbau und Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels von hoher Priorität sein.

• **Innenstadtentwicklung**

Für die Erweiterung des innerstädtischen Angebotes kann das **Einzelhandelsprojekt „Volkers Hof“** einen wesentlichen Beitrag leisten. Im Jahre 1996 war hierzu bereits ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt worden.

Auch der Gutachter sieht hier einen besonderen Handlungsbedarf. Die Stadt wird dieses Projekt daher mit Priorität weiter verfolgen. Dabei wird es aber auch darum gehen müssen dieses Projekt

verträglich in das städtebauliche Umfeld einzubinden, da es etwas rückwärtig zur vorhandenen Fußgängerzone liegt.

Der Gutachter gibt dazu einige Empfehlungen zur Projektumsetzung:

- = Größtmögliche Durchlässigkeit zur Marktstraße (Passagen o.ä.) zur Verknüpfung der Passantenwege.
- = Ausreichende Flächenangebote für einen Magnetbetrieb, der allerdings nicht dominieren sollte. Es sollte eine Verknüpfung von flächenattraktiven Angeboten mit einer arrondierenden kleinteiligen Besitzstruktur angestrebt werden. Dabei sei eine Dimensionierung von ca. 5.000 qm nicht zu hoch gegriffen.
- = Die Erreichbarkeit mit dem PKW ist zu optimieren.
- = Eine attraktive, innenstadtdadäquate Architektur sollte selbstverständlich sein.

Weitere Entwicklungspotentiale ergeben sich im direkten Innenstadtbereich auf einem, vormals von einem KFZ- Reparaturbetrieb genutzten Grundstück an der Altenhofstraße. Dieses Areal ist in der verbindlichen Bauleitplanung als Kerngebiet dargestellt.

Das **Projekt „Raiffeisengelände“** liegt in einer Randlage zum Zentrum (westlich des Bahnhofes / südlich des Bahnüberganges), es hat aber dennoch eine besondere zentrale Wertigkeit. Dieses Areal liegt an der Verbindung zwischen der Innenstadt und dem HIT SB-Warenhaus am Bahnhof, es könnte damit wesentliche zentrumsergänzende Aufgaben erhalten. Auch der Gutachter bewertet dieses Konzept als standortadäquat.

Es wird auf eine Verkaufsfläche von ca. 3.000 bis 4.000 qm abgestellt. Der Branchenmix wird primär zentrumsergänzenden Charakter haben, es sollten vorwiegend innenstadtverträgliche Sortimente (wie beispielsweise Bettenhaus, Fahrradmarkt o.ä.) vorgesehen werden. Die Entwicklungspotentiale des Projektes „Volkers Hof“ sollten dabei aber nicht beeinträchtigt werden (keine zentrenrelevante Branchen).

• **Standorte in Randlagen zum Barsinghäuser Zentrum**

Das vorhandene **HIT SB-Warenhaus** am Bahnhof ist in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert. Es wird im F-Plan als Sondergebiet für Einzelhandel dargestellt.

Die **Einzelhandelsstandorte im Gewerbegebiet Brunslöhe** (Lebensmitteleinzelhandel in Verbindung mit Schuhen und Bekleidung, max. Verkaufsfläche von 3.700 qm sowie Baumarkt und Jawoll-Markt) sind in ihrem Bestand planungsrechtlich gesichert (Bebauungsplan), sollen aber insbesondere bezüglich der zentrenrelevanten Sortimente keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten bekommen. Dies ist städtebaulich wie folgt zu begründen.

Wie bereits dargelegt zielt das Leitbild Einzelhandel darauf ab, die Innenstadt mit ihren unmittelbaren Randbereichen zu stärken. Dies sind im Wesentlichen die Bereiche Volkers Hof, Raiffeisen und Hinter dem Bahnhof. Nur so lässt sich nach Auffassung der Stadt auch langfristig ein lebendiges und attraktives Zentrum bewahren und fortentwickeln. Alle anderen Flächen sollen sich daher diesem Oberziel unterordnen. Standortsichernde Entwicklungen in der Innenstadt lassen sich nur dann realisieren, wenn potenzielle Interessenten planerische Sicherheit eingeräumt werden kann. Investoren müssen sich darauf verlassen können, dass auf anderen Standorten nicht konkurrierende Einzelhandelseinrichtungen entstehen können.

Das vorhandene Einzelhandelsprojekt im Reihekamp (es besteht aus vier einzelnen Einzelhandelsmärkten) auf der Grundlage des dortigen Bebauungsplanes Nr. 38, 1. Änderung (Rechtskraft am 23.08.1973 – es gilt die BauNVO von 1968) am 23.09.1998 bauordnungsrechtlich genehmigt worden. Planungsrechtlich war versäumt worden die dortige Bauleitplanung an den aktuellen Stand der BauNVO anzupassen.

Nach der Fertigstellung dieses Einzelhandelsprojektes ist für diesen Bereich der B-Plan Nr. 38, 3. Änderung aufgestellt worden (Rechtskraft am 19.10.2002 - es gilt nunmehr die BauNVO von 1990).

Der Bebauungsplan Nr. 38, 3. Änd. stellt i.S. des § 1 Abs. 10 BauNVO (bestandsorientierte Planung – Fremdkörperfestsetzung) darauf ab, dieses Einzelhandelsprojekt (Fremdkörper), dass an sich in einem GE-Gebiet (auf der Grundlage der BauNVO von 1990) unzulässig wäre, nur als Einzelfallregelung (bei der der abstrakte Normencharakter des B-Planes verlassen wird), die sich auf die konkrete Festsetzung einer bestimmten vorhandenen Nutzung bezieht, zuzulassen.

Mit dieser planungsrechtlichen Regelung ist damit eindeutig bestimmt worden (siehe dazu auch Fickert/Fieseler – Baunutzungsverordnung, 10. Auflage, S. 171 ff), dass diese Nutzung durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig und in ihrem Bestand auch nicht legalisiert wird. Diese vorhandene Nutzung ist auf der Grundlage des dortigen rechtskräftigen B-Planes ausdrücklich unzulässig und nur geduldet. Die Anwendung dieser „Fremdkörperfestsetzung“ (so der o.a. Kommentar, S. 172, Rd. Nr.133) ist „unabhängig davon, ob es sich um eine städtebaulich vertretbare oder unvertretbare Nutzung handelt“, nach Auffassung der Stadt ist diese Nutzung an diesem Standort nicht vertretbar. Die Grundzüge der Planung stellen daher darauf ab, dass die Einzelhandelsnutzung langfristig (oder nach dem Auslaufen dieser Nutzung) aufgegeben werden soll.

Diese planerischen Grundzüge der verbindlichen Bauleitplanung sind auch für die Darstellungen im F-Plan übernommen worden. Das Areal dieses Einzelhandelsprojektes ist daher als gewerbliche Baufläche (W) dargestellt worden, weil gerade diese Nutzung für diesen Bereich langfristig erhalten und gesichert werden soll.

Auch der **Baumarkt an der Steinklippenstraße** ist in seinem Bestand planungsrechtlich abgesichert. Erweiterungen sind gegenwärtig nicht vorgesehen. Die Fläche ist als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Baumarkt dargestellt.

Im Rahmen eines F-Plan-Änderungsverfahrens ist die nördlich angrenzende Fläche als Sonderbaufläche für Lebensmitteleinzelhandel definiert worden. Es ist hier ein Nahversorger unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit (i.S. von § 11 Abs. 1 BauNVO) vorgesehen. Dieser Darstellung wird entsprechend übernommen, die dortige Sonderbaufläche wird mit den Zweckbestimmungen Lebensmitteleinzelhandel versehen.

- **Entwicklung in den Ortsteilen**

Primäres Ziel der Einzelhandelsentwicklung ist die Aufrechterhaltung und wenn möglich auch die Stärkung der Nahversorgung (periodische Angebotskomponente). Mit Ausnahme der eng verflochtenen Ortsteile Egestorf und Kirchdorf sind die anderen jedoch so einwohnerschwach, dass sie auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotentiale nur eine sehr knappe absatzwirtschaftliche Tragfähigkeit für Einzelhandelsbetriebe bieten.

Im Bereich Egestorf / Kirchdorf besteht ein ausreichendes Nachfragevolumen (2000 ca. 27,9 Mio. EUR – 2010 ca. 31 Mio. EUR) für ein attraktives Angebot. Im **Projekt „Stockfeld“** sind ein Supermarkt mit 1.500 qm Verkaufsfläche – bereits realisiert – und eine Ladenzeile mit max. 1.600qm über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgesichert. Zusätzlicher Entwicklungsbedarf wird vom Gutachter nicht gesehen.

Ein Nahversorger in diesem Bereich reduziert darüber hinaus auch die verkehrlichen Verflechtungen mit Barsinghausen und reduziert damit den Verkehr auf der Landesstraße (L391). Auch diese Fläche ist im F-Plan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt.

Eine weitere Einzelhandelsfläche ist in **Bantorf** planungsrechtlich gesichert. Der Gutachter führt zu diesem Projekt zwar aus, dass sich die Vermarktungschancen der innerstädtischen Projekte damit reduzieren, dennoch will die Stadt daran festhalten. Das Projekt wurde noch nicht realisiert. Die

bisherigen Vermarktungsprojekte zeigen allerdings, dass sich hier aller Voraussicht nach eher Nutzungen ansiedeln werden, die keinerlei Zentrenrelevanz haben. Damit wären auch die Bedenken des Gutachters ausgeräumt. Dieses Areal wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fachmarktzentrum und Dienstleistungen“ dargestellt.

3.2.4 Fazit

Aus dem Fachbeitrag Einzelhandel zum F-Plan ist unschwer ein erheblicher Handlungsbedarf für die Stadt Barsinghausen abzuleiten. Es kann aber nur ein Teil dieser strukturellen Empfehlungen allein über die städtebauliche Planung initiiert werden. Entscheidend wird es auch darauf ankommen die Zielvorstellungen der Stadt mit den strategischen Anforderungsprofilen der Anbieter zur Deckung zu bringen.

Die zukünftigen Schwerpunkte der städtebaulichen Planung zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Stadtentwicklung können wie folgt zusammengefasst werden:

- = Höchste Priorität hat die Entwicklung des Projektes „Volkers Hof“ in der Innenstadt. Die Entwicklung und städtebauliche Aufwertung des Zentrums wird allerhöchster Vorrang eingeräumt. Die Empfehlungen des Gutachtens dazu sollen aufgegriffen werden.
- = Auch das im Randbereich der Innenstadt gelegene Projekt „Raiffeisen“ soll mit Vorrang weiterverfolgt werden.
- = Den strategischen Überlegungen der Marktführer verstärkt Standorte an der Peripherie auszuwählen soll entgegengewirkt werden. Die Stadt wird ihre Möglichkeiten nutzen, dafür stattdessen zentrumsnahe Flächen aufzuschließen.
- = Der vorhandene Einzelhandel im Gewerbegebiet Brunslohe-West wird in seinem Bestand gesichert (über verbindliche Bauleitplanung) erhält aber keine wesentlichen Entwicklungsmöglichkeiten.
- = Die planerischen Rahmenbedingungen zur Sicherung der Versorgungslage in den Ortsteilen sollen weitestgehend gewahrt bleiben. Ein weiterer Ausbau in den kleinen Ortsteilen wird dagegen als wenig realistisch angesehen, hier wird es nur in Ausnahmefällen zu neuen oder erweiterten Standorten kommen.

3.3 Sonstige Sonderbauflächen

Im bisherigen Text sind die Sonderbauflächen / Sondergebiet Einzelhandel bereits dargestellt und beschrieben worden. Die sonstigen Sonderbauflächen mit ihren städtebaulichen Zielsetzungen sollen an dieser Stelle erläutert werden.

3.3.1 Sporthotel Fuchsbachtal / Sportschule des Nds. Fußballverbandes

Die vorhandenen Gebäude des Sporthotels mit den angegliederten Einrichtungen der Sportschule des Nds. Fußballverbandes sind als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „**Sportschulen und Hotel**“, dargestellt (die benachbarten Sportplätze bleiben nach wie vor als Grünfläche dargestellt). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes H-23 „Norddeister“ schließt direkt dort an. Diese Einrichtung hat große Bedeutung für die Außenwirkung der Stadt, sie soll in ihrem Bestand gesichert werden und erhält innerhalb des bebauten Bereiches Entwicklungsmöglichkeiten.

3.3.2 Bergwerkshalde Barsinghausen

Im westlichen Randbereich der Halde ist eine Sonderbaufläche vorgesehen. In Verbindung mit dem benachbart gelegenen Deister-Bergbaumuseum (Besucherbergwerk Klosterstollen) soll die künftige Nutzung des Übergangsbereiches zur dargestellten Grünfläche (Parkanlage zur Rekultivierung des Haldenbereiches) im Rahmen dieser Darstellung geordnet werden. Es wird sich dabei im wei-

testen Sinne um eine Sonderbaufläche mit der allgemeinen Zweckbestimmung „**Kultur – Freizeit – Bildung**“ handeln.

3.3.3 Hohe Warte

Auf dieser ehemaligen Bergwerksanlage im Deister wurde in der Nachkriegszeit bis in die 80er Jahre ein Kinderheim betrieben. Danach, Anfang der 90er Jahre waren in den Gebäuden Asylbewerber untergebracht.

Der Stadt ist daran gelegen für diese Baulichkeiten mitten im Landschaftsschutzgebiet H-23 „Norddeister“ gelegen, eine sinnvolle und verträgliche Nachfolgenutzung zu finden. Ansonsten wäre zu befürchten, das die Gebäude verfallen und über viele Jahre vor Vandalismus und Übergriffen geschützt werden müssten.

Mit einer Folgenutzung können derartige Gefährdungspotentiale ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die umgebenden Waldflächen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in diesem Waldbereich eine unverzichtbare Zielsetzung.

Derzeit plant ein Interessent die Einrichtung einer Reitschule. Die Konkretisierung dieses Vorhabens wäre im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der Gemeinde Wennigsen vorzunehmen, weil die Gemeindegrenze das betreffende Grundstück quert. Ein Antrag auf Teillöschung des Grundstück aus dem Landschaftsschutzgebiet ist bereits gestellt. Wesentliche bauliche Veränderungen sollen ausgeschlossen werden, es geht einzig um den Erhalt des Vorhandenen. Die Eingriffsregelung, insbesondere zur Minimierung des Eingriffs ist in einem Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

Diese Fläche wird daher als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „**Reiten / Reitsport**“, dargestellt.

3.4 Leitbild Landwirtschaft

Zur Begutachtung der aktuellen Situation in der Landwirtschaft sowie zur Abschätzung der Entwicklungsabsichten hat die Landwirtschaftskammer Hannover für diese Planung einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag²⁴ erarbeitet. Es wurde dazu eine Betriebsbefragung durchgeführt. Für jeden Ortsteil sind die Hofstellen und ihre Einwirkungsbereiche (insbesondere bei Tierhaltung) erfasst worden.

61% des Barsinghäuser Stadtgebietes werden gegenwärtig landwirtschaftlich und 22 % forstwirtschaftlich genutzt. Es produzieren in Barsinghausen gegenwärtig 81 Betriebe²⁵, davon 60 im Haupt- und 21 im Nebenerwerb. In den vergangenen 20 Jahren ist die Gesamtzahl um mehr als 50% zurückgegangen. Dennoch hat die Landwirtschaft in Barsinghausen eine herausragende Bedeutung, insbesondere auch hinsichtlich der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung.

Die Betriebe finden hier sehr günstige Standortbedingungen vor. Schwerpunktmäßig wird Ackerbau betrieben, durchweg in der Betriebsform „Marktfucht“. Die durchschnittlichen Bodenwertzahlen liegen bei 71,5²⁶, mit Schwankungsbreiten zwischen 43,6 und 85. Tierhaltung hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Gleichwohl haben aber gerade diese Betriebe mit ihren Einwirkungsbereichen Einfluss auf die erforderliche städtebauliche Entwicklung in den dörflichen Ortslagen.

Zur Sicherung der Unternehmensentwicklung im nationalen wie auch im internationalen Wettbewerb sind günstig gelegene landwirtschaftliche Betriebsstandorte mit hinreichenden Entwicklungsmöglichkeiten unumgänglich. Der Stadt ist daran gelegen diesen Betrieben weitestgehend abgesicherte Standorte und damit den nötigen Rückhalt für Zukunftsinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Im Leitbild Landwirtschaft wird daher darauf abgestellt die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe so weit wie möglich zu bewahren und planungsrechtlich abzusichern.

3.4.1 Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange

Einige Betriebe sind in den nächsten Jahren, aus verschiedenen Gründen, möglicherweise in ihren Entwicklungsmöglichkeiten (Neubau von Wirtschaftsgebäuden, Formen von Viehhaltung) eingeschränkt.

Da in den von landwirtschaftlichen Nutzungen ursprünglich dominierten Siedlungsbereichen zumeist keine Bebauungspläne bestehen, orientiert sich die bauliche Entwicklung sehr wesentlich an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es wird daher darauf abgestellt, diese Standorte nicht nur nach der allgemeinen, sondern nach der besonderen Art der baulichen Nutzung, als Dorfgebiet darzustellen. Damit wird deutlich, dass ortsübliche Immissionen, zumindest sofern sie nach Art, Ausmaß und Dauer keine Gefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen herbeiführen auch von anderen Nutzungen (insbesondere Wohnen) zu akzeptieren sind.

Ggf. ist zu prüfen ob es in einzelnen Ortslagen erforderlich sein könnte in besonders kritischen Gemengelage die Einwirkungsbereiche der landwirtschaftlichen Betriebe über einfache Bebauungspläne als Dorfgebiet festzusetzen. Im vorliegenden Fachbeitrag²⁷ sind die für eine Beurteilung erforderlichen fundierten Grundlagen erarbeitet worden.

Wie bereits unter 2.6 dargelegt wurde, sind die landwirtschaftlichen Belange in der verbindlichen Bauleitplanung für die dörflichen Ortslagen zu vertiefen. Aus der fachlichen Beurteilung dieser Aspekte werden diese Konfliktlagen insgesamt als lösbar angesehen.

Die vorliegende Planung belässt auch für Betriebsaussiedlungen einen ausreichenden Freiraum für individuelle Standortentscheidungen. Restriktionen ergeben sich innerhalb des Außenbereiches (Flächen für die Landwirtschaft) im Wesentlichen durch naturschutzrechtliche oder naturschutzfachliche Darstellungen in dieser Planung.

3.4.2 Bestimmung der Planungsziele

Die Ziele des Leitbildes sind im Einzelnen wie folgt zusammenzufassen:

- = Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte.
- = Prioritätensetzung mit dem Ziel die Orte mit noch starker landwirtschaftlicher Struktur zu schützen.
- = Punktuelle Integration von Neubaugebieten statt Umrandung der alten Dorfkerne.
- = Sicherung der vorhandenen Betriebsstandorte mit Entwicklungspotential durch Darstellung als Dorfgebiet.
- = Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben.
- = Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in Verbindung mit Tourismus, z.B. durch ein abgestimmtes Wegekonzept (z.B. Deisterkreisel).
- = Anlage von Immissionsschutzflächen bei Neubaugebieten.
- = Bildung eines Flächen- und Maßnahmenpools zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht.

3.4.3 Vorsorgeflächen für Aussiedlungsvorhaben

Durch die im Stadtgebiet gegebenen städtebaulichen Rahmenbedingungen (Siedlungsnähe, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiete, Rastvogelschutz, u.a.) ist es für einzelne landwirtschaftliche Betriebe schwierig, ggf. geeignete Flächen für Aussiedlungsvorhaben mit Viehhaltung zu finden. Die Flächen westlich der Kläranlage in Nordgoltern bieten sich für entsprechende Vorhaben

besonders an. In Verbindung mit der dort betriebenen Abwasserbeseitigung wären Synergieeffekte denkbar (z.B. gemeinsame Biogasnutzung o.ä.), wie sie nur an einem solch integrierten Standort realisierbar wären. In Verbindung mit dem dort anhängigen Flurbereinigungsverfahren wären in diesem Bereich auch bis zum Abschluss des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens entsprechende Flächenzuteilungen für verschiedene Eigentümer erreichbar. Auf diese Weise könnte man verschiedene Anlagen mit Geruchsemissionen an einem geeigneten Standort zusammenführen. Es wird diesbezüglich aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit keine Ausschlusswirkung an anderen Standorten beabsichtigt ist. Die Bewertung von Außenbereichsvorhaben im Sinne des §35 BauGB bleibt auch weiterhin uneingeschränkt der Einzelfallbeurteilung vorbehalten. Es wurde daher auch keine flächenmäßige Abgrenzung im vorgenommen. Der erforderliche Umfang einer solchen Regelung ist gegenwärtig auch gar nicht absehbar. Diese Regelung hat somit eher einen deklaratorischen Charakter und wird daher als Hinweis geführt.

Konkrete Vorhaben müssen allerdings darauf abstellen, dass dieses Areal innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG H25 – Benther Berg – Südaue liegt. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

3.5 Leitbild Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft im Stadtgebiet von Barsinghausen hat mit einem Flächenanteil von 22,2% eine hohe Bedeutung. Der durchschnittliche Anteil in der Region liegt bei 20,7%²⁸.

Der Waldbesitz verteilt sich im wesentlichen wie folgt:

- = Landeswald (im Deister),
- = Allgemeiner Hannoverscher Kloster- und Studienfonds (im Deister),
- = Wälder einzelner Realverbände und
- = private Waldbestände (im Bördebereich).

Struktur- und artenreiche Laubmischwälder und deren Waldränder erfüllen im Verdichtungsraum der Region Hannover und auch lokal, in der Umgebung von Wohngebieten mehrere Funktionen:

- = Gliederung der Landschaft,
- = Naherholung,
- = Verbesserung von Stadtklima und Luftaustausch,
- = Lebensstätte für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
- = Schutz vor Lärm- und Luftemissionen,
- = forstwirtschaftliche Nutzung,
- = Grundwasserneubildung.

Im RROP 1996 ist dargelegt, dass „Waldränder zum Schutz des Waldes, zur Erholung und als Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt besonders wertvoll sind. Aufgrund ihrer ökologischen Vielfalt, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, aus Gründen der Gefahrenabwehr bei Sturmwurf und zum Schutz des Waldes vor Brandgefahr sind sie grundsätzlich in einem Abstand von 100m vor jeglicher Bebauung und sonstiger störender Nutzung freizuhalten. Demnach sind in den Bereichen, wo die grundsätzliche Abstandsforderung von 100m nicht eingehalten werden kann, Abstände einzuhalten, die sich am Gefahrenbereich umstürzender Bäume orientieren.“ Das RROP nennt hier 60m als erforderlicher Mindestabstand. Für im Einzelfall notwendige Unterschreitungen ist mit den zuständigen Forstbehörden Einvernehmen herzustellen.

Weiter empfiehlt das RROP 1996 auch für Teile des Stadtgebietes die Vergrößerung des Waldanteils. Es heißt dort: „Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und in seiner Struktur zu verbessern.“ Auch in Bereichen, die als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt sind, sind ne-

ben der Anlage von Feldgehölzen im Einzelfall auch Neuaufforstungen möglich.“ Es sind mehrere Bereiche ausgeführt wo Aufforstungen möglich und notwendig sind.

Die Schutz-, Nutz – und Erholungsfunktionen des Waldes sind durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf der Grundlage des Forstlicher Rahmenplanes zu sichern und weiterzuentwickeln, insbesondere bezogen auf die Restwaldflächen der Calenberger und Hildesheimer Börde. Der Landeswald und die vom Nds. Forstamt Deister oder der Landwirtschaftskammer Hannover mitbetreuten Realverbandswälder werden bereits schrittweise nach den entsprechenden Vorgaben des LOEWE-Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung bewirtschaftet. Danach soll die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter Wälder mit strukturreichen und stabilen Mischbeständen aus standortheimischen Holzarten sowie die natürliche Artenvielfalt gefördert werden. Eine nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Forstwirtschaft und ggf. die Bodenschutzkalkung (sogenannte Kompensationskalkung) sind wichtige Maßnahmen und Konzepte zur Verminderung der neuartigen Waldschäden und zur Erhöhung der Widerstandskraft der Waldökosysteme gegenüber schädlichen Einflüssen.

Die gesamte Waldfläche des Deisters ist ein Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft, in dem die Erhaltung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der forstwirtschaftlichen Betriebe und die nachhaltige Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz für die Holzverarbeitenden Betriebe der Region beabsichtigt ist. Die Zertifizierung der Waldwirtschaft im Bereich der Stadt Barsinghausen nach dem PEFC- oder dem FSC- Gütesiegel gibt dem Verbraucher die Sicherheit, dass das gekaufte Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt. Dies wird von unabhängigen Stellen kontrolliert.

Die größeren Waldflächen haben auch eine große Bedeutung für die Wasserwirtschaft und den vorsorgenden Grundwasserschutz, insbesondere für die Gewinnung von Trinkwasser. Drei Wasserversorgungsunternehmen (WVU) betreiben hier ihre Wasserwerke und fördern Quellwasser aus dem Deister bzw. Grundwasser.

Die Waldflächen im Deister, am Stemmer Berg und in der Munzeler Mark haben neben Ihrer forstwirtschaftlichen Bedeutung einen hohen Stellenwert für die Naherholung. Für den gesamten Deister ist ein eigentums- gemeinde- und kreisübergreifendes System der Besucherlenkung verwirklicht worden. Die Erholungsvorsorge dieses Waldgebietes soll durch ein einheitlichen Gesamtkonzept weiterentwickelt und einheitlich geplant werden.

Aufgrund der Eigenschaften und der Verwendungsmöglichkeiten ist das umweltfreundlich produzierte Holz ein vielseitig begehrter Rohstoff. Wald bindet das zum Treibhauseffekt beitragende Gas CO₂ und trägt somit zur Klimastabilisierung bei. Die CO₂ –Bilanz ist in der Regel ausgeglichen, da freigesetztes CO₂ beim Baumwachstum wieder gebunden wird. Zusätzlich wirkt die Erhöhung des Holzvorrates bestehender Wälder als Kohlendioxidsenke. Hinsichtlich der Einkommenssicherung der Forstbetriebe verdient die Möglichkeit Holz als Energieträger zu nutzen, besondere Aufmerksamkeit. Um den Absatz von Holz zu steigern, sollten neue Absatzmöglichkeiten erschlossen und bekannte Holzanwendungen wiederbelebt werden. Die Gewinnung von Wärme und Strom mit dem Rohstoff Holz sollte gefördert werden, um einerseits Holz aus Durchforstungs- und Landschaftspflegearbeiten einer Nutzung zuzuführen und andererseits einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Eingriffe in Natur und Landschaft, müssen nach Naturschutzrecht vom Eingriffsverursacher durch Kompensation ausgeglichen werden. Diese Kompensationsmaßnahmen können auch in geeigneten Waldflächen durchgeführt werden. Diese müssen allerdings aufwertungsbedürftig und auch aufwertbar sein, das heißt, sie müssen sich in einen ökologisch höherwertigen Zustand versetzen lassen. Dies ist eine Alternative in stadtnahem Bereichen, sofern geeignete landwirtschaftliche Flä-

chen entweder aus Kosten- oder anderen Gründen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

3.6 Leitbild Verkehr

3.6.1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Zur vorliegenden Planungen ist es erforderlich, eine qualitative und soweit aufgrund der Datenlage möglich auch eine quantitative Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen vorzunehmen. Die Planungsgemeinschaft Dr.-Ing. Walter Theine (PGT) wurde daher mit der Erarbeitung eines verkehrlichen Fachbeitrages zum Flächennutzungsplan beauftragt.

Dieser Teil präzisiert die verkehrlichen Fachaussagen auf der Basis des vorliegenden Verkehrsentwicklungsplanes und ergänzender Detailuntersuchungen²⁹.

- **Lage im Raum und Stadtstruktur**

Die **Anlage 6.1** zeigt die Lage der Stadt Barsinghausen im Schienen- und Straßennetz. Wesentliche Verkehrsachsen für die Stadt Barsinghausen sind die Schienenstrecke Hannover – Barsinghausen - Haste (S-Bahn-Strecke 1 und 2) sowie der Bundesstraße B 65 Hannover – Stadthagen – Minden mit Anschluss an die Bundesautobahn A 2.

Ortsteil	Anzahl Pkw	Motorisierungsgrad (Pkw/1.000 EW)
01 Barsinghausen	6.913	484
02 Egestorf	3.917	488
03 Kirchdorf	1.098	524
04 Hohenbostel	987	556
05 Winninghausen	349	478
06 Groß Munzel	669	532
07 Bantorf	702	563
08 Langreder	647	608
09 Landringhausen	559	573
10 Großgoltern	572	515
11 Nordgoltern	281	553
12 Eckerde	350	632
13 Stemmen	430	597
14 Göxe	323	593
15 Wichtringhausen	266	553
16 Ostermunzel	215	611
17 Holtensen	130	533
18 Barrigsen	131	548
Summe / Mittelwert	18.539	512

Tab. 3.6.1: Motorisierungsgrad in der Stadt Barsinghausen (Einwohnerstand am 31.12.2001)

In der Tabelle 3.6.1 ist der Motorisierungsgrad der einzelnen Ortsteile zu entnehmen. Unter dem Motorisierungsgrad wird die Anzahl der Pkw (privat und geschäftlich genutzt) bezogen auf 1.000 Einwohnern verstanden. Im Jahr 2000 betrug der Motorisierungsgrad in der Bundesrepublik 521

Pkw/1.000 EW. Der Mittelwert der Stadt Barsinghausen liegt bei 512 Pkw/1.000 EW (Stand 12/2001). Dieser Wert schwankt sehr stark, wenn man sich die einzelnen Ortsteile ansieht. Der höchste Motorisierungsgrad – 632 Pkw/1.000 EW – ist in Eckerde festzustellen. Dies wird in starkem Maße durch gewerblich genutzte Pkw beeinflusst, die 12,3 % des gesamten Pkw-Bestandes ausmachen. Dagegen weisen die Ortsteile Ostermunzel und Langreder ebenfalls über 600 Pkw/1.000 EW auf, wobei der Anteil der gewerblich genutzten Pkw in diesen Ortsteilen mit 1,9 bis 3,3 % eher gering ist. Beim Vergleich der Motorisierungsgrade der einzelnen Ortsteile wird deutlich, dass die Ortsteile, mit S-Bahn-Anschluss, die geringsten Motorisierungsgrade aufweisen. Lediglich in Bantorf liegt der Motorisierungsgrad mit 563 Pkw/1.000 EW im oberen Drittel.

3.6.2 Bestandsanalyse

3.6.2.1 Straßenverkehr

- **Netz der verkehrswichtigen Straßen**

Das Stadtgebiet der Stadt Barsinghausen wird von klassifizierten Straßen durchzogen, die die Verbindung der Ortsteile mit der Kernstadt sowie der Ortsteile untereinander sicherstellen. Die **Anlagen 6.2** stellt die verkehrswichtigen Straßen im Bestand dar.

Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung – nach Aussage des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Hannover (1996) - sind:

A 2 Berlin – Hannover – Bielefeld

Innerhalb des Stadtgebietes befindet sich im Bereich Wichtringhausen eine Parkplatzanlage der A 2. Diese ist als Verkehrsfläche dargestellt und entsprechend gekennzeichnet.

B 65 Hannover - Anschlussstelle Nenndorf an der A 2 - Barsinghausen - Schaumburg - Minden

dient dem auf die Landeshauptstadt Hannover und das westliche Gebiet der Region Hannover bezogenen Verkehren sowie der Anbindung an die A 2 und das Fernverkehrsnetz.

Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind:

L 391 Wennigsen - Barsinghausen – Hohenbostel – (Anschlussstelle Bad Nenndorf) A 2 verbindet die beiden Orte und stellt eine Verbindung zur BAB A 2 her

L 401 Nienstedt – Barsinghausen (Egestorf) - Langreder - Leveste – B 65 verbindet die beiden Orte und stellt eine Verbindung zur B 65 her

Weitere klassifizierte Straßen in Barsinghausen sind:

L 390 Wennigsen – Leveste – Göxe (B 65) – Kirchwehren - Hannover
 L 392 Barsinghausen – B 65 – Landringhausen – Groß Munzel - Wunstorf
 K 236 Langreder– Redderse L 390
 K 237 Kirchdorf L 391 – L 401
 K 239 K 241 – Eckerde– K 240
 K 240 Großgoltern – Leveste L 390 – L 401
 K 241 Barsinghausen – Großgoltern – B 65
 K 244 Hohenbostel – B 65
 K 245 B 65 – Stemmen – Barrigsen – K 251
 K 246 Stemmen K 245 – Lathwehren K 251
 K 251 Groß Munzel L 392 – Ostermunzel - Lathwehren - Hannover

K 253 Ostermunzel – B 441
K 254 Holtensen – K 253

Als innerörtliche Hauptverkehrsstraßen sind für die Kernstadt Barsinghausen zu nennen:

- = Bahnhofstraße
- = Bergamtstraße
- = Bergstraße
- = Berliner Straße
- = Böcklerstraße
- = Entlastungsstraße 1. BA
- = Einsteinstraße
- = Egestorfer Kirchweg
- = Gänsefußweg
- = Goethestraße
- = Hans-Böckler-Straße
- = Langenäcker
- = Osterstraße

- **Analyseverkehrsmengen**

Für die Analyse der Verkehrsbelastungen der Straßen kann auf kontinuierliche Verkehrszählungen im Kernstadtgebiet von Barsinghausen und auf die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2000 im klassifizierten Straßennetz zurückgegriffen werden.

Kernstadt Barsinghausen:

Im Stadtgebiet von Barsinghausen erfolgten in den letzten Jahren kontinuierliche Zählungen an verschiedenen Standorten. Hier einige beispielhafte Ergebnisse:

Für die Hannoversche Straße ergab sich im Jahr 1997 im Ortseingangsbereich eine Querschnittsbelastung von 7.750 Kfz/24 h. Für die das Gewerbegebiet Brunslöhe erschließenden Straßen kann in der Röntgenstraße von einer Tagesverkehrsmenge von ca. 1.600 Kfz/24 h und der Göbelstraße von 5.000 Kfz/24 h ausgegangen werden. Entsprechend ihrer Funktion weisen sie einen hohen Anteil an Schwerverkehrsfahrzeugen mit ca. 14 bis 18 % auf. Das Schwerverkehrsaufkommen im Verlauf der Hannoverschen Straße hat mit 7 bis 9 % einen erwartungsgemäß geringeren Anteil. (**Anlage 6.2** - Netz der verkehrswichtigen Straßen im Außenbereich / **Anlage 6.3** - verkehrswichtigen Straßen in der Innenstadt)

Ein Vergleich der Verkehrszählungsdaten im Bereich der Rehrbrinkstraße aus den Jahren 1996 und 2000 verdeutlicht, dass die Verkehrsmengen in diesem Straßenzug stark gestiegen sind. So nahm die Belastung auf dem südlichen Abschnitt der Rehrbrinkstraße von 8.200 Kfz/24 h im Jahr 1996 auf 12.525 Kfz/24 h im Jahr 2000 zu. Dies ist einerseits mit der Realisierung der Entlastungsstraße (1. Bauabschnitt) und vor allem mit der verstärkten Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen im nördlichen Stadtgebiet sowohl im Gewerbegebiet Uhlenbruch als auch im Gewerbegebiet Mühlenkämpfe zu erklären. Durch die Verlagerung von Einzelhandelseinrichtungen aus dem Kerngebiet (z.B. Aldi, Extra) und der Neuansiedlung (wie z.B. OBI) hat sich die Attraktivität dieser Bereiche in den letzten Jahren sehr stark erhöht, was sich in dem gestiegenen Verkehrsaufkommen der Gebiete widerspiegelt.

Verkehrswichtige Straßen:

Die **Anlagen 6.4 und 6.5** zeigen die Verkehrsbelastungen (Kfz/24 h) der verkehrswichtigen Straßen. Dabei wurden die Verkehrsmengen in Klassen eingeteilt. Die oberste Klasse weist Querschnittsbelastungen mit mehr als 10.000 Kfz/24 h auf. Die darunter liegenden Klassen umfassen jeweils eine Spanne von 2.500 Kfz/24 h.

Die Autobahn A 2 ist mit ca. 75.000 Kfz/24 h die höchstbelastete Strecke im Stadtgebiet. Die B 65 ist im gesamten Zuge der Klasse > 10.000 Kfz/24 h zugewiesen. Nach der Straßenverkehrszählung 2000 liegen die Querschnittsbelastungen im Bereich zwischen Göxe und Bantorf bei ca. 10.500 Kfz/24 h. Besonders stark belastet ist der Abschnitt zwischen der Einmündung der L 391/Gewerbegebiet sowie die Anschlussstellen Bad Nenndorf zur A 2 mit über 15.000 Kfz/24 h. Der im Vorfeld der EXPO durchgeführte Ausbau dieses Kreuzungspunktes ist entsprechend dem Verkehrsbedarf erfolgt.

Ein weiterer Abschnitt mit mehr als 10.000 Kfz/24 h ist in dem zentralen Bereich von Egestorf im Zuge der L 391 dargestellt. Gleichzeitig ist aus der **Anlage 6.4** jedoch zu erkennen, dass die L 391 im südlichen Bereich des Ortsteiles Egestorf eine geringere Verkehrsmenge aufweist. Infolge der Binnenverkehrsfahrten (Egestorf in Richtung Barsinghausen) steigt die Verkehrsmenge kontinuierlich an. Am Einmündungsbereich der Nienstedter Straße (L 401) ist eine Verteilung des Verkehrs gegeben, so dass die Verkehrsmengen im Zuge der L 391 geringfügig sinken.

Sieht man sich den Innenstadtbereich in der **Anlage 6.5** an, so erkennt man, dass im Zuge der L 391 die Verkehrsmenge in weiten Bereichen über 10.000 Kfz/24 h beträgt. Besonders kritisch ist der Bereich der Egestorfer Straße zwischen den Einmündungen der Hannoverschen Straße und der Osterstraße. Die Hannoversche Straße weist im Westabschnitt ebenfalls mehr als 10.000 Kfz/24 h im Querschnitt auf.

In der 2. Kategorie (7.500 bis 10.000 Kfz/24 h) ist der Nordostbereich der Hannoverschen Straße, die Rehrbrinkstraße und der westliche Abschnitt der L 391 aufgeführt.

Die übrigen Straßen weisen mit Verkehrsmengen von maximal 5.000 Kfz/24 h wesentlich niedrigere Werte auf.

Den **Anlagen 6.6 und 6.7** sind die Schwerverkehrsmengen im Bestand zu entnehmen. Die Einteilung der Verkehrsmengen erfolgte wiederum in verschiedene Klassen. Es zeigt sich, dass das auf Barsinghausen bezogene Straßennetz maximal in der Klasse 250 bis 500 Schwerverkehrsfahrten in 24 Stunden zugeordnet wurde. Bezogen auf die vorhandenen Querschnittsbelastungen bedeutet dies, dass der Schwerverkehrsanteil unter 7 % liegt. Diese geringen Schwerverkehrsanteile sind ein Indiz dafür, dass es sich bei dem Schwerverkehr nahezu ausschließlich um Verkehre, die auf die Stadt Barsinghausen bezogen sind, handelt.

Absolut und auch prozentual gesehen liegt der Schwerverkehrsanteil und insbesondere der Anteil der Lastzüge im Zuge der B 65 wesentlich höher. Trotz des sechsstreifigen Ausbaus der A 2 nutzen viele Lastzüge die direkte Verbindung über die B 65 nach Hannover.

- **Tempo-30-Zonen**

Die Zonen-Geschwindigkeitsverordnung fand 1989 Eingang in die Straßenverkehrsordnung (StVO). Ihr Ziel ist es, den Verkehr in Wohngebieten durch eine zonale Beschilderung flächendeckend zu beruhigen. Vor diesem Hintergrund erfolgten in der Stadt Barsinghausen schon frühzeitig quartiersbezogene Untersuchungen zur Einführungen von Tempo-30-Zonen.

Nach der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom Februar 2001 ist die Einführung von Tempo-30-Zonen nicht mehr mit baulichen Veränderungen der Straßen verbunden. Gleichzeitig dürfen Tempo-30-Zonen keine benutzungspflichtigen Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder

Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) aufweisen. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Barsinghausen mittels Ratsbeschluss am 06.02.2002 die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen beschlossen. Aus den **Anlagen 6.8 und 6.9** kann die Abgrenzung der vorhandenen und geplanten Tempo-30-Zonen und die vorhandenen „Verkehrsberuhigten Bereiche“ (Zeichen 325/326 StVO) entnommen werden. Es zeigt sich, dass mit Ausnahme des Hauptverkehrsstraßennetzes zukünftig das gesamte bebaute Stadtgebiet als Tempo-30-Zonen ausgewiesen wird.

Für Barsinghausen, Egestorf und Kirchdorf wird die flächendeckende Einführung bis zum Sommer 2003 abgeschlossen sein, in den anderen Ortsteilen bis zum Ende des Jahres 2003.

• **Bewertung der Bestandssituation**

Die Bewertung der Verkehrsmengen bzgl. der Verträglichkeit ist von Ort zu Ort unterschiedlich durchzuführen. Die Kenntnis der Verkehrsmengen erlaubt die Beurteilung sowohl der Lärm- und Abgasemissionen sowie der Verkehrssicherheit. Die unten angeführte Tabelle 3.6.2 zeigt eine Bewertungshilfe zur Beurteilung der Querungs- und Längsverkehrssicherheit im Straßennetz in Abhängigkeit von den Verkehrsmengen.

Verkehrsmengen über 12.000 Kfz/24 h haben eine erhebliche Auswirkung auf die Infrastruktur für den Rad- und Fußgängerlängsverkehr sowie querenden Verkehr. In nahezu allen Fällen sind dort lichtsignalgeregelte Anlagen, gesicherte Fußgängerüberwege und separate Radverkehrsanlagen, die Folge. Bei Verkehrsmengen, die, wie im Zuge der L 391 bei 9.000 und mehr Kfz/24 h liegen, wird deutlich, dass sowohl im Längs- als auch im Querverkehr Maßnahmen für Fußgänger und Radfahrer zu ergreifen sind. In Straßenabschnitten mit geringeren Verkehrsmengen ist ein konfliktfreies Nebeneinander von Kfz-Verkehr und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern dann gegeben, wenn der Kfz-Verkehr mit angepasster Geschwindigkeit fährt. Lärmkonflikte bei angrenzender Wohnbebauung sind schon bei Verkehrsmengen von ca. 5.000 Kfz/24 h zu beobachten.

Verkehrsmenge	Querungssicherheit	Längsverkehrssicherheit
<i>bis ca. 5.000 KFZ/24 h</i>	<i>ohne Hilfsmittel möglich, doch z.T. Gefährdung durch hohe Geschwindigkeiten</i>	<i>bei <= 40 km/ h Realgeschwindigkeit zufriedenstellend</i>
<i>ca. 5.000 bis 8.000 KFZ/24 h</i>	<i>Querungshilfen sinnvoll in Form von Mittelinseln, Fußgängerüberwegen, Engstellen</i>	<i>bei <= 30 km/ h Realgeschwindigkeit zufriedenstellend</i>
<i>ca. 8.000 bis 12.000 KFZ/24 h</i>	<i>Querungshilfen wie Mittelinseln, Fußgängerüberwege notwendig, Lichtsignalanlage oft empfehlenswert</i>	<i>Hochbordradweg bzw. separate Radwegführung auf der Fahrbahn empfehlenswert</i>
<i>Mehr als 12.000 KFZ/24 h</i>	<i>Lichtsignalanlage und Querungshilfe notwendig</i>	<i>Hochbordradweg empfehlenswert</i>

Tab. 3.6.2: Bewertung der Sicherheit des nichtmotorisierten Verkehrs in Abhängigkeit der Verkehrsmenge

Als weitere Bewertungshilfe wird die Einschätzung, die im Rahmen des Regionalen Lkw-Vorrangnetzes³⁰ gemeinsam mit den Kommunen erarbeitet wurde, herangezogen. Dabei wurden die Ortsdurchfahrten hinsichtlich der Eignung der Straßenabschnitte für den Schwerverkehr beurteilt. Die Untersuchung zeigte, dass weite Teile des Hauptverkehrsstraßennetzes von Barsinghausen (z.B. L 391 im Bereich Egestorf/ Kirchdorf/ Barsinghausen/ Hohenbostel oder die K 241, Ortsdurchfahrt Großgoltern) als nicht geeignet für den Schwerverkehr eingestuft wurden. Darüber hinaus wurden viele Streckenabschnitte als kaum geeignet beurteilt. Infolge einer Verschneidung der vorhandenen Verkehrsmengen im Schwerverkehr und der Eignung wurde in diesem Gutachten das Konfliktpotenzial beschrieben. Dabei zeigt sich, dass Abschnitte im Zuge der L 391 wie auch der

B 65 in Nordgoltern, der K 241 in Großgoltern als auch der L 392 und der K 251 in Groß Munzel ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen. Den übrigen Ortsdurchfahrten in der Stadt Barsinghausen wurde ein mittleres Konfliktpotenzial zugewiesen. Diese Einstufung als mittleres Konfliktpotenzial ist durch die im regionalen Vergleich relativ geringen Schwerverkehrsmengen begründet.

Die Bewertung der Analyseverkehrsmengen zeigt, dass wesentliche Teile des Straßennetzes bereits im Analysezustand eine Verkehrsmenge aufweist, die sowohl im Hinblick auf die Querungssicherheit als auch auf die Verkehrssicherheit im Längsverkehr und der vorhandenen Konfliktpotenziale Maßnahmen erforderlich machen. Die Verkehrsmengen erreichen insbesondere in Zuge der Landesstraße L 391 Höchstwerte und führen dort zu Beeinträchtigungen der Nutzungsqualitäten. Darüber hinaus ist aufgrund der teilweise nicht vorhandenen Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegeben. Aufgrund der stetigen Steigerung der Verkehrsbelastungen im Zuge der Egestorfer Straße/ Stoppstraße in den letzten 10 Jahren wird die Realisierung der Entlastungsstraße betrieben, die zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt führen wird. Infolge der verstärkten städtebaulichen Entwicklungen im Norden der Kernstadt wird die Entlastungsstraße eine wichtige Funktion im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz übernehmen.

Auch in der Ortsdurchfahrt der L 401, Nienstedter Straße, stehen für den Fußgänger und Radverkehr keine sicheren und durchgängigen Verkehrsanlagen zur Verfügung. Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Nienstedter Straße (Verbindungsfunktion für umliegende kleinere Orte nach Barsinghausen und Egestorf sowie von Egestorf nach Hannover) als Landesstraße L 401, die die Nord-Süd-Verbindung durch den Deister sichert, ist dieser Zustand nicht vertretbar. Aufgrund der sensiblen Nutzungen, die im Bereich der Nienstedter Straße angesiedelt sind (Grundschule Ernst-Reuter-Schule, Turnhalle und Kindertagesstätte), ist im Zuge dieser Trasse ein erhöhtes Fußgänger- und Radfahreraufkommen sowohl im Längs- als auch im Querverkehr vorhanden. Verbesserungsmaßnahmen sind notwendig.

In den Ortsteilen erreichen die Verkehrsmengen insbesondere entlang der B 65 teilweise kritische Belastungen insbesondere aufgrund des Verkehrslärms. Trotz des sechs-streifigen Ausbaus der A 2 kommt es zu Autobahnsperrungen, so dass der Ortsteil Groß Munzel durch den Umleitungsverkehr stark belastet wird.

In einigen Wohnquartieren wie z. B. dem Langenäcker tritt während der Spitzenzeiten Schleichverkehr auf, der die teilweise stark belasteten Knotenpunkte im Zuge der L 391 umfährt.

3.6.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

• Angebot Schienenverkehr

Die wichtigste Verkehrsachsen des öffentlichen Personennahverkehrs für die Stadt Barsinghausen ist die Schienenstrecke Hannover – Barsinghausen – Haste (S-Bahn-Strecke S1 und S2) mit den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten:

- = Egestorf,
- = Kirchdorf,
- = Barsinghausen,
- = Winninghausen und
- = Bantorf.

Die S-Bahn verkehrt an Werktagen im Zeitbereich von 4.45 Uhr bis 22.45 Uhr im 30-Minuten-Takt. An Sonnabenden fährt die S-Bahn ab 17.45 Uhr und sonntags ganztags im Stundentakt.

• Angebot Busverkehr

Das Angebot auf den Regionalbuslinien wurde vor einigen Jahren im Bereich der Stadt Barsinghausen neu geordnet. Seit November 1997 verkehrt in der Kernstadt von Barsinghausen ein Stadtbus mit 2 Linien. Die **Anlagen 6.10** (die dargestellte Bedienungshäufigkeit im Bestand bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum werktags von 06.00 bis 19.00 Uhr) und **6.11** zeigen das ÖPNV-Netz. Die Beurteilung der Erschließungsqualität kann über die haltestellenbezogenen Einzugsradien und Bedienungshäufigkeit der Einzelhaltestellen dokumentiert werden. Während man bei Bahnhöfen bzw. S-Bahnhaltepunkte von einem Einzugsradius von 1.000 m ausgeht, wird der Einzugsradius im Bereich des regionalen Busverkehrs mit 500 m und im Stadtgebiet mit 300 m angenommen. In den Abbildungen werden die Bedienungshäufigkeiten durch unterschiedliche farbliche Darstellung der Haltestelleneinzugsradien verdeutlicht. Unterschieden wird zwischen einer mindestens halbstündigen, mindestens stündlichen und mindestens zweistündlichen Bedienung. Diese Darstellungsart macht jedoch keine Aussage über die zeitliche Verteilung des Busangebotes. So können z.B. infolge einer Linienüberlagerung zwei Busse in kurzem Abstand hintereinander fahren, so dass dem Fahrgast kein vertaktetes Angebot zur Verfügung steht. Folgende Buslinien verkehren derzeit im Stadtgebiet von Barsinghausen (Fahrplanjahr 2001/02):

Linie 530: Barsinghausen – Hohenbostel – Wichtringhausen – Bantorf – Hohenbostel – Barsinghausen

Die Linie 530 fährt die westlichen Ortsteile Barsinghausens in Form eines Rundverkehrs an. Von der Taktichte (1 Stunde) wird in der Zeit von 06.00 bis 10.00 Uhr und 12.00 bis 14.00 Uhr abgewichen, um den Schulverkehr abzuwickeln. In diesen Zeitbereichen werden auch die Gesamtschule und das Schulzentrum in Barsinghausen angefahren. Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Linie 530 am Bahnhof Barsinghausen sind mit den Zügen nach Hannover abgestimmt. Werktags von 20.00 bis 23.00 Uhr wird die Linie 530 im Stundentakt, samstags von 15.00 bis 23.00 Uhr sowie sonntags im Zweistundentakt durch das „RufTaxi Barsinghausen“ ersetzt, das Fahrgäste - nach telefonischer Anforderung bis 45 Minuten vor Fahrtantritt – von den Haltestellen mit Taxis nach Barsinghausen (und zurück) bringt, wobei nach 20.00 Uhr auch zwischen den Haltestellen gehalten wird. Die o.g. Zuganschlüsse bleiben gewährleistet, Fahrten zwischen den Ortsteilen sind mit dem RufTaxi allerdings ausgeschlossen.

Linie 532: Barsinghausen – Eckerde – Großgoltern – Gehrden – Empelde

Diese Linie verbindet Barsinghausen mit seinen nördlichsten Ortsteilen. In Empelde kann in die Stadtbahnen nach Hannover umgestiegen werden. Zusätzliche Busse sichern werktags zwischen 06.00 und 09.00 Uhr den Schulverkehr nach Barsinghausen.

Linie 534: Barsinghausen – Eckerde – Großgoltern – Groß Munzel – Wunstorf

Linie 534 stellt die Verbindung zwischen den beiden Mittelzentren Barsinghausen und Wunstorf her, seit dem Winterfahrplan 1999 fahren die Busse über den ZOB Wunstorf hinaus direkt in die Innenstadt. Am ZOB Wunstorf (am Bahnhof) kann in Züge der DB AG nach Hannover, Nienburg (Bremen) bzw. Minden etc. umgestiegen werden. Die Bedienungsfrequenz der Busse ist werktags nach Wunstorf alle 2 Stunden, die übrigen Busse wenden bereits in Holtensen. Samstags besteht der Betrieb in der Zeit von 06.00 bis 14.00 Uhr (2-Stundentakt), sonntags besteht keine Bedienung.

Linie 540: Barsinghausen – Egestorf – Wennigsen

Mit Linie 540 werden die östlichsten Ortsteile Barsinghausens angefahren, in Wennigsen besteht Anschluss an die Züge von und nach Hannover. Die Linie 540 fährt an Werktagen einschließlich samstags jede Stunde. An Sonntagen wird ein 2-stündiges Angebot vorgehalten.

Linie 560/561: Barsinghausen – Gehrden – Empelde

Durch die Linie 560/561 werden die Ortsteile Egestorf und Kirchdorf mit Empelde bzw. durch die Stadtbahnen mit Hannover verbunden. Im werktäglichen Vormittagszeitbereich wird kein Taktver-

kehr angeboten, die Busse verkehren jedoch häufig. An Samstagen und Sonntagen wird durch die beiden jeweils zweistündlich verkehrenden Linien ein Stundentakt erreicht.

Linie 570: Barsinghausen – Landringhausen – Ahlem

Diese Linie verbindet Barsinghausen und seine nördlichen Ortsteile ab Ahlem durch Stadtbahnen mit Hannover. Die Taktdichte beträgt vormittags 1 Stunde und nachmittags ½ Stunde. Morgens fahren zusätzliche Busse zwischen Landringhausen und Ahlem.

Weitere Verbindungen:

Weiterhin werden Ortsteile von Barsinghausen durch die **Linie 562** (Nienstedt – Egestorf, im Schulverkehr bis Barsinghausen) und die **Linie 533** (Empelde – Nordgoltern – Bad Nenndorf) angefahren. Die **Linie 562** stellt einen Anschluss der südwestlichen Siedlungsgebiete entlang der Nienstedter Straße im OT Egestorf an die genannten Bus- und Bahnlinien zum Anschluss nach Hannover her.

Stadtbus Barsinghausen:

Mit den Linien **501** (Relation: Glückauf-Straße – Bahnhof – Sporthotel) und **502** (Relation: Hans-Böckler-Straße – Bahnhof – Föhrenweg) verkehren in der Kernstadt von Barsinghausen seit November 1997 zwei Stadtbuslinien als Durchmesserlinien in Nord-Süd-Richtung. Die Linien fahren werktags von 06.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 15.00 Uhr im Halbstundentakt. Am Bahnhof treffen sich jeweils die richtungsgleichen Linien, wodurch viertelstündliche Anschlüsse untereinander erreicht werden. Der kurzfristige Anschluss an die Züge der DB AG in Richtung Hannover und Haste ist dadurch ebenfalls gesichert.

Die Fahrzeit der Stadtbuslinien beträgt jeweils max. 15 Minuten, die Fahrzeuge sind mit Niederflertechnik ausgestattet, der Tarif ist ein niedrigerer als im übrigen GVH-Gebiet.

Durch das dichte Haltestellennetz werden in einem 300-Meter-Einzugsbereich 11.850 Einwohner/innen (von insgesamt 14.600 Einwohner/innen der Kernstadt) erschlossen, d.h. der Erschließungsgrad beträgt 81 %.

• **Park + Ride**

Eine verstärkte Nutzung des ÖPNV setzt eine gute Verknüpfung der Verkehrsträger voraus. Insbesondere an den Haltepunkten der S-Bahn sind Pkw-Stellplätze als auch Fahrradabstellplätze in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Der Tabelle 3.6.3 können die Park+Ride-Stellplätze und die Fahrradabstellplätze an den Haltepunkten entnommen werden.

Bahnhof / Haltepunkt	Pkw-Stellplätze	Fahrradabstellplätze	Fahrradboxen
Egestorf	41	92	0
Kirchdorf	8	44	0
Barsinghausen	103	118	0
Winninghausen	0	0	0
Bantorf	37	48	0

Tab. 3.6.3: Anzahl der vorhandenen P+R-Stellplätze - Quelle: Nahverkehrsplan Region Hannover, 1997

• **Bewertung der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr**

Die SPNV-Erschließung (schienegebundene Personennahverkehr) der Kernstadt sowie von Egestorf und Kirchdorf ist entlang der S-Bahnlinie als gut zu bewerten. Infolge der Einführung des Stadtbusverkehrs ist die Kernstadt ebenfalls sehr gut durch den ÖPNV erschlossen.

Sieht man sich den einwohnerstärksten Ortsteil Egestorf an, so ist die Busverbindung mit einem einstündigen Angebot und sonntags lediglich mit einem zweistündigen Angebot als verbesserte

rungswürdig einzustufen. Ab der Egestorfer Warte ist durch die Überlagerung der Linien 540 und 560 eine verbesserte Bedienung vorhanden. Da die Buslinien im Wesentlichen versetzt fahren, ergibt sich eine halbstündliche Bedienung der Haltestellen.

Demgegenüber fällt die Erschließung der Ortsteile ab, da hier auch der Stadtbus nicht verkehrt. Insbesondere die Ortsteile, in denen nur ein zweistündliches Busangebot vorhanden ist, sind unzureichend an die Kernstadt angebunden. Dies betrifft z. B. das Unterdorf von Kirchdorf, dieser Siedlungsteil ist lediglich über die Linie 561 erschlossen.

Infolge der hohen der Verkehrsmengen und Knotenpunktbelastungen im Straßennetz von Barsinghausen kommt es an den signalgeregelten Knotenpunkten in den Verkehrsspitzen zu spürbaren Behinderungen des Busverkehrs.

3.6.2.3 Radverkehr

• Radwegebestand

Auf Grundlage der bei der Stadt Barsinghausen, der Region Hannover, dem Landesvermessungsamt und dem ADFC vorhandenen Karten- und Planwerke (u.a. Radwanderwegekarten) erfolgte eine Sichtung der vorhandenen Radverkehrsanlagen und -routen sowie der für den Radverkehr geeigneten Straßen und Wege. Diese wurden in folgende Kategorien eingeteilt:

- = (Hochbord-) Radweg,
- = gemeinsamer Fuß-/Radweg,
- = Gehweg/„Radfahrer frei“
- = Führung im Mischverkehr (auf verkehrsarmen bzw. -beruhigten Straßen),
- = Führung auf straßenunabhängigen Wegen bzw. Wirtschaftswegen und
- = Führung im Ein- bzw. Zweirichtungsverkehr.

Es erfolgte schwerpunktmäßig eine Betrachtung der besiedelten Bereiche bzw. der aus Gründen der Schulwegsicherheit wichtigen Ortsteilverbindungen sowie der touristisch relevanten Bereiche. Folgende Radwanderwege wurden berücksichtigt:

- = Deisterkreisel
- = Grüner Ring

Die vorhandenen Radverkehrsanlagen sind in den **Anlagen 6.12 und 6.13** dargestellt. Festzuhalten ist, dass es zahlreiche für den Radverkehr geeignete Verbindungswege gibt, deren Vernetzung zu durchgehend komfortabel befahrbaren Routen möglich ist. Die benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen sind teilweise unzusammenhängend.

• Wichtige Quellen und Ziele

Die Kenntnis der Quellen und Ziele des Radverkehrs ist Grundlage zur Entwicklung des Radverkehrsnetzes. Eine Zusammenstellung der für den Radverkehr wichtigen Quellen und Ziele zeigen die **Anlagen 6.14 und 6.15**. Berücksichtigt wurden die Bereiche:

- = Hauptorte und Ortsteile
- = Wohnen (Stadtteile und Wohngebiete),
- = Arbeiten (Gewerbegebiete etc.),
- = Freizeit / Naherholung,
- = Versorgungseinrichtungen,
- = Schulen etc.
- = Schnittstellen mit dem ÖPNV (Bahn) sowie
- = Anbindung an Hannover und andere angrenzende Städte und Gemeinden.

• Bewertung der Radverkehrssituation

Kritisch ist die Situation innerhalb der Kernstadt und der Ortsteile Kirchdorf und Egestorf, in denen abseits der Landesstraße L 391 insbesondere Ost-West-Verbindungen sowie die Radialverbindungen in die Kernstadt und zu den Schulen fehlen. Im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs sollten entlang der Stoppstraße Verbesserungen für den Radverkehr umgesetzt werden. Gleichwohl ist eine stärkere Differenzierung des Radverkehrsnetzes in Haupt- und Nebenrouten zur Bündelung des Radverkehrs sinnvoll und insbesondere für die nördlich der Bahn gelegenen Wohngebiete zu empfehlen.

In verschiedenen Teilen der Kernstadt und der Wege zu den Ortsteilen gibt es Netzlücken. Hier handelt es sich um:

- = fehlende oder unzureichende Radverkehrsanlagen auf Abschnitten, auf denen separaten Radverkehrsanlagen dringend notwendig sind oder
- = fehlende (direkte) Wegeverbindungen, bspw. an Barrieren, wie Bahn, BAB, Einbahnstraßen in Gegenrichtung etc.
- = Beispiele hierfür sind:
- = fehlendes Verbindungsstück zwischen Kirchdorf und dem Versorgungszentrum im Gewerbegebiet Brunслоhe
- = fehlendes Verbindungsstück zwischen Ostermunzel / Barrigsen und Nordgoltern / Großgoltern
- = fehlendes Verbindungsstück zwischen Stemmen und Eckerde.

Die Bemühungen der Stadt Barsinghausen um eine Intensivierung der Radverkehrsnutzung werden verstärkt. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung.

3.6.3 Zukünftige verkehrliche Entwicklung

Verkehrskonzeptionen müssen Veränderungen, soweit sie aus heutiger Sicht als realistisch einzustufen sind, berücksichtigen. Dies bezieht sich sowohl auf Veränderungen der Flächennutzungen wie die Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen als auch auf eine weitere Zunahme des Verkehrs. Im Rahmen der Verkehrsprognose wird abgeschätzt, wie sich das gegenwärtige Verkehrsgeschehen infolge von Veränderungen der Flächennutzung, der Motorisierung, der Verhaltensmuster der Bevölkerung sowie des Angebotes an Verkehrswegen voraussichtlich verändern wird. Dazu ist die Entwicklung von Motorisierung und Fahrleistungen, bezogen auf ein Prognosejahr, abzuschätzen. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wird das Jahr 2020 als Planungshorizont festgelegt.

3.6.3.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung

Die Ermittlung des im Prognosejahr 2020 zu erwartenden Motorisierungsgrades basiert u. a. auf der Shell-Prognose³¹ aus dem Jahr 2001. Die Wirtschaftsanalysen der Shell AG mit ihren Abschätzungen der Verkehrsentwicklung beziehen sich auf das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

Für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich die in der Tabelle 3.6.4 dargestellten Faktoren für die Veränderung der Jahresfahrleistung.

	2000	2010	2010	2020	2020
	Bezugsjahr	One World	Kaleidoskop	One World	Kaleidoskop
Bevölkerung	82.100.000	82.000.00	80.400.00	81.800.00	79.000.00
Pkw-Bestand	42.839.906	51.100.00	47.900.00	51.300.00	47.800.00
Fahrleistung	12.200	11.700	10.900	11.300	10.300
Mio km/Jahr	522.647	597.870	522.110	590.990	492.340
Faktor		1,14	1,00	1,13	0,94

Tab. 3.6.4: Veränderung der Jahresfahrleistung - Quelle: Shell-Prognose August 2001

Für die allgemeine Verkehrsentwicklung sind daneben als Randbedingungen zu beachten:

- = ein leichter Bevölkerungsrückgang im Flächenland Niedersachsen
- = weiterhin steigende Fahrleistung im Straßengüterverkehr
- = der im Szenario „One World“ gegenüber dem Szenario „Kaleidoskop“ geringere Anstieg der Pkw-Fahrleistung findet überwiegend in Ballungsräumen statt.

Für diesen Verkehrlichen Fachbeitrag wurde unter Berücksichtigung der Einflüsse für die Verkehrsarten unterschiedliche Faktoren für die Steigerung der Fahrleistung bis 2020 gewählt:

- = Binnenverkehr: 1,07
- = Ziel-/Quellverkehr: 1,08
- = Durchgangsverkehr: 1,12.

3.6.3.2 Verkehrsentwicklung infolge struktureller Veränderungen in der Stadt Barsinghausen

Der Schwerpunkt liegt auf der Abbildung der Auswirkungen durch die Verkehrserzeugung bei der Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen (Neuverkehrsprognose). Die Betrachtung erfolgt sowohl auf gesamtstädtischer Ebene entsprechend des für die Stadt Barsinghausen insgesamt erwarteten Einwohner- und Arbeitsplatzzuwachses sowie für einzelne größere Entwicklungsgebiete mit erheblicher Verkehrsbedeutung.

• Verkehrserzeugung durch neue Wohngebiete

Von der Stadt Barsinghausen wurde ortsteilscharf die Lage der Entwicklungsflächen mit Angabe von

- = Bruttogröße in ha
- = prozentualer benutzbarer Anteil der Nettofläche in %
- = mittlere Grundstücksgröße
- = Anzahl der Wohneinheiten (WE)

Unter Zugrundelegung einer mittleren Einwohnerzahl von 2,4 Personen pro WE und einer mittleren Anzahl von Wegen (3,15 Wege pro Tag) wurden pro Entwicklungsfläche die Wege ermittelt.

Für die Berechnung des Kfz-Aufkommens ist der Anteil der zu Fuß, mit dem Rad bzw. mit dem ÖPNV zurückgelegten Wege von Relevanz. Hierbei wurde jedes Gebiet hinsichtlich der Lage zu Infrastruktureinrichtungen und der Zentralität der Orte bewertet. Entsprechend dieser Eingruppierung wurde der Anteil der Wege, die zu Fuß bzw. mit dem Rad zurückgelegt werden, bestimmt. Darüber hinaus wurde die Erschließung der Gebiete mit dem ÖPNV bewertet. Unter Zugrundelegung der ÖPNV-Angebotsstruktur wurde der Anteil der Wege, die mit dem ÖPNV zurückgelegt werden, bestimmt.

Die ermittelten Werte sind in die Verkehrsmengenprognose für das Stadtgebiet eingeflossen (**siehe Anlagen 6.21 bis 6.23**).

• Verkehrserzeugung durch Gewerbegebiete

Eine wesentliche Zunahme des Verkehrsaufkommens sowohl durch Pkw-Verkehr wie auch durch Schwerverkehr entsteht bei Nutzung der ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen. Für die Verkehrszunahme sind aber auch hier nur die neu in Barsinghausen angesiedelten Betriebe bzw. wesentliche Betriebserweiterungen zu berücksichtigen. Auf gesamtstädtischer Ebene werden neben den bereits rechtlich festgelegten Gewerbe- und Industrieflächen nur kleine Ergänzungsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Die größten Flächen werden im Gewerbegebiet „Bantorf- Nord“ vorgehalten. Im Sondergebiet „Kronskamp-West“ wurde hinsichtlich der Verkehrserzeugung die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen berücksichtigt³². Insgesamt wird von einem Verkehrsaufkommen von 7.000 Kfz/24 h ausgegangen, wobei 2.450 Kfz/24 h als Anteil bezogen auf die Kernstadt von Barsinghausen abgeleitet wurden.

Im Gewerbegebiet „Bantorf-Nord“ wurde in dem o. g. Gutachten von einer gewerblichen Nutzung ausgegangen. Bei der Verkehrserzeugung für die Gewerbegebiete wird das Verkehrsaufkommen über die Arbeitsplatzdichte berechnet. Je nach Art der anzusiedelnden Gewerbebetriebe ist die Verkehrserzeugung unterschiedlich zu sehen. Grundsätzlich kann unterstellt werden, dass im Transportgewerbe ca. 20 Beschäftigte pro Hektar (ha), im Produktionsgewerbe ca. 40 Beschäftigte/ha und im Dienstleistungsgewerbe ca. 80/ha in den Berechnungen anzusetzen sind. Für die Gewerbefläche wird ein Branchenmix mit Transportgewerbe von ca. 75 %, Produktionsgewerbe von ca. 10 % und Dienstleistung von ca. 15 % angesetzt. Hierdurch ergibt sich eine mittlere Arbeitsplatzzahl von 35 Beschäftigten je ha.

Unter Zugrundelegung einer mittleren Weegeanzahl von 2,6 pro Beschäftigten, einer Anwesenheitsquote von 85 % und einem Anteil von Kfz-Fahrten von 95 % ergeben sich die Pkw-Fahrten in einer Größenordnung von 6.000 Pkw/24 h und Werktag als Summe beider Richtungen. Diesem Wert sind noch die Güter- bzw. Schwerverkehre in einer Größenordnung von 1.500 Fahrten pro Werktag hinzuzuaddieren. Insgesamt wird infolge der Gewerbegebietsentwicklung von einer Zunahme von 7.500 Kfz-Fahrten in 24 Stunden als Summe beider Richtungen ausgegangen, wobei 1.350 Kfz/24 h als Anteil bezogen auf die Kernstadt von Barsinghausen angenommen wurden.

Zusätzlich werden rund 50 Park+Ride-Plätze berücksichtigt.

Im Gewerbegebiet Brunslöhe sind im Westbereich keine größeren Flächen mehr verfügbar. Im Ostbereich sind Flächen für Handwerk, Kleingewerbe Kfz-Werkstätten etc. vorhanden, die ein Verkehrsaufkommen von 1.500 Kfz/24h als Summe beider Richtung verursachen werden.

Als weitere Verkehrserzeuger ist die Umnutzung im Bereich des Raiffeisengeländes mit der Ansiedlung eine SB-Marktes (3.000 m² Verkaufsfläche) zu berücksichtigen. Dabei wird von einem Gesamtverkehrsaufkommen von 2.500 Kfz/24 h ausgegangen.

- **Gesamtverkehrsmengenentwicklung**

Die Gesamtprognose für den Verkehr wird ausschließlich auf die Kernstadt von Stadt Barsinghausen einschließlich Egestorf und Kirchdorf bezogen. Bei der Berechnung der strukturellen Veränderung wurde nicht das gesamte neu erzeugte Verkehrsaufkommen in Ansatz gebracht.

Ein großer Teil der Wohnraumnachfrage ist durch die Verkleinerung der Haushaltsgrößen der bereits ansässigen Bevölkerung bedingt. Für die Neuverkehrsprognose ist deshalb nur der Einwohnerzuwachs zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist aufgrund der Erfahrungen vergleichbarer Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass sich in den Gewerbegebieten ausschließlich neue Firmen ansiedeln. Vielmehr muss zugrunde gelegt werden, dass sich 40 bis 60 % von in Barsinghausen ansässigen Firmen aufgrund zu geringer Flächenexpansionsmöglichkeiten am alten Standort verlagern. Für diese verlagerten Gewerbebetriebe darf das heute bereits vorhandene Verkehrsaufkommen nicht zusätzlich angesetzt werden. Daher geht in die Berechnungen nur der Anteil des Neuverkehrs ein. Da eine exakte Quantifizierung, welche Betriebe von welchem Standort zu einem neuen Standort wechseln, nicht angegeben werden kann, wird diese Veränderung pauschal bezogen auf das Analyseverkehrsaufkommen der Stadt Barsinghausen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich gegenüber dem Bezugsjahr 2001 ein Zuwachs von 18 % bis zum Prognosehorizont 2020. Die einzelnen Zuwachsfaktoren, die durch die strukturellen Nut-

zungsänderungen und die allgemeine Verkehrsentwicklung bedingt sind, können der Tabelle 3.6.5 entnommen werden.

	Analyse 2001		Strukturprognose			Prognose Allgem. Verkehr		Gesamtprognose	
	absolut	An- teil (%)	Zu- wachs abso- lut	Zu- wachs faktor	abso- lut	Zu- wachs abso- lut	Zu- wachs faktor	abso- lut	Zu- wachs- faktor
Binnenverkehr	34.244	46,2 %	4.064	1,12	38.30 8	2.682	1,07	40.99 0	1,20
Quellverkehr	18.178	24,5 %	1.649	1,09	19.82 7	1.586	1,08	21.41 3	1,18
Zielverkehr	18.178	24,5 %	1.649	1,09	19.82 7	1.586	1,08	21.41 3	1,18
Durchgangsver- kehr	3.450	4,7%	0	1,00	3.450	414	1,12	3.864	1,12
Gesamtverkehr	74.050	100 %	7.362		81.41 2	6.268		87.68 0	1,18

Tab. 3.6.5: Entwicklung des Gesamtverkehrs der Kernstadt von Barsinghausen bis zum Jahr 2020

3.6.4 Handlungsspielräume

3.6.4.1 Handlungsspielräume zur verkehrlichen Entwicklung

Die Verkehrsentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass sich eine Reihe von Handlungsspielräumen ausschöpfen lassen. Dabei sind insbesondere die Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklungsplanung zu nennen, dazu lässt sich folgendes festhalten:

- = Verbesserung der lokalen Umweltsituation gemäß den Zielen der AGENDA 21³³.
- = Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl unter Berücksichtigung grundsätzlicher umweltorientierter Qualitätsziele.
- = Stärkung der ressourcenschonenden Mobilität aller Verkehrsteilnehmer, z.B. durch Stärkung der „Nahmobilität“³⁴
- = Sicherung und Aufwertung der Innenstadt durch weitere Entwicklungsmaßnahmen.
- = Vermeidung von Verkehrsverlagerungen in das nachgeordnete Straßennetz.
- = Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Stärkung der Wirtschaftsfunktion in den von der Stadt ausgewiesenen Gewerbestandorten.
- = Beschränkung der Lkw-Verkehre auf ein geeignetes Straßennetz.

3.6.4.2 Handlungsspielräume der Flächenentwicklung

Die örtliche Flächenentwicklung in Barsinghausen ist zunächst vor dem Hintergrund der Einwohnerprognose zu sehen. In Bezug auf die Entwicklung von Wohnflächen besteht ein erheblicher Steuerungsspielraum.

- = Entwicklung als Stadt mit hoher Wohnqualität und attraktiven Übergängen in die naturräumlichen Besonderheiten (Deister).
- = Aufgrund des S-Bahn-Angebotes sind die Ortsteile mit S-Bahn-Anschluss Schwerpunkte für wohnbezogene Entwicklungsmaßnahmen.

- = Nachhaltige Entspannung der Verkehrssituation im Bestandsstraßennetz der Kernstadt von Barsinghausen durch die Realisierung der kommunalen Entlastungsstraße, die für die umweltgerechte Umsetzung von Entwicklungszielen genutzt werden kann.
- = Die Innenstadt Barsinghausens stellt einen bedeutenden Mittelpunkt der Stadt dar und sollte an die daraus resultierenden Anforderungen durch behutsame Ausweitung und weitere Verbesserung der Verkehrsanbindung für alle Verkehrsarten angepasst werden.
- = Standorte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen und der Bundesautobahn sind demgegenüber für gewerbliche Entwicklungen von Bedeutung.
- = Inwieweit gewerbliche Standorte mit Schienenverkehrsanschluss nachgefragt werden kann nicht abschließend beantwortet werden. Nach Möglichkeit sollten sie vorgehalten werden.

3.6.4.3 Handlungsspielräume für Maßnahmen zur Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl

Die vielschichtigen Einflussfaktoren auf die Verkehrsmittelwahl, die von personenbezogenen Eigenarten über stadtstrukturelle und verkehrsmittelbezogene Faktoren reichen, zeigen die planerisch wirklich beeinflussbaren Punkte auf (siehe Abbildung 3.6.6).

Für die Stadt Barsinghausen wird es darauf ankommen, ein öffentliches Klima zu schaffen, welches Alternativen zum Kfz-Verkehr stärkt und die vorhandenen Potenziale weckt und aktiviert. Dabei ist zu entscheiden, wie auf die folgenden Einflussgrößen einzuwirken ist:

- = Frauen nutzen häufiger den ÖPNV oder das Fahrrad und sehr viel seltener den Pkw als Männer
- = Pkw werden häufig von der Altersgruppe 30 bis 50 Jahre genutzt
- = für Erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Personen ist der Pkw das häufigste Verkehrsmittel
- = Nichterwerbstätige nutzen häufiger den ÖPNV oder das Rad
- = ein hoher Motorisierungsgrad (Anteil der Haushalte mit einem oder mehreren Pkw) ist eher in Kleinstädten vorhanden
- = autofreie Haushalte sind eher in Großstädten zu finden
- = Männer als Mitfahrende im Pkw sind äußerst selten anzutreffen.
- = bei älteren Menschen in Großstädten ist der ÖPNV das häufigste Verkehrsmittel, in Kleinstädten ist es das Fahrrad

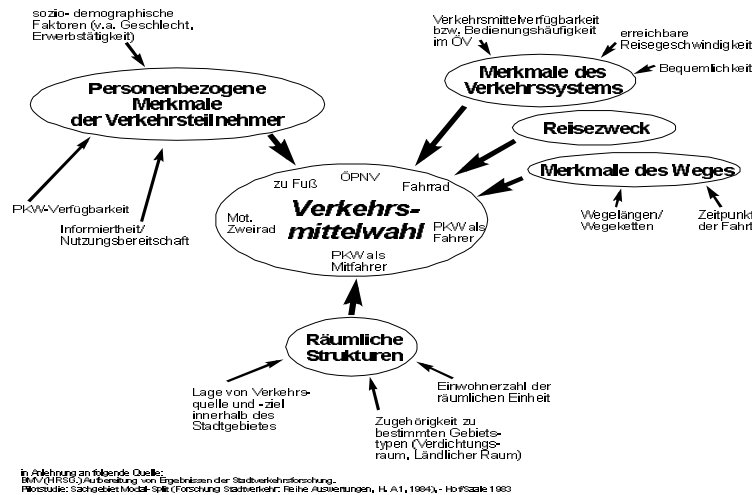
Abb. 3.6.6: Einflussgrößen der Verkehrsmittelwahl und ihre Wirkungszusammenhänge - Quelle: ExWoSt-Forschungsvorhaben Neuruppin-Oranienburg „Wirkungen integrierter Konzepte für Städtebau und Verkehr“, Planungsgemeinschaft Dr.-Ing. Walter Theine, Hannover 1995

Zu den verkehrlichen Maßnahmen, die berücksichtigt werden sollten, gehören:

- = Maßnahmen zur Steuerung bzw. Lenkung des Kfz-Verkehrs
- = Maßnahmen des entwicklungsbedingten Straßenneu- und -umbaus
- = ÖPNV-Fördermaßnahmen im Stadtbereich
- = Radverkehrsfördermaßnahmen zur Vernetzung zwischen den Stadtteilen.

3.6.4.4 Änderungen politischer Rahmenbedingungen

Die Ergebnisse vieler Untersuchungen im Verkehrsbereich verdeutlichen, dass die Berücksichtigung von Maßnahmen im Infrastrukturbereich allein nicht ausreichen, um die Ziele zur Vermeidung der verkehrsbedingten Umweltbelastung zu erreichen. Viele, den Verkehr berührende Rahmenbedingungen werden auf Bundesebene bzw. EU-Ebene getroffen. Über die allgemeinen Rahmenbedingungen der Infrastruktur-, Preis- und Ordnungspolitik können die Ziele der Reduzierung von verkehrsbedingten Umweltbelastungen und die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes wirkungsvoll beeinflusst werden. Zur Zeit ist nicht zu erkennen, dass sich eine Änderung der Rah-



menbedingungen ergibt.

Als Beispiel kann der Nahverkehrsplanes 1997 (Dezember 1997) für den Großraum Hannover herangezogen werden. Darin werden die Prognosen der zukünftigen Verkehrsnachfrage in drei Szenarien, die auf einer "CO₂-Minderungsstudie Verkehr" für den Großraum Hannover basieren, wie folgt dargestellt.

Im Szenario "Trend 2010", das die absehbare Entwicklung beinhaltet, wird die Einrichtung eines umfangreichen S-Bahn-Systems bis zum Jahr 2000 sowie ein verbessertes Busangebot und der Ausbau der Stadtbahnssysteme unterstellt. Dennoch sind trotz des erheblichen ÖPNV-Ausbaus und eines spürbar höheren Leistungsangebotes der Schienenverkehrsmittel der Anteil des ÖPNV an der Gesamtzahl der Wege als auch der Verkehrsleistungen rückgängig. Das Ziel einer Reduzierung des MIV (**motorisierte Individualverkehr**) wird deutlich verfehlt.

Im Szenario I "Klimaschutz regional" werden Anstrengungen zur Verringerung des motorisierten Verkehrs unterstellt, wobei auf Straßenausbaumaßnahmen verzichtet und u.a. das Angebot im ÖPNV ergänzt wird. Das Ergebnis zeigt, dass im Falle einer konsequenten Ausrichtung der regionalen Verkehrspolitik auf den Umweltverbund der ÖPNV gegenüber dem Status Quo zusätzliche Marktanteile gewinnt.

Erst im Szenario II "Klimaschutz bundesweit", das z.B. die Verdoppelung der Pkw-Nutzerkosten sowie Parkraumrestriktionen, Abbau von Stellplätzen als auch ein Regionalstadtbahnnetz, neue Haltestellen etc. berücksichtigt, ist eine deutliche Steigerung der Marktanteile des ÖPNV zu erwarten.

Für den Nahverkehrsplan ist jedoch das Szenario "Trend 2010" zu unterstellen, so dass von einem leichten Rückgang der Verkehrsleistungen und der Anzahl der Linienbeförderungsfälle auszugehen ist (vgl. Nahverkehrsplan Großraum Hannover, Dezember 1997, S. C.15 bis C.19).

Die Aussagen verdeutlichen, dass der kommunale Einfluss auf die Veränderungen der Rahmenbedingungen stark beschränkt ist.

3.6.5 Bewertung der Entwicklungsgebiete

Aus der Vielzahl der entwicklungsfähigen Wohngebiete lassen sich anhand der oben skizzierten Leitlinien nach einem einfachen Bewertungsschlüssels einige als besonders geeignete Entwicklungsflächen herausarbeiten. In der **Anlage 16** sind diese für einzelne Bewertungskriterien aufgelistet worden.

Unter „verkehrliche Bedeutung“ wurde dabei der Grad der durch das Wohngebiet erzeugten Neuverkehre abgeschätzt. Der Anschluss des Gebietes an das heutige Verkehrsnetz (Hauptverkehrsstraßen - HVS), Straßen, Bus, S-Bahn, Radnetz) wurde überprüft und in Bezug zu seiner Anschlussqualität bewertet. In der abschließenden Empfehlung werden zu den einzelnen Gebieten Hinweise zur weiteren Entwicklung gegeben.

Grundsätzliche Problemlagen wurden in dieser Bewertung nicht festgestellt, die Flächen sind insgesamt ohne größere Probleme erschließbar.

3.6.6 Bewertung und Empfehlung zu einzelnen Verkehrsvorhaben

3.6.6.1 Netz der verkehrswichtigen Straßen im Kernort

Für die innerörtliche Entwicklung der Kernstadt von Barsinghausen ist die Komplettierung des Netzes (vgl. **Anlagen 6.17 und 6.18**) entsprechend der siedlungsstrukturellen Ausweitungen vorgesehen. Als Hauptverkehrsstraßen mit wichtiger Verkehrsbedeutung sind geplant:

- = Entlastungsstraße 2. BA – zwischen Barsinghausen und Kirchdorf
- = Entlastungsstraße 3. BA – zwischen Kirchdorf und Egestorf mit Verbindung zum Stockfeld
- = Die innerörtliche Hauptverkehrsstraße zwischen L 401 (Nienstedter Straße) und L 391 (Stoppstraße) ist zwischenzeitlich bereits fertig gestellt und dem Verkehr übergeben (Heinrich-Benne-Straße).

Zur Entspannung der Verkehrssituation wird die Realisierung dieser Entlastungsstraße vordringlich vorangetrieben. Der 1. BA im Abschnitt zwischen Rehrbrinkstraße und Hannoversche Straße ist bereits realisiert.

Bezüglich der Führung der Entlastungsstraße im 2. und 3. BA wurden dazu im Vorfeld zwei Alternativen intensiv diskutiert.

- **Westumgehung von Kirchdorf (verworfen Alternative)**

Trassenverlauf:

Ausschlaggebend für die Trassenführung waren folgende Gesichtspunkte:

- = Eng anliegende Trassenführung an die vorhandenen Wegeverbindungen, d.h. südlich Kirchdorf an die Verlängerung Angerstraße („Apfelbaumchaussee“) im Bauabschnitt 3, sowie nördlich Kirchdorf an die Wegeverbindung zum Gewerbegebiet Nord (Uhlenbruch) mit dem fertiggestellten Bauabschnitt 1.
- = Durchquerung des Ortsbereichs Kirchdorf in mittiger Lage durch vorhandene Lücken in der Bebauung.
- = Abrücken des Abschnittes von der Stoppstraße aus Gründen des Lärmschutzes, der Durchgängigkeit der Verbindungsstraße zur L 401 über das Stockfeld und zur Erhöhung der verkehrlichen Entlastungsfunktion in der L 391.

Knotenpunkte:

Die Westvariante sieht die Anbindung des Gewerbegebietes als T-Knoten und die Anbindung der K 237 sowie der L 401 als Kreisverkehrsplätze vor. Beim Anschluss der L 401 wurde ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser $D = 40$ m vorgesehen. Der Kreisverkehr an der K 237 ist aufgrund der innerörtlichen Lage mit einem Durchmesser von $D = 32$ m geplant.

Radwegführung Westvariante:

Bei der Westvariante wird im Bauabschnitt 2 der Radfahrer auf dem bestehenden landwirtschaftlichen Weg bis zum Ortsrand von Kirchdorf geführt. Im Bereich von Kirchdorf wird auf der Ostseite der Entlastungsstraße ein straßenbegleitender Radweg vorgesehen. Im Bauabschnitt 3 wird in weiten Teilen der Radfahrer auf der vorhandenen Apfelbaumchaussee geführt.

Bei der Neuordnung des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird im Bereich des 3. BA der landwirtschaftliche Verkehr ebenfalls über die Apfelbaumchaussee geführt. Von Süden kommend können die Radfahrer über einen ausgebauten landwirtschaftlichen Weg in das Oberdorf von Kirchdorf gelangen. Ebenso ist von Norden kommend die Möglichkeit gegeben, über die Wemelstraße nach Kirchdorf zu fahren.

- **Ostumgehung von Kirchdorf**

Trassenverlauf:

Ausschlaggebend für die Trassenführung waren folgende Gesichtspunkte:

- = Eng anliegende Trassenführung an die vorhandenen Wegeverbindungen. In den Abstimmungsgesprächen hat sich gezeigt, dass ein ortsnaher Verlauf der Entlastungsstraße im Bereich des Friedhofes favorisiert wird.
- = Keine Durchquerung des Ortsbereichs Kirchdorf.
- = Im Gegensatz zur Westvariante liegt die Trassenführung auf der östlichen Seite der Apfelbaumchaussee, dadurch wird die Entstehung eines neuen Knotenpunktes mit der Apfelbaumchaussee vermieden.
- = Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung der L 401 liegen beide Varianten trassengleich bis zur Anbindung Egester Straße.

Knotenpunkte:

Die Ostvariante sieht die Anbindung des Gewerbegebietes ebenfalls als T-Knoten und die Anbindung der K 237 sowie der L 401 als Kreisverkehrsplätze vor. Beim Anschluss der L 401 wurde ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser $D = 40$ m vorgesehen. Der Kreisverkehr an der K 237 wird

aufgrund der Ortsrandlage ebenso wie der Kreisverkehr an der L 401 mit einem Durchmesser $D = 40$ m geplant.

Radwegeführung Ostvariante

Bei der Ostvariante wurde im Bereich des 2. BA davon ausgegangen, dass die Radfahrer auf dem vorhandenen Feldweg in Richtung Kirchdorf fahren können. In diesem Abschnitt zeigte die Diskussion mit den Landwirten, dass aus Gründen der Minimierung der Zerschneidung von Flurstücken dieser Weg aufzuheben und in Ackerfläche umzuwandeln ist. Dafür wird im Bereich der Entlastungsstraße straßenbegleitend teilweise beidseitig landwirtschaftliche Wege angelegt. Den Radfahrern steht somit eine Verbindung in das Oberdorf von Kirchdorf zur Verfügung. Im Bereich des 3. BA ist die Radwegeführung weitgehend gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Verkehr auf der vorhandenen Apfelbaumchaussee vorgesehen. Im Bereich des geplanten Kreisverkehrs (L 401) ist eine Querung der Radfahrer von der östlichen zur westlichen Seite der Entlastungsstraße über die vorgesehene Mittelinsel geplant.

Aufgrund der Mehrlänge von ca. 230 m ist die Ostvariante beim Vergleich der Baukosten für Straße und Radwege um ca. 75.000 € teurer als die Westvariante.

Für beide Varianten wurde die Wirkung berechnet. Dabei zeigte sich, dass der Unterschied der Verkehrsbelastungen im Zuge des 2. BA ca. 400 Kfz/24 h beträgt. Insofern sind die Entlastungseffekte der Stoppstraße bei beiden Varianten in einer ähnlichen Größenordnung.

Nach intensiven Diskussionen wurde der Trassenverlauf als Ostumgehung im Bereich von Kirchdorf festgelegt. Letztlich ausschlaggebend für die Entscheidung in diesem Abwägungsprozess war der Aspekt, dass bei dieser Trassenführung die Ortslage Kirchdorf mit Unter- und Oberdorf nicht durchschnitten wird.

Die Entlastungsstraße soll die stark befahrene L 391 im Zuge der Stoppstraße / Egestorfer Straße nachhaltig entlasten. Infolge der Attraktivierung der im Norden liegenden Gewerbegebiete (Mühlenkämpfe und Uhlenbruch) stellt die Entlastungsstraße gleichzeitig eine günstige Verbindung zwischen diesen Gebieten und den einwohnerstarken Ortsteilen Egestorf und Kirchdorf dar.

Die im Rahmen der Dorferneuerung für den Ortsteil Kirchdorf entwickelten Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung der Ortsdurchfahrt und zur Sicherung der Querungsstellen sollten flankierend umgesetzt werden.

- **Verlängerung der Entlastungsstraße bis zur Nienstedter Straße**

Im Rahmen dieses 3. BA wird auch eine Verbindung zur Stoppstraße vorgesehen. Die Verlängerung dazu, zwischen Stoppstraße (L 391) und Nienstedter Straße (L 401), über das Flurstück „Das große Stockfeld“ ist (siehe **Anlage 6.18**) bereits fertig gestellt.

Dieses Gesamtkonzept soll als innerörtliche Hauptverkehrsstraße den östlichen Abschnitt der Stoppstraße entlasten und einen Teil des heute den Ortskern von Egestorf belastenden Verkehrs direkt zur Entlastungsstraße führen. Der innenstadtbezogene Verkehr, der über die L 401 aus dem Süden nach Barsinghausen fährt, befährt heute die beidseitig angebaute Brinkstraße bzw. den zentralen Bereich von Egestorf. Mit der Realisierung dieses Konzeptes wird von einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der sensiblen Randnutzungen der Nienstedter Straße ausgegangen.

3.6.6.2 Netz der verkehrswichtigen Straßen in den Ortsteilen

Die Möglichkeiten für Verkehrsnetzveränderungen in den einzelnen Ortsteilen sind vielschichtig bedürfen aber hinsichtlich der Beurteilung ihres Verkehrswertes jeweils einer Detailuntersuchung.

Die Notwendigkeit einer Entlastungsstraße wird besonders in Groß Munzel diskutiert. Dieser Ort wird insbesondere durch das saisonale Aufkommen im Rübentransport sowie durch die sporadischen Umleitungen bei einer Sperrung der Autobahn belastet. Aus verkehrsplanerischer Sicht könnte sich eine östliche Umgehung des Ortsteiles unter Einbeziehung des von der K 251 kommenden Verkehrs anbieten. Da beide Ereignisse temporärer Natur sind, wird eine Umfahrung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich eingestuft.

Im Zuge der B 65 verschärfen sich die Probleme durch den Verkehr in den Ortsdurchfahrten zunehmend. Die grundsätzliche Notwendigkeit zur Verbesserung der Bestandssituation wird auch vom Straßenbaulastträger gesehen. Zur Zeit kann jedoch nicht abgeschätzt werden, wann die in der planerischen Vorbereitung befindlichen Planungsaussichten umgesetzt werden können.

Eine südliche Neutrassierung der B65 als Umfahrung von Nord- und Großgoltern und weiter südlich von Göxe ist im gültigen Verkehrswegeplan bestimmt worden. Eine nördliche Variante ist vor wenigen Wochen mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesverkehrswegeplan 2003 ins Gespräch gebracht worden. Grundzüge der planerischen Darstellung werden weder von der Nord- noch von der Südvariante (vorbehaltlich einer detaillierten Abstimmung im erforderlichen Verfahren) berührt. Dabei steht natürlich fest, dass nur eine dieser in der Diskussion befindlichen Trassen realisiert werden kann. Da jedoch beide weiterhin als Diskussionsgrundlage des Straßenbaulastträgers anzusehen sind, werden beide im Plan i.S. von § 5 (4) BauGB vermerkt, allerdings differenziert nach Verbindlichkeit. Die nördliche Variante wird daher als –Entwurf- gekennzeichnet.

Die Ortsdurchfahrten von Bantorf und Hohenbostel im Zuge der L 391 werden in starkem Maße von Verkehren belastet, die ihr Ziel in der Kernstadt von Barsinghausen haben. Ein wesentlicher Teil dieses Verkehrs kann die Alternativroute über die B 65 / L 392 (Rehrbrinkstraße) nutzen. Daher sollte die wegweisende Beschilderung, wie bereits begonnen, ausschließlich auf diese Route abgestimmt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Befahrbarkeit der L 391 für den Schwerverkehr eingeschränkt werden kann.

Der Ortsteil Großgoltern wird von K 241 durchschnitten. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Ortsteils und der geringen verkehrlichen Wirkungen scheint eine Entlastungsstraße nicht sinnvoll zu sein. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sollten die bereits planfestgestellten beidseitigen Radwege in der Ortsdurchfahrt einschließlich der punktuellen Fahrbahnverengungen eingesetzt werden.

Die Ortsdurchfahrt von Kirchdorf im Zuge der K 241 wird nach Realisierung der Entlastungsstraße eine geringere Verkehrsmenge aufweisen. Dennoch sollte auch hier das planfestgestellte Konzept (Radwegeneubau, Bau von Querungsstellen u.a.) aus Gründen der Schulwegsicherung eingesetzt werden.

Die Situation auf der L 401 im Zuge des Ortsteiles Langreder ist aufgrund der geringen Verkehrsmenge unkritisch einzustufen.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Eckerde (K 239) treten zur Zeit keine Probleme auf. Sollte das gesamte Gewerbegebiet (Schacht IV) realisiert werden, muss der Ausbau der K 239 realisiert werden. Es sind allerdings geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass die Ortslage selbst durch die Schwerverkehre nicht berührt werden sondern direkt über die K 241 abfließen.

3.6.7 Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs

- **Regionalstadtbahn / S-Bahn**

In vielen Gebieten wird der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) häufig auf zwei getrennten Schienensystemen bewältigt: dem innerstädtischen Straßenbahn- oder Stadtbahnssystem und dem

regionalen Eisenbahnnetz (S-Bahn). Fahrgäste aus der Region, die nicht an der Schienenstrecke wohnen und in die Innenstadt von Hannover wollen, müssen i.d.R. in die Straßenbahn umsteigen. Dies ist zeitaufwendig und unbequem. Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist bei diesen gebrochenen Verkehren weitaus geringer als bei durchgehenden Systemen.

Um dennoch zu einem integrierten Gesamtsystem mit direkten Verbindungen zu kommen, wurde ein unkonventioneller Lösungsansatz gefunden. Die Grundidee für die „Regionalstadtbahn“ ist folgende: An geeigneten Stellen werden Verbindungsgleise zwischen der regelspurigen Stadtbahn und dem Netz der DB AG gebaut. Stadtbahn-Triebwagen fahren dann „draußen in der Region“ auf den bestehenden Eisenbahnstrecken und wechseln anschließend in der Stadt auf die Gleise der Stadtbahn über. Mit vergleichsweise geringem Aufwand kann damit ein großes regionales Netz geschaffen werden.

Für diese Lösung wird ein „Zweissystem-Fahrzeug“ benötigt, das mit unterschiedlicher Energieversorgung fahren kann.

Verschiedene Ballungsräume haben seit einiger Zeit entsprechende Stadtbahnwagen im durchgehenden Einsatz auf Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken in Betrieb. Solche neu geschaffenen Direktverbindungen unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur haben dort enorme Fahrgastzuwächse erzielt.

Die RegionalStadtBahn (RSB) bietet einen dreifachen Effekt:

- = Direkte Verbindungen ohne Umsteigezwang
- = Bessere Erschließung der Region durch zusätzliche Haltepunkte und durch die große Anfahr- und Bremsbeschleunigung und die automatischen Türen der Fahrzeuge
- = Wirtschaftlicher Betrieb durch leichte energiesparende Einmanntriebswagen.

In der Region Hannover sind die Voraussetzungen für ein solches System günstig, da die bestehenden Netze der S-Bahn in der Region und der Stadtbahn in der Stadt Hannover dieselbe Spurweite haben. Bedingt durch die angestrebte Kooperation zwischen DG AB und ÜSTRA ergeben sich möglicherweise neue Chancen für die Anbindung Barsinghausens an den Westraum Hannovers. Auch die engere Verzahnung mit den Nachbarorten wie bspw. Gehrden wird denkbar, wenn ein Ausschleifen einer Regionalstadtbahn ermöglicht wird.

Auch im innerstädtischen Verkehr kann die Schiene zusätzliche Aufgaben übernehmen. Die geringe Fahrzeit von 5 Minuten für den Abschnitt Egestorf-Bahnhof bis Barsinghausen-Bahnhof stellt ein großes Potenzial für eine verstärkte Nutzung des Schienenverkehrs dar. Für die Verbindung der entlang der Bahnlinie aufgereihten Ortsteile Barsinghausens mit der Innenstadt ist daher zu prüfen, inwieweit eine ergänzende Regio-Stadtbahn (RSB) verkehren könnte. So wäre es u.U. möglich, zwischen dem ½ h-Takt der S-Bahn auf der Strecke zwischen bspw. Wennigsen/Egestorf und Bantorf/Bad Nenndorf zusätzliche Züge verkehren zu lassen.

Da die Zuständigkeit des Schienenpersonennahverkehrs bei der Region Hannover liegt, ist die Umsetzungsmöglichkeit der Stadt Barsinghausen begrenzt.

• **Busverkehr**

Für den Busverkehr ist die Beibehaltung des Stadtbusverkehrs Barsinghausen schon aus Gründen der Nachfrageabdeckung der Teil- bzw. Unmotorisierten oder mobilitätseingeschränkten Personen erforderlich. Mit dem geplanten Ausbau des ZOB u. a. als zentraler Umsteigepunkt für den Stadtbus wird die Attraktivität des Umsteigepunktes Bahnhof Barsinghausen erhöht.

Bei der Erschließung der Ortsteile zeigte sich, dass insbesondere die einwohnerstarken Ortsteile Egestorf und Kirchdorf nur schlecht an die Innenstadt angebunden sind. Zwar kann für den südlichen Teil von Egestorf ein verbessertes Schienenangebot eine erhöhte Verbindungsqualität zur In-

nenstadt herstellen, jedoch sollte eine Verdichtung des Busangebotes von Egestorf in das Zentrum von Barsinghausen angestrebt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die ergänzenden Fahrten über die Entlastungsstraße zum Gewerbegebiet Uhlenbruch und von dort über die Hannoversche Straße zum Zentrum geführt werden. Somit wäre auch die Anbindung von Kirchdorf an das Zentrum von Barsinghausen verbessert, wenngleich die Lage der Haltestelle aufgrund der Führung der Entlastungsstraße im Osten relativ weite Wege für die Fahrgäste bedeutet. Für das übrige Stadtgebiet ist die Erschließungsqualität im ÖPNV als ausreichend zu bezeichnen.

- **P+R-Standorte und Fahrradabstellmöglichkeiten im Bereich der S-Bahn-Haltepunkte**

Im Bereich der S-Bahnhaltepunkte sind Pkw-Stellplätze vorhanden. Ein möglicher Ausbaubedarf kann im Rahmen des Verkehrlichen Fachbeitrages nicht abschließend beurteilt werden. Grundsätzlich sollte jedoch vor einem Ausbau von Pkw-Stellplätzen geprüft werden, inwieweit eine Verbesserung der Busanbindung an die Züge erreicht werden kann. Lässt man den Haltepunkt Bantorf außen vor, so liegen die übrigen Haltepunkte abseits der regionalen Straßenachsen und sind als wohnortnahe Standorte zu bezeichnen. Daher ist die Aufgabe der Park+Ride-Plätze eher im lokalen als im regionalen Maßstab zu sehen. Ein Unterschied ist am Bahnhof Bantorf zu machen, da dieser direkt an der B 65 liegt und somit ein Übergangspunkt für Pendler von der Straße auf die Schiene gegeben ist.

Neben einer guten ÖPNV-Anbindung sollten an den S-Bahn-Haltepunkten die Abstellanlagen für Fahrräder den heutigen Ansprüchen genügen. Dabei sollten vermehrt Bügel, Käfige oder abschließbare Fahrradboxen den regelmäßigen S-Bahnnutzern zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Fahrrad zum Bahnhof gelangen.

3.6.8 Rad- und Fußwegenetz

Radfahren ist ein nachhaltiger Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum Klimaschutz und zur Lärminderung. Der Radverkehr ist daher als umweltfreundliches Verkehrsmittel besonders förderungswürdig. Das Fahrrad ist in zunehmendem Maße nicht mehr nur ein Verkehrsmittel derjenigen, die kein Kfz besitzen. Es wird im Alltagsverkehr bewusst eingesetzt, um kurze (bis etwa 4 km) und mittlere Entfernungen (bis etwa 8 km) im innerstädtischen Bereich, aber auch zu den angrenzenden Orten und Ortsteilen, zurückzulegen. Die Ortsteile liegen in einer Entfernung von zwischen 2 und 8 km von Barsinghausen entfernt, was einer Fahrzeit von max. etwa 30 Minuten mit dem Rad entspricht (siehe **Anlage 6.19**). Die Distanzen zwischen Ortsteilen und Kernstadt, die aufgrund der Topographie teilweise sehr gut mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können, sind in der Tabelle 3.6.7 enthalten.

Ortsteil	Entfernung in km	Fahrzeit in Min
Bantorf	5	25
Barrigsen	7	35
Eckerde	4-5	20-25
Egestorf	3-4	15-20
Göxe	7	35
Groß Munzel	7	35
Großgoltern	4	20
Hohenbostel	3-4	15-20
Holtensen	10	50
Kirchdorf	2-3	10-15
Landringhausen	6	30
Langreder	5	25
Nordgoltern	5	25
Ostermunzel	8	40
Stemmen	6	30

Wichtringhausen	5	25
Winninghausen	4	20

Tab. 3.6.7: Radwegeentfernung der Ortsteile ins Zentrum von Barsinghausen

Radfahrer tragen je nach Witterung erheblich zur Verkehrsreduzierung im motorisierten Individualverkehr bei. Neben regelmäßigen Radfahrer/innen sind aber auch die „Gelegenheitsfahrer“ - insbesondere in den Sommermonaten - eine wichtige Stütze des innerstädtischen Verkehrs. Die Förderung des Radverkehrs kann auf verschiedenen Ebenen einsetzen, z.B. durch:

- = netzbeeinflussende Maßnahmen
- = baulich-technische Maßnahmen
- = „Klima“-beeinflussende Maßnahmen

Mit dem Radverkehrskonzept Barsinghausen werden verschiedene Ziele verfolgt. Hierzu zählen insbesondere:

- = Schaffung von Angeboten, um eine Verringerung von Kfz-Fahrten zu erzielen,
- = Verbesserung der Akzeptanz des Fahrrades als gleichberechtigtes Verkehrsmittel,
- = Weitere Verbesserung der Radverkehrsanlagen entsprechend den Anforderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und „Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen“ (ERA),
- = Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Schülerverkehr,
- = Maßnahmen zur Erhöhung der Querungssicherheit im Netz verkehrswichtiger Straßen,
- = Bessere Erreichbarkeit der wichtigsten Quellen und Ziele
- = Erhöhung des Komforts für Radfahrer im Alltags- und Freizeitwegenetz und
- = Weitere Verbesserung des touristischen Radwanderwegenetzes.

Aufbauend auf der Struktur der für den Radverkehr angebotenen Wege wurde zunächst ein Vorschlag für das zukünftig wünschenswerte Radverkehrsnetz erarbeitet. Dabei ist die notwendige Dichte (Maschenweite) des Radverkehrsnetzes festzulegen, um alle wesentlichen Quellen und Ziele erschließen zu können, und eine Hierarchisierung des Netzes vorzunehmen, um die unterschiedliche Funktion und Bedeutung der Routen aufzuzeigen (**Anlage 6.20**). Es erfolgte eine Einteilung in:

- = **Hauptrouuten (innerörtliche und ortsteilverbindende Routen):**
Dies sind hochwertige, d.h. schnell zu befahrende, attraktive Wege. Auf ihnen soll der schnelle innerörtliche und übergeordnete Verkehr ablaufen.
- = **Nebenrouuten (wohngebietsverbindende Routen):**
Nebenrouuten verbinden Wohngebiete untereinander und dienen der Anbindung an das Hauptrouutenetz und verdichten es.
- = **Ergänzungsrouuten/Freizeitrouuten (kleinräumige, wohnquartiersbezogene Routen und Radwanderwege)**
Ergänzungsrouuten umfassen wichtige kleinräumige, wohnquartiersbezogene Routen. Die Freizeitrouuten beziehen sich insbesondere auf das touristisch relevante Radwanderwegenetz. Hierzu zählt bspw. der Deisterkreisel, der in den Anlagen besonders gekennzeichnet ist.

Zur endgültigen Festlegung des Radverkehrsnetzes und insbesondere der Hauptrouuten ist eine intensive Abstimmung erforderlich. Abzuwägen sind bspw. die Vor- und Nachteile einer Führung

- = **entlang von Hauptverkehrsstraßen auf separaten Radverkehrsanlagen,**
 - häufig die direktere Führung,

- Ziele wie bspw. Versorgungseinrichtungen liegen meist im Verlauf der Hauptverkehrsstraßen
 - häufige Konflikte durch ein- und abbiegende Kfz
 - relative Belebtheit oder
- = **auf verkehrsarmen bzw. -beruhigten Straßen im Mischverkehr**
- meist zügiges und komfortables Befahren möglich,
 - weniger Störungen durch ein- und abbiegende Kfz,
 - weniger Störungen des Fahrflusses durch Lichtsignalanlagen,
 - Sicherung der Schnittstellen mit dem Hauptverkehrsstraßennetz erforderlich.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beabsichtigt die Stadt Barsinghausen, in der Nienstedter Straße und der Wennigser Straße Maßnahmen im Straßenseitenraum zur Verbesserung der verkehrssicheren Führung von Fußgängern und Radfahrer durchzuführen.

3.6.9 Verkehrsmengenprognose

Grundlage für den quantifizierbaren planerischen Umgang mit den Verkehrsmengen im Stadtgebiet ist die computergestützte Abbildung des vorhandenen Verkehrsnetztes einschließlich seiner speziellen die Durchlässigkeit beeinflussenden Besonderheiten (d.h. „Netzwidestände“), wie z.B. Einbahnstraßen- und Vorfahrtregelungen. Mit Hilfe eines Verkehrssimulationsprogramms werden die stets durch ihre Quellen und Ziele definierten Verkehrsbeziehungen den Netzbestandteilen (d.h. den Straßenabschnitten) zugeordnet. Die Verkehrsbeziehungen werden rechnerisch auf das Netz „umgelegt“. Als Indikator für die richtige Bewertung der Verkehrsbeziehungen gilt die weitgehende Übereinstimmung der in Simulationsberechnungen ermittelten Netzbelastungen mit den analysierten Belastungsdaten von 2001.

Unter Zugrundelegung des bei der PGT implementierten Verkehrsumlegungsmodells wurden

- = der Planungsnullfall und
- = das zukünftige Netz der verkehrswichtigen Straßen (vgl. **Anlage 6.17**)

für den Prognosehorizont 2020 auf der Basis des aktuellen F-Plan-Entwurfs berechnet. Im Rahmen der Verkehrsprognose wird abgeschätzt, wie sich das gegenwärtige Verkehrsgeschehen infolge von Veränderungen der Flächennutzung, der Motorisierung, der Verhaltensmuster der Bevölkerung sowie des Angebotes an Verkehrswegen voraussichtlich verändern wird. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wird das Jahr 2020 als Prognosehorizont festgelegt.

Der Planungsnullfall berücksichtigt das derzeitige Straßennetz einschließlich der im Prognosehorizont 2020 zu erwartenden Verkehrsmengenänderungen. Aus der **Anlage 6.21** ist zu erkennen, dass unter Zugrundelegung der Verkehrsentwicklungen die L 391 Verkehrsmengen von 9.600 bis max. 19.400 Kfz/24 h aufweisen würde. Diese hohen Verkehrsmengen würden zu einer Zunahme der bestehenden Konflikte im Zuge dieser Straße führen.

Unter Berücksichtigung der geplanten Netzergänzungen ist von einer Entlastung der Stoppstraße / Egestorfer Straße von 5.250 bis 7.600 Kfz/24 h (entspricht einer Reduzierung um 45 bis 50 %) auszugehen. Zur Visualisierung der verkehrlichen Wirkungen wurden auch die Differenzen der Prognoseverkehrsbelastung im Bestandsnetz (Planungsnullfall) zu denen des Planungsfalles abgebildet. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass entsprechend den Annahmen des Verkehrsentwicklungsplanes Verkehre von der L 391, die von Bantorf über Hohenbostel nach Barsinghausen fahren, über die Route B 65/L 392 in einer Größenordnung von ca. 3.400 Kfz/24 h verlagert werden. Diese Routenveränderung setzt, begleitend zur Realisierung der Entlastungsstraße, Maßnahmen der Attraktivitätsminderung im Zuge der L 391 voraus. Werden diese Maßnahmen - beginnend am Knotenpunkt L 391/B 65 - nicht ergriffen, so wird sich die Verlagerung in dem unterstellten Maße nicht einstellen.

Durch die geplante Entlastungsstraße wird sich eine Entlastung der örtlichen Situation im Abschnitt zwischen Egestorf (ab Egestorfer Warte) bis Barsinghausen-Mitte einstellen. Demgegenüber bleiben die Verkehrsmengen in der Ortsdurchfahrt von Egestorf im Zuge der Wennigser Straße gleich. Eine vielfach diskutierte Verlängerung der Entlastungsstraße um den Ortsteil Egestorf herum wird aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrswertes planerisch zur Zeit nicht verfolgt.

Basierend auf den vorliegenden Grundlagen ist festzuhalten, dass die Verkehrsmenge am südlichen Ortseingang von Egestorf (Höhe des Bahnüberganges) mit ca. 7.000 bis 8.000 Kfz/24 h nur dann eine Ortsumgehung rechtfertigen würde, wenn diese Verkehrsmenge nahezu vollständig dem ortsfremden Verkehr zuzuordnen wäre. In der Realität zeigt sich jedoch, dass der ortsfremde Verkehr (Durchgangsverkehr) einen sehr geringen Anteil am Gesamtaufkommen ausmacht. Der überwiegende Anteil des Verkehrs ist dem Ziel- und Quellverkehr zuzuordnen, d.h. dem Verkehr, der seine Ziele in Barsinghausen hat. Die Verkehrsmengenzunahme im Zuge der Wennigser Straße verdeutlicht, dass die Verkehre im Ortskern von Egestorf überwiegend Eigenverkehre (Binnen- als auch Ziel- und Quellverkehre) sind. Diese Fahrten lassen sich nur dann auf eine Ortsumfahrung umlenken, wenn attraktive Verknüpfungspunkte zwischen der Wennigser Straße und der Umgehungsstraße realisiert werden können. Aufgrund der Siedlungsstruktur würde der Ziel- und Quellverkehr aus Egestorf auf der jetzigen Ortsdurchfahrt bleiben, da eine Verknüpfung zwischen einer Ortsumfahrung und der jetzigen Ortsdurchfahrt schwer realisierbar ist. Derartige Verknüpfungen wären nur über Wohnstraßen denkbar. Eine weitere Frage stellt sich bzgl. der Lage der Verknüpfung mit der L 391 und der Querung der S-Bahnstrecke. Zusammenfassend ist festzustellen, dass neben dem geringen Verkehrswert der Neubaustrecke die naturräumlichen Zwangsbedingungen und die bautechnischen Erfordernisse (höhenfreie Querung der S-Bahnstrecke) hohe Baukosten verursachen werden, so dass sich nur ein geringes Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Neubaumaßnahme ergeben wird. Ob dennoch zukünftig die Erforderlich einer Verlängerung dieser Entlastungsstraße gegeben sein könnte, wird zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen sein.

Die abschnittswisen Prognoseverkehrsbelastungen des Planungsfalles können der **Anlage 6.22** entnommen werden.

Abschnitt	Planungsnullfall	Planungsfall	Differenz
Stoppstr. (Ost)	14.039	8.786	-5.253
Stoppstr. (West)	16.568	8.920	-7.648
Landstr. (Süd)	5.498	2.686	-2.812
Landstr. (Nord)	3.612	3.430	-182
Entlast.Str. BA 2	0	8.804	8.804
Entlast.Str. BA 3	0	5.510	5.510

Verkehrsmengen – Prognose 2020 (Kfz/24h)

Tab. 3.6.8: Vergleich der Verkehrsmengen an ausgewählten Querschnitten

Die geplante innerörtliche Hauptverkehrsstraße im Bereich des Stockfeldes wird im südlichen Abschnitt eine Querschnittsbelastung von ca. 3.675 Kfz/24 h und im nördlichen Abschnitt von 4.350 Kfz/24 h aufweisen.

Aus der **Anlage 6.23** können die Veränderungen abgelesen werden, die nach der Realisierung der Straßenneubaumaßnahmen eintreten werden. Dabei verdeutlichen die schraffierten Netzelemente eine Entlastung gegenüber dem Planungsnullfall.

3.6.10 Fazit

Der vorliegende Verkehrliche Fachbeitrag zeigt, dass die Entwicklung der Flächennutzungen in der Stadt eng an die verkehrliche Verträglichkeit geknüpft ist. Größere Entwicklungsabsichten werden – angepasst an die vorhandenen Verkehrsstrukturen – durchgeführt. In der Teilerschließung sind Hauptsammelstraßen zur Ergänzung des vorhandenen Netzes geplant. Somit ist eine an die Entwicklungsabsichten der Stadt angepasste Verkehrsinfrastruktur gegeben.

Grundlegende Aspekte, die im Laufe der nächsten Jahre planerisch zu bearbeiten sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- = Die Vermeidung von Kfz-Fahrten im innerörtlichen Verkehr von Barsinghausen sollte durch die Stärkung des ÖPNV erfolgen. Dabei ist insbesondere die Relation von Egestorf in die Innenstadt von Barsinghausen zu verbessern. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Uhlenbruch aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Attraktivität verbessert werden kann.
- = Die Region Hannover plant Maßnahmen, um Mobilitätseingeschränkten die Teilnahme am ÖPNV durch die Verbesserung der Zugänglichkeit zu gewährleisten. Diese betrifft den Umbau der Haltepunkte in Winninghausen und Kirchdorf sowie Maßnahmen im Zuge der Buslinie 540 Wennigsen – Barsinghausen.
- = Die Anschlusssicherung der Busse an die S-Bahn ist durch Maßnahmen der Busbeschleunigung an Lichtsignalanlagen zu gewährleisten.
- = Der Radverkehr in Barsinghausen ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern und sicherer zu gestalten.
- = Die Gewinne durch die Realisierung der Entlastungsstraße in Egestorf und Kirchdorf sollten direkt in einer Überplanung der Ortsdurchfahrten in ihren empfindlichen Bereichen in der Ortsmitte Kirchdorf sowie in den Geschäftsbereichen entlang des Straßenbandes (Stoppstraße / Egestorfer Straße) erfolgen. Auch die Rad- und Fußverkehrsbedingungen sollten weiter verbessert werden.
- = Die Verkehrserschließung in der Innenstadt ist mittelfristig durch eine qualitative Aufwertung der Bahnhofstraße im Bereich zwischen Fußgängerzone und Bahnhof zu verbessern. Ein ergänzendes Parkraumkonzept muss dabei die Steuerung und Lenkung der Parksuchverkehre übernehmen, um die zur Verfügung stehenden Erschließungsstraßen nicht zu überlasten.
- = In den Ortsteilen ist durch Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung die Verträglichkeit mit dem Kfz-Verkehr und die Erhöhung der Verkehrssicherheit für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Dazu zählen u. a. Neu- und Ausbau von Geh- und Radwegen sowie der Neubau von Querungshilfen.

Die Entlastung der Ortsdurchfahrten vom Schwerverkehr sind durch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Lenkung des Schwerverkehrs auf lokaler und regionaler Ebene zu bewirken.

3.7 Leitbild Öffentliche Dienstleistungen

Im Leitbild „Öffentliche Dienstleistungen“ wird überprüft ob, und wenn ja in welchem Umfang, aus den vorgesehen Entwicklungsperspektiven der Stadt Konsequenzen für diesen Aspekt der öffentlichen Daseinsvorsorge resultieren. Grundlage ist insbesondere das Teilkonzept Wohnen mit seinen prognostizierten Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung³⁵.

3.7.1 Öffentliche Verwaltungen

- **Stadtverwaltung:**

Die Stadtverwaltung ist an zwei Standorten angesiedelt. Im Rathaus I in der Bergamtstraße mit der Verwaltungsspitze (Bürgermeister und Stadtrat), der zentralen Verwaltung und dem technischen Dezernat sowie im Rathaus II am Deisterplatz mit dem Bürgerbüro, als zentrale Dienstleistungseinrichtung der Stadt sowie den sozialen und kulturellen Ämtern.

Wesentliche Änderungen sind an dieser Struktur nicht vorgesehen, auch größere Erweiterungsflächen sind nicht erforderlich.

- **Bauhof:**

Der städtische Bauhof liegt in Barsinghausen in der Röntgenstraße, verkehrlich sehr günstig an der Calenberger Straße. Die Zuständigkeit dieser Einrichtung umfasst im Wesentlichen die Pflege der öffentlichen Grünflächen sowie den Winterdienst.

Es stehen hier ausreichende Flächen zur Verfügung, so dass keine Erweiterungen vorgesehen werden müssen.

- **Polizei:**

Barsinghausen verfügt mit dem Polizeikommissariat in der Hinterkampstraße über eine zentrale Einrichtung die permanent besetzt ist (24 Stunden Dienst). Es erfolgt hier allgemein- wie auch kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung.

- **Feuerwehr:**

Nach der gegebenen Rechtslage obliegt der Stadt der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung im Gemeindegebiet³⁶.

Dazu sind in Barsinghausen die folgenden Löschbezirke gebildet worden:

- = Barsinghausen mit der Schwerpunktfeuerwehr
- = Egestorf mit der Stützpunktfeuerwehr und den Ortswehren Kirchdorf und Langreder
- = Großgoltern mit der Stützpunktfeuerwehr und den Ortswehren Eckerde, Göxe, Nordgoltern und Stemmen
- = Groß Munzel mit der Stützpunktfeuerwehr und den Ortswehren Barrigsen, Holtensen, Landringhausen und Ostermunzel
- = Hohenbostel mit der Stützpunktfeuerwehr und den Ortswehren Bantorf, Wichtringhausen und Winninghausen.

Diese Organisation des Brandschutzes hat sich bewährt. Die aufgeführten Standorte der Stützpunktwehren sind im Plan dargestellt. Erweiterungsflächen sind gegenwärtig nicht aktuell. Änderungen gegenüber dem wirksamen Plan sind daher nicht erforderlich.

An dem vorhandene Standort der Schwerpunktfeuerwehr Barsinghausen an der Hinterkampstraße können die erforderlichen Aufgaben nur noch sehr begrenzt ausgeführt werden. Die Baulichkeiten zeigen erhebliche Defizite. Für Erweiterungen ist der Standort aber zu klein.

Vor der Standortentscheidung für diese Einrichtung wurden verschiedene Flächen überprüft und gegeneinander abgewogen. Ein wesentliches Kriterium war die direkte und schnell zu erreichende Anbindung an das überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz. Sehr viele Einsätze dieser Schwerpunktfeuerwehr liegen außerhalb der Ortslage von Barsinghausen. So hat insbesondere der Rettungsdienst entlang von BAB A2 und B65 eine große Bedeutung. Ein Standort im Norden der Ortslage von Barsinghausen mit direkter Anbindung an eine überörtliche Straßenverbindung war daher in jedem Fall unverzichtbar.

Die vorgesehene Fläche liegt zwischen der gewerblichen Baufläche der Fa. Bahlsen und den östlich angrenzenden Wohnbauflächen und erlaubt eine direkte Anbindung an die Entlastungsstraße mit schnellen Verbindungen über die L392 (Kreisel) zur B65 und BAB A2.

Nach Süden soll diese Einrichtung auch an das dortige Sammelstraßennetz der vorhandenen Siedlung angebunden werden. Bei Einsätzen im Zentrum von Barsinghausen kann (je nach Einsatzort) der direkte Weg durch die Wohnsiedlung schneller sein als der Umweg über die Entlastungsstraße und die Rehrbrinkstraße (L392). Diese Verbindung muss daher ebenfalls ermöglicht werden.

Über dieser Verbindung wird auch ein Teil der Einsatzkräfte diese Einrichtung erreichen können. Eine schnelle Erreichbarkeit durch die Einsatzkräfte (freiwillige Feuerwehr), die zum Teil auch in der südlich gelegenen Siedlung wohnen, war dabei ein weiterer unverzichtbarer Gesichtspunkt für diese Standortfindung.

Zum Schutz der Nachbarschaft (Wohnbauflächen) sind im Umfeld dieser Einrichtung geeignete Regelungen zu treffen, so dass die gesunden Wohnverhältnisse in diesem Siedlungsteil gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass in dieser Einrichtung zu unterschiedlichen Zeiten Aktivitäten stattfinden, die zu Störungen in einem Wohnumfeld führen könnten (z.B. Übungen am Wochenende, Vorbereitung der Einsätze u.a.). Hierzu sind in der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Regelungen zu treffen. Dies könnte u.a. durch eine schallabschirmenden Anordnung der Gebäudekörper und / oder auch durch aktive Schallschutzvorkehrungen erreicht werden. Die Konkretisierung muss aber dem konkreten Planverfahren vorbehalten bleiben.

Für die neue Einrichtung wird eine Fläche von ca. 10.000qm in Ansatz gebracht. Da der vorhandene Standort noch einige Jahre genutzt werden muss, wird das entsprechende Planzeichen auch für die derzeitige Fläche dargestellt.

- **Postdienste**

Eine zentrale Filiale der Post befindet sich in Barsinghausen in der Poststraße. Eine weitere befinden sich in Langreder.

Darüber hinaus erfüllt die Post ihr Dienstleistungsangebot über Agenturen, in Ergänzung zu anderen privaten Dienstleistungen. Diese werden an den folgenden Standorten angeboten:

- = Egestorf
Agentur Wennigser Straße
- = Hohenbostel:
Agentur Heerstraße 3
- = Bantorf:
Agentur Kronskamp 3
- = Nordgoltern:
Agentur Mindener Straße 18
- = Groß Munzel:
Agentur Dammstraße 14

- **Arbeitsamt:**

Im Rathaus II befindet sich die Geschäftsstelle Barsinghausen des Arbeitsamtes Hannover. Mit der Ausweitung der Geschäftsbereiche im Jahre 2001 werden hier derzeit die folgenden Leistungsmerkmale bearbeitet:

- = Berufs- und Arbeitsberatung
- = Arbeitsvermittlung
- = Leistungen

- **Sonstige öffentliche Verwaltungen**

Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) ist im Stadtgebiet mit seiner Hauptverwaltung und der Sportschule ansässig.

Vom NFV werden die folgenden Einrichtungen betreut:

- = Sportschule 1 / Mozartweg 1
- = Sportschule 2 / Bergstraße mit Karl-Laue-Halle und Hallenbad
- = NFV Leistungszentrum mit dem „August-Wenzel-Stadion“ an der Kirchdorfer Straße

Wesentlichen Aufgaben sind die sportliche Aus- und Weiterbildung sowie die Talentförderung. Das „August-Wenzel-Stadion“ wird dazu auch zu Testspielen genutzt.

- **Bildungseinrichtungen**

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen übernommen. Das Schulangebot im Stadtgebiet ist unten nach Schulformen gegliedert dargestellt (Stand Schuljahr 2000/2001). Für die einzelnen Jahrgänge ist der rechnerische Nachweis zur Schulentwicklungsplanung in der **Anlage 8** zusammengestellt.

- = **Primarbereich**

Grundschulen sind an folgenden Standorten vorhanden:

- Wilhelm-Stedler-Schule in Barsinghausen-Süd
 - Züge: 12
 - Anzahl Schüler:269
- Adolf-Grimme-Schule in Barsinghausen-Nord
 - Züge: 11
 - Anzahl Schüler:239
- Ernst-Reuter-Schule in Egestorf
 - Züge: 13
 - Anzahl Schüler:293
- Astrid-Lindgren-Schule in Kirchdorf
 - Züge: 8
 - Anzahl Schüler:168
- Grundschule in Hohenbostel mit Außenstelle Bantorf
 - Züge: 12
 - Anzahl Schüler:191
- Grundschule Groß Munzel
 - Züge: 8
 - Anzahl Schüler:189
- Grundschule Großgoltern
 - Züge: 8
 - Anzahl Schüler:172

Fazit:

Der Nachweis für die einzelnen Jahrgänge in der Tabelle 2 der **Anlage 8** zeigt, dass durch die prognostizierte Einwohnerentwicklung Erweiterungen an den Schulstandorten nicht erforderlich sind, im Gegenteil, es wird deutlich, dass ab 2006 erhebliche Überkapazitäten (>200 Schulplätze) in den Grundschulen zu erwarten sind, die sich bis 2012 auf fast 400 erhöhen können. Prozentual sind die einzelnen Einzugsgebiete allerdings unterschiedlich betroffen, da die Schwerpunkte der baulichen Entwicklung in den Siedlungsschwerpunkten vorgesehen sind. So sind die Einzugsberei-

che IV (GS Groß Munzel) und V (GS Großgoltern) im Jahr 2013 mit einer voraussichtlichen Auslastung von jeweils nur noch 65,1% besonders stark betroffen (die Vergleichswerte in 2013 für Barsinghausen (I) sind 84,8%, für Hohenbostel (II) sind es 69,1% und für Egestorf / Kirchdorf (III mit Langreder) sind es 77,2%).

= **Sekundarbereich I**

KGS Goetheschule in Barsinghausen mit Orientierungsstufe, Haupt- und Realschule sowie Gymnasium

- Orientierungsstufe:
 - Züge: 18
 - Anzahl Schüler:452
- Hauptschule:
 - Züge: 10
 - Anzahl Schüler:242
- Realschule:
 - Züge: 14
 - Anzahl Schüler:350
- Gymnasium:
 - Züge: 9
 - Anzahl Schüler:190

Schulzentrum am Spalterhals in Kirchdorf ebenfalls mit Orientierungsstufe, Haupt- und Realschule sowie Hannah-Arendt-Gymnasium

- Orientierungsstufe:
 - Züge: 16
 - Anzahl Schüler:406
- Hauptschule:
 - Züge: 6
 - Anzahl Schüler:106
- Realschule:
 - Züge: 11
 - Anzahl Schüler:261
- Hannah-Arendt-Gymnasium:
 - Züge: 14
 - Anzahl Schüler:322

Fazit:

Die Nachweise für die einzelnen Jahrgänge in den **Anlage 8** /Tabellen 3 (bisherige OS), 4 (HS), 5 (RS) und 6 (Gymnasium) zeigen, dass durch die prognostizierte Einwohnerentwicklung auch an den Schulstandorten des Sekundarbereiches I aller Voraussicht nach keine größeren baulichen Erweiterungen erforderlich sein werden. Im Einzelnen zeigt sich aber ein etwas differenzierteres Bild.

Für die Klassen 5 und 6 (bisherige Orientierungsstufe) ist die Bilanz, zumindest rechnerisch vollständig ausgeglichen. Für die Jahre nach 2008 zeigen sich auch hier Überkapazitäten (Auslastung in 2013 voraussichtlich nur noch 77,6%).

Die für das Jahr 2004 von der Landesregierung vorgesehene Schulreform für diesen Zweig wird nur organisatorische Konsequenzen haben, da diese Klassen bereits den jeweiligen Schulzweigen zugeordnet sind (Goetheschule und Schulzentrum Spalterhals).

Für die Haupt, Realschulen und Gymnasien des Sekundarbereiches I sind dagegen bis zum Jahre 2008 rechnerische Engpässe zu erwarten, die sich in den Jahren danach aber sehr schnell abbauen werden und auch hier bis zum Jahr 2015 zu Überkapazitäten führen. Die schon für den Grundschulbereich aufgezeigte Entwicklung erreicht den Sekundarbereich I mit einer zeitlichen Verzögerung. Für das Jahr wird nach der vorliegenden Prognose die Auslastung dieser Schulen in einer Größenordnung von 87 bis 88% liegen.

- = **Sekundarbereich II**
 - Hannah-Ahrendt-Gymnasium im Schulzentrum am Spalterhals
 - Züge: 4
 - Anzahl Schüler: 229

Fazit:

Der Nachweis in der **Anlage 8** /Tabelle 7 zeigt wieder eine, gegenüber den oben dargestellten Jahrgänge zeitlich verschobene Entwicklung. Im Sekundarbereich II verschieben sich die Defizite über einige Jahre nach hinten. Die prognostizierte Entwicklung zeigt, dass einzelne Defizite bis 2015 verbleiben werden, allerdings mit abnehmender Tendenz. Die größten Defizite werden sich aller Voraussicht nach in den Jahren 2006 bis 2008 (Auslastung ca. 123%) einstellen. Bis 2015 wird sich dies auf ca. 115% reduzieren.

Doch auch diese Entwicklungsperspektiven werden selbst keine größeren baulichen Erweiterungen auslösen müssen. Dies wird durch organisatorische Regelungen in den vorhandenen Baulichkeiten zu lösen sein.

- = **Sonderschulen**
 - Bert-Brecht-Schule in Barsinghausen
Sonderschule für Lernbehinderte

Fazit:

Auch die Versorgung dieses Schulzweiges ist ausreichend. Vorsorgemaßnahmen im Rahmen dieser Planung sind nicht erforderlich.

- = **Volkshochschule**
 - Deister-Volkshochschule in Barsinghausen
als gemeinsamer Zweckverband der Städte Gehrden, Wennigsen und Barsinghausen

• **Kindergärten**

Die Grundlagen zur Bewertung des Bedarfs an Kindergartenplätzen sind der Kindertagesstättenplanung³⁷ des Landkreises Hannover entnommen worden.

- = **Altersgruppe der 0- bis 2jährigen**

Eine wesentliche Nachfrage nach Krippenplätzen ist gegenwärtig nicht feststellbar, es wird daher kein Gruppenangebot vorgehalten.

Sofern ein entsprechender Bedarf auftritt kann er von Tagesmüttern abgedeckt werden.

- = **Altersgruppe der 3-bis 6jährigen**

Für die Betreuung dieser Altersgruppe werden gegenwärtig ca. 968 Kindergartenplätze vorgehalten. Der Bedarf in 2001 wurde mit 930 festgestellt, es besteht damit ein rechnerischer Überhang von 38 Plätzen.

Eine ortnahe Versorgung ist nicht in allen Fällen gegeben. Defizite ergeben sich insbesondere in Barsinghausen.

Die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen liegen flächenmäßig innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf.

- = Kinderhort in der Wilhelm-Stedler-Schule / Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 3 / 60
- = Kinderhort in der Adolf-Grimme-Schule / Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 40
- = Kinderhort in der Kindertagesstätte Egestorf I
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 20

- = Kindergarten Regenbogen / Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 4 / 100
- = Kindertagesstätte Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 6 / 144
- = Kinderspielkreis der Kath. St. Barbara- Gemeinde / Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 25
- = Eltern-Kind-Gruppe „Villa Kunterbunt“ / freier Trägerverein Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 10
- = Kindergarten Egestorf I
Anzahl Gruppen / Kinder : 4 / 100
- = Kindergarten „Wichelhausen“ (Egestorf II)
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 50
- = Kindergarten „Tausendfüßler“ / Kirchdorf
Anzahl Gruppen / Kinder : 4 / 100
- Es ist vorgesehen in dieser Einrichtung in den nächsten Jahren eine Integrationsgruppe aufzubauen -
- = Kindergarten „Purzelbaum“ der Ev. Thomas-Gemeinde / Winninghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 50
- = Kindergarten „Pustehblume“ der Ev. Thomas-Gemeinde / Bantorf
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 50
- = Kindergarten „Max & Moritz“ in Landringhausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 50
- = Kindergarten Stemmen
Anzahl Gruppen / Kinder : 4 / 93
- = Kindergarten Wichtringhausen der Ev. Thomas-Gemeinde / Wichtringhausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 25
- = Kindergarten Ostermunzel
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 50
- = Kindergarten „Bärenstube“ des TSV Langreder
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 25

Die folgenden Einrichtungen sind mit ihren Standort im Plan erfasst worden, sie befinden sich aber auf privaten Flächen.

- = Kinderbude e.V. Barsinghausen / freier Trägerverein Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 30
- = Montessori-Kinderhaus Deister e.V. / freier Trägerverein Kirchdorf
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 20

- = „Rapunzel Eltern Kind Gruppe“ Groß Munzel / freier Trägerverein
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 10

Ergänzend bestehen in der Stadt noch einige Spielkreise, die jedoch nicht rechtsanspruchsfähig sind und zwar sind dies:

- = Kinderspielkreis der Ev. Marien-Gemeinde / Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 40
- = Kinderspielkreis der Ev. Petrus-Gemeinde / Barsinghausen
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 20
- = Kindergarten in der Ev. Christus-Gemeinde / Egestorf
Anzahl Gruppen / Kinder : 2 / 35
- = Kinderspielkreis der Ev. Heilig-Kreuz-Gemeinde / Kirchdorf
Anzahl Gruppen / Kinder : 1 / 20

Fazit:

Insgesamt stellt sich die Versorgungssituation mit Kindergartenplätzen in der Stadt gegenwärtig entspannt dar. Es gibt keine Wartelisten. In den vorhandenen Einrichtungen besteht darüber hinaus Spielraum für die Einführung von Nachmittagsgruppen.

Der Nachweis der künftige Entwicklung in der Tabelle 1 der **Anlage 9** zeigt deutlich, dass in den nächsten Jahren die Auslastung in den vorhandenen Einrichtungen zum Teil deutlich sinken wird. Auch hier wird diese Entwicklung die Einrichtungen in den kleinen Ortslagen außerhalb der Siedlungsschwerpunkte deutlicher Treffen als die in Barsinghausen, Egestorf und Kirchdorf. In den Jahren 2010 bis 2012 wird nach den vorliegenden Prognosewerten die Auslastung auf den niedrigsten Stand fallen (Barsinghausen (I) ca. 77,7%, Hohenbostel (II) ca. 56,8%, Egestorf / Kirchdorf mit Langreder ca. 65,7%, Groß Munzel (IV) ca. 52,7% und Großgoltern (V) ca. 66,6%. In den Jahren danach wird sich diese rückläufige Tendenz wieder etwas umkehren. Auf der Basis der gegenwärtigen Belegungszahlen kann aus der Prognose abgeleitet werden, dass sich im Jahr 2015 die Auslastung in Barsinghausen auf ca. 87,9%, in Hohenbostel auf ca. 67,2%, in Egestorf / Kirchdorf auf ca. 72,0%, in Groß Munzel auf ca. 60,0% und in Großgoltern auf ca. 72,0% erhöhen wird.

Welche Konsequenzen diese Entwicklung für einige Einrichtungen haben könnte, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. In jedem Fall folgt daraus eindeutig, dass die Realisierung des „Zielkonzeptes Wohnen“ keine Erweiterungen im Kindergartenbereich erforderlich machen wird.

3.7.2 Gesundheitsfürsorge

In Barsinghausen sind im Jahr 2001 72 Mediziner tätig und zwar

17 Allgemein-Mediziner	(davon 15 mit kassenärztlicher Zulassung)
28 Fachärzte	(davon 27 mit kassenärztlicher Zulassung)
27 Zahnärzte	

Ein Ärzteteam unterhält im Zentrum der Stadt eine chirurgische Ambulanz (Ambulanter Pflegedienste siehe 3.5.8).

3.7.3 Kirchliche Einrichtungen

Die in Barsinghausen wirkenden kirchlichen Einrichtungen sind nachfolgend aufgeführt.

- **Ev. Kirche:**

In den Ortsteilen von Barsinghausen ist die Ev. Luth. Kirche mit den nachfolgend aufgeführten Gemeinden vertreten:

=	Barsinghausen-Süd	- Marien- Kirchengemeinde / Glockenstraße Gemeindezentrum mit der Klosterkirche, Kinderspielkreis und Seniorenwohnungen
=	Barsinghausen-Nord	- Petrus- Kirchengemeinde / Langenäcker Gemeindezentrum mit Kinderspielkreis
=	Egestorf:	- Christus- Kirchengemeinde / Gemeindehaus Am Stockfeld mit Kinderspielkreis und Kirche an der Nienstedter Straße –
=	Kirchdorf	- Heilig-Kreuz- Kirchengemeinde / Wemelstraße Gemeindezentrum mit Kinderspielkreis –
=	Hohenbostel	- Thomas- Kirchengemeinde / An der Kirche Gemeindezentrum mit Kinderspielkreis –
=	Groß Munzel	- St. Michaelis- Kirchengemeinde / Am Steinhof Gemeindezentrum –
=	Bantorf	- Alexandri- Kirchengemeinde / Luttringhäuser Straße Kapelle –
=	Langreder	- Kapellengemeinde / Kapellenstraße
=	Landringhausen	- St. Severin- Kirchengemeinde / Niedernfeldstraße Gemeindezentrum –
=	Großgoltern	- St. Blasius- Kirchengemeinde / Hauptstraße Gemeindezentrum –
=	Stemmen	- Kirchengemeinde Stemmen / Kantorstraße Kirche -

- **Katholische Kirche:**

Für Barsinghausen mit allen Ortsteilen ist die St. Barbara- Kirchengemeinde an der Hannoverschen Straße zuständig. Es befindet sich an diesem Standort ein Gemeindezentrum mit einem Kinderspielkreis

- **Neuapostolische Kirchengemeinden:**

Die Neuapostolische Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum in Egestorf / Zur Beerbeeke.

- **Ev. Freikirchliche Gemeinde / Baptisten Kirchdorf:**

Die Ev. Freikirchliche Gemeinde hat erst vor wenigen Jahren in Kirchdorf ein neues Gemeindezentrum errichtet.

Fazit:

Die vorhandenen Institutionen benötigen an ihren Standorten keine Erweiterungsflächen, so dass gegenüber der wirksamen Planung keine Veränderungen erforderlich sind.

3.7.4 Kulturelle Einrichtungen

- **Deister-Freilicht-Bühne**

Die Deister-Freilicht-Bühne nutzt einen ehemaligen Steinbruch im Deister. Die Spielzeit beginnt dort zu Pfingsten und endet Anfang September. Es werden jährlich mindestens 2 Stücke aufgeführt

(davon ein Stück für Kinder). In der Spielzeit 2001 wurden erstmals mehr als 20.000 Besucher gezählt.

Das Areal ist vor einigen Jahren aus dem Landschaftsschutz entlassen worden. Im Flächennutzungsplan wird dieses Areal als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

- **Glück-Auf-Halle**

Die Glück-Auf-Halle in der Bergamtstraße ist im Wesentlichen Sportstätte für größere Veranstaltungen der örtlichen Vereine.

- **Veranstaltungszentrum Zechensaal**

Betreiber dieser Einrichtung ist die Alte Zeche Betriebsgesellschaft GmbH. Es finden in den historischen Zechengebäuden Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art statt.

Die benachbarte Wohnbebauung ist vor Unzuträglichkeiten zu schützen.

- **Besucherbergwerk Klosterstollen (Deister-Bergbaumuseum)**

Zur planerischen Vorbereitung dieses Vorhabens sind erste konzeptionelle Überlegungen definiert worden. Träger dieses Projektes sind die Stadt, die Arbeitsgemeinschaft Besucherbergwerk und die Alte Zeche Betriebsgesellschaft GmbH.

Es ist eine enge Verflechtung der Ausstellungsräumlichkeiten in der Waschkau und dem Besucherbergwerk vorgesehen (siehe dazu auch 3.3.3).

Bei der Vertiefung dieser Überlegungen, insbesondere hinsichtlich Erschließung und Erreichbarkeit ist die umgebende Wohnbebauung zu berücksichtigen.

- **Kloster**

Der Konventsaal im Kloster ist ein wesentlicher Teil der städtischen Kulturlebens. Es finden dort diverse musikalische Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art statt.

- **Sonstiges**

Weitere Stätten für kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet sind insbesondere die Aula im Schulzentrum am Spalterhals – Theater am Spalterhals – und die Goetheschule, aber auch die Feuerwehrhäuser in den Ortsteilen sowie das Dorfgemeinschaftshaus in Langreder.

3.7.5 Sonstige Freizeiteinrichtungen

- **Einrichtung „Unter den Eichen“**

Innerhalb der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche „Unter den Eichen“ (Nr. 123) werden in den nächsten Jahren Nutzungsveränderungen unabdingbar sein. Absehbar ist bereits, dass die Stadt selbst die Nutzung der dortigen Sporthalle aufgeben wird und nach einer Nachfolgenutzung sucht. In Verbindung mit der an diesem Standort vorhandenen „Deister Freilicht Bühne“ ist es denkbar, dass sich hier in den nächsten Jahren ergänzende Freizeiteinrichtungen ansiedeln werden. Für diesen Standort wurde daher ein entsprechendes Planzeichen eingeführt.

- **Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche im Bereich Schule / Hallenbad / Sportplatz in Kirchdorf an der Einsteinstraße**

Diese Fläche südlich des „Deisterbades“ war im ursprünglichen F-Plan als Grünfläche dargestellt. Sie war aber schon mehrfach für unterschiedliche Projekte der öffentlichen Daseinsvorsorge im Gespräch.

Dieser Standort hat durch die Nähe zum Haltepunkte Kirchdorf (S-Bahn), die Nachbarschaft zum Schulzentrum mit seinen Sportflächen sowie dem Hallenbad im Norden eine besondere Qualität. Weiterhin hat die unmittelbare Nähe zum Deister auch eine naturräumliche Bedeutung.

Es wäre denkbar in diesem Bereich sowohl sportbezogene Folgeeinrichtungen vorzusehen, wie auch sonstige, sozialen, gesundheitlichen oder auch kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen.

Diese müssen dann allerdings im Einzelfall dahingehend überprüft werden, ob sie möglicherweise gravierenden Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft befindlichen Wohnbauflächen haben könnten. Die Erschließungsfrage und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen sind dabei für die Bestimmung der konkreten Nutzung von besonderer Bedeutung.

Diese Bewertung erfolgt zu gegebener Zeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.7.6 Jugendpflege

Grundlage für die kommunale Jugendarbeit in Barsinghausen ist ein Konzept aus dem Jahre 1993, das derzeit überarbeitet wird.

Die Jugendpflege verfügt im Stadtgebiet über die folgenden Einrichtungen:

- **Spielplatz „Klein Basche“ mit Spielhaus und Jugendtreff**

Die Flächen einer ehemaligen Kläranlage wurde zu einem zentralen Erlebnisspielplatz (ca. 6.000 m²) umgestaltet. Folgende Anlagen sind hier vorhanden:

- = Bolzplatz
- = Rodelberg
- = verschiedenen Spielzonen
- = sowie ein Bauspielbereich

Seit 1983 wird der Spielplatz pädagogisch betreut. Aus dem alten „Pumpenhäuschen“, einem kleinen Industriegebäude, entstand ein Spielhaus und Jugendtreff. Es wurde von Eltern und Jugendlichen in Eigenleistung umgebaut. Im Jahre 2001 wurde auf dem Rodelberg mit Unterstützung des Landes Niedersachsen von arbeitslosen Jugendlichen eine Spielburg errichtet.

- **Jugendzentrum Bergamtstraße**

Das Jugendzentrum entstand 1979 auf Initiative einer Gruppe von Jugendlichen, die im alten „Pädagogium“ ein geeignetes Domizil fanden.

Das Jugendzentrum ist die größte Jugendeinrichtung in Barsinghausen und verfügt über diverse Räume für spezielle Nutzungen. Derzeit besonders begehrt ist der Computerraum. Weiter gibt eine Töpferwerkstatt und ein Fotolabor. Für sonstige Beschäftigungsmöglichkeit stehen Billard, Tischfußball, Tischtennis und ein gemütliches Café zur Verfügung.

- **Kinder- und Jugendhaus Egestorf**

Das Kinder- und Jugendhaus ist die jüngste kommunale Jugendeinrichtung. Das Haus wurde 1989 speziell für die Kinder und Jugendlichen der Ortsteile Egestorf und Kirchdorf errichtet. Die Bauarbeiten erledigten junge Menschen, die von der Stadt Barsinghausen im Rahmen eines Arbeitslosenprojektes für ein Jahr beschäftigt wurden.

Eine wichtige Besuchergruppe des Hauses sind die Skater, die mit vielen phantasievollen Aktionen Gelder sammelten, um die Stadt bei dem Bau einer Skateanlage zu unterstützen.

- **Sonstige kommunale Einrichtungen**

Dies sind:

- = Jugendhilfestation der Region Hannover
- = Jugendtreff „Falkenkeller“ in der Wilhelm-Stedler-Schule
- = Jugendraum Eckerde (Alte Schule)
- = Jugendraum Bantorf (Schule)

= Jugendraum Langreder (ehemalige Gemeindeverwaltung)

Es ist das Bedürfnis junger Menschen, sich mit Gleichaltrigen ungezwungen in ihrem Wohnumfeld zu treffen. Es wurden daher diese Jugendeinrichtungen geschaffen.

Sie sind in städtischen Gebäuden untergebracht und werden kostenlos den freien Trägern überlassen. Weiter gibt es Vereine bzw. Initiativen, die offene Jugendtreffs betreuen.

- **Jugendhilfestation der Region Hannover**

Die Stadt Barsinghausen verfügt über kein eigenes Jugendamt. Die Jugendhilfestation wurde vom Landkreis Hannover errichtet, um ein wohnortnahes Beratungs- und Hilfeangebot für Barsinghausen, Wennigsen und Gehrden vorzuhalten. Als Rechtsnachfolgerin ist die Region Trägerin der Jugendhilfestation geworden.

- **Kinderheim der Region Hannover**

Die Region betreibt in Barsinghausen ein Heim für Kinder und Jugendliche.

Fazit:

Die oben argestellten Einrichtungen benötigen an ihren Standorten keine Erweiterungsflächen, so dass gegenüber der wirksamen Planung keine Veränderungen erforderlich sind.

3.7.7 Senioreneinrichtungen

Die Grundlagen für diese Betrachtung sind im örtlichen Pflegeplan für den Landkreis Hannover (Stand: Mai 2000) dargelegt. Dieses Konzept beinhaltet alle Aspekte, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag³⁸ ergeben. Danach ist in den einzelnen Städten und Gemeinden ein nach den folgenden Aspekten gegliedertes Angebot vorzuhalten:

- = Ambulante Pflegedienste
- = Einrichtungen der Tagespflege
- = Einrichtungen der Nachtpflege
- = Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- = Einrichtungen der vollstationären Pflege

Über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus sollen auch Einrichtungen für „Betreutes Wohnen“, allgemeine Altenheime / Altenwohnheimplätze sowie Altentagesstätten / Altenbegegnungsstätten angeboten werden.

Im Einzelnen stellt sich dies gegenwärtig wie folgt dar:

- **Ambulante Pflege**

In Barsinghausen bieten gegenwärtig sechs Pflegedienste ihre Leistungen an.

- **Pflegeeinrichtungen**

Momentan gibt im Stadtgebiet 4 Einrichtungen zur Betreuung und Pflege Bedürftiger. Dies sind in Barsinghausen:

- = Seniorensitz Am Deister, Schillerstraße 1
- = Alten- und Pflegeheim „Brigittenstift“, Baltenweg 3
- = Alten- und Altenpflegeheim „Marienstift“, Schillerstraße 6

und in Egestorf:

- = Alten- und Altenpflegeheim des ASB

Die Anzahl der dort vorgehaltenen Pflegeplätze gliedert sich wie folgt:

- = Vollstationäre Pflegeplätze 246

= Tagespflege	10
= Kurzzeitpflege	1

Ausgewiesene Plätze für Nachtpflege gibt es in diesen Einrichtungen nicht. Dennoch ergibt sich aus diesem Defizit keine Anforderung für diese Planung, da dies den vorhandenen Einrichtungen angeschlossen werden könnte.

Der Bedarf an Pflegeplätzen wurde für Barsinghausen nach dem Landkreis Modell mit 121 und nach dem Modell der Landesregierung mit 212 festgestellt. Der rechnerische Bedarf ist insofern im Stadtgebiet erfüllt.

Mit dem „Heinz-Erhard-Haus“ steht in der Stadt eine Wohnanlage zur Verfügung, die auf die besonderen Bedürfnisse von Senioren zugeschnitten wurde. Einige Einrichtungen werden hier im Haus selbst vorgehalten, andere, wie ambulanter Pflegedienst, können bei Bedarf angefordert werden.

• **Sonstige Einrichtungen**

In den o.a. Pflegeeinrichtungen stehen darüber hinaus noch folgende Angebote zur Verfügung:

= Altenheim	8
= Altenwohnheim	24

Weitere wichtige Serviceeinrichtung für aktive Senioren sind die Altentagesstätten der Stadt. Diese stehen an den folgenden Standorten zur Verfügung:

= Barsinghausen	Am Buchhorn 3
= Egestorf	Ellernstraße 16
= Hohenbostel	Nenndorfer Straße 17
= Bantorf	Luttringhäuser Straße
= Großgoltern	Hauptstraße 66

Die Tagesstätten sind im Plan nicht dargestellt.

Fazit:

Die oben dargestellten Einrichtungen benötigen an ihren Standorten keine Erweiterungsflächen, so dass gegenüber der wirksamen Planung keine Veränderungen erforderlich sind.

3.7.8 Flüchtlingswohnheime

Auf der Grundlage des Nds. Aufnahmegesetzes³⁹ haben die Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ausreichende Kapazitäten für den aufzunehmenden Personenkreis bereitzuhalten.

Mit Stand von 30.06.2001 hat der Landkreis Hannover der Stadt die Aufnahme von 206 ausländischen Flüchtlingen zugewiesen, untergebracht sind allerdings nur 168.

Drei Flüchtlingswohnheime mit zusammen 170 Wohnheimplätzen. stehen zur Verfügung und zwar in:

= Barsinghausen / Rehrbrinkstraße
= Großgoltern / Ohweg
= Groß Munzel / Auf dem Damm

Weiterhin ist für einen Teil dieses Personenkreises Wohnraum angemietet worden.

Fazit:

Insgesamt stellt sich die Unterbringung gegenwärtig entspannt dar. Zwar ist nicht auszuschließen, dass sich durch Migration in Folgejahren auch wieder ein größerer Bedarf einstellt. Für die Flächennutzungsplanung ist aber diesbezüglich kein Handlungsbedarf absehbar.

3.7.9 Festplätze

Soweit sie regelmäßig genutzt werden sind für die einzelnen Ortsteile die Festplätze dargestellt. Obwohl sie zeitlich nur eine sehr begrenzte Nutzung erfahren (teilweise nur alle zwei Jahre) ist es erforderlich ihre Auswirkungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Teilweise sind diese Areal bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen gesichert.

- = Barsinghausen: Festplatz „Unter den Eichen“
- = Egestorf Festplatz Ammerke
- = Kirchdorf Festplatz Landstraße
- = Hohenbostel Festplatz Am Geistfeld

Diese Standorte sind so gewählt worden, dass unzumutbare Störungen für die schützenswerte Nachbarschaft ausgeschlossen werden können.

3.7.10 Friedhöfe

Träger des Friedhofswesens in der Stadt Barsinghausen sind die Stadt und die Ev. Kirche, bzw. die örtlichen Kirchengemeinden.

- **Barsinghausen:**

Waldfriedhof (Größe 1,2 ha)

Friedhof Osterfeld (Größe 3,56 ha)

Neuer Friedhof (Größe 3,51 ha)

Träger: Stadt Barsinghausen.

- **Egestorf:**

Friedhof Stoppstraße (Größe 3,41 ha)

Träger: Christus- Kirchengemeinde

- **Kirchdorf:**

Friedhof Wemelstraße (Größe 1,19 ha)

Träger: Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde

- **Hohenbostel:**

Friedhof Am Geistfeld (Größe 1,25 ha)

Träger: Thomas-Kirchengemeinde

zuständig auch für Wichtringhausen und Winninghausen

- **Groß Munzel:**

Friedhof Osterende (Größe 1,02 ha)

Träger: St. Michaelis-Gemeinde

zuständig auch für Holtensen, Ostermunzel und Barrigsen

- **Bantorf:**

Friedhof Luttringhäuser Straße (Größe 0,37 ha) mit einer Erweiterungsfläche von 0,19 ha

Träger: Alexandri-Kirchengemeinde

- **Langreder:**

Friedhof Halbe Straße (Größe 0,60 ha)

Träger: Kapellengemeinde Langreder

- **Landringhausen:**

Friedhof Landringhausen (Größe 0,73 ha)

Träger: St. Michaelis-Kirchengemeinde

- **Großgoltern:**

Friedhof Eckerder Straße (Größe 1,26 ha) Träger: St. Blasius-Gemeinde
zuständig auch für Nordgoltern und Eckerde

- **Stemmen:**

Friedhof Stemmen (Größe 0,34 ha) Träger: Kirchengemeinde Stemmen

- **Göxe**

Friedhof Göxe (Größe 0,46 ha) Träger: Kapellengemeinde Göxe

Fazit:

Die im Stadtgebiet vorhandenen Friedhöfe sind mit Ausnahme von Bantorf ausreichend. In Bantorf ist eine Erweiterungsfläche von 0,45 ha erforderlich, davon sind im F-Plan 0,19 ha dargestellt. Die verbleibenden Flächen liegen im LSG H-25 „Norddeister“, dafür ist zwischenzeitlich ein Teillösungsverfahren beantragt worden. Sobald dies wirksam geworden ist, wird der F-Plan für die angrenzenden Erweiterungsflächen entsprechend geändert.

Für Barsinghausen ist mit dem Neuen Friedhof an der Hannoverschen Straße 1986 / 87 eine neue Einrichtung mit Kapelle in Betrieb genommen worden. Hier kann der Bedarf auch für die baulichen Erweiterungen abgedeckt werden.

- **Sonstige Friedhöfe**

Jüdische Friedhöfe befinden sich in Barsinghausen sowie in der Feldmark bei Barrigsen. Da sie für Beisetzungen nicht mehr genutzt werden sind sie als Grünfläche, ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt.

3.8 Leitbild Technische Infrastruktur

3.8.1 Oberflächenwasser

Infolge der Bauflächenerweiterung mit der daraus resultierenden Zunahme von Wohn-, Gewerbe- und Erschließungsflächen gelangt ständig mehr Regenwasser zum Abfluss. Weiterhin muss das Niederschlagswasser aus den bewaldeten Deisterhängen oberhalb der Ortslagen durch das Stadtgebiet in nördlicher Richtung zum Hauptvorfluter, der Südaue verbracht werden. Das bewaldete Niederschlagsgebiet des Deisters ist ca. 25 km² groß. Zur gefahrlosen Durchleitung des sogenannten Hangwassers durch die Siedlungsteile sind Regenrückhalteflächen vorzusehen, mit denen eine ausreichende Abflussdrosselung erreicht werden kann.

Die Vorfluter, die dieses Oberflächenwasser vom Nordhang des Deisters aufnehmen sind Bantorfer Wasser, Bullerbach, Reitbach, Kirchdorfer Mühlbach, Stockbach und Schleifbach.

Durch die im Zuge der Bebauung ständig fortschreitende Oberflächenversiegelung mit den daraus resultierenden steigenden Abflussmengen sind nördlich der Bebauung weitere Rückhalteflächen vorgesehen bzw. vorhanden. In 9 Becken werden diese Wassermengen entsprechend der Abflussleistungen des Hauptvorfluters gedrosselt. Damit kann gewährleistet werden, dass Überflutungen in den unterliegenden Ortslagen Nord- und Großgoltern, Eckerde und Langreder praktisch ausgeschlossen sind.

Für die Berechnung der erforderlichen Abflussquerschnitte wurden die Wassermengen unter Zugrundlegung eines Berechnungsregens von 100l/ s * ha mit Abflussbeiwerten von 0,05 bis 0,9 entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit errechnet.

Der Speicherraum der Regenrückhaltebecken erfolgt unter Ansatz einer Regenhäufigkeit von $N=0,2$. Dieser Regen wird alle 5 Jahre einmal überschritten. Die Vorfluterabschnitte, in denen aufgrund der topografischen Verhältnisse Fließgeschwindigkeiten über 1,5 m/s auftreten, werden mit Sohl- und Böschungssicherungen versehen.

Das Gewässersystem mit den Regenrückhaltebecken ist auch eine wesentliche Grundlage des Kompensationskonzeptes der Flächennutzungsplanung.

Für alle neuen Baugebiete wird eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung angestrebt. Eine weitere Belastung der Vorfluter durch höhere Oberflächenwassermengen soll damit vermieden werden.

Eine dezentrale Versickerung von Niederschlägen kommt im Stadtgebiet nur sehr bedingt in Frage⁴⁰. Flächenhafte Versickerungen von Stark-Niederschlägen sind nur dort möglich, wo der Bodendurchlässigkeitsbeiwert $> 5 \times 10^{-2}$ m/s ist. Diesem Wert sind Feinsande und schluffige Sande zugeordnet, die in Barsinghausen nicht anzutreffen sind. Das Stadtgebiet wird nahezu flächendeckend von mehr als 2m Lößlehm oder Grundmoränen aus tonigen Schluffen überdeckt, deren Durchlässigkeitswerte wesentlich geringer sind.

Da diese Beurteilung auf der Grundlage relativ großmaßstäblicher Karten mit geringer Detailschärfe erfolgte, sollen ergänzende Untersuchungen durch ein bodenkundliches oder ingenieurgeologisches Fachbüro durchgeführt werden (Bodensondierungen).

3.8.2 Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung wird im Trennverfahren durchgeführt.

Das Abwasser der Haushalte und Gewerbebetriebe wird in den Ortskanalisationen gesammelt und durch Transportleitungen zur zentralen Kläranlage in Nordgoltern abgeleitet.

Die äußere Grenze des Entwässerungsgebietes ist im Wesentlichen mit der Stadtgrenze identisch. Zusätzlich ist aus der Gemeinde Wennigsen der Ortsteil Wennigser Mark aufgrund der topografischen Lage angeschlossen. Die innerhalb der Stadtgrenze zu entwässernden Flächen ergeben sich durch die vorhandene Bebauung.

Die im südlichen Teil des Entwässerungsgebietes am Nordrand des Deisters gelegenen Ortsteile Barsinghausen, Kirchdorf, Egestorf und Wennigser Mark werden über einen Hauptsammler entsorgt, der von der Wennigser Mark nach Egestorf und Kirchdorf über Großgoltern im freien Gefälle nach Nordgoltern verläuft. Auch der Ortsteil Stemmen ist über einen Sammler im freien Gefälle an die Kläranlage angeschlossen.

Alle übrigen Ortsteile werden durch Pumpwerke zwangsentwässert. Für Langreder ist im Tiefpunkt am nördlichen Rand der Ortslage ein Pumpwerk angeordnet. Über eine Druckleitung werden die Abwässer zur Sammelkanalisation nach Eckerde befördert und fließen mit den Abwässern aus der Ortslage zu einem am westlichen Rand der Ortslage gelegenen Pumpwerk. Zusammen wird diese Fracht zum Hauptsammler in Richtung Großgoltern befördert, der von dort im freien Gefälle nach Nordgoltern verläuft.

Im Ortsteil Göxe befindet sich am Tiefpunkt, im Norden der Ortslage ein Pumpwerk. Von dort werden die Abwässer über eine Druckleitung, die parallel zu B65 verläuft zur Sammelkanalisation nach Stemmen befördert, die von hier zusammen im freien Gefälle nach Nordgoltern ablaufen können.

In Groß Munzel werden alle Abwässer der nördlichen Ortsteile gesammelt. Die Abwässer aus Ostermunzel und Barrigsen werden zu einem gemeinsamen Pumpwerk am Tiefpunkt zwischen den beiden Ortslagen geleitet. Von dort verläuft eine Druckleitung entlang der Möseke nach Groß Mun-

zel. Der Ortsteil Holtensen entwässert ebenfalls mit einer Druckleitung zur Kanalisation von Groß Munzel. Nur Landringhausen ist mit seinem Verbindungssammler im freien Gefälle an Groß Munzel angeschlossen. Zusammen werden diese Abwässer vom Pumpwerk Groß Munzel, das am südliche Ortsrand liegt über eine Druckleitung parallel zur Südaue der Kläranlage in Nordgoltern zugeführt.

In den am nordwestlichen Rand des Deisters gelegenen Bördedörfern Hohenbostel und Winninghausen verlaufen die Sammelleitungen entsprechend dem Geländegefälle zum nördlichen Ortrand von Winninghausen und von dort in östlicher Richtung im freien Gefälle zur Kläranlage.

Die Abwässer aus Bantorf und Wichtringhausen fließen zum Pumpwerk am Tiefpunkt in Wichtringhausen. Vor dort werden sie in einer Druckrohrleitung zur Ortlage von Nordgoltern befördert. Gemeinsam wird diese Fracht von hier im freien Gefälle zur Kläranlage abgeleitet.

Es sind alle Bauflächen im Stadtgebiet an die zentrale Kanalisation angeschlossen, dies gilt auch für sämtliche Einzelgebäude bzw. landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Außenbereich.

Am Endpunkt dieses Kanalnetzes befindet sich die zentrale Kläranlage nördlich von Nordgoltern direkt an der Südaue. Sie ist auf einen Anschlusswert von rd. 65.000 Einwohnerequivalenten ausgelegt. Die Kläranlage hat mechanische und biologische, sowie eine sogenannte dritte Reinigungsstufe mit anschließender maschineller Schlammwässerung. Vorfluter für das gereinigte Abwasser ist die Südaue.

Für diese Kläranlage ist in diesem Flächennutzungsplan vorsorglich eine Erweiterungsfläche von ca. 1,2 ha vorgesehen worden. Die beschriebenen Hauptsammler und Pumpwerke sowie die Kläranlage selbst sind im F-Plan dargestellt.

3.8.3 Trinkwasserversorgung

Sämtliche Ortsteile sind an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

Mit Ausnahme der Ortsteile Holtensen (hier: Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge) und Langreder (hier: Wasserverband Landkreis Hannover-West) werden alle anderen Siedlungsteile der Stadt flächendeckend von den Stadtwerken Barsinghausen GmbH versorgt.

Auch für die vorgesehenen Wohnbauflächenerweiterungen können ausreichende Trinkwassermengen von den zuständigen Versorgungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

3.8.4 Löschwasserschutz

Auf der Grundlage der technischen Regeln im Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ (Stand: Juli 1978) ist für das Stadtgebiet 1996 ein Löschwasserkonzept für den Grundschutz erarbeitet worden. Dieses stellt im Wesentlichen auf den erhöhten Löschwasserbedarf in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ab.

Basis des Löschwasserkonzeptes sind die Netzkapazitäten der örtlichen Versorger (insbesondere Stadtwerke Barsinghausen GmbH). Sofern sich in Pumpversuchen örtliche Defizite zeigten (insbesondere bei Gewerbeflächen) werden diese ergänzend mit Löschwasserteichen versehen. Die entsprechenden Nachweise dafür werden jeweils in den verbindlichen Bauleitplänen geführt.

Der nach dem Arbeitsblatt W405 ermittelte Löschwasserbedarf kann in der Regel im gesamten Stadtgebiet für eine Löschzeit von 2 Stunden sichergestellt werden.

3.8.5 Energiewirtschaft allgemein

- **Elektrizität**

Im Stadtgebiet werden verlaufen von E-ON folgende überregionalen Versorgungsleitungen:

- = 220-kV-Leitung Landesbergen – Hannover/ West
- = 110-kV-Leitung Hannover/ West – Bad Münder mit Anschluss Barsinghausen / (südlich von Kirchdorf als Erdkabel)
- = 110-kV-Leitung Abzweig Barsinghausen
- = 110-kV-Leitung Rethen – Hannover/ West
- = 110-kV-Leitung Hannover/ West – Ahlem
- = 110-kV-Leitung Hannover/ West – Blumenau

Diese Leitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Weiterhin wird von E-ON das Umspannwerk Hannover/ West betrieben. Diese Anlage ist als Versorgungsfläche dargestellt.

Weiterhin verläuft im Stadtgebiet eine

- = 110-KV-Bahnstromleitung

der DB Netz AG. Auch diese Trasse ist im Plan nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

Das regionale Versorgungsunternehmen avacon betreibt im Stadtgebiet das Umspannwerk in Großgoltern südlich des dortigen Gewerbegebietes. Auch dieses Areal ist als Versorgungsfläche dargestellt. Die von der avacon betriebenen Überlandleitungen sind ebenfalls im Plan nachrichtlich übernommen, die Erdkabel nicht.

• Erdgas

Im Stadtgebiet verlaufen die folgenden überregionalen Hochdruck-Versorgungsleitungen:

Erdgas-Verkaufs- Gesellschaft mbH, Münster:

- = HD-Erdgasleitung Nr. 14° Beckedorf – Groß Dünen

Ruhrgas AG:

- = Gasfernleitung Nr. 6 DN 400 mit dem Abzweigen
 - Nr. 6 / 46 NW 250 (Übernahmestation Barsinghausen),
 - Nr. 6 / 46 / 2 NW 150 (Übernahmestation Gewerbegebiet Goltern) und
 - Nr. 6 / 46 / 3 NW 150 (Übernahmestation Keksfabrik Bahlsen)

Diese Leitungen sind im Plan nachrichtlich übernommen. Die Übernahmestationen der Ruhrgas AG an der B65 und in Barsinghausen sind als Versorgungsflächen dargestellt.

Weitere Hochdruckleitung für die innerörtliche Verteilung werden von der avacon betrieben. Diese schließen an die Übernahmestation Barsinghausen an und verlaufen in Richtung Kirchdorf und Hohenbostel. Diese Leitungen und auch die weiteren, von der avacon betriebenen Übergabestationen sind nachrichtlich übernommen.

3.8.6 Windenergie

• Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Mit der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) wurden Windkraftanlagen, die der Erforschung und Nutzung der Windenergie dienen, in den Katalog der privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen worden. Zur räumlichen Steuerung und zur Darstellung dieser Vorrangflächen in der Flächennutzungsplanung (mit Konzentrationswirkung i.S. des § 35 Abs. 3) erfolgte eine enge Abstimmung mit der Regionalplanung (2. Änderung zum RROP).

• **Städtebauliche Rahmenbedingungen zur Nutzung der Windenergie**

Die planerische Förderung der Windenergienutzung geschah vor dem Hintergrund der energie- bzw. umweltpolitischen Zielvorstellung zum Ausbau regenerativer Energieträger, zur Entlastung der Biosphäre mit Luftschadstoffen und vor allem zum Klimaschutz. Nach den vorliegenden Untersuchungen des Großraumes Hannover kann durch Windenergie bis zu 5 % CO₂-Minderung erreicht werden.

Die Standortfindung stand dabei unter dem Vorbehalt, möglichst sorgsam mit den naturräumlichen Zusammenhängen und der vorhandenen Kulturlandschaft umzugehen. Es sollten daher nur Standorte für Windenergieanlagen entwickelt werden, wo in der Region die günstigsten Windverhältnisse vorzufinden sind. Die Höhe der Stromerträge und die daraus resultierenden Umweltentlastungen sind direkt abhängig von den Windgeschwindigkeit.

• **Planerisches Vorgehen zur Bestimmung der Vorrangstandorte**

Es wurde dazu das gesamte Stadtgebiet dahingehend überprüft, wo Anlagen für die Windenergienutzung vorgesehen werden können. Dabei ging es einmal um die Prüfung von Vorrangflächen (für mehrere Anlagen) wie auch für eine Einzelanlage im Rahmen der Expo 2000 entlang der Bundesautobahn.

• **Kriterien für die Ermittlung der Ausschlussflächen**

Zur Bestimmung der Vorrangfläche für Windenergie wurden zunächst Ausschlussflächen ermittelt, innerhalb derer die Errichtung entsprechender Anlagen grundsätzlich auszuschließen ist.

Diese Grundlagen wurden vom Kommunalverband Großraum Hannover zur 2. Änderung des Raumordnungsprogramms zusammengetragen. Es wurden dazu die folgenden Kriterien herangezogen:

- Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur Festlegung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung vom 11.07.1996
- zeichnerische und beschreibende Darstellung der Ziele von Natur und Landschaft im RROP 96
- ausgewiesene Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- avifaunistisch wertvolle Bereiche nach NLÖ
- Sperrgebiete und Gebiete für die Rohstoffgewinnung

Die nachvollziehbare Abarbeitung dieser vielfältigen Einzelaspekte soll Nachhaltigkeit gewährleisten und die Akzeptanz bei den Beteiligten und betroffenen Bürgern erhöhen und Konflikten weitgehend vorbeugen.

In der nachfolgende Übersicht sind die Ausschlussgebiete und Abstände dargestellt, die für Windenergieanlagen grundsätzlich einzuhalten sind:

Ausschlussgebiete	Abstand
Reine Wohngebiete	750 m
Allgemeine Wohngebiete	500 m
fremdenverkehrsbedonte Siedlungen	300 m
Einzelhäuser	300 m
beidseitig von Hauptverkehrsstraßen, Gewässer I. Ordnung, Bahn- und Freileitungen, beidseitig von Richtfunktrassen	50 m
	mind. Kipphöhe der Anlage
Landesraumordnungsprogramm:	
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	200 m
Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope	200 - 500 m

Wald- und Überschwemmungsgebiete	200 - 500 m
RROP:	
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,	
- Trinkwassergewinnung,	
- Freiraumfunktionen, Erholung und	
Siedlungsentwicklung	+
- Vorrang und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung	
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft	
- Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils	
- Sperrgebiete	
= Vogelschutzgebiete internationaler,	
nationaler, regionaler oder lokaler	
Bedeutung	
= Landschaftsschutzgebiete als	
Einzelfallprüfung - Ausschluss oder nur	
mit sehr hohen Anforderungen	

- **Bestimmung der FNP-Suchräume und Eingrenzung der Vorrangflächen**

Aus der Verschneidung der o.a. Kriterien resultieren für das Stadtgebiet von Barsinghausen 3 größere zusammenhängende Suchräume. Dies sind die folgenden Flächen (siehe dazu auch die Übersicht weiter unten):

FNP-Suchraum A:	Mühlenberg/Ortsteile Holtensen, Groß Munzel, Ostermunzel
FNP-Suchraum B:	zwischen Barsinghausen und Winninghausen nördlich der Bahn
FNP-Suchraum C:	TRW, zwischen Barsinghausen und Eckerde

Diese FNP-Suchräume resultieren aus den ermittelten Ausschlussflächen. Sie bilden die Grundlage zur Eingrenzung der Windkraftvorrangflächen für das gesamte Stadtgebiet. Die besonderen Rahmenbedingungen im Stadtgebiet machen es erforderlich weitere örtliche Kriterien einzuführen. Diese werden im Folgenden beschrieben.

- **Avifauna und Landschaftsbild**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu prüfen, ob sich Beeinträchtigungen bei Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Landschaftsbild ergeben können, die als Ausschluss- oder Restriktionskriterien für die weitere Planung berücksichtigt werden müssen.

Von besonderer Relevanz war dabei insbesondere der Themenkomplex „Avifauna“.

Auf die örtlichen Besonderheiten bezogen ergeben daraus einige ergänzende Einschränkungen für den Standort Mühlenberg aus dem Landschaftsplan der Stadt (1995). In der freien Feldmark zwischen den Ortsteilen Groß Munzel und Ostermunzel im Süden und Holtensen im Norden waren Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz definiert worden (Rastgebiet und Fortpflanzungshabitat).

In dortigen FNP-Suchraum A soll daher insbesondere der westliche Abschnitt dem Artenschutz vorbehalten bleiben. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde dafür eine Grenze definiert, die in einem mittleren Abstand von ca. 600 m etwa parallel zur K 253 in Nord-Süd-Richtung verläuft, im Bereich der Kuppe des Mühlenberges nach Westen verschwenkt und etwa mittig zwischen den Ortsteilen Ostermunzel und Groß Munzel auf die K 251 zuläuft.

Diese Begrenzung war bereits in den RROP 1996 eingeflossen und bildet den westlichen Rahmen der dortigen Vorrangfläche für regionalbedeutsame Anlagen.

Aus avifaunistischer Sicht ergeben sich weiterhin nur für den Suchraum B, Teilfläche nördlich der B65 weitere Einschränkungen. Dieser Bereich ist im F-Plan als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Rastvogellebensräumen dargestellt.

Ist die Definition von Ausschlussgebieten aus avifaunistischen Gesichtspunkten noch relativ objektiv und nachvollziehbar darzustellen, so ist der Aspekt der Landschaftsästhetik wesentlich schwerer einzugrenzen. Gleichzeitig gewinnt dieses Thema in der Windenergie-Diskussion zunehmend an Bedeutung. Im Zuge der rasanten Entwicklung der Windenergienutzung in den letzten Jahren wird seitens der Bevölkerung vermehrt Kritik geäußert. Hierbei wird insbesondere die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit verbunden die Minderung des Erholungsgenusses in der Landschaft hervorgehoben. Hier muss auch an Planungsfehler aus den frühen Jahren der Windenergienutzung erinnert werden, die zu einer „Verspargelung der Landschaft“, mit verstreut liegenden Einzelanlagen oder auch mit zu geringen Abständen zur Wohnbebauung, geführt haben. Dem sollte mit diesem Standortsuchverfahren soweit wie möglich entgegengewirkt werden.

Dennoch bleibt festzustellen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen das vorhandene Landschaftsbild verändert wird. Das ästhetische Urteil beruht dabei nicht nur auf der sinnlich wahrnehmbaren Gestalt der Landschaft, sondern auch auf gesellschaftlichen Werten und Einstellungen, u.a. auch zur Windenergienutzung, es ist damit sehr subjektiv. Auch das Spektrum der Meinungen ist sehr groß. Während der Naturschutz Landschaftsbilder als ästhetisch befriedigend definiert, wenn sie vielfältig strukturiert sind und sich durch Naturnähe sowie durch geringe Verluste ihrer Eigenart auszeichnen und damit dem Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit und Identität entsprechen, führt die durch die Naturschutzpraxis und Rechtsprechung beeinflusste allgemeine Ästhetiklehre zu einer neuzeitlichen Landschaftsbildbewertung. Danach wird eine Neugestaltung des Landschaftsbildes als landschaftsgerecht anerkannt, wenn der gestaltete Bereich von einem durchschnittlichen Betrachter nicht als Fremdkörper in der Landschaft empfunden wird. So kann beispielsweise ein durch einen Windpark verändertes Landschaftsbild durchaus als schön erlebt werden so wie manche Menschen auch Brücken, Hochstraßen, Fernmeldetürme und andere Einrichtungen als eine Bereicherung der Landschaft betrachten. Anthropogene Veränderungen dienen dabei in vielen Fällen sicherlich auch der großräumigen Orientierung in einem ansonsten vielfach gleichartigen Raum.

In den weiteren Ausführungen sollen im wesentlichen die örtlichen Besonderheiten betrachtet werden. Dabei wird besonderer Wert auf die Berücksichtigung des Deisters gelegt.

Visuelle Verletzlichkeit und Schutzwürdigkeit des Deisters

Da der Deister zu den nördlichsten und höchsten Erhebungen des Calenberger Landes gehört (Höhe der Kammlage am Nordmannsturm ca. 380 m), hat er eine besondere Fernwirkung. Für die Bewertung des landschaftsästhetischen Aspekte hat dieser Bereich daher eine ganz besondere Bedeutung. Das Landschaftsbild bestimmt maßgeblich die Eignung für Erholungsfunktionen und Naturerleben. Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit sind dabei die wesentlichen Beurteilungskriterien.

Im Landschaftsplan der Stadt werden Deister und Deisterhang wie folgt beschrieben und bewertet:

Da der Deister zu den nördlichsten Erhebungen des Calenberger Berglandes gehört, zeichnet er sich durch eine besondere Fernwirkung aus und gewährt vereinzelt in steileren Lichtungsbereichen entsprechende Ausblickssituationen. Es handelt sich um ein großes zusammenhängendes Gebiet mit vielfach naturnahem Erscheinungsbild. Daher ist die Attraktivität dieses Landschaftsausschnittes als hoch bis sehr hoch einzuschätzen.

Der untere unbewaldete Deisterhang wird durch Siedlungen bzw. den Wechsel zwischen freier Landschaft und Siedlung geprägt. In den unbebauten Bereichen ist das Relief deutlich wahrnehmbar. Hier machen Ausblickssituationen auf das Deistervorland und (u.a.) den Stemmer Berg sowie

unverbaute Übergänge zwischen Wald und Offenland den besonderen landschaftlichen Reiz aus. Im Westen schränken die Autobahn mit dem entsprechenden Verkehr (einschließlich permanenter Geräuschkulisse) die Bedeutung der angrenzenden Landschaftsausschnitte für Vielfalt, Eigenart und Schönheit in beträchtlichem Maße ein.

Daraus resultiert für dieses Standort-Suchverfahren die Erforderlichkeit, diesen Raum im Umfeld des Deisters insgesamt von Windkraftanlagen freizuhalten.

Windgeschwindigkeit

Eine wesentliche Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen sind angemessene Windgeschwindigkeit. Auf der Grundlage eines Windgutachtens zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde dafür eine Mindestgeschwindigkeit von 5,2 m/s (bezogen auf eine Nabenhöhe von 50 m) definiert.

Für die in diesem Suchverfahren ermittelten FNP-Suchräume liegen die im Rahmen der Regionalplanung erhobenen Windgutachten zugrunde. Danach liegt der Suchraum B im südlichen Teil und der Suchraum C insgesamt im Windschatten des Deisters, so dass die festgestellten Geschwindigkeiten im Jahresmittel nicht ausreichen. Nur im nördlichen Teil des Suchraumes B sowie im gesamten Suchraum A wird die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,2 m/s erreicht bzw. überschritten.

Flächengröße

Weiterhin ist davon auszugehen, dass Vorrangflächen eine ausreichend große zusammenhängende Fläche aufweisen müssen. Hinsichtlich eines Konzentrationsgebotes und hinsichtlich eines wirtschaftlichen Betriebes sollte daher eine Mindestgröße von 30 ha nicht unterschritten werden.

• Grundzüge der Planung

Mit dem oben beschriebenen Suchverfahren wurde das gesamte Stadtgebiet auf seine Windkrafteignung überprüft. Eine geordnete und nachhaltige städtebaulichen Entwicklung sollte auf jeden Fall gesichert bleiben.

Die negativen Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild sollen dabei soweit wie möglich eingegrenzt werden. Die Eignungsflächen sollten vollständig erfasst werden, um eine Konzentration an diesen Stellen zu erreichen. Einer „Verspargelung der Landschaft“ sollte weitgehend entgegen gewirkt werden.

• Standortabwägung für Vorrangflächen

Auf der Grundlage der definierten Ausschlussgebiete verblieben im Stadtgebiet die 3 zusammenhängenden Suchräume A, B und C. Diese wurden hinsichtlich ihrer örtlichen Besonderheiten weiter untersucht. Zur Bewertung der einzelnen Suchräume ist folgendes auszuführen:

Suchraum C

Der Suchraum C wird insgesamt verworfen. Zum einen liegt er nahezu vollständig im Windschatten des Deisters, so dass die mittlere Windgeschwindigkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausreicht (5,0 m/s). Weiter liegt diese Zone im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Deistervorlandes. Auch aus Gründen der Landschaftsbildästhetik sollte darauf verzichtet werden, in diesem Bereich Vorrangflächen vorzusehen. Diese Zone zeichnet sich zwar durch eine unmittelbare Nähe zu einer Umspannstation der Hastra aus (TRW), außerdem sind räumliche Teile bereits erheblich gewerblich vorgeprägt. Dennoch sind diese Kriterien nicht so stichhaltig, dass sie die weiter oben angeführten Aspekte überwinden. Im gesamten Suchraum C sollten daher keine Windkraftanlagen zugelassen werden.

Suchraum B

Für den südlichen Teil des Suchraumes B gelten im wesentlichen die gleichen Kriterien wie im Raum C. Auch dieser südliche Teil liegt im Windschatten des Deisters und im visuellen Einwirkungsbereich des Deistervorlandes.

Die Teilflächen nördlich der B 65 liegen zwar nicht mehr im Windschatten des Deisters, es wurden hier aber durch aktuelle Zählungen wertevolle Populationen von Rastvögeln festgestellt, die besonders geschützt werden sollen.

Auch in diesem Suchraum kann daher keine Windkraftanlage zugelassen werden.

Suchraum A

Der Suchraum A ist bereits im RROP 96 als Vorrangstandort für Windenergieanlagen mit regionaler Bedeutung ausgewiesen worden. Die Windgeschwindigkeiten sind hier ausreichend. Von besonderer, regionaler bzw. landesweiter Bedeutung sind in diesem Umfeld die Belange des Vogelschutzes (Rastvogellebensräume insbesondere für Kiebitze und Goldregenpfeifer). Eine Bewertung dieser Aspekte ist in der gesonderten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Windkraft weiter hinten abgearbeitet worden.

Gesichtspunkte der Landschaftsästhetik sind hier nicht zu berücksichtigen. Einige optische Vorbelastungen (vorhandene Hochspannungsleitungen) sowie eine besonders stark ausgeräumte Agrarlandschaft geben diesem Raum keine besondere naturräumliche Qualität, wie er im südlichen Teil des Stadtgebietes entlang des Deisters zu berücksichtigen ist.

Es war einzig auf die Nachbarschaft zum östlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet LSG H 26 (Lohnder-Almhorster Wald) abzustellen. Die Grenze verläuft östlich der K 253. Zu dieser Grenze hält die Vorrangfläche einen Abstand von 100 m ein.

Die Vorrangflächen wurden so weit eingegrenzt, dass ein ausreichend großer zusammenhängender Freiraum westlich von Ostermunzel für den Artenschutz erhalten bleibt, der im F-Plan als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Rastvogellebensräumen dargestellt ist. Auf der Grundlage der vorliegenden ornithologischen Zählergebnisse (die Zählungen wurden zwischenzeitlich, im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes aktualisiert) wurde nördlich von Ostermunzel eine Grenzzone definiert, die die Windkraftnutzung auf eine östlich gelegene Teilfläche begrenzt. Damit wird ein angemessener Interessenausgleich zwischen der Windenergienutzung und dem Vogelschutz erreicht.

Die Anregungen der Regionalplanung zur Erweiterung und Arrondierung dieses Standortes (entsprechend RROP 1996), damit auch größere Windkraftanlagen errichtet werden können, wurden nicht weiter verfolgt. Die flächenmäßige Zurücknahme gegenüber den Vorgaben des RROP 96 ergaben sich zum einen im direkten Einwirkungsbereich der Siedlungslage nördlich von Ostermunzel und zum anderen aus Gründen des Rastvogelschutzes.

Aus Gründen der Akzeptanz war es der Stadt wichtig, etwas größere Abstände zwischen Siedlungsrand und Vorrangfläche festzuschreiben, als sie in den Richtlinien vorgesehen sind. Nach dem RROP beträgt dieser Mindestabstand ca. 500 m. Dies wurde für die, in diesem Bereich sehr ausgeräumte Agrarlandschaft als unzureichend angesehen, es wurden daher 600m vorgesehen.

Weiterhin sah der RROP 96 eine weiter nach Süden und Westen reichende Teilfläche zwischen den Ortsteilen Ostermunzel und Groß Munzel vor. Dies hätte den Rastvogellebensraum in diesem Umfeld mehr als erforderlich eingeschränkt und den verbleibenden Freiraum weiter verringert. Es

wurde daher ausdrücklich auf eine solche Ausdehnung verzichtet. Die Größe dieser Vorrangfläche ist ausreichend und angemessen. Die Größe der Windkraftanlagen wird mit dieser Planung nicht eingeschränkt.

Dieses Areal wird daher im Flächennutzungsplan als einzige Vorrangfläche im Stadtgebiet dargestellt.

- **Standortabwägung für eine Einzelanlage**

Die Region Hannover war im Jahre 2000 Gastgeberin für die Besucher der Weltausstellung Expo 2000. Neben der Gastgeberrolle hatte die Region Hannover die einmalige Chance, sich vor den Augen der Weltöffentlichkeit ein halbes Jahr lang mit einem unverwechselbaren Standortprofil zu präsentieren.

Mit dem Klimaschutzprogramm „Expo-Region Hannover“, deren Träger der Kommunalverband Großraum Hannover und die Niedersächsische Energieagentur waren, wollte sich die Hannover-Region als Modell für eine nachhaltige bzw. zukunftsfähige Wirtschaftsweise (Kompetenzregion Klimaschutz) darstellen. Das globale Umweltproblem Nummer 1 - der Treibhauseffekt - sollte dabei thematisch aufgegriffen werden. Die aufgezeigten Lösungswege sollten andere Industrienationen dazu animieren ernsthaft in den Klimaschutz zu investieren. Windenergieanlagen wurden dabei als Symbole für eine umweltverträgliche Energiepolitik herausgestellt. Sie waren in diesem Konzept aber auch Kristallisationspunkt einer kritischen Auseinandersetzung um die Technisierung unserer Kulturlandschaft.

Große Windkraftanlagen an den Hauptverkehrsachsen der Expo-Region sollten den Gästen schon bei der Anfahrt zum Expo-Gelände auf die Klimaschutzaktivitäten in der Hannover-Region aufmerksam machen. Diese Anlagen mit ihrer individuellen Gestaltung als Gesamtkunstwerk sollten in besonderer Weise das Expo-Motto „Mensch, Natur, Technik“ symbolisieren und die Botschaften visualisieren

Auch bei dieser Standortabwägung hat sich die Stadt im Grundsatz von den oben definierten Ausschlusskriterien leiten lassen. Diese Einzelanlage sollte allerdings aufgrund der gewünschten Fernwirkung unmittelbar an der BAB A2 angeordnet werden.

Als Standort für diese Einzelanlage kamen nur Flächen zwischen dem Gewerbegebiet Bantorf und der nördlichen Begrenzung der Munzeler Mark in Betracht. Die nördlich daran abgrenzenden Bereiche sollten dem Rastvogelschutz vorbehalten bleiben, die Südlichen haben noch einen mittelbaren Bezug zum Vorland des Deisters. Weiterhin waren hier allerdings auch die besonderen Schutzansprüche der Anwohner in der Ortslage Wichtringhausen zu berücksichtigen, die schon durch die Emissionen durch die Bundesautobahn eine Vorbelastung erfahren, die durch diese Anlage nicht noch weiter erhöht werden sollte. Der dargestellte Standort, nördlich angrenzend an den dortigen Autobahnrastplatz stellt diesbezüglich ein Optimum her. Die einzuhaltenden Schutzabstände zur benachbarten Waldfläche (> 400 m) sowie zur Bundesautobahn (> 100 m) können eingehalten werden. Zur nächstgelegenen Wohnbebauung von Wichtringhausen hält dieser Standort einen Abstand von mehr als 750 m ein.

Die ehemals hier verlaufende Grenze des LSG H 25 „Benther Berg – Südaue“ wurde für dieses Projekt in einem Teillöschungsverfahren geändert.

- **Planerische Darstellungen**

Mit der planerischen Bestimmung dieses Vorrangstandortes werden in der vorbereitenden Bauleitplanung zwar Flächen für die Windkraftnutzung dargestellt, eine flächenhafte Nutzung wird damit aber nicht definiert, da die Einzelanlagen untereinander einen beträchtlichen Abstand aufweisen

müssen. Die überwiegenden Flächenanteile verbleiben nach wie vor der landwirtschaftlichen Nutzung.

Da mit dieser Darstellung keine flächenhafte Nutzungsänderung ausgelöst wird und die landwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin überwiegt wird diese Regelung durch eine überlagerte Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen und Flächen für die Landwirtschaft definiert. Die Standorte der einzelnen Anlagen sollen innerhalb dieser Vorrangfläche nicht bestimmt werden.

Mit der Darstellung der Vorrangfläche und des Einzelstandortes wird festgelegt, dass in allen anderen Teilen des Stadtgebietes Windkraftanlagen unzulässig sind. Nach der Prüfung des gesamten Stadtgebietes auf der Grundlage der oben dargelegten Kriterien ist es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich, weitere Windkraftanlagen auf anderen Flächen im Stadtgebiet auszuschließen. Rechtsgrundlage dafür ist § 35 Abs. 3 BauGB (Konzentrationswirkung).

Auf dieser Vorrangfläche nördlich von Ostermunzel (Größe ca. 60ha) an der Stadtgrenze zu Seelze sind bisher 5 Anlagen mit Nennleistungen von jeweils ca. 1.000 kW errichtet worden. Auf dem Einzelanlage nordwestlich von Wichtringhausen ist im Rahmen eines Expo-Projektes eine künstlerisch gestaltete Windkraftanlage (Nennleistung ca. 1.300 kW) entstanden.

- **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Windkraftnutzung**

In der Eingriffsregelung sind die folgenden Bewertungsstufen nacheinander abzuarbeiten:
Eingriffsvermeidung,
Eingriffsverminderung und
Ausgleich des verbleibenden Eingriffs.

Eingriffsvermeidung

Im Zuge dieser Prüfung (Stand der Planung 1997) wurden die folgenden Aspekte einer Bewertung unterzogen:

Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft (LROP, RROP), Natura-2000-Vormerkflächen nach FFH-Richtlinie der EU (Stand 1997),
Naturdenkmale, besonders geschützte Biotoptypen, Wald (Stand 1997),
Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler und höherer Bedeutung gemäß Bezirksregierung Hannover 1993, ergänzt um die einzig verfügbaren Aktualisierungen des NLÖ auf TK 25-Basis für Brutvögel im März 1997

Wurden vorab ausgeschlossen und mit Abstandspuffer versehen. Ferner wurden herausgenommen

Vorranggebiete für Erholung,
Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und
Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Durch eine vertiefende Einbeziehung der auf örtlicher Ebene zusätzlich bekannten Belange, insbesondere die besondere Schutzwürdigkeit des Deistervorlandes, erfolgt eine weitere Eingrenzung bzw. Modifizierung der Suchräume. Diese Bewertung führte im weiteren Verfahren in erheblichem Maße zu einer Eingriffsvermeidung, da lediglich der Suchraum A für die Darstellung als flächenhafter Vorrangstandorte verblieb.

Eingriffsverminderung

Der Kernkonflikt im Bereich der Vorrangfläche Ostermunzel resultiert aus den Schutzansprüchen des dortigen Rastvogelhabitats. Auch die Eingriffsverminderung und hier insbesondere die Abgrenzung der Vorrangflächen stellt in ihren wesentlichen Aspekten auf diesen Sachverhalt ab.

Von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) war in diesem Verfahren darauf verwiesen worden, dass es sich hier um einen avifaunistisch wertvollen Bereich handle und dass es sich bei dem hier rastenden Goldregenpfeifer um eine nach § 20a des Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tierart handelt, deren Lebensräume (z.B. Rastgebiete) besonders zu schützen sind. Dieser Rastvogellebensraum sei von landesweiter Bedeutung. Die Goldregenpfeifer haben in diesen Gebiet einen ihrer wenigen traditionellen Rastplätze in der niedersächsischen Börde.

So geht die Westgrenze des Vorrangstandortes entlang des Wassergewinnungsgeländes auf Erkenntnisse der Landschaftsplanung zurück: Durch ergänzende Kenntnisse eines langjährig vor Ort tätigen Ornithologen wurde dieses Umfeld als bedeutsames Rastvogelgebiet qualifizieren. Die Festlegung der Westgrenze und der damit verbundene Verbleib eines großen Teils der Feldflur außerhalb der zu erwartenden Beeinträchtigungszone durch die Windkraft ist damit der zentrale Ansatz zur Verminderung des Eingriffs.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgte in diesem Verfahren auf der Grundlage der regionalplanerischen Daten (Stand: 31.12.1992) und ergänzender Recherchen durch das NLÖ vom März 1997.

Danach erreichten die im Bereich Holtensen, Ostermunzel und Groß Munzel beobachteten Bestandsstärken beim Goldregenpfeifer nur zweimal regionale Bedeutung und unregelmäßig lokale Bedeutung. Beim Kiebitz wurde regelmäßig landesweite Bedeutung im Gesamtgebiet erreicht und im Maximum ein Dreifaches des dazu erforderlichen Kriteriums von 690 Ex. Der örtliche Bezugsraum für den Kiebitz kann jedoch gegenüber dem Goldregenpfeifer als weiter ausgedehnt bewertet werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich im Bereich Holtensen - Groß Munzel um Gastvogelbestände des Goldregenpfeifers mit Brutgebieten in der Westpaläarktis handelt (Sibirien, Nord-Skandinavien, Island). Diese Gastvogelbestände sind nicht in Zusammenhang mit den als Brutvogel in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Restpopulationen des Goldregenpfeifers zu bewerten, die grundsätzlich einem strengen Schutz nach § 20a (1) 8.c) bzw. § 20e (2) BNatSchG unterliegen und dementsprechend in Anlage 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verzeichnet sind. Das Brutvorkommen in Mitteleuropa und somit auch im Land Niedersachsen beschränkt sich heute auf die Hochmoore in den Naturräumen der Diepholzer Moorniederung, der Hunte-Leda-Moorniederung und des Bourtanger Moores. Alle Brutplätze östlich der Weser waren bis Mitte der 1950er Jahre aufgegeben (vgl. Heckenroth/Laske 1997, 142). Von Durchzüglern aus den genannten, vom Aussterben bedrohten Restpopulationen ist im Bereich Holtensen - Groß Munzel daher nicht auszugehen.

In seiner Bewertung der durch den Vorrangstandort bewirkten Beeinträchtigungen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass nur max. 17% Fläche in diesem Umfeld für die Rastvögel verloren geht. Durch die Lage des beeinträchtigten Vorrangstandortes im östlichen Bereich des gesamten Rastgebietes verbleiben nach Westen zu weiterhin ausgedehnte, durch Windenergieanlagen nicht gestörte Flächen.

Durch die Darstellung nicht allein als Vorrangstandort, sondern als Vorrangstandort mit Konzentrationswirkung für den übrigen Außenbereich wird zwar ein nicht nur marginaler Teil eines Rastvogelgebietes berührt. Es verbleiben jedoch über 80% dieses Gebietes ungestört - darunter auch der als Schwerpunkt für den Goldregenpfeifer angegebene Bereich zwischen Holtensen und Groß

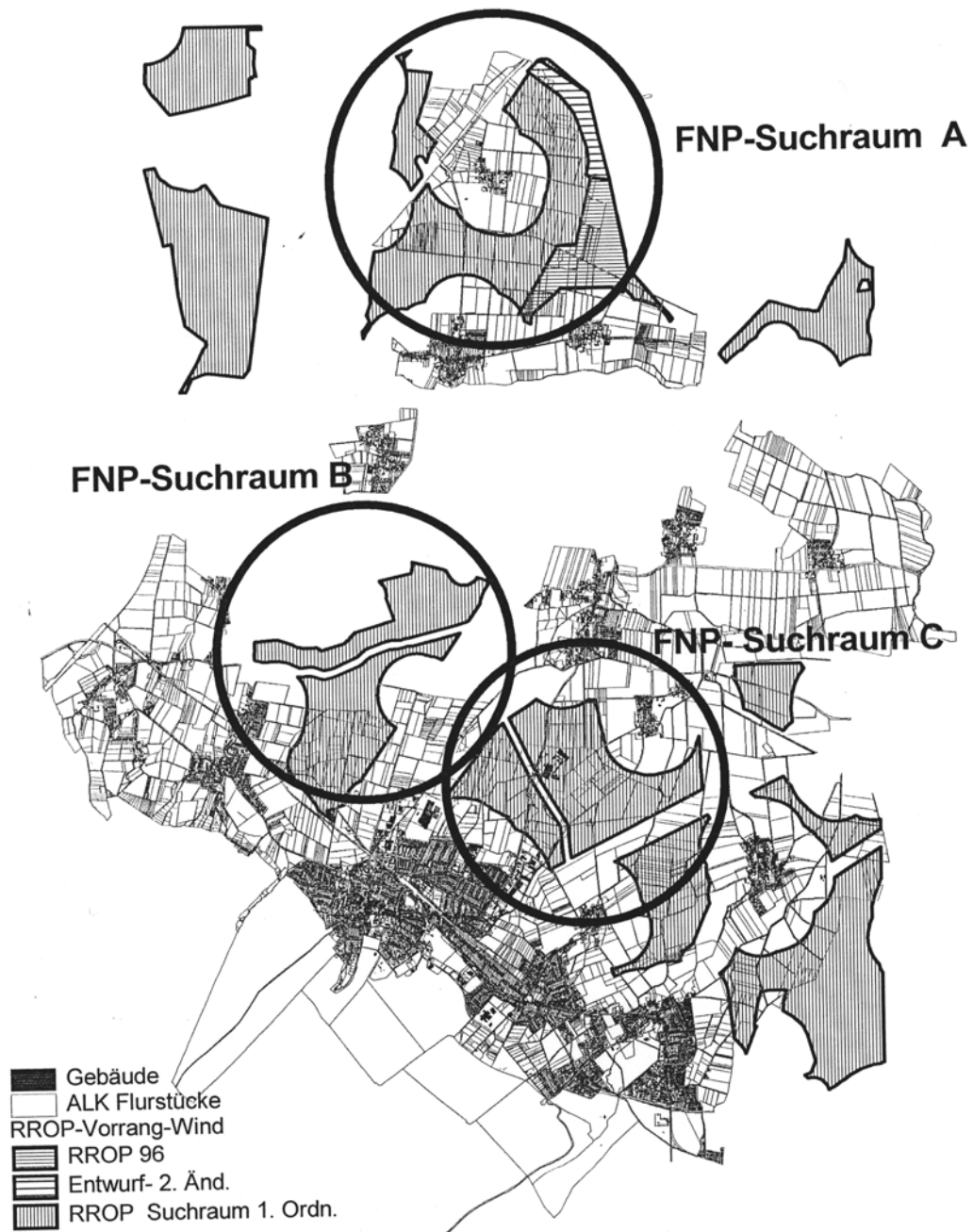
Munzel - und für das gesamte übrige Barsinghäuser Stadtgebiet - mit Ausnahme des Einzelstandortes. Damit bleiben große Flächen in der Feldmark, die für den hier besonders zu beachtenden Kiebitz von mindestens ergänzender Bedeutung sind, frei von Windenergieanlagen und ihren Störwirkungen auf die Avifauna.

Kompensation

Das Kompensationskonzept zum Thema Rastvogelschutz ist detailliert im Leitbild Natur und Landschaft abgearbeitet und beschrieben worden.

Übersichtsplan:

FNP-Suchräume zur Eingrenzung der Vorrangflächen:



3.8.7 Abfallbeseitigung

Zuständig für die Abfallbeseitigung im Stadtgebiet von Barsinghausen ist die Abfallgesellschaft Region Hannover mbH. Diese Gesellschaft bietet für Barsinghausen ein integriertes Entsorgungskonzept für Haus- und Gewerbemüll an. Im Einzelnen deckt es folgende Komponenten ab:

- = wöchentliche Hausmüllabfuhr mit Wertstoffsortierung
- = Entsorgung der Depotcontainer für Wertstoffe
- = Sperrmüllentsorgung mit Abholung (per Anmeldung) oder über Wertstoffhöfe (hier: JUBIF-Recyclingstation / Hannoversche Straße 2g) für Haushalte und Gewerbe für folgende Arten:
 - Elektrogroßgeräte
 - Gartenabfälle
 - Metalle, Schrott und sonstige Elektrogeräte
 - Sonstige sperrige Abfälle
- = Entsorgung von Sonderabfällen

3.8.8 Richtfunk

Von der Deutschen Telekom AG werden im Stadtgebiet die nachfolgend aufgeführten Richtfunktrassen genutzt, und zwar primär vom Fernmeldeturm auf dem Deister in Richtung Nordwest bis Südwest. Eine weitere Strecke verläuft nordwestlich des Stadtgebietes.

- = Tr.Nr. 342
- = Tr.Nr. 221
- = Tr.Nr. 243
- = Tr.Nr. 285
- = Tr.Nr. 109
- = Tr.Nr. 116
- = Tr.Nr. 236
- = Tr.Nr. 1232 (von der Mülldeponie Wunstorf aus in Richtung Nordost)

Die Breite dieser Trassen beträgt jeweils 200m. Bauhöhenbeschränkungen resultieren daraus im Stadtgebiet nicht, da sie ausgehend vom Deister in Höhen von 418m bis 210m verlaufen. Die Richtfunktrassen sind im Plan nachrichtlich übernommen.

3.8.9 Kabelnetz

Die nachfolgend aufgeführten Ortsteile werden gegenwärtig mit einem Fernseh- Breitband Kabel versorgt:

- = Barsinghausen
- = Egestorf
- = Kirchdorf
- = Hohenbostel
- = Winninghausen
- = Großgoltern
- = Nordgoltern
- = Stemmen

4 Teilkonzept Umwelt

Die Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen wird von vielen Bürgern immer bewusster wahrgenommen. Planerisches Handeln geschieht dabei immer vor dem Hintergrund einer sich verändernden Umwelt. Das Ziel dieses Teilkonzeptes besteht daher darin wesentliche Grundlagen für umweltgerechtes Handeln auf der kommunalen Ebene zusammenzutragen.

4.1 Leitbild Natur und Landschaft ⁴¹

Mit den im § 1 Abs. 5 BauGB bestimmten Planungszielen kommt der Integration der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flächennutzungsplan eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 1a BauGB sind in der bauleitplanerischen Abwägung unter anderem die Darstellungen des Landschaftsplans sowie die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten.

Zur frühzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft hatte die Stadt Barsinghausen einen Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet erstellen lassen, der 1995 vorgelegt wurde. Das im folgenden beschriebene Leitbild Natur und Landschaft fußt im wesentlichen auf den Aussagen dieser Planung. Sofern erforderlich erfolgt eine themenbezogene Aktualisierung und Ergänzung der landschaftsplanerischen Aussagen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Barsinghausen.

4.1.1 Grundlagen

4.1.1.1 Naturräumliche Grundlagen und Landschaftscharakter

Die historische Entwicklung von Landschaft und Siedlungen sowie der heutige Landschaftscharakter des Stadtgebietes von Barsinghausen ist wesentlich durch die naturräumliche Ausstattung geprägt.

Der südliche Teil des Stadtgebietes ist Bestandteil der Naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ mit dem zum Naturraum „Calenberger Bergland“ zählenden Deister. Die bewaldete Nordabdachung des Deisters prägt als bestimmende Landschaftskulisse das gesamte Stadtgebiet. Die ausgedehnten Laub- und Nadelwaldbestände sind sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild und die Erholung von herausragender Bedeutung.

Der überwiegende Teil der Stadt gehört zur Naturräumlichen Region „Börden“ mit dem Naturraum „Calenberger Lößbörden“. Der Landschaftscharakter ist hier durch ein räumliches Nebeneinander von ausgedehnten ackerbaulich genutzten Flächen, struktureicheren, überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Niederungen, Restwaldflächen sowie für das Calenberger Land typischen ländlichen Siedlungen gekennzeichnet. Besonders zu erwähnen sind der Stemmer Berg und die Holtenser Höhe als markante Erhebungen innerhalb der ansonsten schwach geneigten Bördenlandschaft.

Im Übergangsbereich zwischen den beiden naturräumlichen Regionen hat sich entlang der Eisenbahnstrecke ein nahezu geschlossenes Siedlungsband mit den Ortslagen von Egestorf, Kirchdorf und Barsinghausen sowie – mit landschaftlichen Zäsuren gegliedert – Hohenbostel und Bantorf entwickelt.

4.1.1.2 Planungsvorgaben

Bei der Erstellung des Leitbildes Natur und Landschaft wurden folgende raumbezogene Planungen berücksichtigt:

- = Landschaftsplan Stadt Barsinghausen (1995)⁴²
- = Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (1990),
- = Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Hannover (RROP 1996),
- = Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem (1996),
- = Rastvogelschutzkonzept Barsinghausen-Nord (2001)⁴³,
- = Forum Deistervorland - Abschlussbericht (2002)⁴⁴.

4.1.2 Entwicklungsziele Natur und Landschaft

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft obliegen im wesentlichen den hierfür zuständigen Naturschutzbehörden. Die Stadt Barsinghausen trägt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei, indem sie ihre städtebauliche Entwicklung an den im folgenden beschriebenen Leitzielen orientiert.

Der Landschaftsplan der Stadt Barsinghausen enthält eine umfassende Darstellung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Stadtgebiet. In Bezug auf die im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzüge der Bodennutzung lassen sich aus diesem umfassenden Zielsystem einzelne Entwicklungsziele herausstellen, die für die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt Barsinghausen von besonderer Bedeutung sind.

4.1.2.1 Leitziel 1 / Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt

In Ergänzung zu den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten sollen Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft durch geeignete Flächennutzungsplan-Darstellungen gesichert werden. In besonderem Maße schutz- und entwicklungsbedürftig sind Flächen, die

- = Lebensräume für seltene, gefährdete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten darstellen,
- = für den Gewässer- und Bodenschutz sowie hinsichtlich ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion von Bedeutung sind,
- = aufgrund ihrer Naturnähe, landschaftlichen Vielfalt oder besonderen Eigenart für die Erholung einen hohen Stellenwert aufweisen.

Diese für Natur und Landschaft bedeutsamen Flächen sind von störenden Nutzungen freizuhalten.

Weiterhin trägt die Stadt Barsinghausen im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung) zur Verbesserung dieser Flächen bei.

4.1.2.2 Leitziel 2 / Erhalt und Entwicklung naturraumtypischer Landschaften und Siedlungen

Die Erhaltung der für das Calenberger Land charakteristischen Landschafts- und Siedlungsstrukturen ist bei der städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten. Landschaften, Siedlungen und Ortsränder mit besonderer Eigenart sind von störenden Nutzungen freizuhalten.

Die Landschaftsräume, Siedlungen und Ortsränder des Stadtgebietes sind - unter Berücksichtigung der sonstigen städtebaulichen Belange - entsprechend ihrer landschaftlichen Eigenart zu entwickeln. Die im Stadtgebiet von Barsinghausen zu erhaltende und zu entwickelnde Landschaftsgestalt ist aus dem Leitbild des Landschaftsplans zu ersehen.

Siedlungsbezogene Freiräume sind untereinander und mit den angrenzenden Siedlungsflächen durch Grünzüge und Grünverbindungen zu vernetzen.

Zur räumlichen Gliederung von Siedlungsräumen sind Grünzäsuren zu sichern und zu entwickeln. Ortseingänge und Ortsränder sollen als wichtige Orientierungs- und Identifikationsmerkmale gestaltet werden. Landschaftstypische Sichtbeziehungen sind zu erhalten.

4.1.2.3 Leitziel 3 / Entwicklung eines kommunalen Biotopverbundsystems

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind innerhalb der überwiegend intensiv genutzten Bördenlandschaft vorrangig Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung durchzuführen. Hierzu sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten oder ihrer Lage ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen, zu entwickeln. Naturschutz-Maßnahmen innerhalb der Niederungen (z.B. Renaturierung von Fließgewässern, Anlage von Gewässerrandstreifen sowie Entwicklung von Dauervegetationsbeständen) sind ein wichtiger Beitrag zum Aufbau eines kommunalen Biotopverbundsystems und folglich eine bedeutsame städtebauliche Zielsetzung.

Strukturarme Agrarlandschaften sind durch Anlage von Feldgehölzen sowie Pflanzung von Hecken und Baumreihen stärker zu gliedern (nur außerhalb der dargestellten Rastvogellebensräume).

Geeignete Flächen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind als Flächenpool darzustellen. Die erforderlichen Naturschutzmaßnahmen sind z.T. in der Vergangenheit bereits durchgeführt worden. Weitere Maßnahmen sind unter anderem in Form von Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung durchzuführen.

4.1.2.4 Leitziel 4 / Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung

Verzicht auf eine weitere Siedlungsentwicklung auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für das Orts- und Landschaftsbild.

Bei der Darstellung zukünftiger Bauflächen sollten folgende städtebauliche Ziele besonders berücksichtigt werden:

- = Auswahl umweltverträglicher Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung,
- = Einbindung der Flächen in die angrenzende Siedlungs- und Freiraumstruktur,
- = Freihaltung von für den Naturhaushalt sowie für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsamen Teilflächen,
- = sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- = gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit der Bauflächen (insbesondere Anbindung an den ÖPNV),
- = Verdichtung von Gewerbe- und Wohnflächen im Innenbereich, ggf. Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen durch Umnutzung oder Umstrukturierung.

Darstellung von Suchräumen, die sich für die Durchführung von Sammel-Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung eignen („Flächenpool“ für Ausgleichsmaßnahmen). Hierbei ist eine aus dem Landschaftsplan der Stadt Barsinghausen abgeleitete räumlich-funktionale Konzeption zu entwickeln, die gleichermaßen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, der Erholungsvorsorge und der Wasserwirtschaft (insbesondere Trinkwasserschutz) beiträgt.

Entwicklung eines Freiraumsystems unter Beachtung landschaftlicher Bezüge als gliederndes und verbindendes Element der Siedlungsstruktur. Räumliche Schwerpunkte dieses Freiraumsystems liegen in den Verdichtungszonen des Deistervorlandes mit den Ortsteilen Egestorf, Kirchdorf, Barsinghausen, Hohenbostel und Bantorf.

4.1.3 Flächennutzungsplan-Darstellungen

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthält der Flächennutzungsplan der Stadt Barsinghausen die im folgenden beschriebenen Darstellungen. Hierbei wurde eine Untergliederung vorgenommen in nachrichtliche Übernahmen, Darstellungen zum **Schutz** von Boden, Natur und Landschaft und Darstellungen zur **Entwicklung** von Boden, Natur und Landschaft.

4.1.3.1 Nachrichtliche Übernahmen

Der Schutz von Natur und Landschaft wird wesentlich durch die im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörden ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß dem V. Abschnitt des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) geregelt. Im Flächennutzungsplan sind die innerhalb des Stadtgebietes von Barsinghausen ausgewiesenen Schutzgebiete und Schutzobjekte nachrichtlich dargestellt.

Eine Auflistung der Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Geschützten Landschaftsbestandteile sowie der Besonders geschützten Biotope mit einer Kurzbeschreibung sowie Angaben zur Flächengröße, zum Schutzzweck und erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist der **Anlage 9** beigefügt.

Die Stadt Barsinghausen ist ebenso wie andere Planungsträger verpflichtet, die sich aus dem Flächen- und Objektschutz ergebenden Ziele in ihrer räumlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Sie ist insbesondere verpflichtet, ihre Bauleitplanung auf die Vorgaben des Flächen- und Objektschutzes abzustimmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Ferner ergibt sich aus § 56 NNatG, dass die Stadt die Ziele des Flächen- und Objektschutzes durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich unterstützen soll. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde - auch innerhalb oder randlich von Schutzgebieten durchgeführt werden können.

4.1.3.2 Darstellungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Ergänzend zu den durch die zuständigen Naturschutzbehörden ausgewiesenen geschützten Flächen und Objekten gibt es im Stadtgebiet von Barsinghausen eine Vielzahl von Bereichen, die hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch besondere Werte und Funktionen gekennzeichnet sind. Diese Bereiche sind zum überwiegenden Teil im Landschaftsplan der Stadt Barsinghausen dargestellt und beschrieben. Weitere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Natur und Landschaft ergeben sich aus den nach Aufstellung des Landschaftsplans festgestellten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z.B. Rastvogelschutz, Fließgewässerschutz, Grundwasserschutz).

Auf der Grundlage des Landschaftsplans und der sonstigen landschaftsplanerischen Entwicklungsziele sind im Flächennutzungsplan der Stadt Barsinghausen die im folgenden beschriebenen Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft enthalten:

Schutz von Rastvogellebensräumen

Rahmenbedingungen

Im Norden des Stadtgebietes von Barsinghausen befindet sich ein großflächiger, landesweit bedeutsamer Rastvogellebensraum. Durch langjährige Untersuchungen ist belegt, dass im Herbst und im Frühjahr in diesem Landschaftsraum regelmäßig über 2.000 Kiebitze und – jedoch unregelmäßig – bis zu 230 Goldregenpfeifer rasten.

Kiebitz und Goldregenpfeifer sind gemäß § 20a Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders und gleichzeitig streng geschützt. Beide Arten stehen in Anhang

II der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), der Goldregenpfeifer steht zusätzlich in Anhang I dieser Richtlinie.

Aufgrund der Tatsache, dass es innerhalb der Naturräumlichen Region „Börden“ weniger als zehn bedeutsame Rastvogellebensräume vergleichbarer Bedeutung gibt, ist die langfristige Sicherung dieser Flächen eine zentrale naturschutzfachliche Zielsetzung, die in der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen ist.

Innerhalb des großflächigen Rastvogellebensraumes wurden in den vergangenen Jahren einige Vorhaben realisiert, die zu Veränderungen der Lebensraumfunktion für Rastvögel geführt haben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Errichtung der Windenergieanlagen im Bereich der Holtenser Höhe.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes (gewerbliche Bauflächen „Im Siek“) wurde von der Bezirksregierung Hannover mit der Maßgabe genehmigt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Rastvogelkonzeption erarbeitet wird. Der Rat der Stadt Barsinghausen ist dieser Maßgabe mit Beschluss vom 05.07.2000 beigetreten. Die Stadt Barsinghausen erfüllt diese Maßgabe durch Darstellungen zum Schutz von Rastvogellebensräumen im Flächennutzungsplan. Die Auswahl und Abgrenzung dieser Rastvogellebensräume erfolgt auf der Grundlage einer durch das LandschaftsArchitekturbüro v. Luckwald erarbeiteten Rastvogelschutzkonzeption. Diese Schutzkonzeption basiert auf den vorliegenden langjährigen Beobachtungsdaten sowie einer systematischen Kartierung, die im Herbst 2000 durchgeführt wurde.

Ergänzend hierzu erfolgte im Herbst 2001 eine weitere Rastvogelerfassung (Planungsgruppe Landespflege 2001). Im Mai 2002 wurde durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) eine Bewertung aller bis dahin vorliegenden Rastvogelraten gemäß dem Bewertungsverfahren nach BURDORF et al. (1997) vorgenommen. Diese aktualisierte Datenlage wurde in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Weiterhin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Anregungen aus der ersten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes in Planzeichnung und Erläuterung eingehend berücksichtigt.

Der Kenntnisstand über die Rastvogelflächen im Bereich der Stadt Barsinghausen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- = Die Kiebitze rasten von September bis November, also zur Zeit der Rübenenernte und des Herbstbestellung, vorwiegend auf vollständig vegetationsfreien, frisch bewirtschafteten Ackerflächen. Mit zunehmendem Auflaufen der Saat werden auch mit Wintergetreide bestellte Ackerflächen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. So verändern sich die Aufenthaltsorte der Vögel sowohl von Jahr zu Jahr als auch innerhalb einer Herbst-Zugperiode. Im Vergleich der mehrjährigen Untersuchungsergebnisse lassen sich sowohl zahlreiche Regelmäßigkeiten als auch deutliche Verschiebungen bei der Rastplatzwahl der Vögel erkennen.
- = Teilflächen des nördlichen Stadtgebietes besitzen – trotz der in der Vergangenheit erfolgten Flächenverluste durch die Errichtung von Windenergieanlagen und die weitere Siedlungsentwicklung – eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum. In der Bewertung des NLÖ werden in Barsinghausen vier Rastvogellebensräume abgegrenzt (Nr. 2: „Holtenser Höhe“, Nr. 3: „östlich Ostermunzel“, Nr. 4: „nordwestlich Landringhausen“ und Nr. 5: „südöstlich Landringhausen“)⁴⁵. Den Gebieten „Holtenser Höhe“ und „südöstlich Landringhausen“ kommt eine landesweite Bedeutung für den Rastvogelschutz zu; die Gebiete „östlich von Ostermunzel“ und „nordwestlich Landringhausen“ weisen eine regionale Bedeutung auf.

- = In den letzten Jahren hat eine Verlagerung der Rastschwerpunkte stattgefunden. Die Vogelrastgebiete sind großräumiger als früher im Stadtgebiet verteilt, neue Rastschwerpunkte sind zu den traditionellen Rastplätzen dazugekommen (vgl. Landschaftsplan Stadt Barsinghausen). Die ursprünglichen Rastschwerpunkte im Bereich der Holtenser Höhe werden in Teilbereichen nicht mehr bzw. nur noch in verminderter Intensität genutzt (Errichtung der Windenergieanlagen).
- = Die rastenden Vogelschwärme halten sich nicht ausschließlich in den Schwerpunkt-Rastgebieten auf. Es werden auch weitere Flächen des nördlichen Stadtgebietes als Rastgebiet genutzt. Hier treten die Kiebitze jedoch in deutlich geringerer Häufigkeit und Dichte auf.

Auf der Grundlage dieser Befunde werden die Belange des Rastvogelschutzes wie im folgenden beschrieben in den Flächennutzungsplan integriert.

Vier Schwerpunkt-Rastgebiete nordwestlich und südöstlich von Landringhausen, im Bereich Holtenser Höhe sowie nordöstlich von Ostermunzel werden als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung „Rastvogellebensraum“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Rastvogellebensräume werden in Form einer überlagernden Darstellung mit den Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt innerhalb der Rastvogellebensräume ausdrücklich zulässig und erwünscht, da die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht im Widerspruch zu den Zielen des Rastvogelschutzes steht. Im folgenden werden die vier Rastvogellebensräume kurz charakterisiert und ihre Abgrenzung begründet:

Der Rastvogellebensraum nordwestlich von Landringhausen leitet sich unmittelbar aus der Rastvogelschutzkonzeption⁴⁶ ab. Er wurde durch die Bewertung des NLÖ als regional bedeutsam für den Rastvogelschutz bestätigt.

Auch der Rastvogellebensraum südöstlich von Landringhausen leitet sich aus der Rastvogelschutzkonzeption⁴⁷ ab. Das NLÖ hat diesen Bereich als landesweit bedeutsam eingestuft. Das Gebiet ist im östlichen Bereich um einen 200m breiten Streifen reduziert worden, um den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen (Ermöglichung von Teilaussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe). Da in den Kartierjahren 2000 und 2001 in diesem Teilbereich keine Rastvogelnachweise erbracht wurden, wird den landwirtschaftlichen Belangen hier - in Randlage des bedeutenden Rastvogelgebietes - Vorrang eingeräumt.

Der Rastvogellebensraum „Holtenser Höhe“ wurde aufgrund langjähriger Kartierungen, der Ergebnisse des Landschaftsplanes Stadt Barsinghausen und der Gebietsbewertung durch das NLÖ in die Darstellung aufgenommen. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet, dem eine traditionelle Bedeutung als Rastvogellebensraum zukommt (und aus dem darüber hinaus auch zahlreiche Nachweise gefährdeter Brutvogelarten vorliegen; vgl. Landschaftsplan Stadt Barsinghausen 1995). Bei der Darstellung dieses Gebietes im Flächennutzungsplan wurde von der Abgrenzung des Rastvogelgebietes mit landesweiter Bedeutung (NLÖ) in mehreren Punkten abgewichen. Die Flächennutzungsplandarstellung berücksichtigt hierbei - in Abwägung mit anderen städtebaulichen Belangen - insbesondere folgende Aspekte:

- Die östliche Begrenzung des Rastvogellebensraumes wird durch die Stadtgrenze Barsinghausens bzw. durch die ‚Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie‘ gebildet.

- gegenüber dem Ortsrand von Holtensen ist die Darstellung um ca. 100 - 200 m abgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen ist dieser Abstand erforderlich, um zukünftige Entwicklungsspielräume hinsichtlich der Belange von Siedlung, Erholung und Landwirtschaft in den Ortsrandlagen zu erhalten.
- Nördlich von Groß Munzel sind Teilflächen des landesweit bedeutsamen Rastvogellebensraums nicht in die Flächennutzungsplandarstellung übernommen worden, um zukünftige Entwicklungsspielräume hinsichtlich der Belange von Siedlung, Erholung und Landwirtschaft zu erhalten.

Mit dieser Darstellung wird der Sicherung der „Holtenser Höhe“ als wichtigem Anliegen des Naturschutzes (s. Schreiben des NLÖ vom 24.05.2002) umfassend Rechnung getragen. In den ortsnahen Bereichen sowie in Teilbereichen westlich der Landesstraße 392 wird jedoch den Belangen von Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Erholung Vorrang eingeräumt.

Der Rastvogellebensraum östlich von Ostermunzel weist gemäß der Bewertung des NLÖ eine regionale Bedeutung auf. Er setzt sich in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Stadt Seelze fort.

Zur langfristigen Sicherung der Funktion dieser Flächen als Rastvogellebensraum gelten folgende städtebauliche Ziele:

Ziel 1:

Die Errichtung von baulichen Anlagen, von denen Beeinträchtigungen des Rastvogellebensraumes ausgehen können, ist innerhalb der dargestellten „Flächen zum Schutz von Rastvogellebensräumen“ nicht zulässig.

Begründung und Erläuterungen:

Rastende Kiebitze und Goldregenpfeifer meiden die räumliche Nähe von baulichen Anlagen. Die Reichweite der Störeinflüsse durch bauliche Anlagen ist im wesentlichen abhängig von der Höhe der baulichen Anlagen und den von den baulichen Anlagen ausgehenden Störungen (z.B. Bewegung durch Rotorblätter bei Windenergieanlagen oder Anwesenheit von Menschen). Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Rastvogellebensräume ist grundsätzlich auf die Errichtung störender baulicher Anlagen zu verzichten.

Ziel 2:

Der weiträumige, offene Landschaftscharakter ist in den dargestellten „Flächen zum Schutz von Rastvogellebensräumen“ zu erhalten.

Begründung und Erläuterungen:

Der Landschaftscharakter des Untersuchungsgebietes wird bestimmt durch die in der naturräumlichen Region „Börden“ typische Weiträumigkeit der Ackerfluren. Gliedernde und belebende Elemente sind mit Ausnahme von straßen- und wegebegleitenden Gehölzbeständen (insbesondere Baumreihen, einzelne Feldhecken und Feldgehölze) nicht vorhanden. Die Überschaubarkeit der Flächen ist für Kiebitz und Goldregenpfeifer ein wesentliches Merkmal bei der Auswahl ihrer Rastplätze. Um die Funktion des aus landesweiter Sicht bedeutsamen Rastplatzes langfristig zu gewährleisten, ist der Landschaftscharakter des Untersuchungsgebietes zu erhalten. Zusätzliche Gehölzpflanzungen sollten innerhalb der zu sichernden Kernflächen nicht angelegt werden.

Sofern im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf ackerbaulich genutzten Flächen Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung oder sonstige Maßnahmen zur Extensivierung der Flächennutzung durchgeführt werden, ist auf die Neuanlage geschlossener Gehölzbestände (Feldgehölze, Hecken, Sukzessionsflächen) i.d.R. zu verzichten.

Vielmehr sollen folgende Maßnahmen zur Extensivierung der Flächennutzung durchgeführt werden:

- = Anlage von mind. 5 Meter breiten, wegebegleitenden Säumen oder Ackerrandstreifen,
- = Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen auf besonders nassen oder wechselfeuchten Niederungsstandorten,
- = Entwicklung von zeitlich befristeten Ackerbrachen und Belassen von Stoppeläckern auf ackerbaulich genutzten Flächen.

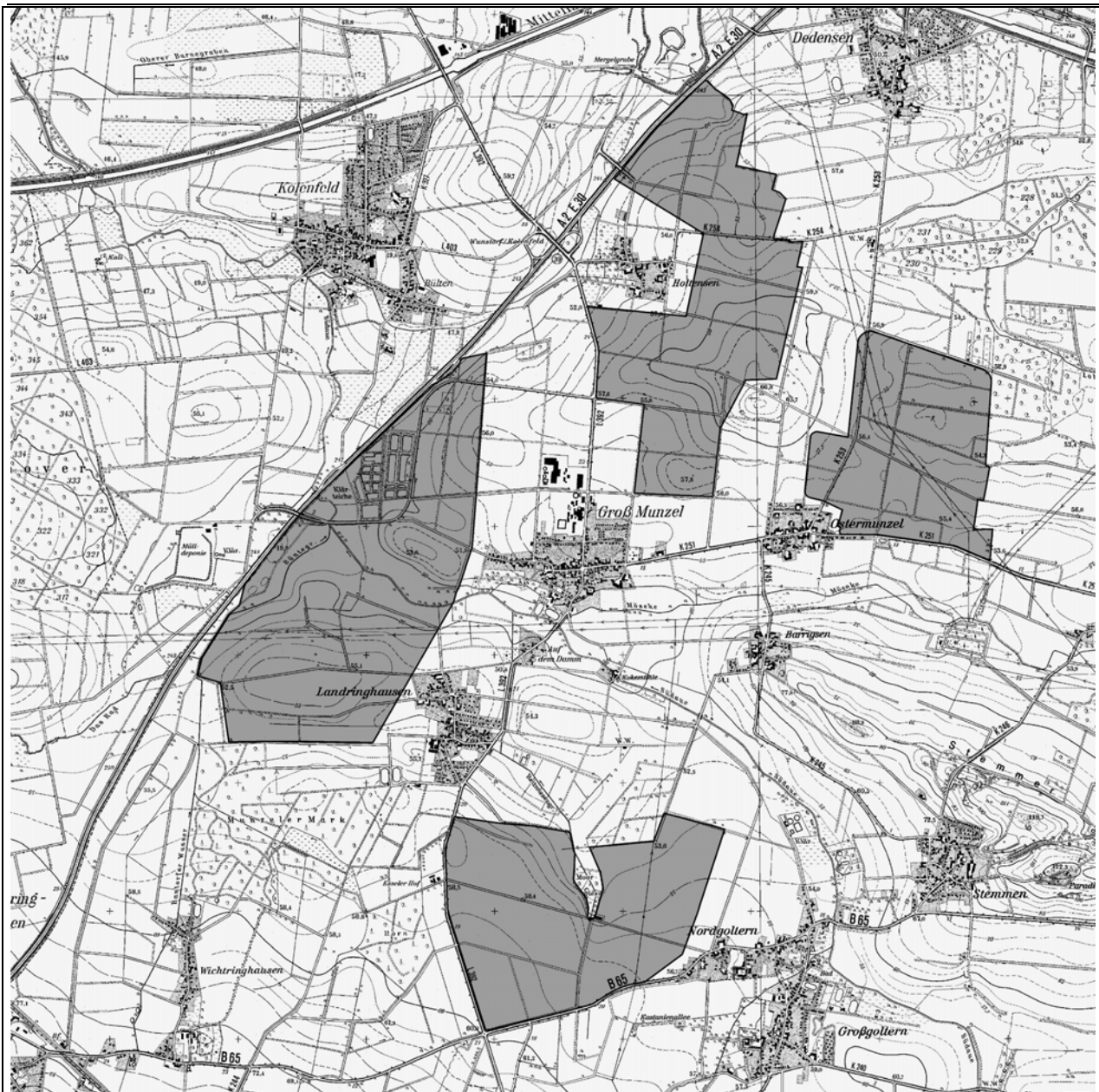
Die o.g. Maßnahmen führen zwar nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Rastplatzfunktion für diese Artengruppen. Zielsetzung ist vielmehr eine Aufwertung der Lebensraumfunktion für die charakteristischen Lebensgemeinschaften des Offenlandes auch für diese Artengruppen unter Beibehaltung des für die Bördenregion typischen Landschaftscharakters.

Ziel 3:

Störungen der dargestellten „Flächen zum Schutz von Rastvogellebensräumen“ durch Erholungsnutzung sind zu reduzieren.

Begründung und Erläuterungen:

Die Eignung einer Fläche als Rastplatz für Kiebitz und Goldregenpfeifer wird neben der Flächengröße, der Landschaftsstruktur sowie der Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung wesentlich durch Art und Dauer von Störungen bestimmt. Während die rastenden Vögel bei „gewohnten“ Störungen (insbesondere landwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Ernte, Straßenverkehr auf regelmäßig befahrenen Straßen) kein auffälliges Fluchtverhalten zeigen, reagieren sie gegenüber Spaziergängern oder Radfahrern auf Wirtschaftswegen, ggf. mit Hunden mit einem ausgeprägten Fluchtverhalten. Bei regelmäßigen Störungen wird die Nahrungsaufnahme durch permanentes Auffliegen und Suchen neuer Nahrungsflächen eingeschränkt. Folglich sind insbesondere in den Rastvogellebensräumen Maßnahmen zur Reduzierung der Erholungsnutzung erforderlich (Sperrung oder ggf. Aufhebung der Durchgängigkeit von Wegen, sofern dies mit den landwirtschaftlichen Belangen zu vereinbaren ist). Auf eine Ausweisung und Ausschilderung von Wegen als Hauptwanderwege bzw. Hauptradwege ist in den „Flächen zum Schutz von Rastvogellebensräumen“ ebenso zu verzichten wie auf eine Darstellung in Rad- und Wanderkarten. Dieser Zielsetzung ist die Stadt Barsinghausen bei der Entscheidung über die Führung von Radwanderwegen bereits in mehreren Fällen gefolgt.



Lage und Abgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der besonderen Zweckbestimmung „Rastvogellebensraum“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Kartengrundlage: Rasterdaten der Topografische Karte im Maßstab 1:25.000, verkleinert auf 1:50.000.

Schutz von Natur und Landschaft

Ergänzend zu den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten gibt es im Stadtgebiet von Barsinghausen eine Vielzahl von Flächen, die gemäß den Ergebnissen des Landschaftsplans die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierbei handelt es sich zum einen um größere zusammenhängende Flächen, die aufgrund ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart oder Schönheit für die Erholung von Bedeutung sind und zum anderen um Flächen, die hinsichtlich des Naturhaushaltes besondere Werte aufweisen. Sofern es sich hierbei um siedlungsnahe Berei-

che handelt, ist eine Flächensicherung durch entsprechende Flächennutzungsplandarstellung als Beitrag für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung geboten.

Unter Berücksichtigung der sonstigen städtebaulichen Belange sind die im folgenden aufgelisteten Flächen in Ergänzung zum Schutzgebietssystem durch geeignete Darstellungen im Flächennutzungsplan langfristig vor Beeinträchtigungen insbesondere durch Siedlungsentwicklung zu sichern und entsprechend ihrer landschaftlichen Eigenart durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln:

- = Reuterwiesen am westlichen Ortsrand von Holtensen,
- = strukturreiche, landwirtschaftlich genutzter Freiflächen am südwestlichen Ortsrand von Großgoltern (Amorkamp),
- = landwirtschaftlich genutzte Flächen im Beerbeekental am südöstlichen Ortsrand von Kirchdorf,
- = landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich 'Steinrad' in Egestorf.

Diese für Natur und Landschaft bedeutsamen, siedlungsnahen Bereiche werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist mit dieser Darstellung nicht verbunden. Allerdings sollte der Landschaftscharakter erhalten und es sollten geeignete Maßnahmen zur Aufwertung der Landschaft durchgeführt werden (z.B. Anlage von Gehölzen) .

Schutz von Grünzäsuren

Grünzäsuren sind Bereiche, die von Bebauung freigehalten werden sollen, um die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und wichtige Freiraumfunktionen zu sichern (vgl. LROP 1994, B5, 04). Historisch getrennte Ortsteile sollen in ihrer Eigenständigkeit bewahrt bleiben und ihr Zusammenwachsen aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.

Die Erhaltung und Entwicklung von Grünzäsuren ist innerhalb des Stadtgebietes von Barsinghausen im Bereich des nahezu geschlossenen Siedlungsbandes am Nordrand des Deisters zwischen Bantorf und Egestorf eine zentrale städtebauliche Zielsetzung. Zur Gliederung von Siedlung und Landschaft sollen hier die zwischen den Siedlungen liegende Freiräume gesichert und landschaftsgerecht gestaltet werden.

Die Darstellung von Grünzäsuren erfolgt in folgenden Bereichen:

- = Zwischen Bantorf und der BAB A 2,
- = zwischen Bantorf und Hohenbostel,
- = zwischen Hohenbostel und Barsinghausen,
- = zwischen Barsinghausen und Kirchdorf (Unterdorf)
- = Freiflächen südöstlich von Kirchdorf (Beerbeekental),
- = innerörtlicher Freiflächenkomplex in Egestorf.

Eine weitere Siedlungsentwicklung im Bereich der Grünzäsuren ist unter dem Gesichtspunkt der Freiraumsicherung nur zu vertreten, wenn die Funktion als Grünzäsur hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorbereitete Siedlungsentwicklung im Randbereich der Grünzäsuren (insbesondere Ortsrandentwicklung von Bantorf, Hohenbostel, Barsinghausen und Kirchdorf) steht im Einklang mit den Zielen der Freiraumsicherung.

Schutz dörflicher Siedlungs- und Freiraumstrukturen

Innerhalb des Stadtgebietes von Barsinghausen sind die historisch gewachsenen ländlichen Siedlungsstrukturen mit ihren charakteristischen baulichen und gestalterischen Grundzügen in einigen Ortsteilen weitgehend erhalten geblieben. Dies sind die folgenden Ortsteile, bzw Teilbereiche davon:

- = Barrigsen
- = Eckerde (insbesondere im landwirtschaftlich geprägten östlichen Bereich)
- = Großgoltern
- = Groß Munzel
- = Göxe
- = Holtensen
- = Kirchdorf (Unterdorf)
- = Landringhausen (insbesondere im landwirtschaftlich geprägten Nordteil)
- = Langreder
- = Ostermunzel
- = Stemmen
- = Wichtringhausen

Diese Siedlungsbereiche zeichnen sich durch Lage und Anordnung der Hofstellen und Gebäude, durch alte Bausubstanz mit typischen baulichen und gestalterischen Details sowie durch ortsbildprägende Freiflächen und Grünstrukturen wie Hofbäume, Obstgärten und hofnahe Weideflächen aus. Sie prägen wesentlich die regionstypische Eigenart der Dörfer des Calenberger Landes. Die Eigenart der im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Siedlungskomplexe ist bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Vorhaben und Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Siedlungen beitragen sind zu unterlassen. Ortsbildprägende Freiflächen sollten erhalten werden. Detaillierte Empfehlungen zur Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Siedlungsstrukturen sind in einzelnen Dorferneuerungsplänen enthalten, die eine wichtige Planungsgrundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung bilden.

4.1.3.3 Darstellungen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die auf Natur und Landschaft bezogenen Darstellungen des Flächennutzungsplans sollen nicht nur den Aspekt der Sicherung von bedeutsamen Bereichen umfassen, sondern zugleich auch eine Konzeption für die **Entwicklung** von Natur und Landschaft aufzeigen. Die Entwicklung umfasst begrifflich die Sanierung, Aufwertung oder Verbesserung von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen. Eine detaillierte Darstellung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft enthält der Landschaftsplan. In den Flächennutzungsplan werden die für die städtebauliche Entwicklung bedeutsamen Flächen für Entwicklungsmaßnahmen integriert.

Einen besonderen Stellenwert hat der Entwicklungsaspekt durch das 1998 novellierte BauGB erfahren. Die entscheidenden Aussagen betreffen die Möglichkeit zur zeitlichen und räumlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich. Die Städte und Gemeinden können nunmehr Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs und im Vorgriff auf einen durch einen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff durchführen. Die dabei entstehenden Kosten kann die Stadt auf den Vorhabensträger bzw. die Bauherren umlegen.

Im folgenden wird von folgenden Begriffsdefinitionen ausgegangen:

- = **Flächenpool:**
Beim Flächenpool handelt es sich um eine Auswahl und Bevorratung geeigneter Flächen für die künftige Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. Diese Flächen sol-

len im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

- = **Ökokonto:**
Auf dem Ökokonto werden Kompensationsmaßnahmen „verbucht“, die im Vorgriff auf zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt wurden. Beim Ökokonto handelt es sich um eine Maßnahmenbevorratung. Durch die vorab durchgeführten Maßnahmen wird ein „Guthaben“ geschaffen. Durch die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu zukünftigen Eingriffsvorhaben wird von diesem Guthaben „abgebucht“.
- = **Ausgleichsfläche:**
Bei der Ausgleichsfläche sind Fläche und Maßnahmen (planungs-)rechtlich gesichert und einem konkreten Eingriff zugeordnet.

Gegenstand der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist ausschließlich eine für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flächenpoolkonzeption. Alle weiteren im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung erforderlichen Schritte (Ökokonto und konkrete Ausgleichsmaßnahmen) sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Erste Projekte wurden bereits im Bereich „Neue Wiesen“ (OT Ostermunzel), „Reitwiesen (OT Landringhausen), „Bullerbach“ (OT Barsinghausen) und „Wassergewinnungsgebiet Eckerde“ (OT Eckerde) begonnen.

4.1.3.4 Leitziele für den Flächenpool der Stadt Barsinghausen

Die Aufstellung der Flächenpoolkonzeption für die Stadt Barsinghausen erfolgte unter Berücksichtigung folgender Leitziele:

- = Die Auswahl der Poolflächen ist ebenso wie die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen aus der Landschaftsplanung und sonstigen umweltbezogenen Planungen (z.B. Rastvogelschutzkonzept, Abschlussbericht Forum Deistervorland) abzuleiten.
- = Die Poolflächen sollen sich so auf die verschiedenen Landschaftseinheiten des Stadtgebietes verteilen, so dass ein räumlicher Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich grundsätzlich möglich ist.
- = Die Poolflächenkonzeption dient der Entwicklung eines lokalen Biotopverbundsystems für die Stadt Barsinghausen.
- = In der Poolflächenkonzeption sollen die unterschiedlichen standörtlichen Gegebenheiten innerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden, um einen funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich herstellen zu können.
- = Als Poolflächen sollen überwiegend Standorte mit vergleichsweise geringem landwirtschaftlichem Ertragspotenzial ausgewiesen werden.
- = Die Poolflächen müssen aus Sicht des Naturschutzes aufwertbar sein.
- = Ausgeschlossen ist die Darstellung von Poolflächen innerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete sowie in besonders geschützten Biotopen gemäß § 28a/b NNatG. Auf angrenzenden Flächen kann eine Darstellung von Poolflächen jedoch sinnvoll sein und die Funktion einer Pufferzone für das Schutzgebiet / den geschützten Biotop übernehmen.
- = Eine Darstellung von Poolflächen in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten oder in Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung (als NSG oder als LSG) erfüllen, kann im Einzelfall sinnvoll sein.
- = Bei der Abgrenzung der Poolflächen sind vorhandene und geplante Vorhaben anderer Fachplanungen (z.B. Bodenabbau, Verkehr) zu berücksichtigen.
- = Die im Flächennutzungsplan darzustellenden Poolflächen sind in Form größerer, zusammenhängender „Suchräume“ mit einer Mindestgröße von 5 ha auszuweisen. Dies schließt nicht aus, dass bei konkreten Planungen auch andere als die in der Flächen-

- poolkonzeption dargestellten Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
- = Die mögliche Durchführung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb eines Flächenpools erfolgt ausschließlich einvernehmlich mit dem Grundeigentümer.
 - = Im Sinne einer kooperativen und umsetzungsorientierten Planung sowie der Ausnutzung von Synergieeffekten ist die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (insbesondere Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Agrarstruktur) bei der Umsetzung des Flächenpoolkonzeptes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan enthält folgende Darstellungen zur **Entwicklung** von Natur und Landschaft:

- = Entwicklung regional und lokal bedeutsamer Fließgewässerniederungen
- = Sonstige Schwerpunktbereiche zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- = Verbesserung der Landschaftsstruktur
- = Gestaltung von Ortsrändern

Dies sind die landschaftsbezogenen Schwerpunkte für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Die Umsetzung dieser Ziele durch konkrete Maßnahmen kann zum einen durch Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (Flächenpoolkonzept) und zum anderen durch sonstige Maßnahmen der Stadt Barsinghausen, anderer Planungsträger oder Privatpersonen erfolgen.

Im folgenden werden die Flächennutzungsplan-Darstellungen und die hiermit verbundenen Zielsetzungen im Zusammenhang erläutert.

4.1.3.5 Entwicklung regional und lokal bedeutsamer Fließgewässerniederungen

Innerhalb des Stadtgebietes sind die Fließgewässer und deren Niederungsbereiche für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von zentraler Bedeutung. Die Gewässer entspringen nahezu ausnahmslos im Deister und verlaufen in Süd-Nord-Richtung. Während innerhalb des Deisters überwiegend naturnahe Gewässerstrukturen mit entsprechend vielfältigen Funktionen vorherrschen, sind die Fließgewässer im Offenland überwiegend begradigt und die Niederungen mehr oder weniger stark entwässert worden. Aufgrund der zumeist intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Auen (insbesondere Lebensraum- und Retentionsfunktion) mehr oder weniger stark eingeschränkt. Die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Fließgewässersystems ist folglich eine vorrangige städtebauliche Zielsetzung. Naturnahe Strukturen an den Gewässern und in den Gewässerniederungen tragen zur Gliederung der Landschaft und folglich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei, sie verbessern die Lebensraumfunktion und vermindern stoffliche Einträge in die Fließgewässer und das Grundwasser und nicht zuletzt leisten sie einen wertvollen Beitrag zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundsystems.

Im Flächennutzungsplan ist die Entwicklung des Fließgewässersystems als Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB enthalten, wobei folgende Differenzierung vorgenommen wird:

- = Erhalt und Entwicklung regional bedeutsamer Fließgewässersysteme (Südaue, Bullerbach, Stockbach als Nebengewässer des Nds. Fließgewässerschutzprogramms)
- = Erhalt und Entwicklung lokal bedeutsamer Fließgewässer (Reitbach, Kirchdorfer Mühlbach, Möseke, Bantorfer Wasser/Hellebeeke, Reitwiesengraben und Schleifbach)

Diese Gewässersysteme sollen durch geeignete Maßnahmen zur Fließgewässer- und Auenrenaturierung, u.a. auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. Beispielhafte Ansätze zur Entwicklung der Fließgewässerniederungen finden sich im Bereich des Wasserwerkes

Eckerde (Südaueniederung), im Niederungsbereich der Möseke südöstlich von Ostermunzel, am Bullerbach, am Bantorfer Wasser sowie im Bereich der Reitwiesen in Landringhausen und der Neuen Wiesen östlich von Holtensen. Hier wurden bereits in den vergangenen Jahren vor allem durch Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Umfang Aufwertungen von Niederungsbereichen vorgenommen.

4.1.3.6 Sonstige Schwerpunktbereiche für Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft

Bei diesen Flächen handelt es sich um drei größere, zusammenhängende Bereiche außerhalb der Fließgewässerniederungen, die aufgrund ihrer Lage und standörtlichen Gegebenheiten in besonderem Maße für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um relativ großflächige Suchräume. Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf Flächen im öffentlichen Eigentum sichergestellt. Hier sind z.T. bereits entsprechende Maßnahmen ausgeführt worden. Voraussetzung für weitere Maßnahmen ist grundsätzlich eine einvernehmliche Regelung mit den Grundeigentümern.

Mit der Flächendarstellung werden folgende Ziele verfolgt:

- = Entwicklung eines lokalen Biotopverbundsystem,
- = Entwicklung von Bereichen mit besonderem standörtlichen Entwicklungspotenzial,
- = Entwicklung von Pufferzonen zum Schutz und zur Entwicklung von besonders empfindlichen Lebensräumen,
- = Sicherung von für den Naturhaushalt bedeutsamem, durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen weiter aufwertbaren Flächen.

Eine kurze Charakterisierung des aktuellen Zustandes und der möglichen Ausgleichsmaßnahmen für die drei im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	Ist-Zustand (Kurzbeschreibung)	Entwicklungsziele	Mögliche Entwicklungsmaßnahmen
Reitwiesen östlich Landringhausen	Ausgedehnter wechselfeuchter, zeitweise auch nasser Niederungskomplex, der überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Vereinzelt finden sich kleine Grünland- und Restwaldparzellen.	Stabilisierung des Wasserhaushaltes sowie Extensivierung der Flächennutzung zur Entwicklung eines strukturreichen Niederungskomplexes mit charakteristischen Lebensgemeinschaften.	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Gewässerrandstreifen, • Umwandlung von Acker in feuchtes Grünland, ggf. Aufhebung von Drainagen, • extensive Grünlandnutzung, • Entwicklung von Sumpfbereichen (ohne Nutzung), • ggf. randliche Bepflanzung mit Gehölzen. • Anhebung des Grundwasserstandes durch geeignete Maßnahmen.
Mastbruch zwischen Nordgoltern und Winninghausen	Südlich der B 65 und beidseitig der L 392 liegender, überwiegend ackerbaulich genutzter Bereich mit altem Baumbestand und zeitweise hoch anstehendem Grundwasser. In den vergangenen Jahren wurden in diesem Bereich bereits verschiedene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.	Entwicklung eines strukturreichen, extensiv genutzten Landschaftsraumes mit besonderer Lebensraum- und Biotopverbundfunktion.	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Ackerflächen in Feldgehölze, • Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland, • extensive Grünlandnutzung, • randliche Bepflanzung mit Gehölzen.

Stemmer Berg nordöstlich Stemmen	Strukturreiche Kuppen und Hangbereiche des Stemmer Berges mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung (z.T. Ackerbrachen). Die Ackerflächen sind aufgrund der trockenwarmen Standortbedingungen z.T. durch eine bedeutsame Ackerwildkrautflora mit einer Vielzahl gefährdeter Arten gekennzeichnet. Wegebegleitend und auf der Kuppe befinden sich kleinere Waldflächen, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche	Entwicklung von naturnahen Wald-Offenland-Übergangsbereichen sowie von ungenutzten bzw. extensiv genutzten Lebensräumen des Offenlandes (z.B. Ackerwildkrautfluren, mageres mesophiles Grünland, artenreiche Brachflächen, Gebüsche trockenwarmer Standorte).	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung extensiv genutzter Ackerflächen oder Ackerrandstreifen unter besonderer Berücksichtigung der charakteristischen Ackerwildkräuter. • Entwicklung von magerem mesophilem Grünland • Entwicklung artenreicher Brachflächen • Anlage von Waldrändern aus standortheimischen Gehölzarten, • Pflanzung von landschaftsgliedernden Hecken und Einzelbäumen (vorrangig an Parzellengrenzen und Wegrändern), • Anlage von naturnahen Feldgehölzen,
--	---	---	--

4.1.3.7 Verbesserung der Landschaftsstruktur

In besonders strukturarmen Ackerlandschaften sollte eine Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft, der Lebensraumfunktionen (Biotopverbund) sowie des Ressourcenschutzes erfolgen. Im Flächennutzungsplan sind drei Landschaftsräume dargestellt, die aufgrund ihrer geringen Ausstattung mit naturnahen Strukturen in besonderem Maße entwicklungsbedürftig sind. Es handelt sich hierbei um die ackerbaulich genutzten Landschaftsräume:

- = östlich von Barrigsen,
- = südlich von Stemmen und
- = nordwestlich der Kernstadt Barsinghausen.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sollten in diesen Bereichen folgende Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- = Neuanlage von Gehölze (insbesondere Einzelbäume, Hecken, Obstbaumbestände und Feldgehölze),
- = Neuanlage von Saumbiotopen und Brachflächen.

Die im Zuge dieser Darstellung vorgesehenen Maßnahmen werden jeweils mit der Landwirtschaft abgestimmt. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

4.1.3.8 Eingrünung von Ortsrändern

Strukturreiche Siedlungsränder schaffen einen harmonischen Übergang zwischen Siedlung und Landschaft. Sie sind z.B. durch alten Baumbestand, Obstgehölze, ortsnahes Grünland, regionstypische Bausubstanz (alte Hofanlagen etc.) sowie durch in traditioneller Weise angelegte Nutz- oder Ziergärten geprägt. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Erscheinungsbild des Ortes sind sie vorrangig zu erhalten.

Strukturarme Siedlungsränder beeinträchtigen das Orts- und Landschaftsbild. Sie bilden einen abrupten, unvermittelten Übergang zwischen Siedlung und Landschaft, die Bausubstanz und die Gärten weisen keine regionstypischen Merkmale auf. Um das Erscheinungsbild dieser Ortsränder zu verbessern, ist eine gestalterische Aufwertung erforderlich.

Im Flächennutzungsplan dargestellt sind vorrangig zu entwickelnde Ortsrandeingrünungen. Hierbei handelt es sich zum einen um Bereiche mit Defiziten in der Gestaltung des Ortsrandes. Zum anderen sind im Randbereich der geplanten Bauflächen im Rahmen der Erschließung dieser Baugebiete oder bereits im Vorfeld einer Bebauung Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung vorzunehmen.

4.1.4 Landschaftsplanerische Beurteilung von Bauflächen

4.1.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Maßgaben des § 1a Abs. 2 BauGB sind bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans anzuwenden. In die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind demnach auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) einzustellen. Angesichts des hohen Abstraktionsgrades und des vorbereitenden Charakters des Flächennutzungsplans erfolgt dies mit einer geringeren Differenzierung als im Bebauungsplan. Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist u.a. darzulegen, wie die Gemeinde in ihrem städtebaulichen Entwicklungskonzept Eingriffe auf das Notwendigste beschränkt hat (Vermeidungspflicht), insbesondere auch wie sparsam mit Grund und Boden umgegangen wird. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis, dass der Bedarf an Bauflächen auf das erforderliche Maß beschränkt und auf solche Flächen gelenkt wird, auf denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Unter Berücksichtigung des Umfangs und der zu erwartenden Konflikte ist ferner eine Konzeption über den möglichen Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu entwickeln (Flächenpoolkonzept gemäß Kap. 4.1.3).

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind sowohl die Vorgaben der Eingriffsregelung hinsichtlich der Vermeidung und des Ausgleichs von Eingriffen zu konkretisieren als auch die sich aus dem Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen.

4.1.4.2 Methodik der landschaftsplanerischen Beurteilung von Bauflächen

Die landschaftsplanerische Beurteilung der Vorschauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Stadtgebiet von Barsinghausen (Stand: 20.11.2001) erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse des Landschaftsplans. Ergänzend wurde eine aktuelle Kartierung und landschaftsplanerische Bewertung der Siedlungserweiterungsflächen durch eine Geländebegehung im Sommer 2001 durchgeführt. Hierbei erfolgte eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Darstellungen des Landschaftsplans.

Nicht in die Untersuchung einbezogen wurden die möglichen Verdichtungsflächen im unbeplanten Innenbereich. Ferner waren die Flächen Wördenfeldstraße (Nr. 131 / OT Stemmen) und Nördlich Lindenfeld (Nr. 143 / OT Göxe) nicht Gegenstand der landschaftsplanerischen Bewertung. Diese beiden Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Benther Berg / Südaue“. Über die mögliche Ausweisung als Baufläche wird auf der Grundlage detaillierter Untersuchungen jeweils in gesonderten Verfahren entschieden.

Für jede Siedlungserweiterungsfläche wurde eine konkrete, einzelflächenbezogene Bewertung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser landschaftsplanerischen Bauflächenbewertung sind in einem Fachgutachten dokumentiert⁴⁸, welches bei der städtebaulichen Abwägung zukünftiger Siedlungsentwicklungsflächen gemäß den Anforderungen des § 1a BauGB berücksichtigt wurde (siehe dazu 2.5).

Die landschaftsplanerische Beurteilung der Bauflächen erfolgte nach den im folgenden beschriebenen Bewertungskategorien.

Bewertungskategorien der Bauflächenbeurteilung**Sehr hohes Konfliktpotenzial**Kriterien:

Einer Bauflächendarstellung steht höherrangiges Naturschutzrecht (insbesondere Schutzgebiete, Schutzobjekte bzw. besonders geschützte Biotope) entgegen, welches der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Planungsempfehlung:

Eine Bauflächendarstellung setzt eine einzelfallbezogenen Ausnahme bzw. Freistellung entsprechend den fachgesetzlichen Vorgaben voraus.

Hohes KonfliktpotenzialKriterien:

- Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung als nicht ausgleichbar einzustufen sind.
- Dem Vorhaben stehen besonders bedeutsame landschaftsplanerische Ziele entgegen.

Planungsempfehlung:

Die Fläche sollte aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft grundsätzlich von den Eingriffen freigehalten werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollten Alternativstandorte für die beabsichtigte Nutzung ausgewählt werden.

Mittleres - hohes KonfliktpotenzialKriterien:

- Das Vorhaben führt in Teilflächen des Gesamtgebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorbehaltlich einer Überprüfung im Einzelfall als nicht ausgleichbar einzustufen sind.
- Dem Vorhaben stehen bedeutsame landschaftsplanerische Ziele entgegen.

Planungsempfehlung:

Aufgrund der Bedeutung der Fläche für die Belange von Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls

- besondere Vorkehrungen zur Verminderung teilflächenbezogener Beeinträchtigungen zu treffen bzw. risikoärmere Standorte auszuwählen,
-
- bei Realisierung der geplanten Nutzung sind i.d.R. umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Bei Weiterverfolgung der Planung ist ein erhöhter Untersuchungsaufwand im Hinblick auf die Eingriffsregelung zu beachten.

Mittleres KonfliktpotenzialKriterien:

Die Fläche ist durch eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind i.S. der Eingriffsregelung ausgleichbar.

Planungsempfehlung:

Das Vorhaben ist grundsätzlich mit den landschaftsplanerischen Entwicklungszielen vereinbar. Aufgrund der Größe oder exponierten Lage bzw. der besonderen Empfindlichkeit von Teilflächen sind die Belange von Natur und Landschaft bei der Umsetzung der Planung jedoch in besonderem Maße zu berücksichtigen (insbesondere Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie landschaftliche Einbindung und innere Durchgrünung der Fläche).

Geringes Konfliktpotenzial

Kriterien:

Die Fläche ist durch eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind i.S. der Eingriffsregelung ausgleichbar.

Planungsempfehlung:

Das Vorhaben ist mit den landschaftsplanerischen Zielen vereinbar.

4.1.4.3 Ergebnisse der landschaftsplanerischen Bewertung

Die Ergebnisse der landschaftsplanerischen Bewertung der Vorschauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- = **Flächen mit geringem und Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial:**
Insgesamt drei Vorschauflächen sind als Flächen mit geringem Konfliktpotenzial sowie 27 als Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial einzustufen.
- = **Flächen mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial:**
Insgesamt elf Vorschauflächen werden als Flächen mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial eingestuft.
- = **Flächen mit hohem Konfliktpotenzial**
Als einzige Vorschaufläche mit hohem Konfliktpotenzial wird die Fläche Nr. 151 „Nördlich vom Gut“ im Ortsteil Wichtringhausen eingestuft. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche wird ein Komplex aus Grünlandflächen mit z.T. sehr altem Baumbestand überplant, der in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung aufweist.
- = **Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial**
Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Barsinghausen.

Bei insgesamt zwölf Flächen ist ein mittleres bis hohes bzw. hohes Konfliktpotenzial festgestellt worden. Unter Berücksichtigung von im einzelnen beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist bei acht von diesen zwölf problematischen Flächen aus landschaftsplanerischer Sicht eine Bebauung vertretbar.

Lediglich bei vier Flächen wird aus landschaftsplanerischer Sicht empfohlen, auf eine Bauflächen-darstellung zu verzichten. Dies sind die Vorschauflächen

- = Nr. 36 / Kirchdorf - Unterdorf
- = Nr. 72 / Bantorf - östliche Teilfläche im Bereich Alte Zeche
- = Nr. 111 / Nordgoltern - Gut Kramer
- = Nr. 151 / Wichtringhausen – Nördlich vom Gut

Die Ergebnisse der landschaftsplanerischen Bauflächenbewertung sind im Einzelnen dem Fachgutachten zu entnehmen.

Hinsichtlich des in der verbindlichen Bauleitplanung im Detail festzusetzenden Ausgleichs für die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich folgende Aussagen treffen:

- = Soweit erforderlich sind innerhalb und insbesondere am Rand der Baugebiete entsprechende Ausgleichsmaßnahmen insbesondere zur landschaftlichen Eingrünung vorzusehen.
- = Sofern die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vollständig innerhalb des jeweiligen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen werden, soll die Kompensation innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächenpool) vorgenommen werden.

4.1.5 Sonstige Landschaftsplanungen

- **Wasserfläche (See) in Großgoltern**

Östlich von Großgoltern war im wirksamen F-Plan die Neuanlage eines Sees (für die Naherholung) dargestellt. In unmittelbarer Nähe zur Südaue mit ihrem Überschwemmungsgebiet kann dieser See nicht realisiert werden. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurde dort bereits eine größere, bachbegleitende Gehölzpflanzung durchgeführt. Im Wassergewinnungsgelände Eckerde ist die Anlage von zwei Schönungsteichen geplant, die über die Verlängerung von vorhandenen Wirtschaftswegen und einer geplanten Fußgängerbrücke über die Südaue aus den angrenzenden Ortsteilen im Sinne der Naherholung besucht werden können.

- **Aufforstung des Stemmer und des Barrigser Berges**

Die großflächigen Darstellungen für Aufforstung am Stemmer Berg und am Barrigser Berg ist entfallen. Diese Bereiche mit der abwechslungsreichen Struktur von vorhandenen Waldflächen, Feldgehölzen, Feldern und Wiesen liegen im Landschaftsschutzgebiet Benter Berg – Südaue. Die Aufforstung dieser ertragreichen Ackerbaustandorte ist nicht vorgesehen. Die vorhandenen Waldflächen werden von den Besitzern schrittweise zu standortgemäßen Laubmischwäldern mit Waldrändern umgebaut.

4.2 Leitbild Freizeit und Erholung

Das Leitbild Freizeit enthält im Wesentlichen die Überprüfung und Bilanzierung der im wirksamen F-Plan dargestellten bzw. der vorhandenen Einrichtungen.

4.2.1 Sportflächen und Sportanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Sportflächen und –einrichtungen mit ihrer Ausstattung sind bereits im wirksamen F-Plan enthalten. Diese Aufstellung zeigt die ausgezeichnete Ausstattung dieser Einrichtungen und auch den guten Versorgungsgrad der einzelnen Ortslagen.

- **Barsinghausen**

Bereich Waldstadion: (Nr. 122)

Verein:	TSV Barsinghausen
Ausstattung:	Rasenplatz A Tennenplatz B 400m Laufbahn mit Leichtathletikanlage Spielplatz mit Geräten Halle
Verein:	BTV (Barsinghäuser Tennisverein)
Ausstattung:	5 Tennisplätze
Verein:	Tennis-Club „Rot-Weiß“
Ausstattung:	9 Tennisplätze

Glück-Auf-Sporthalle

NFV Sportschule I und II

Ausstattung: 1 Rasenplatz A
1 Kunstrasenplatz
2 Tennisplätze

NFV Leistungszentrum „August-Wenzel-Stadion“

Ausstattung: 4 Rasenplätze A
400m Laufbahn

Sonstige private Einrichtungen:

- = Tennisanlage Marmite mit 4 Tennisplätzen in der Halle und 3 Außenplätzen
- = Elan Fitness Land (Steinkluppenstraße)
- = BAZ – Fitness (Bunsenstraße)

• Egestorf**Sportanlage Ammerke**

Verein: TSV Egestorf
Ausstattung: Rasenplatz A
Rasenplatz B
400 m Laufbahn mit Leichtathletikanlage
Gymnastikhalle
5 Tennisplätze

• Kirchdorf)

Verein: TSV Kirchdorf
Ausstattung: Rasenplatz A
Rasenplatz B
Spielplatz mit Geräten
- mit separate Turnhalle am Egestorfer Kirchweg

• Hohenbostel

Verein: VSV Hohenbostel
Ausstattung: Rasenplatz A
Rasenplatz B
100 m Laufbahn, Kugelstoßanlage und Weitsprung,
4 Tennisplätze
Spielplatz mit Geräten
= sowie Waldsportplatz

• Groß Munzel

Verein: TSV Groß Munzel
Ausstattung: Rasenplatz A
Rasenplatz B
4 Tennisplätze

• Bantorf

Verein: TSV Bantorf
Ausstattung: Rasenplatz A
Rasenplatz B

Die Sportanlage des TSV Bantorf liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG H23 – Norddeister. Sie hat dort Bestandschutz, es ist eine genehmigte Anlage. Größere Erweiterungsmaßnahmen sind an diesen Standorten allerdings ausgeschlossen.

- **Langreder**

Verein: TSV Langreder
 Ausstattung: Rasenplatz A
 Rasenplatz B
 75m Laufbahn, Weitsprung

- **Landringhausen**

Verein: Sportfreunde Landringhausen
 Ausstattung: Rasenplatz A
 Rasenplatz B
 Spielplatz mit Geräten, Tischtennis

Der westlich, ältere Teil der Anlage der Sportfreunde Landringhausen liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG H25 – Benter Berg - Südaue. Sie hat dort Bestandschutz, es ist eine genehmigte Anlage. Die Erweiterung erfolgte bereits auf den östlich angrenzenden Flächen außerhalb des LSG.

- **Großgoltern**

Sportanlage Ohweg

Verein: TSV Goltern
 Ausstattung: Rasenplatz A
 Tennenplatz B
 Kleinspielfeld Rasen
 Kleinspielfeld Tenne
 100m Laufbahn
 1 Tennisplatz - Hartplatz
 Verein: Grün-Weiß Goltern
 Ausstattung: 4 Tennisplätze – Tenne
 1 Tennisplatz – Hartplatz

- **Wichtringhausen**

Verein: Sportverein Wichtringhausen
 Ausstattung: Rasenplatz

Fazit:

Planerische Veränderungen sind für diesen Bereich nicht erforderlich. Diese Anlagen und Einrichtungen sind auch bei einer Einwohnerzunahme ausreichend. Tendenziell wird sich in den Folgejahren eher die Notwendigkeit zeigen Einrichtungen benachbarter Ortsteile zusammenzufassen.

4.2.2 Schwimmbäder

Die nachfolgend beschriebenen Schwimmbäder sind bereits im wirksamen F-Plan dargestellt und auch vorhanden. Änderungen in der Darstellung sind gegenwärtig nicht erforderlich.

- **Hallenbad / Deisterbad**

Ausstattung: Schwimmbecken 12,5 x 25 m²
 Nichtschwimmerbecken 12,5 x 12,5 m²

Sprungbecken 12,5 x 12,5 m² - alle Becken sind miteinander verbunden
 42m Rutsche
 angeschlossene Sauna und Cafeteria

• **Freibäder**

Freibad Goltern Die Substanz dieses Bades ist teilweise sanierungsbedürftig. Es bestehen Überlegungen diese Anlage in ein Naturbad umzubauen.

Freibad Wilhelm-Hess Straße

- Betreiber GmbH erhält einen Zuschuss der Stadt.

Fazit:

Die oben dargestellten Einrichtungen benötigen an ihren Standorten keine Erweiterungsflächen, so dass gegenüber der wirksamen Planung keine Veränderungen erforderlich sind.

4.2.3 Spielflächen

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Spielplätze⁴⁹ sind die Gemeinden verpflichtet Spielplätze für Kinder (Alter 6 bis 12 Jahre) anzulegen. Weiter heißt es dort: „Unberührt bleiben die Aufgaben der Gemeinden, weitere Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten, insbesondere für Jugendliche, Erwachsene und für Familien zu schaffen...“ (§1 Abs. 2).

Als ein wesentlicher Begleitplan zur F-Planung wurde auf dieser Grundlage für das gesamte Stadtgebiet die Erforderlichkeit von Spielflächen für Kinder und Jugendliche (Sportflächen / Bolzplätze) überprüft. Das Ergebnis ist in die Spielflächenleitplanung eingeflossen (Erläuterungsplan 7).

In dieser Leitplanung wurde eine Prüfung in den Grundzügen vorgenommen. Den jeweiligen verbindlichen Bauleitplänen obliegt weiterhin die Überprüfung anhand der gesetzlichen Grundlagen und der städtebaulichen Zielwerte.

Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet, in allen Ortsteilen wohnungsnah Spielmöglichkeiten von angemessener Größe und Ausstattung zur Verfügung zu stellen und ihnen ausreichend Raum für spielerische und sportliche Aktivitäten zu geben.

Das Gesetz stellt folgende Anforderungen an die Spielplätze für Kinder:

- = Mindestgröße 300m²
- = Die Flächen müssen auf einem Weg von nicht mehr als 400m erreichbar sein.

Für die Bolzplätze wurden folgende Kriterien bestimmt:

- = Größe mindestens 1.000m²
- = Einzugsgebiet ca. 1.000m Radius

Fazit:

Im F-Plan selbst sind nur die größeren Bolzplätze dargestellt, entweder als Grünflächen oder aber mit dem Planzeichen innerhalb einer anderen Nutzung. Die Spielplätze mit ihren Einzugsbereichen und auch die Einzugsbereiche der Bolzplätze sind nur im Spielflächenleitplan (Leitbild Freizeit und Erholung) gekennzeichnet. Insgesamt kann nahezu das gesamte Stadtgebiet mit Spielplätzen vollständig erreicht werden (zum Einzelnachweis der einzelnen Flächen siehe die Übersicht in der **Anlage 13**).

4.2.4 Dauerkleingartenanlagen

Im Stadtgebiet sind die nachfolgende aufgeführten Dauerkleingartenanlagen planungsrechtlich gesichert:

- = Barsinghausen / Neue Wiese und Deisterblick
- = Egestorf / Rottkampweg
- = Langreder / Allerweg
- = Landringhausen / Niedernfeldstraße

Diese Anlagen sind im Plan auch entsprechend dargestellt. Der Bedarf ist in den zurückliegenden Jahren massiv zurückgegangen. Die vorhandenen Anlagen haben zeitweise Leerstände. Es wird daher keine Erforderlichkeit gesehen weitere Kleingartenflächen darzustellen.

Grabelandflächen befinden sich in Egestorf, östlich der Stormstraße. Sie sind als Grünflächen dargestellt.

Fazit:

Ein weiterer Bedarf ist gegenwärtig nicht absehbar.

4.2.5 Reisemobilstellplatz

Auf dem Gelände der ehemaligen Zeche in Barsinghausen in der Hinterkampstraße ist ein zentraler Stellplatz für ca. 5 und mehr Reisemobile ausgebaut worden. Es besteht hier die Möglichkeit der Entsorgung von Fäkalien sowie Anschlüsse für Elektrizität und Frischwasser.

4.2.6 Sonstiges

• **Reitsport**

In Barsinghausen (Rehrbrinkstraße / St. Georg Straße) ist der Reit- und Fahrverein St. Georg angesiedelt. Der Verein verfügt über Freiflächen sowie zwei Reithallen (Größen 20x40 m² und 20x60 m²).

Die Fläche dieser Einrichtung ist als Grünfläche dargestellt. Sie ist Abstandsfläche zwischen der nördlich gelegenen Gewerblichen Baufläche und der Wohnbaufläche.

• **Modellflugplatz**

In der Feldmark von Egestorf befindet sich ein Modellflugplatz der Modellfluggruppe Barsinghausen e.V. Dieser Standort ist nach dem Luftverkehrsgesetz festgestellt.

• **Schießsportanlagen**

Im Stadtgebiet befinden sich die nachfolgend aufgeführten Anlagen für den Schießsport:

Barsinghausen

- = Anlage Kaltenbornstraße (Schützenverein Barsinghausen von 1901)
- = Anlage Langenkampstraße (Schützengesellschaft von 1905)

Egestorf

- = Anlage Beerbeekenplatz (Schützenverein Egestorf von 1904)
- = Anlage Klusbrink (Schützenverein von 1952)

Kirchdorf

- = Beerbeekenplatz (Schützenverein Kirchdorf am Deister von 1954)

Die o.a. Schießsportanlagen in Barsinghausen, Egestorf und Kirchdorf liegen Deister innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG H23 – Norddeister). Sie haben dort Bestand-

schutz, es sind bauordnungsrechtlich genehmigte Anlagen. Größere Erweiterungsmaßnahmen sind an diesen Standorten allerdings ausgeschlossen.

Hohenbostel

- = Anlage Wasserlöse (Schützenclub Horrido)

Auch diese Anlage liegt im LSG H23 „Norddeister“, allerdings abseits des Deisters. Sie hat aber ebenfalls Bestandsschutz, sie ist bauordnungsrechtlich genehmigt. Größere Erweiterungsmaßnahmen sind auch an diesem Standort ausgeschlossen.

Langreder

- = Anlage Allerweg (Schützenverein Freischützen Langreder)

Großgoltern

- = Anlage Ohweg (Schützenverein von 1932 Nordgoltern)
- = Tontaubenschießstand der Jagdschützen Goltern e.V.

Fazit:

Ein weiterer Bedarf besteht nicht. Die vorhandenen Anlagen sind im Plan dargestellt und sollen planungsrechtlich gesichert werden.

4.2.7 Verkehrswege für Freizeit und Erholung

Siehe hierzu den Punkt „Rad- und Fußwegenetz“ im Kapitel 3.6.3 – Leitbild Verkehr.

4.3 Leitbild Umweltschutz

Abschließend sollen unter diesem Punkt die Gefährdungspotenziale der Umwelt aufgezeigt und allgemeine Zielsetzungen für die kommunale Planung aufgezeigt werden.

4.3.1 Immissionen

4.3.1.1 Lärm

In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Nds. Landesamt für Ökologie ist im Jahre 1994 für Barsinghausen ein Schallimmissionsplan (SIP) erarbeitet worden. Für das Stadtgebiet liegt seitdem eine flächendeckende Visualisierung zum Lärmgeschehen vor. Dieser SIP wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.04.1996 vorgestellt.

Im Schallimmissionsplan sind differenzierte Analysen und Prognosen (jeweils für die Nacht –22.00 bis 6.00 Uhr- und den Tag – 6.00 bis 22.00 Uhr) zu folgenden Teilaspekten erarbeitete worden:

- = Verkehrslärm / differenziert nach Straßen- und Schienenverkehr
- = Industrie- / Gewerbelärm
- = Freizeitlärm

Die ermittelten Immissionen wurden den einzelnen Schutzansprüchen im Raum (lärmempfindliche Zonen / insbesondere Wohnen) gegenübergestellt. Ziel war dabei, die Überschreitung von Richt- bzw. Orientierungswerten zu ermitteln. Aus der numerischen Differenzbildung von Ist- und Sollwert wurden die sogenannten „Konfliktpläne“ errechnet. Für die einzelnen Schallquellen liegen diese „Konfliktpläne“ differenziert für Bestand und Planung jeweils für Tag und Nacht vor.

Diese planerischen Grundlagen sind in den Folgejahren bei wichtigen Projektentwicklungen in die Stadtentwicklung eingeflossen. Beispielfhaft sind hier insbesondere folgende zu nennen:

- = Entlastungsstraße Barsinghausen

- = Gewerbestandort Bantorf
- = Schallschutz für den Ausbau der Bundesautobahn A2
- = Wohnbauflächenentwicklung

Konfliktpotenziale von einigem Gewicht sind in Barsinghausen vornehmlich im verkehrlichen Bereich festzustellen. In besonderem Maße betrifft dies Siedlungsbereiche an der B65 und auch an den Landstraßen (L391 und L392).

Hier sind vertiefende Untersuchungen anzustellen in denen Lösungsansätze erarbeitet werden, um die Belastungen der Bevölkerung mit Lärm systematisch abzubauen, die Beeinträchtigungen zu vermindern, gesundheitliche Risiken zu beseitigen und insgesamt den Wohnwert zu erhöhen.

Es ist daher vorgesehen, mit diesen Grundlagen in den nächsten Jahren in eine Lärminderungsplanung i.S. des §47a Bundesimmissionsschutzgesetz einzusteigen. Da Fortschritte in diesem Feld nur in Kooperation mit den anderen am Planungsprozess beteiligten Behörden umsetzbar sind, wird diesbezüglich ein abgestimmtes Vorgehen notwendig.

Im Gewerbe- und im Freizeitbereich ist kein lärmtechnischen Sanierungsbedarf von besonderem Gewicht festgestellt worden. Ein Handlungsbedarf besteht daher nicht.

4.3.1.2 Luft

Eine Analyse der lufthygienischen und thermischen Belastungen liegt für das Stadtgebiet nicht vor. Es folgen daher einige allgemeine Ausführungen, die den gegenwärtigen Stand und den Ausblick charakterisieren sollen.

Einen besonderen Schwerpunkt bei dieser Form der Umweltbelastung nimmt der verkehrliche Bereich ein. Einflussfaktoren mit besonderem Gewicht sind dabei vor allen Veränderungen im allgemeinen Verkehrsaufkommen aber auch technische Veränderungen an den Fahrzeugen. Strukturelle Veränderungen im Verantwortungsbereich der Stadt haben auf die Größenordnung der Belastung nur einen sehr begrenzten Einfluss⁵⁰.

Ein weitere Verschärfung der Abgasvorschriften ist gegenwärtig bundesweit nicht zu erwarten. Nach den Prognosen des Umweltbundesamtes⁵¹ ist für die Jahre 1995 bis 2005 mit einer Zunahme der verkehrsbedingten CO₂ Emissionen von jährlich 1,4% und zwischen 2005 bis 2010 von jährlich 0,6% zu rechnen. Da Barsinghausen im Einzugsbereich wichtiger überregionaler Verbindungsstraßen liegt (insbesondere BAB A2 und B65 mit Zunahmen der verkehrlichen Belastungen seit 1989 – insbesondere des Schwerverkehrs – von bis zu 90%) werden diese Zunahmen auch auf das Stadtgebiet nicht ohne Einfluss bleiben.

Kompensierend wirkt sich diesbezüglich einzig der umgebende Naturraum aus. Je besser der Luftaustausch im besiedelten Bereich ist, desto weniger wirken sich diese Belastungen im örtlichen Bereich aus. Insbesondere während windruhiger Wetterlagen können Kaltluftflüsse wesentliche klimaökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen. Mit Schadstoffen belastete Luft kann sich so sehr viel schneller mit unbelasteter Luft vermischen.

Kaltluft entsteht v.a. in wolkenlosen Nächten (Strahlungsnächten), indem sich durch die Wärmeabstrahlung des Erdbodens auch die bodennahe Luftschicht abkühlt. Besondere Bedeutung für diese Kaltluftproduktion haben hier insbesondere die großflächigen Grünland- und Ackerflächen am Nordhang des Deisters und an den Hängen des Stemmer Berges, aber auch die Waldflächen im Süden des Stadtgebietes⁵². Ökologische Ausgleichsfunktion können jedoch erst bei Hangneigungen größer als 3° erreicht werden. Durch quer zur Hangneigung stehende Hindernisse (Häuser, Dämme, u.ä.) kann die Wirkung beträchtlich eingeschränkt werden. In der Stadtentwicklung ist dies zu berücksichtigen.

Insgesamt geht aber auch der Gutachter im Landschaftsplan davon aus, dass im Stadtgebiet von Barsinghausen keine relevanten lufthygienischen und thermischen Belastungen auftreten. Einerseits weil keine großflächig bedeutsamen Schadstoffemittenten vorhanden sind und andererseits weil die Ortschaften vergleichsweise locker bebaut sind.

Im gewerblichen Bereich gibt es spürbare Geruchsimmissionen nur im Umfeld der **Zuckerfabrik** hauptsächlich während der Kampagne von Oktober bis Dezember. Bei den bei der Zuckergewinnung entstehenden Gerüchen unterscheidet man zwischen drei Arten von Emissionen.

- = Platzgerüche, die sich in unmittelbarer Nähe des Standortes bemerkbar machen. Die Geruchsträger sind hier überwiegend flüchtige Inhaltsstoffe aus der Zuckerrübe bzw. Umwandlungsprodukte, die, vergleichbar den Küchengerüchen, beim mäßigem Erhitzen entstehen und aus offenen Gefäßen bzw. Entlüftungsöffnungen mit den Schwaden entweichen. Diese Geruchsemissionen sind auf die Zeit der Rübenkampagne begrenzt. Zu diesen Gerüchen zählen auch die Emissionen aus den diversen Wasserkreisläufen der Fabrik.
- = Gerüche aus dem Zentralschornstein, die auch über weitere Entfernungen wahrgenommen werden. Bei der Schnitzeltrocknung wird mit heißen Feuerungsgasen den abgepressten ausgelegten Rübenschnitzeln das Wasser entzogen. Neben den flüchtigen Inhaltsstoffen (s. oben) werden hier auch Geruchsträger emittiert, die durch die starke Hitzeeinwirkung entstehen, z. B. Karamelisierungsprodukte, wie sie auch in Mälzereien und Röstereien entstehen. Speziell in der Zuckerfabrik Groß Munzel werden diese Emissionen durch den Einsatz einer Rauchgaswäsche stark gemindert. Es ist dies eine Maßnahme, die in Deutschland nur an wenigen Standorten praktiziert wird.
- = Gerüche aus der Behandlung der Rübenerde und des Abwassers. Mit den Rüben wird auch Ackererde in einer Größenordnung von bis zu 10 % angeliefert. Diese Erde wird in Waschanlagen abgewaschen und in Becken außerhalb des Fabrikgeländes entwässert, bevor sie wieder auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Bodenverbesserung ausgebracht wird. Das abgezogene zuckerhaltige Wasser wird in Teichen zwischengestapelt, von wo aus es der fabrikeigenen Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird. Eine spontane bakterielle Umsetzung zu teilweise geruchsintensiven Abbauprodukten ist in dieser Phase unvermeidlich.

Obwohl es an Zuckerfabrikstandorten zeitweise zu Anwohnerbeschwerden kommt, sind keine Fälle bekannt, bei denen es in der hundertfünfzigjährigen Geschichte der gewerblichen Zuckergewinnung zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von Anwohnern gekommen ist.

Die Anlagen sind in den letzten Jahren mit einem erheblichen finanziellen Aufwand modernisiert worden und befinden sich auf dem Stand der Technik. Ein Sanierungsbedarf besteht nicht. Die Grenzwerte der TA-Luft werden hier nicht überschritten.

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang zu beleuchten ist ergibt sich aus der Energienutzung. Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ gewinnt immer größere Bedeutung. Solange energiebedingte CO₂ – Emissionen zu ca. 50% für die anthropogenen Treibhauseffekte verantwortlich sind⁵³ müssen alle Möglichkeiten zur Veränderung von Rahmenbedingungen ausgeschöpft werden.

Trotz aller Schwierigkeiten ein Modell zu entwickeln, dass die zu berücksichtigenden Wechselbeziehungen in ihrer Gesamtheit und Komplexität abzubilden vermag ergeben sich für das Handeln der Stadt einige zukunftsweisende Perspektiven. Dies sind insbesondere:

- = Schaffung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen zur Förderung der Windenergie (siehe hierzu die Ausführungen unter 3.8.5)

- = Maßnahmen zur Reduzierung des Primärenergieverbrauchs im eigenen Wirkungskreis / in den eigenen Einrichtungen
- = Förderung der erneuerbaren Energiequellen in den eigenen Einrichtungen

Im Einzelnen sind in Barsinghausen in den zurückliegenden Jahren die folgenden Projekte realisiert bzw. befinden sich in der planerischen Vorbereitung:

- = Blockheizkraftwerk für das Schulzentrum Am Spalterhals und das Hallenbad
- = Photovoltaik Pilotanlage am Schulzentrum
- = auf den Hausdächern im Stadtgebiet befinden sich ca. 100 Solaranlagen
- = die Windenergieanlagen in Barsinghausen haben zusammen eine Nennleistung von ca. 6.300 kW

Ergänzende Regelungen im Rahmen der F-Planung sind diesbezüglich nicht erforderlich.

4.3.2 Wasserrechtliche Regelungen

Dreiviertel der Erdoberfläche sind mit Wasser bedeckt, aber nur 0,6% dieser Menge entfallen auf Grundwasser, Flüsse oder Seen. Wasser ist unentbehrliche Grundlage für menschliches Leben, für Tiere und Pflanzen. Wasser ist unvermehrbar und unersetzlich. Der Schutz dieses Reservoirs ist daher lebenswichtig.

4.3.2.1 Wasserschutzgebiete

Im Stadtgebiet bestehen die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Regelungen. Die Schutz-zonen I, II und III sind jeweils im Plan nachrichtlich übernommen (siehe auch die Bilanzierung in der **Anlage 11**) .

Wasserschutzgebiet „**Forst Esloh**“ – Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Rechtsgrundlage:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserwerke Hagen und Forst Esloh (Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 18 des Nds. Wassergesetzes) vom 15.03.2000.

Wasserschutzgebiet „**Landringhausen**“ des Wasserbeschaffungsverbandes Nordschaumburg:

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Landringhausen“ im Landkreis Hannover und im Landkreis Schaumburg vom 11.05.1983

Wasserschutzgebiet „**Eckerde**“ der Stadtwerke Barsinghausen GmbH

Rechtsgrundlage:

Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Eckerde“ in den Landkreisen Hannover und Hameln-Pyrmont vom 20.01.1994.

Wasserschutzgebiet „**Deisterquellen**“ der Stadtwerke Barsinghausen GmbH:

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Feststellung des Wasserschutzgebietes Deisterquelle in den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont und Schaumburg vom 09.02.1998

Da dieses Wasserschutzgebiet einen direkten Zusammenhang zu den benachbarten Quelfassungen der Samtgemeinde Rodenberg haben, sind auch diese im Plan benannt.

Die benachbart gelegenen Quelfassungen des Wasserschutzgebietes in der Samtgemeinde Rodenberg sind im Plan eingetragen.

4.3.2.2 Heilquellenschutzgebiet Bad Nenndorf

Das Verfahren zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebiet Bad Nenndorf ist noch nicht abgeschlossen worden. Die in Barsinghausen vorgesehenen Schutzzonen III (C) und IV (D) werden daher im Plan vermerkt.

4.3.2.3 Hochwasserschutz

Auf der Grundlage des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 ist am 29.06.1911 das Überschwemmungsgebiet der Südaue festgesetzt worden. Es ist auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 Nds. Wassergesetz überführt worden, damit sind die Regelungen nach wie vor rechtsverbindlich. Im Plan ist dieses Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.

Seit 1998 besteht allerdings der gesetzliche Auftrag zur Überprüfung dieser Festsetzungen. Nach Auskunft der Region Hannover soll die Neuvermessung im Jahre 2004 abgeschlossen sein. Es können sich daraus Änderungen der Überschwemmungsgebietesgrenzen ergeben.

4.3.3 Bodenschutz

Das 1998 in Kraft getretene Bundes-Bodenschutzgesetz⁵⁴ (BBodSchG) stellt in Verbindung mit dem Baugesetzbuch einen rechtlichen Rahmen für die Bauleitplanung dar. Die Sicherung der Bodenfunktionen und deren Wiederherstellung bekommen dadurch einen besonderen Stellenwert. Im Einzelnen ergeben sich daraus die folgenden Anforderungen:

Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes (§2 Abs. 2 BBodSchG)
natürliche Funktionen als

- = Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- = Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen,
- = Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

Nutzungsfunktionen als

- = Rohstofflagerstätte,
- = Fläche für Siedlung und Erholung,
- = Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- = Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Der Zweck dieses Gesetzes besteht darin, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern (vorsorgender Bodenschutz) oder wiederherzustellen (Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen), sowie Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Diese Vorschriften beinhalten allerdings keine unmittelbar geltenden Pflichten, sie sind vielmehr als Leitlinie und als Maßstab für die Auslegung der beschriebenen Grundsätze anzusehen.

Der vorsorgende Bodenschutz stellt dabei darauf ab, die Versiegelung des Bodens zu minimieren bzw. den Flächenverbrauch zu reduzieren. Die neue Regenwassersatzung der Stadt (die Satzung befindet sich gerade in der Aufstellung) stellt bereits darauf ab, es sollen zukünftige Anreize geschaffen werden, den Flächenverbrauch zu minimieren. Eine Versiegelung des Bodens führt in der Regel auch zu einem Verlust der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen. Diese Flächen leisten keinen Beitrag zur Grundwasserneubildung und erhöhen den oberflächigen Wasserab-

fluss. Dem soll nach Möglichkeit entgegengewirkt werden. Dazu gehört auch die Revitalisierung von bereits versiegelten Brachflächen.

Ein weiterer Aspekt des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Schutz erosionsempfindlicher Flächen. Insbesondere durch landschaftsplanerische Ansätze (wie insbesondere Anpflanzungen an Bachläufen) kann dieser Aspekt gefördert werden.

4.3.3.1 Altablagerungen und Altstandorte

Die Altablagerungen im Stadtgebiet sind von der Region Hannover systematische erfasst worden. Eine Darstellung erfolgt allerdings nicht im Flächennutzungsplan selbst, sondern nur im Leitbild Umweltschutz – Altstandorte und Gefährdungspotenziale. Es sind hier die bekannten Standorte aus der gezielten Nachuntersuchung der Region Hannover (Stand: 1999 und Fortschreibung) gekennzeichnet und in der **Anlage 12** aufgelistet und beschrieben worden. Erfahrungsgemäß ist aber nicht jede Altablagerung auch tatsächlich kontaminiert. Die Kennzeichnungen im Plan sind nicht flächenscharf, sie stellen nur den Standort dar.

Für Altstandorte ergeben sich weitere Informationen aus dem Altstandortkataster, dieses wird von der Region Hannover geführt und ca. 90% der Verdachtsflächen.

Das Gelände der ehemaligen Firma Rose KG war im wirksamen Plan noch als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Die Bodensanierung auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, die Grundwasserreinigung läuft noch. Eine Kennzeichnung ist aber nicht mehr erforderlich.

In Barsinghausen liegen für mehr als 20 Flächen historische Recherchen zu Verdachtsflächen, tlw. ergänzt durch Entnahmen von Bodenproben vor, beispielhaft werden folgende aufgeführt:

- = Bergwerkshalde in Barsinghausen (ehemaliges Bergwerk mit Kokerei)
- = Ehemalige Gewerbefläche zwischen Hannoversche Straße und Berliner Straße (ehemalige Verladerampe für das Bergwerk)
- = Gewerbeflächen in Großgoltern und Eckerde (Industriegelände der Fa. TRW sowie das Gewerbegebiet auf dem Areal des ehemaligen Bergwerks / Schacht IV)

Soweit nicht bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden, lässt sich ein aktueller Handlungs- bzw. Sanierungsbedarf aus diesen Gutachten nicht ableiten. In der städtebaulichen Planung werden diese Aspekt aber berücksichtigt.

4.3.3.2 Bodenabbau

Im nördlichen Stadtgebiet (nördlich der Bundesautobahn bei Holtensen) stehen Rohstoffvorkommen von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung an. Diese Gebiet ist im gültigen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Auch im RROP 1996⁵⁵ ist diese Zone als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Km = Kalkmergel) dargestellt. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser potenziellen Abbaufäche für Rohstoffe ist dieser Bereich (in der Abgrenzung wie sie die Raumordnung darstellt) als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Es handelt sich um eine Abbaugrube der Nordcement AG Hannover.

Bei der Vergrößerung der gegenwärtigen Abbaufäche ist dafür Sorge zu tragen, dass die Landwirtschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidlich, beeinträchtigt oder belastigt wird.

Das Landesamt für Bodenforschung hat diesbezüglich darauf hingewiesen, das als Folgenutzung des Rohstoffabbaus nur eine Wasserfläche denkbar ist. Eine Verfüllung wird daher hier nicht geben.

4.3.3.3 Deponien und Aufschüttungen

Für einen Bereich auf dem Gelände des ehemaligen Schacht IV südlich von Eckerde ist im dortigen Bebauungsplan eine Bodendeponie für unbelasteten Bodenaushub festgesetzt worden. Es handelt sich dabei nicht um eine Abfallbeseitigungsanlage.

Diese Deponie ist mittlerweile baurechtlich genehmigt worden. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen mit denen eine regelmäßige Überprüfung des Lagergutes angeordnet wurde. Im F-Plan wird diese Fläche dargestellt.

Nach Abschluss der Ablagerung wird dieser Bereich rekultiviert. Entsprechende Festsetzungen enthält der Bebauungsplan.

Weitere Deponien oder Aufschüttungen sind in Barsinghausen nicht vorgesehen.

4.3.4 Bergbau

Der südliche Teil des Stadtgebietes ist bis 1957 bergbaulich genutzt worden. Über 300 Jahre lang wurde Steinkohle abgebaut. In diesem Zeitraum sind in diesem Abbaugbiet ca. 1.000km Stollen gegraben worden. Im Raum Bantorf (Alte Zeche), Barsinghausen (Kaltenborn- und Hinterkampstraße) und Eggestorf (westlich Wennigser Straße) befinden sich noch einige Horizontalstollen die nicht, bzw. nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen überbaut werden dürfen. Diese Stollen sind im F-Plan gekennzeichnet.

Bei Planungen in diesem Bereich ist das zuständige Bergamt⁵⁶ zu beteiligen.

Genehmigungsverfahren:

In der Sitzung am 11.09.2003 hatte der Rat der Stadt den Feststellungsbeschluss zu dieser Flächennutzungsplanung gefasst.

Die Planunterlagen wurden mit Antrag vom 24.10.2003 der Region Hannover zur Genehmigung übersandt.

Mit Verfügung vom 23.01.2004 hat die Region diese Flächennutzungsplanung, mit Ausnahme der im Plan kenntlich gemachten Teilflächen 1 bis 5 (siehe Übersichtspläne weiter unten), mit Auflagen genehmigt.

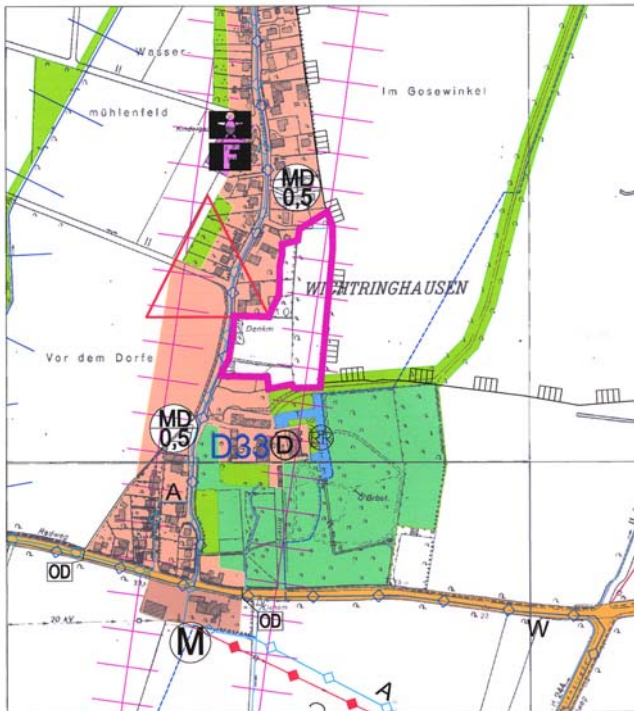
Es handelt sich dabei um folgende Flächen:

- = Wichtringhausen / Teilfläche 1 – Baufläche MD;
Diese Fläche wurde auf Antrag der Stadt Barsinghausen vom 22.01.2004 von der Genehmigung ausgenommen.
- = Groß Munzel / Teilfläche 2 - Wohnbaufläche „Auf dem Damm“;
für diese Fläche wurde die Genehmigung versagt.
- = Egestorf / Teilfläche 3 - Sonderbaufläche im Deister „Hohe Warte“;
für diese Fläche wurde die Genehmigung versagt.
- = Kirchdorf / Teilfläche 4.1 - am Spalterhals / Bereich Rehpfad;
für diese Fläche wurde die Genehmigung versagt.
- = Großgoltern / Teilfläche 4.2 – Waldfläche im Gewerbegebiet TRW;
für diese Fläche wurde die Genehmigung versagt.
- = Göxe / Teilfläche 5 – Göxe – gemischte Baufläche
für diese Fläche wurde die Genehmigung versagt.

In seiner Sitzung am 25.03.2004 ist der Rat der Stadt Barsinghausen diesen Auflagen beigetreten.

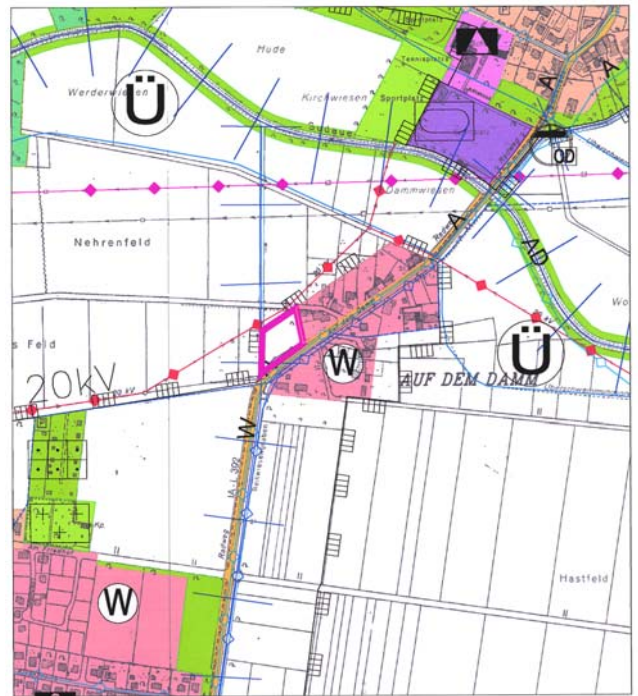
**Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 16.04.2004
ist dieser Flächennutzungsplanung wirksam geworden.**

Übersicht:



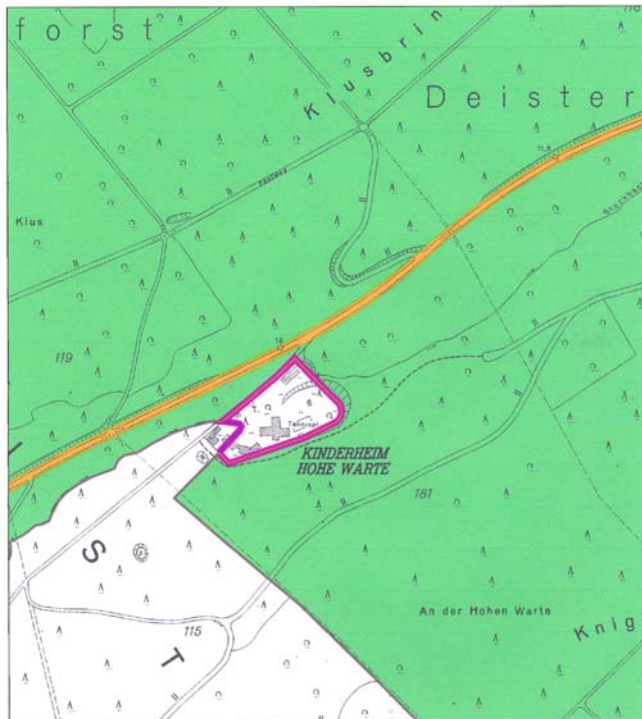
= Genehmigungsverfahren =

- mit der Genehmigung vom 23.01.2004
ausgenommene räumliche Teile
- Teilfläche 1 / Baufläche MD in Wichtringhausen -



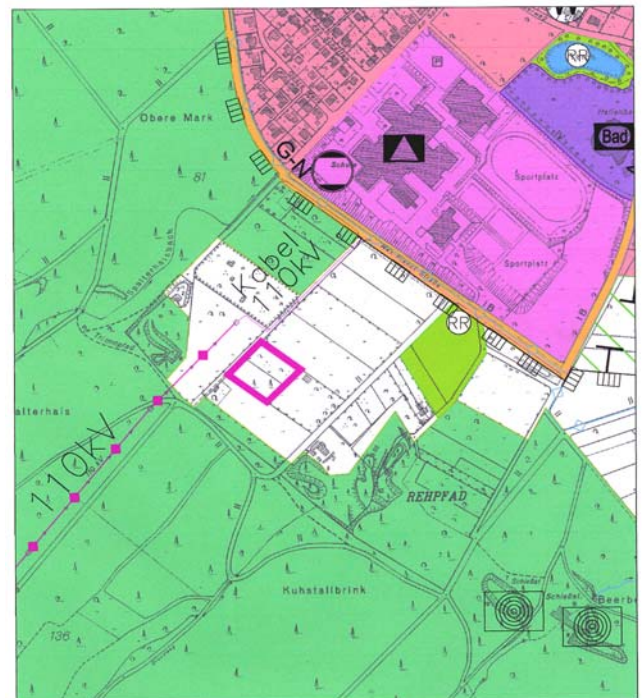
= Genehmigungsverfahren =

- mit der Genehmigung vom 23.01.2004
ausgenommene räumliche Teile
- Teilfläche 2 / Wohnbaufläche in Groß Munzel / Auf dem Damm -



= Genehmigungsverfahren =

- mit der Genehmigung vom 23.01.2004
ausgenommene räumliche Teile
- Teilfläche 3 / OT Egestorf / SO-Fläche im Deister -



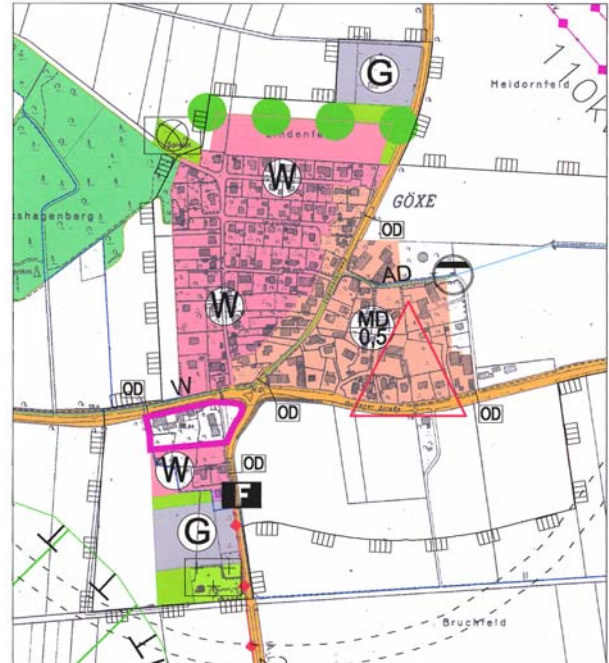
= Genehmigungsverfahren =

- mit der Genehmigung vom 23.01.2004
ausgenommene räumliche Teile
- Teilfläche 4.1 / OT Kirchdorf / Waldfläche am Spalterhals -



= Genehmigungsverfahren =

- mit der Genehmigung vom 23.01.2004
ausgenommene räumliche Teile
- Teilfläche 4.2 / OT Großgoltern
- Waldfläche am Gewerbegebiet TRW -



= Genehmigungsverfahren =

- mit der Genehmigung vom 23.01.2004
ausgenommene räumliche Teile
- Teilfläche 5 / OT Göxe - gemischte Baufläche (M)
- sowie Neuabgrenzung des LSG im Bereich Lindenfeld

Literaturverzeichnis:

- ¹ Regionales Raumordnungsprogramm 1996 (RROP96), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1997
- ² Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1979 – zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S 242)
- ³ Vom Wohnungsmarkt zur Wohnungsnachfrage – Vorschläge für eine Baulandstrategie der Stadt Barsinghausen, Eduard Pestel Institut für Systemforschung – veröffentlicht in Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 10 - 02/200
- ⁴ Überprüfung der Modellrechnung 2000 zur weiteren Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Barsinghausen aus der Sicht des Jahres 2003, 01/2003, bisher nicht veröffentlicht.
- ⁵ Vom Wohnungsmarkt zur Wohnungsnachfrage – Vorschläge für eine Baulandstrategie der Stadt Barsinghausen, Eduard Pestel Institut für Systemforschung – veröffentlicht in Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 10 - 02/200
- ⁶ so die Empfehlung in 3)
- ⁷ Vom Wohnungsmarkt zur Wohnungsnachfrage – Vorschläge für eine Baulandstrategie der Stadt Barsinghausen, Eduard Pestel Institut für Systemforschung – veröffentlicht in Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 10 - 02/200
- ⁸ Überprüfung der Modellrechnung 2000 zur weiteren Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Barsinghausen aus der Sicht des Jahres 2003, 01/2003, bisher nicht veröffentlicht.
- ⁹ Modellrechnung zur weiteren Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Barsinghausen, Eduard Pestel Institut für Systemforschung – veröffentlicht in Beiträge zur Stadtentwicklung Nr. 10 - 02/200
- ¹⁰ siehe Abbildung 4 in 3)
- ¹¹ siehe Modellrechnung) – Tabellen zur Bevölkerungsentwicklung differenziert nach Altersgruppen für die Jahre 1999 bis 2010 sowie von 2010 bis 2020 sind im Anhang der Modellrechnung enthalten
- ¹² Arbeitsgemeinschaft aus
 - CONVENT Planung und Beratung GmbH / Hamburg
 - gesa Gesellschaft für Handel-, Standort- und Immobilienberatung mbH / Hamburg
- ¹³ Fachbeitrag Einzelhandel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Endbericht vom November 2001.
- ¹⁴ Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Hannover, Mai 2000 / Bearbeitung durch Arbeitsgemeinschaft Convent, gesa und Prof. Dr. Götz v. Rohr
- ¹⁵ siehe Fachbeitrag Einzelhandel) – Kaufkraftbasis 2000; durchschnittlicher Verbrauchsausgabensatz in den alten Bundesländern 9.987 DM je Einwohner.
- ¹⁶ Basis der Ermittlung war die systematische Bewertung des erhobenen Bestandes anhand branchen-, betriebstypen- und betreiberspezifischer Raumproduktivitäten unter Heranziehung von Kennzahlen des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln und des Euro-Handelsinstitutes (EHI), Köln. Ferner flossen die Eindrücke der Vor-Ort-Recherche bewertend ein.
- ¹⁷ * Periodischer Bedarf = „täglich Bedarf / alle Waren mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, im Wesentlichen Nahrungs- und Genussmittel sowie kurzfristige Verbrauchsgüter
- ¹⁸ * Aperiodischer Bedarf = alle Waren mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, Gebrauchsgüter wie z.B. Textilien, Bekleidung, Einrichtungsgegenstände u.ä.
- ¹⁹ Entnommen dem Fachbeitrag Einzelhandel
- ²⁰ siehe Fachbeitrag Einzelhandel
- ²¹ siehe Modellrechnung
- ²² * Verbrauchermarkt = großflächiger, meistens eingeschossiger Einzelhandelsbetrieb mit Selbstbedienung, Verkaufsfläche zwischen 1.500 und 5.000 qm, der Angebotsschwerpunkt liegt bei der periodischen Bedarfsdeckung.

- ²³ * SB-Warenhaus = großflächiger Einzelhandel mit Selbstbedienung, meistens ein- oder zweigeschossig, die Verkaufsfläche beträgt mindestens 5.000 qm, mit zunehmender Größe verlagert sich der Angebotsschwerpunkt zu den Sortimenten der aperiodischen Bedarfsdeckung, die kundenbezogene Magnetfunktion liegt jedoch im Regelfalle bei den Sortimenten der periodischen Bedarfsdeckung.
- ²⁴ Landwirtschaftlicher Fachbeitrag für den Flächennutzungsplan der Stadt Barsinghausen, 2001, Herausgeber: Landwirtschaftskammer Hannover – Fachbereich für Regionale Aufgaben
- ²⁵ siehe Landwirtschaftlicher Fachbeitrag) - erfasst wurden ausschließlich Betriebe mit mehr als 5 ha
- ²⁶ siehe Landwirtschaftlicher Fachbeitrag) – Quelle Oberfinanzdirektion Hannover / die Skala der Wertzahlen reicht von 0 bis 100 Punkten, wobei die besten Böden den Wert 100 haben.
- ²⁷ siehe Landwirtschaftlicher Fachbeitrag)
- ²⁸ nach dem Forstlicher Rahmenplan für den Großraum Hannover 1994, Entwurf, S. 46
- ²⁹ Ausgewertete Gutachten und Planungsunterlagen:
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und
 - Regionales Raumordnungsprogramm Kommunalverband Großraum Hannover
- ³⁰ Regionales Lkw-Vorrangnetz für das Gebiet des Kommunalverbandes Großraum Hannover (KGH), Planungsgemeinschaft Dr.-Ing. Walter Theine (PGT), Juli 2000
- ³¹ Mehr Autos – weniger Verkehr? Shell Pkw-Szenarien; Hamburg August 2001
- ³² Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Gewerbegebietes „An der Autobahn“ in Barsinghausen, Ingenieurgemeinschaft Schnüll-Haller, Hannover 1997
- ³³ Ziele/Aktionsplan der AGENDA 21 für das 21. Jahrhundert (Obertitel: Nachhaltigkeit): Umweltverträgliche Kreisläufe bei Produktion, Handel + Konsum, Entwicklung zukunftsfähiger und menschenwürdiger Siedlungen, Bekämpfung der Armut, Schutz der menschlichen Gesundheit, Förderung der internationalen Vernetzung (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro, Juni 1992)
- ³⁴ Nahmobilität berücksichtigt alle nichtmotorisierten individuellen VerkehrsteilnehmerInnen (RadfahrerInnen, FußgängerInnen, Inline-, Kickboards und SkatboardfahrerInnen)
- ³⁵ siehe Modellrechnung
- ³⁶ siehe im Einzelnen auch Brandschutzplan 1. Fortschreibung 1997
- ³⁷ Kindertagesstättenplanung für die Stadt Barsinghausen – Kindertagesstättenjahr 2001 / 2002 – Landkreis Hannover / Jugendamt / Gesetzliche Grundlage: § 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i.d.F. vom 04.08.1999
- ³⁸ Gesetzlicher Auftrag: Pflege-Versicherungsgesetz i.V. mit dem Niedersächsischem Pflegegesetz vom 22.05.1996
- ³⁹ Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen – Nds. Aufnahmegesetz vom 12.06.1997 – Bezug: Asylverfahrensgesetz
- ⁴⁰ Siehe dazu Hydrologische Stellungnahme zur dezentralen Versickerung von Niederschlägen auf dem Gebiet der Stadt Barsinghausen für die Stadtwerke Barsinghausen GmbH vom September 2001 / aufgestellt durch H.- Wilfried Lübke – Beratender Ingenieur VBI
- ⁴¹ Das Leitbild Natur und Landschaft ist vom Büro von Luckwald / Hameln bearbeitet worden (Stand: 4/2002).
- ⁴² Landschaftsplan Barsinghausen – Bearbeitung durch Planungsgruppe Landschaftspflege / Hannover / Januar 1995
- ⁴³ Büro von Luckwald - Hameln / 2001
- ⁴⁴ Gerles Ingenieure GmbH - Göttingen / 2002
- ⁴⁵ Die Nummerierung entspricht den Angaben des NLÖ. Das Gebiet Nr. 1 befindet sich im Stadtgebiet von Wunstorf und wird hier nicht berücksichtigt.
- ⁴⁶ Büro von Luckwald - Hameln / 2001
- ⁴⁷ Büro von Luckwald - Hameln / 2001

- ⁴⁸ Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Barsinghausen
- Landschaftsplanerischer Beitrag – Stand 18.04.2002 /
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald – Hameln
- ⁴⁹ Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze in der Fassung vom 06.02.1973, zuletzt geändert
durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S.345)
- ⁵⁰ Siehe zu Thema auch: CO₂-Minderungsstudie Verkehr – Großraum Hannover, 1997;
CO₂ –Emissionen im Verkehrssektor und Szenarien zu ihrer Minderung im Großraum Hannover
- ⁵¹ Nachhaltiges Deutschland – Wege zu einer dauerhaften umweltgerechten Entwicklung, 2.
durchgesehene Auflage; 1997, Umweltbundesamt Berlin – Seiten 93 ff
- ⁵² siehe dazu auch die Ausführungen im Landschaftsplan der Stadt, S. 91f; Planungsgruppe Lan-
despflege/ Hannover; 1995
- ⁵³ Nachhaltiges Deutschland – Wege zu einer dauerhaften umweltgerechten Entwicklung, 2.
durchgesehene Auflage; 1997, Umweltbundesamt Berlin – Seiten 40 ff
- ⁵⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten –
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502)
- ⁵⁵ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Hannover 1996 i.d. Fassung vom 08.10.1997
- ⁵⁶ zuständig ist gegenwärtig das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld
in 38669 Clausthal-Zellerfeld – Postfach 11 53

Anlagen